

Die Stellung von Tierheimen im österreichischen Verwaltungsrecht

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades einer Magistra
der Rechtswissenschaften an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz

Eingereicht bei
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl
Institut für Öffentliches Recht und
Politikwissenschaften

von
Lisa Perl

Oktober 2015

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benützten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Oktober 2015

Für William und Louis

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Die Stellung des Tierschutzes im österreichischen Verwaltungsrecht | 3 |
| 2.1. Kompetenzregelung..... | 4 |
| 2.2. Staatszielbestimmung..... | 10 |
| 2.3. EU-Recht..... | 12 |
| 3. Historische Entwicklung von Tierheimen | 16 |
| 3.1. SPCA als erster Tierschutzverein Europas..... | 17 |
| 3.2. Entwicklung am europäischen Festland..... | 19 |
| 3.3. Wiener Tierschutzverein | 21 |
| 3.4. Steirische Tierschutzvereine | 23 |
| 4. Rechtsgrundlagen | 24 |
| 4.1. Tierschutzrecht | 24 |
| 4.2. Berührungspunkte mit anderen Rechtsmaterien..... | 26 |
| 5. Definition und Funktion von Tierheimen | 40 |
| 5.1. § 4 Z 9 TSchG..... | 40 |
| 5.2. Rechtsnatur | 44 |
| 5.3. Aufgaben und Tätigkeiten..... | 45 |
| 6. Bewilligungspflicht des § 29 iVm § 23 TSchG | 57 |
| 7. Mindestanforderungen für Tierheime | 62 |
| 7.1. Haltung..... | 62 |
| 7.2. Räumliche Ausstattung..... | 68 |
| 7.3. Personal | 70 |
| 7.4. Betreuung..... | 74 |
| 7.5. Vormerkbuch | 77 |
| 7.6. Behördliche Überwachung..... | 79 |
| 8. Finanzierung | 83 |
| 8.1. Finanzielle Situation | 83 |
| 8.2. Einnahmen/Ausgaben | 85 |
| 8.3. Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Tierheime | 91 |
| 8.4. Leistungsvereinbarungen nach § 30 Abs 2 TSchG am Beispiel des Landes Steiermark..... | 112 |
| 8.5. Förderung des Tierschutzes als öffentliches Interesse..... | 120 |
| 9. Fazit | 123 |
| Quellenverzeichnis | 127 |
| Literatur..... | 127 |
| Internetquellen..... | 131 |
| Judikatur..... | 133 |
| Anhang | I |
| I.a. Schutzvertrag zur Übergabe von Hunden..... | I |
| I.b. Schutzvertrag zur Übergabe von Tieren mit Eigentumsvorbehalt | III |

| | |
|--|-----|
| II. Liste aller in Österreich bewilligten Tierheime..... | IV |
| III. Interview vom 26. 1. 2015 mit MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Präsidentin des Wiener Tierschutzvereins und Geschäftsführerin der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH (Wiener Tierschutzhaus)..... | VII |
| IV. Interview vom 9. 3. 2015 mit Dr. Günther Haider, Obmann des Tierschutzvereins Franziskus (Franziskus Tierheim) | XVI |
| V. Schriftliche Stellungnahme vom 16. 6. 2015 von Sabrina Koroschetz, Referentin für Tierschutz und Naturschutz, Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann..... | XXI |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| A | Österreich |
| aA | andere(r) Ansicht |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946 |
| ABl | Amtsblatt |
| Abs | Absatz |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl C 2008/115 |
| aF | alte Fassung |
| Anm | Anmerkung |
| ARD | Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis |
| Art | Artikel |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51 |
| BAO | Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 |
| BauSlg | Baurechtssammlung |
| bbl | Baurechtliche Blätter |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung |
| BFG | Bundesfinanzgericht |
| BG | Bundesgesetz/Bezirksgericht |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738 |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| Bgld | Burgenland |
| Bgld. PolStG | Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz LGBl Bgld 1986/35 |
| BH | Bezirkshauptmannschaft |
| BlgNR | Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates |
| BMF | Bundesminister(ium) für Finanzen |
| BMG | Bundesminister(ium) für Gesundheit |
| bspw | beispielsweise |
| BVG | Bundesverfassungsgesetz |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 |
| bzgl | bezüglich |
| bzw | beziehungsweise |
| D | Deutschland |

| | |
|-----------|--|
| dh | das heißt |
| dies | dieselbe |
| e.V. | eingetragener Verein |
| ecolex | Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| endg | endgültig |
| EO | Exekutionsordnung RGBI 1896/79 |
| Erläut | Erläuterungen |
| EStG | Einkommensteuergesetz 1988 BGBl 1988/400 |
| EStR | Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8. November 2000, GZ 06 0104/9-IV/6/00 |
| etc | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union ABl C 2008/115 |
| eWB | eigener Wirkungsbereich |
| f | und der, die folgende |
| ff | und der, die folgenden |
| FIP | Feline Infektiöse Peritonitis |
| FIV | Felines Immundefizienz-Virus |
| FN | Fußnote |
| FS | Festschrift |
| F-VG 1948 | Finanz-Verfassungsgesetz 1948 BGBl 1948/45 |
| GB | England |
| gem | gemäß |
| GemO | Gemeindeordnung |
| GewO | Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194 |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland BGBl III, Gliederungsnummer 100-1 |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GP | Gesetzgebungsperiode |
| GZ | Geschäftszahl |
| hA | herrschende Ansicht |

| | |
|----------|--|
| HAbgO | Grazer Hundeabgabeordnung 2012 A 8/2 – 004658/2007-6 |
| HAG | Hundeabgabegesetz LGBl W 1984/38 |
| hL | herrschende Lehre |
| hM | herrschende Meinung |
| HS | Handelsrechtliche Entscheidungen |
| IA | Initiativantrag |
| idF | in der Fassung |
| idR | in der Regel |
| IFTA | Internationale Zentrale Tierregistrierung |
| iSd | im Sinne des/der |
| iVm | in Verbindung mit |
| JBl | Juristische Blätter |
| JurionRS | Jurion Rechtsprechung |
| K-HAG | Hundeabgabengesetz LGBl Ktn 1970/18 |
| K-LSiG | Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl Ktn1977/74 |
| KOM | Europäische Kommission |
| krit | kritisch |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz 1988 BGBl 1988/401 |
| Ktn | Kärnten |
| leg cit | legis citatae |
| LG | Landesgericht |
| LGBl | Landesgesetzblatt |
| LGZ | Landesgericht für Zivilrechtssachen |
| lit | litera |
| LTV | Landestierschutzverein |
| LVwG | Landesverwaltungsgericht |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| mE | meines Erachtens |
| MietSlg | Mietrechtliche Entscheidungen |
| NJOZ | Neue Juristische Online-Zeitschrift |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NÖ | Niederösterreich |
| Nr | Nummer |

| | |
|---------------|---|
| NZ | Österreichische Notariatszeitung |
| oä | oder ähnliche/s |
| öarr | Österreichisches Archiv für Recht und Religion |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| ÖJZ | Österreichische Juristen-Zeitung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OÖ | Oberösterreich |
| Oö. BauO 1994 | Oö. Bauordnung 1994 LGBl OÖ 1994/66 |
| Oö. BauTG | Oö. Bautechnikgesetz 2013 LGBl OÖ 35/2013 |
| openJur | Freie juristische Datenbank |
| OSGS | Österreichisches Spendengütesiegel |
| ÖZW | Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| RdU | Recht der Umwelt |
| RdW | Recht der Wirtschaft |
| REDOK | Rechtsdokumentation |
| RGBI | Reichsgesetzblatt |
| RL | Richtlinie |
| Rn | Randnummer |
| RPfIE | Sammlung von Rechtsmittelentscheidungen in Exekutionssachen |
| Rsp | Rechtsprechung |
| RSPCA | Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals |
| RV | Regierungsvorlage |
| Rz | Randzahl |
| s/S | siehe |
| S.LSG | Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBl Sbg 2009/57 |
| Sbg | Salzburg |
| sog | sogenannte/r/s |
| SPCA | Society for the Prevention of Cruelty to Animals |
| SPG | Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566 |
| StGB | Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 |
| StGG | Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBI 1867/142 |
| StLSG | Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz LGBl Stmk 2005/24 |

| | |
|---------|---|
| Stmk | Steiermark |
| StPO | Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631 |
| StROG | Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBl Stmk 2010/49 |
| SZ | Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen |
| T | Tirol |
| TH-GewV | Tierhaltungs-Gewerbeverordnung BGBl II 2004/487 |
| THV | Tierheim-Verordnung BGBl II 2004/490 |
| TSchG | Tierschutzgesetz BGBl I 2004/118 |
| TSchKV | Tierschutz-Kontrollverordnung BGBl II 2004/492 |
| TSG | Tierseuchengesetz RGBl 1909/177 |
| ua | und andere |
| UFS | Unabhängiger Finanzsenat |
| UFSj | UFS Journal |
| UVS | Unabhängiger Verwaltungssenat |
| Vbg | Vorarlberg |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| VfSlg | Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes |
| vgl | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| VStG | Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VwSlg | Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes |
| W | Wien |
| wbl | Wirtschaftsrechtliche Blätter |
| WüFTV | Württembergischer Frauentierschutzverein |
| Z | Ziffer |
| zB | zum Beispiel |
| ZfVB | Judikaturbeilage zur Zeitschrift für Verwaltung |
| ZPEMRK | Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 |

1. Einleitung

Aufgrund meines persönlichen Interesses für Tierschutz und meiner Erfahrungen mit Tierheimen im Inland sowie im europäischen Ausland habe ich mich auf die Suche nach den juristischen Grundlagen der praktischen Tierheimarbeit begeben. Ich musste hierbei feststellen, dass zu den ohnehin nur sehr groben rechtlichen Regelungen kaum Literatur vorliegt, die sich mit dem Thema auseinandersetzt. Die vorliegende Arbeit bietet dementsprechend eine umfassende Darstellung jenes rechtlichen Rahmens, in dem sich österreichische Tierheime bewegen. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf den verwaltungsrechtlichen Vorgaben, wobei aber auch Probleme aus anderen Rechtsgebieten geschildert und analysiert werden. Die Problematik rund um sog. „Tierschutztiere“, dh Hunde (aber auch Katzen), die durch Tierschutzvereine aus dem europäischen Ausland nach Österreich vermittelt werden, wird bewusst ausgeklammert. Zwar ist zu erwarten, dass Tierheime hiervon in Zukunft immer stärker betroffen sein werden, es kommt aber nicht zwangsläufig zu „Zwischenstopps“ dieser Tiere in Tierheimen und eine eingehende Auseinandersetzung würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

Ein Praxisbezug erfolgt zum einen durch die Miteinbeziehung des Forschungsprojekts „Beurteilung von Tierheimen in Österreich“ des BMG und der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das im Jahr 2010 durchgeführt wurde und dessen Ziel die Darstellung der gegenwärtigen Situation insbesondere der Hunde- und Katzenhaltung in österreichischen Tierheimen war. 30 von damals 46 behördlich bewilligten Tierheimen wurden im Rahmen der Studie besucht und 132 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt. Vergleichend werden auch die Ergebnisse der bereits im Jahr 2003 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingereichten Dissertation „Erhebungen über den Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich“ berücksichtigt, die Daten aus sämtlichen österreichischen Einrichtungen ab einer Zahl von zehn Tieren umfasst.

Die Kapitel 4 bis 7 behandeln die gesetzlichen Anforderungen an Tierheime. Neben der wissenschaftlich-theoretischen Auseinandersetzung wird das im Anhang (III.) vollständig abgedruckte Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Präsidentin des Wiener Tierschutzvereins und Geschäftsführerin der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft

mbH auszugsweise an passender Stelle eingefügt. Durch die Schilderung der juristischen Herausforderungen der täglichen Tierheimarbeit im größten Tierheim Österreichs, dem Wiener Tierschutzhaus, wird ein weiterer Bezug zur Praxis hergestellt.

Abschließend setzt sich Kapitel 8 mit der Finanzierung von Tierheimen und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch diese auseinander. Hierbei wird insbesondere die derzeit in Kraft stehende Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und den steirischen Tierheimen vorgestellt. Ergänzt wird dieses Kapitel mit Auszügen der Interviews beider Vertragspartner, Dr. Günther Haider, Obmann des Tierschutzvereins Franziskus (Franziskus Tierheim) und Frau Sabrina Koroschetz, Referentin für Tierschutz und Naturschutz, Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann. Die Interviews sind ebenfalls vollständig im Anhang abgedruckt (IV. und V.).

Für die überaus bereichernde Mitarbeit, Hilfsbereitschaft und Unterstützung von Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Dr. Günther Haider und Sabrina Koroschetz darf ich mich an dieser Stelle auf das Herzlichste bedanken.

2. Die Stellung des Tierschutzes im österreichischen Verwaltungsrecht

Die Entwicklung des österreichischen Tierschutzrechts hat ihre Anfänge erst im 20. Jahrhundert, als das Tier selbst vom Gesetzgeber als Schutzobjekt anerkannt wurde. Seit dem 19. Jahrhundert war zwar öffentlich begangene Tierquälerei mit Strafe bedroht, wenn die Verrohung allfälliger Beobachter zu befürchten war. Diese Bestimmung diente aber lediglich der Wahrung der öffentlichen Ordnung.¹

Zwischen 1947 und 1954 wurden die ersten Tierschutzgesetze der österreichischen Bundesländer – mangels ausdrücklicher Zuständigkeitsregelung gestützt auf Art 15 B-VG – erlassen (s 2.1). Aufgrund der dadurch zersplitterten und unübersichtlichen Rechtslage führten Vereinheitlichungsbestrebungen ab den 1990er Jahren schließlich zum Erlass des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)², welches mit zehn auf seiner Grundlage zu erlassenden Verordnungen mit 1. 1. 2005 in Kraft trat.³ Hauptgesichtspunkt des Gesetzesentwurfs war insbesondere auch das 1996 auf Initiative österreichischer Tierschutzorganisationen durchgeführte Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“, das von 459.096 Personen unterzeichnet wurde^{4,5}

¹ *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht³ (2014) 1; *Raschauer* in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht¹⁴ (2014) Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 3.

² BGBl I 2004/118.

³ *Binder*, Tierschutzrecht³ 3 f; *Raschauer* in Kneihs/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 3.

⁴ Volksbegehren 171 BlgNR 20. GP.

⁵ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 2.

2.1. Kompetenzregelung

Bis zur Erlassung des TSchG war der Schutz von Tieren nicht als ausdrücklicher Kompetenztatbestand vorgesehen. Es bestand jedoch eine sog Annexkompetenz des Bundes, wonach dieser für die Regelung tierschutzrechtlicher Bestimmungen dann zuständig war, wenn jene in einem Zusammenhang mit Angelegenheiten standen, für deren Regelung wiederum eine Zuständigkeit nach Art 10 Abs 1 B-VG vorlag.⁶ Von dieser Kompetenz machte der Bund jedoch nur in Teilbereichen Gebrauch und regelte etwa die Bereiche Tierversuche⁷, Tiertransporte auf der Straße, der Eisenbahn und in der Luft⁸, gewerbliche Tierhaltung⁹, gerichtliche Strafbarkeit von Tierquälerei¹⁰ sowie die Regelung betreffend den zivilrechtlichen Status der Tiere^{11,12} Für alle übrigen Materien kam die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG zum Tragen, auf deren Grundlage durch alle Bundesländer entsprechende Landesgesetze erlassen wurden.¹³ Aufgrund dieser Kompetenzverteilung war Tierschutz somit als Querschnittsmaterie anzusehen.¹⁴

Für die Einführung des TSchG wurde schließlich das B-VG geändert und Art 11 Abs 1 B-VG eine Z 8 angefügt.¹⁵ Diese Bestimmung, auf deren Grundlage das TSchG erlassen werden konnte, ermächtigt den Bund zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des Tierschutzes, soweit diese nicht bereits nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache sind. Die bis dahin hierzu bestehenden landesrechtlichen Regelungen traten mit In-Kraft-Treten des TSchG außer Kraft.¹⁶ Auch die Kompetenz zur Erlassung von

⁶ VfGH 15. 12. 1967, K II-1/67 VfSlg 5649; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht I² (2006) Art I BG BGBl I 2004/118 Anm 4.

⁷ Tierversuchsgesetz 1988 BGBl 1989/501.

⁸ Tiertransportgesetz-Straße BGBl 1994/411; Tiertransportgesetz-Eisenbahn BGBl I 1998/43; Tiertransportgesetz-Luft BGBl 1996/152.

⁹ § 70a GewO 1994 aF, aufgehoben mit BGBl I 2004/118, nunmehr geregelt durch § 31 TSchG.

¹⁰ § 222 StGB BGBl 1974/60 idF BGBl I 2002/34.

¹¹ § 285a ABGB BGBl 1988/179.

¹² *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006, 625; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² Art I BG BGBl I 2004/118 Anm 4; *Raschauer* in Kneihls/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 5 ff.

¹³ Burgenländisches Tierschutzgesetz 1990 LGBl Bgld 1990/86; Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 LGBl Ktn 1996/77; Niederösterreichisches Tierschutzgesetz 1985 LGBl NÖ 4610-0; Oberösterreichisches Tierschutzgesetz 1995 LGBl OÖ 1995/18; Salzburger Tierschutzgesetz 1999 LGBl Sbg 1999/86 sowie Salzburger Nutztierschutzgesetz LGBl Sbg 1997/76; Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002 LGBl Stmk 2002/106; Tiroler Tierschutzgesetz LGBl T 2002/86; Vorarlberger Tierschutzgesetz LGBl Vbg 2002/50; Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz LGBl W 1987/39.

¹⁴ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² Art I BG BGBl I 2004/118 Anm 4; *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration (2001) 79 ff; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4.

¹⁵ Art I Z 1 und Art II BGBl I 2004/118.

¹⁶ Art I Z 3 BGBl I 2004/118 iVm Art 151 Abs 3 B-VG iVm § 44 Abs 2 TSchG.

Verordnungen zum TSchG liegt gem Art 11 Abs 3 B-VG ausschließlich beim Bund. Die Gesetzgebung im Tierschutz ist somit beim Bund konzentriert, zur Vollziehung der im TSchG geregelten Angelegenheiten bzw aller unter Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG subsumierbarer tierschutzrechtlichen Angelegenheiten sind wiederum die Länder berufen.

Der Gesetzgeber ordnet mit dem Vorbehalt, wonach Tierschutz nur insoweit erfasst ist, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist (sog „Soweit“-Formel), verbindlich an, dass Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG zu anderen Regelungskompetenzen des Bundes nachrangig ist. Tierschutzrechtliche Angelegenheiten sind demnach in erster Linie gestützt auf Annexkompetenzen des Bundes zu erlassen, die gegenüber Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG als *lege speciales* zu qualifizieren sind.¹⁷ Nach Ansicht von *Budischowsky* ist der Vorbehalt nicht wörtlich, sondern historisch zu interpretieren: Der historische Gesetzgeber ging demnach davon aus, dass hinsichtlich der Angelegenheiten des Tierschutzes bei Kompetenztatbeständen, die bereits nach zum damaligen Zeitpunkt geltender Rechtslage in Gesetzgebung Bundessache sind, die Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundes verbleiben soll. Der Vorbehalt erfasse somit nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Vollziehung.¹⁸

Bundesgesetzliche Regelungen, die bereits vor In-Kraft-Treten des TSchG als Annexmaterien erlassen wurden, bleiben vom sachlichen Anwendungsbereich des TSchG ausgenommen (s oben).

Tierschutz iSd Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG umfasst ausschließlich Angelegenheiten des Individualtierschutzes, die also dem Schutz und dem Wohlbefinden einzelner Tiere dienen und orientiert sich damit an § 1 TSchG, wonach der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf als Ziel des TSchG definiert wird. Erfasst sind demnach alle Umstände, die das Wohlergehen von Tieren beeinträchtigen können.¹⁹ Regelungen die dem

¹⁷ *Raschauer* in Kneihls/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 4; vgl etwa Regelungen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Imports oder Exports von Tieren einschließlich Grenzkontrollen (Art 10 Abs 1 Z 2 und 3 B-VG), des Fundwesens (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG), der Sanktionierung von Tierquälerei (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) oder der Haltung von Tieren in zoologischen Handlungen (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG)

¹⁸ *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 628; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4.

¹⁹ *Raschauer* in Kneihls/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 2; *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 626; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 1 TSchG Anm 4 f; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 1 TSchG.

Artenschutz²⁰, nämlich der Erhaltung wildlebender Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dienen, oder den Schutz des Menschen²¹ zum Gegenstand haben sind von diesem Kompetenztatbestand nicht erfasst. Auch bleiben sonstige sicherheitspolizeiliche Regelungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (deren Zweck die Abwehr unmittelbar drohender oder schon eingetretener Missstände darstellt)²² sowie die Tierzuchtgesetze²³ der Länder unberührt.²⁴ Der Schutz der Tiere im Zusammenhang mit diesen Regelungen ist aber kompetenzrechtlich immer dem Tierschutz zuzuordnen.²⁵

Der Begriff „Tier“ wird im Übrigen in der österreichischen Rechtsordnung als gegeben vorausgesetzt und nicht legal definiert. Nach hA sind als Tiere Lebewesen in einem in der Außenwelt grundsätzlich lebensfähigen Entwicklungsstadium zu verstehen, die aus einer oder vielen sich in ihrem natürlichen Zusammenhang befindlichen lebenden tierischen Zellen bestehen und keine Menschen sind.²⁶

Regelungen, die Tiere vor Gefahren schützen, welche für Jagd und Fischerei spezifisch sind, verbleiben nach Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung. Mangels einer Legaldefinition im B-VG ist unter Jagd(recht) iSd einzelnen Landesgesetze die ausschließliche Befugnis des Jagdberechtigten zu verstehen, innerhalb eines bestimmten Jagdgebiets unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen sowie sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und Eier des Federwilds anzueignen.²⁷ § 3 Abs 4 TSchG definiert Tatbestände, die jedenfalls nicht zur Ausübung der Jagd und Fischerei gezählt werden, wie die Tierhaltung, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt wird, die Tierhaltung in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken und das Halten von

²⁰ Vgl etwa § 13 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 LGBl Stmk 1976/65.

²¹ Vgl etwa § 3b und 3c iVm § 4 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) LGBl Stmk 2005/24.

²² Die Länder sind gem Art 15 Abs 2 B-VG ermächtigt, Tierhaltungsregelungen zu erlassen, die Dritte vor Gefährdungen durch Tierhaltung schützen sollen, wie etwa Regelungen über die Haltung und Führung von Hunden (s 4.2.). Zur Vollziehung sind wiederum die Gemeinden im eWb berufen. Vgl *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 22; *Walter/Mayer*, Grundriss des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987) 650 f; *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 625.

²³ Vgl etwa Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 LGBl Stmk 2009/35.

²⁴ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4 f; *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 19; *Binder*, Tierschutzrecht³ 4; *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* I² § 1 TSchG Anm 4.

²⁵ Vgl etwa §§ 5 Abs 2 Z 1 und 22 Abs 1 TSchG hinsichtlich Tierschutz im Zusammenhang mit Tierzucht; *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 626.

²⁶ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 5; *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 2; *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* I² § 3 TSchG Anm 3 ff.

²⁷ *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 18; vgl etwa § 1 Bgld Jagdgesetz 2004 LGBl Bgld 2005/11; § 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 LGBl Stmk 1986/23 ua.

Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei. Diese Bereiche sind somit nicht vom Ausnahmetatbestand „Ausübung der Jagd oder Fischerei“ des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG erfasst.²⁸

Zwei Grenzfälle werden von der Literatur hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Einordnung als problematisch beurteilt: Die Jagd auf wildernde Hunde und Katzen sowie die tierschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen in fremde Jagdrechte (sog Wilderei). Alle Landesjagdgesetze enthalten Regelungen, welche die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe dazu ermächtigen, wildernde Hunde oder Katzen zu töten.²⁹ Da dem Jagdrecht grundsätzlich nur jagdbare Tiere (hierbei ist auf den Wildbegriff der Landesjagdgesetze abzustellen, was zu einer unterschiedlichen Abgrenzung des Anwendungsbereichs führt³⁰) unterliegen, kann die Tötung von Hunden und Katzen aber nicht als Ausübung der Jagd angesehen werden, weshalb hier das TSchG Anwendung findet und hinsichtlich der Tötung das Vorliegen eines vernünftigen Grundes iSd § 6 Abs 1 TSchG zu prüfen ist (s hierzu 5.3.2).³¹ Nach aA bilden die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestands und der Schutz des Wildes nach den Landesjagdgesetzen zentrale Aufgaben der zur Jagdausübung berechtigten Personen. Deshalb gelten auch die Regelungen über grundsätzlich nicht jagdbare wildernde Hunde und Katzen, welche aber dem genannten Ziel dienen, als Teil der Jagdausübung und unterliegen somit dem Jagdrecht.

Regelungen gegen Wilderei dienen in erster Linie dem Schutz der oder des Jagdberechtigten und sind deshalb als Teil des Jagdwesens Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung gem Art 15 Abs 1 B-VG. Jagd iSd Landesjagdgesetze setzt immer eine einschlägige Berechtigung voraus. Wilderei als unbefugter Eingriff in Jagdrechte gilt nicht als „Ausübung der Jagd“ iSd TSchG, weshalb Handlungen einer Wilderin oder eines Wilderers unter das TSchG zu subsumieren sind. Eine Bundeskompetenz besteht

²⁸ *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 626.

²⁹ Vgl etwa § 73 Burgenländisches Jagdgesetz 2004; § 60 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986; § 102 Tiroler Jagdgesetz 1993 LGBl T 1993/100.

³⁰ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz Kommentar (2005) § 20 Anm 9; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 3 Abs 4 TSchG.

³¹ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, § 3 TSchG Anm 9; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 3 Abs 4 TSchG; *Raschauer* in *Kneihls/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 18; *Binder*, Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, Natur und Recht 2007, 809.

außerdem hinsichtlich der Erlassung und Vollziehung gerichtlicher Strafbestimmungen gegen Wilderei gem §§ 137–140 StGB.³²

Die Ausführungen zur Jagd sind sinngemäß auf die Ausübung der Fischerei anzuwenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bund im Rahmen des Kompetenztatbestands „Tierschutz“ zur Regelung der Abwehr aller Gefahren von einzelnen (lebenden³³) Tieren ermächtigt ist, die nicht bereits Gegenstand einer anderen Bundeskompetenz oder des Jagd- und Fischereirechts sind. Demnach kann der Gesetzgeber Mindeststandards für die artgerechte Haltung von Tieren erlassen³⁴ und die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister zur Präzisierung dieser ermächtigen³⁵, zwingende Vorgaben unter anderem für die bauliche Ausstattung und Beschaffenheit von Haltungseinrichtungen, Betreuung und Ernährung vorschreiben sowie bestimmte Haltungsarten verbieten.³⁶ Die Haltung von Wildtieren kann ebenfalls gestützt auf Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG gänzlich verboten³⁷ oder einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterworfen werden³⁸.

Auch in der Ausgestaltung der Tätigkeitsbedingungen von Tierheimen besteht eine zentrale Regelungskompetenz des Bundes. Für den Betrieb eines Tierheims können eine Bewilligungspflicht³⁹ (s 6.) sowie qualifizierte Bewilligungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. Dazu zählen etwa die Beschäftigung qualifizierten Personals⁴⁰, umfassende Anzeige- und Dokumentationspflichten⁴¹ sowie weitere Mindeststandards für die Haltung von Tieren in Tierheimen und hinsichtlich der Betriebsführung⁴² sowie die Sicherstellung der regelmäßigen veterinärmedizinischen Betreuung der verwahrten Tiere(s 7.)^{43,44} Die Regelung der Rettung und des Transports notleidender und kranker

³² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 4 TSchG Anm 6; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 3 Abs 4 TSchG; *Budischowsky*, ÖJZ 2006, 628; *Raschauer* in Kneihs/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 18.

³³ Vgl *Binder*, Tierschutzrecht³ § 3 Abs 1 und 2 TSchG.

³⁴ Vgl § 13 TSchG, s 7.1.

³⁵ Vgl § 24 TSchG.

³⁶ *Raschauer* in Kneihs/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 26.

³⁷ Vgl § 25 Abs 5 TSchG.

³⁸ Vgl § 25 Abs 1 TSchG, s 7.1.

³⁹ Vgl § 29 Abs 1 TSchG, s 6.

⁴⁰ Vgl § 29 Abs 2 Z 2 TSchG, s 6 und 7.3.

⁴¹ Vgl § 29 Abs 3 TSchG, s 7.5.

⁴² Vgl § 29 Abs 4 TSchG, s 7.

⁴³ Vgl § 29 Abs 2 Z 1 TSchG, s 6.

⁴⁴ *Raschauer* in Kneihs/Lienbacher¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 28.

bzw aufgefundenen Tiere (sog Tierrettung) sowie die Frage der Zulässigkeit des Betriebes und der Anstellung qualifizierten Fachpersonals durch den Betreiber bzw die Betreiberin ist mangels eines anderen einschlägigen Kompetenztatbestands grundsätzlich durch die Landesgesetzgeber zu regeln.⁴⁵ Zur Vollziehung sind gem Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG die Gemeinden im eWb berufen. Ebenfalls landesgesetzlich zu regeln sind die Angelegenheiten des Feuerwehrwesens. Hierzu ist nach hM auch die Rettung notleidender Tiere zu zählen.⁴⁶ Unter dem Aspekt der regelmäßigen veterinärmedizinischen Betreuung der verwahrten Tiere in Tierheimen sowie der in § 9 TSchG statuierten besonderen Hilfeleistungspflicht können aber auch Betreiber eines Tierheims im Auftrag der Gemeinde (Art 188 Abs 3 Z 7 B-VG) Tierrettungsdienste betreiben, soweit sie keine weiteren Aufgaben der örtlichen Gefahrenabwehr wahrnehmen.⁴⁷

Weitere Regelungsaspekte des Kompetenztatbestands „Tierschutz“ iSd Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG stellen die Verpflichtung der Tierhalterinnen und Tierhalter zu Kennzeichnung und Registrierung⁴⁸ von Haustieren und die Bekanntgabe relevanter Daten sowie Vorschriften über ausgesetzte, beschlagnahmte und entlaufene Tiere⁴⁹ dar (s 5.3.4.).

⁴⁵ *Walter/Mayer*, Verwaltungsrecht² 660; *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 22.

⁴⁶ *Festl*, Das Recht der Feuerwehr (1995) 115 ff; *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 23.

⁴⁷ *Raschauer* in *Kneihs/Lienbacher*¹⁴ Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 28.

⁴⁸ Vgl § 24a TSchG, s 5.3.4.

⁴⁹ Vgl § 30 TSchG, s 8.3.4.

2.2. Staatszielbestimmung

Mit In-Kraft-Treten des BVG Nachhaltigkeit⁵⁰ wurde gem § 2 leg cit „Tierschutz“ als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert. Mit der Einführung dieser Bestimmung wurde einer EntschlieÙung des Nationalrats aus 2004 entsprochen, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen.⁵¹ Bei der Auslegung des Begriffs Tierschutz iSd § 2 BVG Nachhaltigkeit ist auf die Ausführungen zum Kompetenztatbestand iSd Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG zu verweisen (s 2.1.). Als Staatszielbestimmung richtet sich § 2 BVG Nachhaltigkeit an den Staat, nicht hingegen an Private, welche durch die Bestimmung weder zu einem tierschutzgerechten Verhalten verpflichtet werden, noch aus der Bestimmung subjektive Rechte ableiten können⁵². In erster Linie hat der Gesetzgeber dem Staatsziel „Tierschutz“ mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen, wobei ihm ein großer Gestaltungsspielraum zukommt. Ein Gesetz, das Bezüge zu Tieren aufweist und zentrale Tierschutzgesichtspunkte missachtet, ist jedoch als verfassungswidrig anzusehen.⁵³ Bund, Länder und Gemeinden werden gem § 2 BVG Nachhaltigkeit im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz zum Tierschutz verpflichtet, wodurch es zu keiner Änderung der Kompetenzverteilung kommt.⁵⁴

In Deutschland wurde der Tierschutz bereits 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Die deutsche Lehre hat aus § 20a GG staatliche Schutzpflichten, wie etwa zur Erlassung von Regelungen in bedeutsamen Lebensbereichen mit Tierschutzbezug, um ein tierschützerisches Minimum zu gewährleisten und Defizite zu beseitigen, abgeleitet.⁵⁵ Ob § 2 BVG Nachhaltigkeit ähnliche inhaltliche Vorgaben für den einfachen Gesetzgeber enthält, muss durch die Rsp geklärt werden. Dem Verfassungsgesetzgeber kann jedoch ein Bekenntnis zu einem bestimmten Standard unterstellt werden, dass er mit der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel erreichen wollte. Mangels Rsp und Anhaltspunkten in den Erläuterungen ist jedoch ebenfalls offen, ob aus § 2 BVG Nachhaltigkeit ein Verschlechterungsverbot ableitbar ist, wonach die

⁵⁰ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111.

⁵¹ IA 2316/A BlgNR 24. GP 3.

⁵² *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 192.

⁵³ VfGH 1. 3. 1989, V 25/88 VfSlg 11.990 = ZfVB 1989, 669, 655.

⁵⁴ VfGH 28. 6. 1995, G 89/94 VfSlg 14.187 = *ecolex* 1996, 135 (*Holoubek/Lang*) = JBl 1999, 306 = ZfVB 1996, 502 = ARD 4693/32/95 = ZfVB 1996, 479 f = ZfVB 1996, 497.

⁵⁵ *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz⁶ (2008) Art 20a GG Rz 12.

Staatszielbestimmung den Gesetzgeber daran hindere, das zum Zeitpunkt vor deren Inkraft-Treten geltende Schutzniveau abzusenken. Eine völlige Abschaffung des Tierschutzes kann jedoch jedenfalls als unvereinbar angesehen werden.⁵⁶

Für die Vollziehung spielt § 2 BVG Nachhaltigkeit besonders bei der verfassungskonformen Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe eine wichtige Rolle.⁵⁷ Grundsätzlich hat der VfGH dem Tierschutz in seiner Rsp mehrfach hohe Bedeutung beigemessen und ihn zu den „*weithin anerkannten und bedeutenden öffentlichen Interessen*“ gezählt.⁵⁸ Im Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen ist im Konfliktfall eine Abwägung zwischen dem Tierschutz und den jeweiligen anderen Bestimmungen vorzunehmen, um möglichst beiden Zielsetzungen gerecht zu werden.⁵⁹ Der VfGH äußerte sich insbesondere zum Verhältnis zwischen Tierschutz und Erwerbsfreiheit⁶⁰ sowie zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit⁶¹.

Unionsrecht ist grundsätzlich nicht am Staatsziel Tierschutz zu messen, da unmittelbar anwendbarem Unionsrecht Anwendungsvorrang vor nationalem Recht zukommt.⁶² Der Gesetzgeber hat jedoch hinsichtlich der Einführung nationaler Normen, die Unionsrecht umsetzen, auch das Staatsziel „Tierschutz“ zu beobachten und einzuhalten.⁶³

⁵⁶ *Budischowsky*, RdU 2013, 192 f; *Weber*, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in FS 75 Jahre B-VG (1995) 716; *Hattenberger*, Umweltschutz als Staatsaufgabe (1993) 145.

⁵⁷ VwGH 20. 9. 1995, 95/03/0032 VwSlg 14.320 = RdU 1997, 133f (*Raschauer*) = ZfVB 1997, 226 f = ÖJZ 1996, 637.

⁵⁸ VfGH 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11 VfSlg 19.568 = *ecolex* 2012, 652 (*Holoubek/Lang*) = ÖJZ 2012, 327 (*Hörtenhuber/Urban*) = ZfVB 2012, 596 = ZfVB 2012, 597 = ZfVB 2012, 605; 7. 12. 2005, G 73/05 VfSlg 17.731 = *ecolex* 2006, 338 (*Holoubek/Lang*) = ZfVB 2006, 983 = ZfVB 2006, 975; 17. 12. 1998, B 3028/97 VfSlg 15.394 = JBl 1999, 453 (*Potz*) = ZfVB 2000, 164 = ZfVB 2000, 172 = ZfVB 2000, 158 = ZfVB 2000, 155 = *öarr* 1999, 252.

⁵⁹ *Budischowsky*, RdU 2013, 193 f.

⁶⁰ VfGH 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11 VfSlg 19.568; 7. 12. 2005, G 73/05 VfSlg 17.731; 18. 6. 2007, G 220/06 VfSlg 18.150.

⁶¹ VfGH 17. 12. 1998, B 3028/97 VfSlg 15.394.

⁶² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 246/9.

⁶³ VfGH 11. 10. 2006, G 128/05 ua, V 97/05 ua VfSlg 17.967.

2.3. EU-Recht

Vor dem Vertrag von Amsterdam galten lebende Tiere in der EU als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ iSd Art 32 AEUV⁶⁴, was durch die rein ökonomische Ausrichtung der Europäischen Gemeinschaft auf Handel und Wirtschaft zurückzuführen ist.⁶⁵ Tierschutz wurde lediglich als Kostenfaktor bei der landwirtschaftlichen Produktion gesehen, das Recht der Gemeinschaft zur sekundärrechtlichen Regelung des Tierschutzes war auf das Gebiet der Wirtschaft eingeschränkt.

Als ersten Schritt in Richtung eines verbesserten Tierschutzes wurde dem Vertrag von Maastricht⁶⁶ eine Erklärung beigefügt. Schließlich wurde durch den Vertrag von Amsterdam⁶⁷ im Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere der Tierschutz in Form einer beschränkten Querschnittsklausel primärrechtlich verankert.⁶⁸ Erst durch den Vertrag von Lissabon⁶⁹ wurde der Text des Protokolls in den Vertragstext des AEUV eingefügt, um den Tierschutz sichtbarer zu verankern⁷⁰. Es ist damit zwar keine rechtliche Aufwertung, eventuell aber eine politische verbunden,⁷¹ da die Fortentwicklung der Union von einer ursprünglich ökonomischen Gemeinschaft hin zu einer Wertegemeinschaft verdeutlicht wird.⁷² Art 13 AEUV verpflichtet die Union und die Mitgliedstaaten, bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Als Maßstab für die Wendung „*Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen*“ ist eine nicht näher beschriebene und nicht generell, sondern für jeden Einzelfall näher zu

⁶⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Abl C 2008/115.

⁶⁵ Lennkh, Die Kodifikation des Tierschutzrechts. Modellvorstellungen (2012) 120.

⁶⁶ Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) Abl C 191.

⁶⁷ Abl C 340.

⁶⁸ Protokoll 24 zum Vertrag von Amsterdam Abl 1997 C 340/110; Budischowsky, Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, RdU 2010, 184.

⁶⁹ Abl C 306.

⁷⁰ EuGH 19. 6. 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenwekers en Liefhebbers VZW and Andibel VZW/Belgien* Rn 21; Pahl, Umwelt, Energie und Landwirtschaft in Pernice, Der Vertrag von Lissabon. Reform der EU ohne Verfassung? (2008) 208.

⁷¹ Vgl Streinz in Streinz, EUV/AEUV² (2012) Art 13 AEUV Rz 1; Breier in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 13 AEUV Rz 2; Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union⁵² (2014) Art 13 AEUV Rn 12; aA Fischer, Der Europäische Verfassungsvertrag (2004) 268.

⁷² Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim⁵² Art 13 Rn 6; Hatje/Kindt, Der Vertrag von Lissabon – Europa endlich in guter Verfassung?, NJW 2008, 1765.

bestimmende artgerechte Behandlung anzusehen.⁷³ Art 13 AEUV bezweckt lediglich den sog Individualtierschutz (Schutz des einzelnen Tieres), der Artenschutz (Schutz der Fauna) stellt hingegen einen Bestandteil der Umweltpolitik der Union nach Art 191 ff AEUV dar.⁷⁴ Während die Umweltpolitik in der Zielbestimmung des Art 3 Abs 3 EUV verankert ist, kennt das Unionsrecht nach Ansicht des EuGH keinen allgemeinen, tierschutzrechtlichen Grundsatz, der für die Organe der Union verbindlich wäre, das Wohlergehen der Tiere kann aber als Unionsinteresse bezeichnet werden.⁷⁵ Tierschutz ist lediglich eine Annexkompetenz zu den Materien des Art 13 AEUV und stellt keine eigenständige Kompetenzbestimmung, sondern eine Querschnittsklausel dar⁷⁶, deren wesentlichste Funktion die authentische Interpretation des Primärrechts bildet.⁷⁷

Die Verpflichtung der Union ist nur auf die in Art 13 AEUV genannten Bereiche beschränkt⁷⁸ und ordnet ein rechtsverbindliches Berücksichtigungsgebot an, bei dessen Erfüllung den Adressaten jedoch ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen ist.⁷⁹ Die Mitgliedstaaten trifft das Rücksichtnahmegebot lediglich innerhalb der Zuständigkeit der Union, nicht aber bei rein mitgliedstaatlichen Angelegenheiten.⁸⁰

Art 13 AEUV setzt den Kompetenzen der Union zugleich auch Grenzen, da die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Diese Einschränkungen zielen allein auf die Maßnahmen der Union ab.⁸¹

⁷³ *Nettesheim* in Grabitz/Hilf/Nettesheim⁵² Art 13 AEUV Rn 6, 12; *Streinz* in Streinz² Art 13 AEUV Rz 7; *Breier* in Lenz/Borchardt⁶ Art 13 AEUV Rz 7.

⁷⁴ *Nettesheim* in Grabitz/Hilf/Nettesheim⁵² Art 13 AEUV Rn 7.

⁷⁵ EuGH 19. 6. 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenwekers en Liefhebbers VZW and Andibel VZW/Belgien* Rn 27; 17. 1. 2008, C-37/06 und C-58/06, *Viamex Agrar, Zuchtvieh-Kontor/Hauptzollamt Hamburg* Rn 23; vgl *Schmidt* in Schwarze, EU-Kommentar³ (2012) Art 13 Rz 2.

⁷⁶ Vgl *Nettesheim* in Grabitz/Hilf/Nettesheim⁵² Art 13 AEUV Rn 8; *Breier* in Lenz/Borchardt⁶ Art 13 AEUV Rz 9; *Schmidt* in Schwarze³ Art 13 Rz 3; *Streinz* in Streinz² Art 13 AEUV Rz 13; *Caspar*, Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht (2001) 72.

⁷⁷ *Budischowsky*, RdU 2010, 186.

⁷⁸ EuGH 12. 7. 2001, C-189/01, *Jippes u.a./Minister van Landbouw, Naturbeheeren en Visserij* Rz 71 ff, 80 ff; *Streinz* in Streinz² Art 13 AEUV Rz 3; *Kotzur* in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV⁵ (2010) Art 13 AEUV Rz 1.

⁷⁹ Vgl *Schmidt* in Schwarze³ Art 13 Rz 7.

⁸⁰ *Schmidt* in Schwarze³ Art 13 Rz 2.

⁸¹ *Schmidt* in Schwarze³ Art 13 Rz 7.

Durch die qualifizierte Berücksichtigungspflicht nationaler Besonderheiten wird das Maß unionsrechtlicher Vorgaben weiter reduziert.⁸² Nach hL handelt es sich bei diesem Vorbehalt um einen Kompetenzvorbehalt nationaler Regelungen mit demonstrativer Aufzählung. Nach *Budischowsky* ist die Reichweite des Vorbehalts jedoch einschränkend auszulegen, da Art 13 AEUV als Ausnahmebestimmung von einer vertraglichen Regelung anzusehen sei. Somit müsse eine nationale Bestimmung oder eine Gepflogenheit iSd Art 13 AEUV einen gewissen Bestand, eine gewisse Tradition und eine gewisse Verankerung in der Bevölkerung haben, um tierschutzwidriges Verhalten zu rechtfertigen.⁸³ Ein Verstoß der Union gegen diesen Vorbehalt ist wiederum nur dort möglich, wo ihr auch Kompetenzen zukommen, also in den ausdrücklich genannten Bereichen.⁸⁴

Auf Grundlage dieser Kompetenzen wurden bereits zahlreiche Sekundärrechtsakte erlassen⁸⁵, die unter anderem die Ausgangsbasis für das österreichische TSchG bildeten.⁸⁶

Darüber hinaus hat die Kommission 2006 den Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010 verabschiedet, in dem die Tierschutzinitiativen für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert wurden.⁸⁷ Zur Verwirklichung der gesetzten Ziele wurden fünf Hauptaktionsbereiche festgelegt, unter anderem die Verbesserung bestehender Mindestnormen für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren sowie die Einführung einheitlicher Tierschutzindikatoren.⁸⁸ Am 19. 1. 2012 wurde die zweite, auf vier Jahre angelegte Tierschutzstrategie 2012 – 2015

⁸² *Streinz* in *Streinz*² Art 13 AEUV Rz 3; *Kotzur* in *Geiger/Khan/Kotzur*⁵ Art 13 AEUV Rz 3; aA *Breier* in *Lenz/Borchardt*⁶ Art 13 AEUV Rz 11.

⁸³ *Budischowsky*, RdU 2010, 186.

⁸⁴ *Caspar*, Stellung des Tieres, 81.

⁸⁵ Vgl etwa RL 98/58/EG des Rates vom 20. 7. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl L 1998/221, 23; 99/74/EG vom 19. 7. 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl L 1999/203, 53; 2007/43/EG vom 28. 6. 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, ABl L 200/182, 19; 93/119/EG vom 22. 12. 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl L 1993/340, 21; 1999/22/EG vom 29. 3. 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl L 1999/094, 24; VO (EG) 523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl L 2007/343, 1.

⁸⁶ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 2.

⁸⁷ Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010, KOM (2006) 13 endg vom 23. 1. 2006, 2.

⁸⁸ KOM (2006) 13 endg 4; s auch Arbeitsdokument der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren (2006-2010) KOM (2006) 14 endg vom 23. 1. 2005.

der Union auf Basis einer Evaluation der Europäischen Tierschutzpolitik durch eine externe Beratungsfirma verabschiedet.

Die mangelnde Durchführung der europarechtlichen Vorgaben durch die Mitgliedstaaten wird darin als einer der Hauptpunkte für die Beeinträchtigung des Tierschutzes in der Union genannt, weshalb ein Vorschlag für ein umfassendes Tierschutzrecht verfolgt und die derzeitigen Maßnahmen intensiviert werden sollen.⁸⁹

⁸⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015, COM(2012) 6 final/2 vom 15. 2. 2012, 2 ff.

3. Historische Entwicklung von Tierheimen

Die historische Entwicklung von Tierheimen hängt eng mit der Entwicklung der Tierschutzbewegung und mit der Gründung von Tierschutzvereinen zusammen, da es stets jene Vereine waren, die anfangs Tierasyle und später Tierheime gründeten.

Die Wurzeln der Tierrechtsbewegung liegen in Großbritannien. Grundlegende Bausteine hierfür wurden mit aufklärerischer Philosophie und neuen religiösen Betrachtungen des Mensch-Tier-Verhältnisses bereits im 17. und 18. Jahrhundert gelegt. Ein weiterer Grund für den Beginn der Entwicklung gerade in Großbritannien besteht in der Tatsache, dass die Ausübung von äußerst brutalen „Tiersportarten“ wie Hahnenkämpfen, Bullenhetzen sowie die Fuchsjagd ebendort seit jeher sehr beliebt war. England wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des Umgangs mit Tieren als die grausamste Nation Europas angesehen.⁹⁰ Auch vollzog sich die industrielle Revolution im 18. Jahrhundert erstmals in Großbritannien, womit auch der Gedanke begann, Tiere zu schützen, da einerseits aufgrund der zunehmenden Mechanisierung die Arbeitskraft von Tieren immer weniger benötigt wurde und die Haltung von Haustieren mit rein emotionalem Nutzen zunahm – die Verbindung zum Tier bestand in weiterer Folge nur mehr darüber. Andererseits wurde auch die Haltung von sog Nutztieren industrialisiert, die noch benötigten tierischen Arbeitskräfte immer mehr ausgebeutet und die Massentierhaltung zum Fleischkonsum nahm ihren Lauf. Dies alles führte zum erstmaligen Aufwerfen der „Tierschutzfrage“.⁹¹ Bereits 1800 wurde der erste Gesetzesentwurf für ein Tierschutzgesetz im britischen Parlament eingebracht.⁹² Die englische Tierschutzgesetzgebung ist die älteste der Welt und war somit richtungsweisend für die Tierschutzgesetze der meisten europäischen Länder.⁹³

⁹⁰ *Eberstein*, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (1999) 23 f; *Ryder*, Animal Revolution: Changing Attitudes Towards Specieism (2000) 41 ff.

⁹¹ *Zerbel*, Tiere schützen, weil Tiere nützen? in Bilstein/Winzen, Das Tier in mir. Die animalischen Ebenbilder des Menschen (2002) 46; *Roscher*, Ein Königreich für Tiere. Die Geschichte der britischen Tierschutzbewegung (2008) 63 ff.

⁹² *Roscher*, Ein Königreich für Tiere 47 ff.

⁹³ *Eberstein*, Tierschutzrecht in Deutschland 61.

3.1. SPCA als erster Tierschutzverein Europas

In Großbritannien entstand 1824 der erste Tierschutzverein Europas, zunächst unter dem Namen Society for the Prevention of Cruelty to Animals (SPCA). Die königliche Schirmherrschaft folgte 1837, drei weitere Jahre später wurde von Queen Victoria die Erlaubnis gegeben, das königliche „R“ im Namen zu führen. Bis heute besteht die Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA) in dieser Form und hat sich zur größten und wohlhabendsten Tierschutzorganisation ihrer Art in Europa entwickelt.⁹⁴ Nach Vorbild der englischen RSPCA folgten weitere SPCA-Vereine weltweit. Die Entwicklung in den USA wurde durch einen Leitartikel der New York Times 1865 eingeleitet.⁹⁵

| Organisation ⁹⁶ | Gründungsjahr |
|---|---------------|
| The Ulster Society for Prevention of Cruelty to Animals (USPCA), Northern Ireland | 1836 |
| Scottish SPCA | 1839 |
| Sauver Protèger Aimer (La SPA), France | 1845 |
| The American SPCA or ASPCA | 1866 |
| The Ontario SPCA, Canada | 1873 |
| The New Zealand RSPCA | 1882 |
| Anti Cruelty Society, USA | 1899 |
| SPCA Selangor, Malaysia | 1958 |
| RSPCA Australia | 1981 |

1822, zwei Jahre vor der Gründung der (damaligen) SPCA, wurde das weltweit erste Tierschutzgesetz, welches sich ausschließlich mit der Grausamkeit gegen Tiere befasste, vom britischen Parlament beschlossen. Die Umsetzung und Überwachung dieses sog. „Martin’s Act“ (Bill to prevent the cruel and improper Treatment of Cattle, 3 Geo. IV cap. 71) war mangels einer organisierten Polizei zunächst Aufgabe und Ziel des Vereins.⁹⁷ Inhalt des „Martin’s Act“ war zunächst die Androhung einer Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe für jede mutwillige und grausame Tiermisshandlung. Dies galt aber nur für Pferde und landwirtschaftliche Nutztiere, obwohl ursprünglich sowohl Nutz- als

⁹⁴ <https://www.rspca.org.uk/utilities/aboutus/history> (29. 11. 2014).

⁹⁵ *Finsen/Finsen*, The Animal Rights Movement in America. From Compassion to Respect (1994) 1.

⁹⁶ *Gogerly*, Caring for Animals (2013) 26.

⁹⁷ *Petrus*, Tierrechtsbewegung (2013) 12; *Kean*, Animal Rights: political and social change in Britain since 1800 (1998) 34f; *Roscher*, Ein Königreich für Tiere 95 ff.

auch Haustiere geschützt werden sollten. Erst 1835 erlangte das Gesetz für alle Haustiere Geltung.⁹⁸ Die RSPCA setzte sich in weiterer Folge auch für die Haltungsbedingungen von Haustieren ein und verfasste 1857 die erste öffentliche Abhandlung zum Thema Haustiere (als solche wurden Pferd, Hund, Katze, Truthahn und Igel bezeichnet), worin eine bessere Behandlung dieser im Gegensatz zu Nutztieren gefordert wurde.⁹⁹

Wurden Hunde zunächst als Arbeitstiere, zB zum Ziehen von Wägen mit Gütern gehalten, so fand ab 1858 ein Umdenken in der englischen Gesellschaft statt.¹⁰⁰ Hunde etablierten sich als „Familienmitglieder“ und stellten für ihre Besitzerinnen und Besitzer eine Möglichkeit dar, ihren Status in der Gesellschaft festzulegen bzw zu erhöhen.¹⁰¹ Aufgrund der gestiegenen Zuneigung gegenüber Haustieren kam es schließlich im Oktober 1860 zur Gründung des „Battersea Dogs and Cats Home“ als „Home For Lost and Starving Dogs“ durch Mary Tealby, welches streunende Hunde aufnahm und versorgte und versuchte, ihre Halterinnen und Halter ausfindig zu machen. Das Tierheim wurde durch Spenden aus der Bevölkerung sowie aus dem Privatvermögen der Gründerin und deren Freundinnen und Freunden finanziert und war das erste seiner Art in England.¹⁰²

1867 wurden karitative Einrichtungen wie das „Battersea Dogs and Cats Home“ von der Entrichtung der bereits damals bestehenden Hundeabgabe in England befreit (s 4.2.).¹⁰³

⁹⁸ *Eberstein*, Tierschutzrecht in Deutschland 35 ff.

⁹⁹ *Kean*, Animal Rights 97.

¹⁰⁰ *Jenkins*, A Home of Their Own – The Heart-Warming 150-Year History of Battersea Dogs & Cats Home (2011) 26 ff.

¹⁰¹ *Kean*, Animal Rights 88.

¹⁰² „Today the Temporary Home for Lost and Starving Dogs is known as [...] the world's oldest and best-known animal sanctuary“ in *Jenkins*, A Home of Their Own 15 f.

¹⁰³ *Jenkins*, A Home of Their Own 76.

3.2. Entwicklung am europäischen Festland

Der erste Tierschutzverein auf dem europäischen Festland folgte, inspiriert durch die Entwicklungen in Großbritannien, 1837 als „Verein zur Verhinderung der Tierquälerei“ in Stuttgart, der maßgeblich an der Einführung erster gesetzlicher Regelungen zum Tierschutz im Württembergischen Strafgesetzbuch beteiligt war, dessen Spur sich aber ab 1840 verliert. 1838 folgte zunächst Sachsen in dessen Kriminalgesetzbuch dem „Martin’s Act“ von 1822, andere deutsche Staaten des deutschen Bundes folgten kurze Zeit später, wie etwa Bayern im Polizeistrafgesetzbuch von 1861.¹⁰⁴ 1871 wurde ein landesweites Tierschutzrecht geschaffen, das jedoch weniger strenge Regelungen festlegte, als das britische Vorbild^{105, 106}

1862 kam es zur Neugründung des Württembergischen Tierschutzvereins, welcher es sich zunächst zur Aufgabe gemacht hatte, den Tierschutzgedanken mittels Veröffentlichung einer Zeitschrift sowie Inseraten in Tageszeitungen publik zu machen und sich vor allem für den Schutz sog Nutztiere einsetzte. Besonders interessant stellt sich die 1893 erfolgte Gründung des Württembergischen Frauentierschutzvereins dar, welcher sich vor allem der Verbesserung der Lage von Haustieren widmete und 1911 ein Tierasyl eröffnete. 1916 zog das Asyl an den noch heute bestehenden Standort im Feuerbacher Tal in Stuttgart um. Die beiden Vereine wurden 1935 aufgelöst, im Rahmen der sog Gleichschaltung des nationalsozialistischen Regimes zwangsvereinigt und 1939 als Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung neu gegründet. Das auch von diesem Verein weiterhin betriebene Tierheim wurde 1944 beinahe völlig zerstört, der Wiederaufbau begann noch während der Kriegsjahre, der Betrieb wurde aber in den Trümmern weitergeführt und musste nie eingestellt werden.¹⁰⁷

Sowohl in Battersea, als auch in Württemberg waren es jeweils Frauen, die sich für die Gründung eines Tierasyls einsetzten. Ursächlich hierfür könnte unter anderem auch die

¹⁰⁴ Lorz/Metzger, TSchG⁶ Einführung Rz 47.

¹⁰⁵ Roscher, Ein Königreich für Tiere 223 ff.

¹⁰⁶ Eberstein, Tierschutzrecht in Deutschland 77.

¹⁰⁷ Tierschutzverein Stuttgart e.V., Der Strohalm Nr. 16. Magazin des Stuttgarter Tierschutzvereins (2012) 8 ff.

Tatsache sein, dass zu den damaligen Aufgaben der Frau nach dem gesellschaftlichen Rollenbild auch die Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere zählte.¹⁰⁸

Nachdem in Stuttgart der Grundstein für den aktiven Tierschutz in Deutschland gelegt wurde, folgten in allen größeren Städten ebenfalls Gründungen von Tierschutzvereinen. Das erste Tierasyl des zwar erst 1841 ins Leben gerufenen Tierschutzvereins Berlin wurde hingegen bereits 1886 eröffnet; 1901 wurde ein eigenes Tierheim errichtet, das schon damals hohen Ansprüchen genügte.¹⁰⁹ 1902 folgte ein Asyl des 1875 gegründeten Tierschutzvereins Leipzig.¹¹⁰

Das Auffinden von Belegen und Informationen zur definitiv erstmaligen Gründung eines Tierheims/Tierasyls am europäischen Festland bzw im deutschsprachigen Raum stellt sich aufgrund mangelnder Literatur sehr schwierig dar und würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Die hier dargestellten Informationen kamen ausschließlich durch persönlichen Kontakt mit den einzelnen Einrichtungen zustande und beschränken sich deshalb auf jene, die in einen ebensolchen Kontakt eingewilligt haben bzw denen überhaupt noch Informationen über die Vereinsgründung vorliegen.

¹⁰⁸ Kean, *Animal Rights* 88; vgl zur entscheidenden Rolle der Frau in der Tierrechtsbewegung Roscher, *Ein Königreich für Tiere* 124 ff; dies, *Engagement und Emanzipation: Frauen in der englischen Tierschutzbewegung* in Brantz/Mauch, *Tierische Geschichte. Die Beziehung von Mensch und Tier in der Kultur der Moderne* (2010) 286 ff.

¹⁰⁹ *Tierschutzverein für Berlin*, *Berliner Tierfreund – Sonderausgabe* (2011) 7 ff; <http://www.tierschutz-berlin.de/tierschutzverein/wir-ueber-uns/geschichte.html> (30. 11. 2014).

¹¹⁰ http://h1916502.stratoserver.net/TierheimLeipzig/Tierschutz_Historik.aspx. (30. 11. 2014).

3.3. Wiener Tierschutzverein

Die Entwicklung in Österreich begann beinahe zeitgleich mit jener in Deutschland. Der erste österreichische Tierschutzverein wurde 1846 in Wien durch den Dichter *Ignaz Castelli* gegründet. Als Hauptziele seines Vereins nannte *Castelli* die belehrende Information der Öffentlichkeit, Aufzeigung und Verfolgung von Tierquälereien aller Art sowie Gewährung von Prämien zur Verminderung von Tierquälereien. Zunächst setzte sich auch dieser Verein für die Verbesserung der Lage sog Nutztiere ein, außerdem wurde eine Sammlung österreichischer Tierschutzverordnungen¹¹¹ herausgegeben und ein Tierrettungsdienst eingerichtet.¹¹² *Castelli* verfasste überdies einen Entwurf für ein „umfassendes Gesetz gegen Tierquälerei“ und legte dieses dem niederösterreichischen Landtag 1861 in Petitionsform vor.¹¹³ Bis zur Einführung eines Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere dauerte es jedoch bis 2005 (s 2.).

Schließlich gründete der Wiener Tierschutzverein das erste Tierheim Österreichs 1896 in Form eines provisorischen Hundeschutzhauses in der Magdalenenstraße in Wien VI., welches von der Vereinsleitung verwaltet wurde. Ein Jahr später folgte ein größeres Hundeschutzhaus in der Erdbergstraße in Wien III.¹¹⁴

Mit den „Grundlegenden Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb eines Hundeschutzhauses des Wiener Thierschutz-Vereines“ wurde 1898 durch den Wiener Tierschutzverein selbst ein Regelungsrahmen für den Betrieb dieses Schutzhauses geschaffen: Der Zweck der Einrichtung lag nach § 1 in der Aufnahme und zeitweiligen oder dauernden Verpflegung von anscheinend herrenlosen und solchen Hunden, die dem Wiener Tierschutzverein von den Eigentümerinnen und Eigentümern überlassen oder gegen Entgelt zur Pflege übergeben wurden. Dies ist nahezu ident mit der heutigen Funktion von österreichischen Tierheimen (s 5.1. und 5.3.). Die untergebrachten Tiere wurden jedoch gem § 6 in der Regel nur zehn Tage hindurch verpflegt. Als anscheinend herrenlos überbrachte Hunde sollten entweder weitervermittelt oder auf möglichst schmerzlose Art getötet werden. Darin liegt ein doch entscheidender Unterschied zur aktuellen Rechtslage (s 5.3.2.). Die Weitervermittlung von Hunden sollte überdies nur an

¹¹¹ *Wiener Thierschutzverein*, Sammlung österreichischer Thierschutz-Verordnungen (1902).

¹¹² *Wiener Tierschutzverein*, *Der Tierfreund*. Nr 3/4 März–April 1926, 2 ff.

¹¹³ *Wiener Tierschutzverein*, *Tierfreund* Nr. 1/2006. 1846–2006: 160 Jahre Wiener Tierschutzverein, 12 ff.

¹¹⁴ *Wiener Tierschutzverein*, 1935–1985: 50 Jahre Wiener Tierschutzhaus am Khleslplatz (1985) 33.

Vereinsmitglieder oder „vertrauenswürdige Personen“ über Anweisung der Vereinskanzlei erfolgen.¹¹⁵ Als Mittel zur Erhaltung des Hundeschutzhauses waren nach § 2 auch die „Einnahmen der Anstalt“, Subventionen, Legate, Unterstützungen und Zuweisungen aus dem Vermögen des Wiener Tierschutzvereins vorgesehen (vgl hierzu 8).

1902 wurde das neue Tierschutzhaus in der Kaisergasse in Wien XVI. eröffnet, 1935 übersiedelte dieses an den Khleslplatz in Wien XII. Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde der Wiener Tierschutzverein, wie auch die beiden Württembergischen Tierschutzvereine, in den „Reichtstierschutzbund“ eingegliedert, 1947 kam es zur ersten Generalversammlung nach der Reaktivierung des Vereins.¹¹⁶ 1998 wurde das neue und bis heute bestehende Tierschutzhaus in Vösendorf eröffnet.¹¹⁷

¹¹⁵ *Wiener Thierschutzverein*, Thierschutz-Verordnungen 26.

¹¹⁶ *Wiener Tierschutzverein*, 1935–1985 69.

¹¹⁷ *Wiener Tierschutzverein*, Tierfreund Nr. 10/1998, 10.

3.4. Steirische Tierschutzvereine

Nach Wiener Vorbild erfolgte die Gründung des ersten Tierschutzvereins der Steiermark 1860 in Graz. Die erste Jahreshauptversammlung fand 1861 statt, der dabei festgelegte Titel „Steiermärkischer Tierschutzverein“ wurde 1874 auf „Grazer Tierschutzverein“ geändert, 1887 aber wieder rückgängig gemacht. Mit der Gründung von 47 Ortsgruppen wurde außerdem versucht, die Aktivitäten des Vereins auszudehnen, jedoch mussten diese aufgrund mangelnder Möglichkeit zur Koordinierung und Organisation nach nur einjähriger Tätigkeit wieder aufgelöst werden. 1898 gründete *Rudolf Bergner* das erste steirische Tierasyl, das in der Kalvarienbergstraße in Graz in Betrieb genommen wurde und aufgrund der räumlichen Kapazitäten jedoch nur für Kleintiere geeignet war. Seit 1937 besteht der „Landestierschutzverein für Steiermark“ mit ebendieser Bezeichnung und in der heutigen Form mit Sitz in Graz. Das zweite und bis heute bestehende Tierheim des Landestierschutzvereins für Steiermark wurde 1970 in der Grabenstraße in Graz eröffnet.¹¹⁸

In der Steiermark folgte die Gründung des Vereins Aktiver Tierschutz Steiermark 1977, welcher 1979 das Tierheim „Arche Noah“ in der Puchstraße in Graz eröffnete.¹¹⁹ Zwischen 1999 und 2000 erfolgte ein Neubau am Neufeldweg in Graz.¹²⁰ Der Tierschutzverein Leibnitz entstand 1994, eröffnete im selben Jahr das erste Tierheim des Vereins in Aflenz und betreibt seit 2008 das Tierheim Adamhof in Straß.¹²¹ 2000 folgten das Tierheim und der Gnadenhof Purzel und Vicky, 2003 wurden das Franziskus Tierheim durch den Tierschutzverein Franziskus in Rosental an der Kainach sowie das Tierheim Trieben durch den Verein Tierschutz Bezirk Liezen gegründet.¹²² Ein weiteres Tierheim des Landestierschutzvereins für Steiermark wurde 2012 in Kobenz im Murtal eröffnet.¹²³

Übersicht der recherchierten Tierheime

| | | |
|------|---------------|--|
| 1860 | London (GB) | Battersea Dogs and Cats Home |
| 1886 | Berlin (D) | Tierasyl des Tierschutzvereins für Berlin |
| 1896 | Wien (A) | Hundeschutzhaus des Wiener Tierschutzvereins |
| 1898 | Graz (A) | Tierasyl des LTV für Steiermark |
| 1901 | Berlin (D) | Tierheim des Tierschutzvereins für Berlin |
| 1902 | Leipzig (D) | Tierheim des Ersten Freien Tierschutzvereins Leipzig |
| 1911 | Stuttgart (D) | Tierasyl des WÜFTV |

¹¹⁸ Ehrenbuch des Steiermärkischen Tierschutzvereins in Graz (1905) 4 ff und 230 ff; *Landestierschutzverein für Steiermark*, 125 Jahre Landestierschutzverein für Steiermark (1985) 9 ff; FS 125 Jahre Landestierschutzverein für Steiermark 1860–1985 (1985) 1.

¹¹⁹ *Aktiver Tierschutz Steiermark*, 10 Jahre Arche Noah. Aktiver Tierschutz Steiermark (1989) 12 ff.

¹²⁰ *Aktiver Tierschutz Steiermark*, 15 Jahre Aktiver Tierschutz Steiermark (2001) 35.

¹²¹ http://www.adamhof.com/Verein.php#.VGC9-zSG_Qg (29. 11. 2014).

¹²² Diese Informationen stammen aus telefonischen Auskünften der jeweiligen Vereine.

¹²³ <http://www.landestierschutzverein.at/> (28. 11. 2014).

4. Rechtsgrundlagen

4.1. Tierschutzrecht

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Betrieb eines Tierheims finden sich im TSchG sowie in der dazu ergangenen Tierheim-Verordnung (THV)¹²⁴.

Das TSchG legt insbesondere in den §§ 12 ff, 23, 29 f und 44 Abs 5 Z 2 die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tierheimen fest. Die konkrete Ermächtigungsnorm für die Erlassung der THV findet sich in § 29 Abs 4 TSchG, wonach nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf Ausstattung, Betreuung von Tieren und Betriebsführung der Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung festzulegen hat (s 5–7).

Für die Haltung von Tieren in einem Tierheim gelten, wie auch für andere Formen der Tierhaltung, gem § 1 Abs 1 THV grundsätzlich die in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung¹²⁵ festgelegten Mindestanforderungen. Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung über die Haltung von Säugetieren, insbesondere von Hunden, Katzen und Kleinnagern. Die THV legt in § 1 Abs 1 THV wiederum fest, unter welchen Voraussetzungen die Mindestanforderungen der Tierhaltungsverordnungen durch Tierheime unterschritten werden dürfen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die bauliche Ausstattung, an die Ausbildung des Personals und die Führung des Tierheimbetriebs festgelegt bzw konkretisiert (s 7.).

Als ausreichend qualifizierte Betreuungsperson, die gem § 3 Abs 2 THV in einem Tierheim beschäftigt werden muss, gilt gem § 3 Abs 3 Z 4 THV unter anderem, wer neben einer mindestens einjährigen einschlägigen Tätigkeit den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs für Tierhaltung und Tierschutz nachweisen kann. Die Rahmenbedingungen für diesen Lehrgang sind in Anlage 3 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)¹²⁶ geregelt (s 7.3.).

¹²⁴ BGBl II 2004/490.

¹²⁵ 1. Tierhaltungsverordnung BGBl II 2004/485; 2. Tierhaltungsverordnung BGBl II 2004/486.

¹²⁶ BGBl II 2004/487.

Die Tierschutz-Kontrollverordnung (TschKV)¹²⁷ enthält gem § 1 TschKV nähere Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch Tierheime sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. § 4 Abs 1 TschKV legt die Intervalle für die behördliche Kontrolle von Tierheimen fest. (s 7.6.)

Schließlich ist auf völkerrechtlicher Ebene das in Österreich mit 1. 3. 2000 in Kraft getretene Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren¹²⁸ des Europarats zu berücksichtigen, welches Regelungen über die Haltung von Heimtieren enthält, die auch für die Haltung in Tierheimen gelten. Das Übereinkommen war unter anderem Ausgangsbasis für das TSchG.¹²⁹

¹²⁷ BGBl 2004/492.

¹²⁸ BGBl III 2000/137.

¹²⁹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 2.

4.2. Berührungspunkte mit anderen Rechtsmaterien

4.2.1. Tierseuchenrecht

Zunächst haben auch Tierheime die Bestimmungen des Tierseuchenrechts, insbesondere die §§ 41 ff des Tierseuchengesetzes (TSG)¹³⁰ über die Wutkrankheit (Tollwut) zu beachten.¹³¹ Gem § 10 Abs 2 TSG bleibt es den Landesbehörden vorbehalten, zur Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen und der Feststellung von Seuchenquellen veterinärpolizeiliche Bestimmungen zu erlassen. Auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm wurde etwa die Steiermärkische Tierseuchenschutzverordnung¹³² erlassen, wonach gem § 3 die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Feststellung eines ansteckungsverdächtigen Tieres in einem Tierschutzhaus oder Tierheim notwendige Schutzmaßnahmen (zB Verhängung einer Quarantäne über die betroffene Einrichtung oder ein Gebot der Desinfektion) mit Bescheid anzuordnen hat.

In Salzburg wurden auf Grundlage von § 10 Abs 2 TSG ebenfalls veterinärpolizeiliche Vorschriften für Tierschutzhäuser erlassen, wie etwa über den Ankauf und die Verwahrung von Tierfutter, die Aufnahme und Abgabe von Tieren sowie die Beseitigung tierischer Fäkalien.¹³³

„Die Seuchenprävention ist auch ein Kapitel für sich. Da hatten wir wirklich schon heftige Auseinandersetzungen mit den Amtstierärzten. Wenn zB auf der Mariahilfer Straße ein Hund einem serbischen Straßenhändler abgenommen wird, weil der nicht auf der Straße verkaufen darf, dann gilt der Hund auch als Serbe. Und in Serbien ist die Tollwut noch endemisch. Das heißt, die Person die den Hund importiert hat, muss den Hund aus der EU ausführen und das nachweisen. Aber was ist dann mit dem Tier? Das Tier ist tot, denn es hat keine Dokumente und darf in Serbien auch nicht mehr eingeführt werden. Ich habe einmal beweisen können, dass eine serbische Staatsbürgerin einen Hund in der Slowakei gekauft hat. Das war eine trächtige Hündin, nachweislich aus der Slowakei, die wurde trotzdem nach Serbien geschickt und hat unterwegs die Jungen bekommen. Es sind alle gestorben. Ich verstehe, dass man auch ein sehr kleines Risiko ausschalten will, denn die Tollwut ist eine absolut tödliche Krankheit. Aber für solche Fälle bräuchte man eine Bundesquarantäne, denn die Tiere müssten aus seuchenpräventiven Gründen nach der Auffindung drei Monate in Quarantäne. Wir wären auch bereit, diese zu betreiben. Dafür will leider niemand Mittel aufbringen. Das ist aus tierschutzrechtlicher Sicht eine extrem unbefriedigende Situation. Der

¹³⁰ BGBl 1909/177.

¹³¹ LVwG Stmk 21. 11. 2014, LVwG 30.10-1284, 1285/2014.

¹³² LGBl Stmk 2007/8.

¹³³ Veterinärpolizeiliche Vorschriften für Tierschutzhäuser LGBl Sbg 1990/54.

Gesetzgeber weiß einfach sehr wenig über diese Dinge. Außerdem, wenn ich einen Hund auf der Donauinsel finde, wer sagt uns denn, dass der nicht aus Serbien ist? Es gibt immer wieder Leute, die aus Tötungsanstalten Tiere retten und die nach Österreich schmuggeln. Hier im Haus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tollwutgeimpft. Aber eine Garantie, dass ein Hund nicht aus einem Tollwutgebiet kommt, haben wir nie.“¹³⁴

4.2.2. Bau- und Raumordnungsrecht

Bei Neu- und Umbauten sind neben den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Nachbarrecht (insbesondere §§ 364–364b ABGB) und der Bewilligungspflicht des § 29 TSchG auch die jeweiligen Baugesetze und Raumordnungen der Länder zu beachten. Die Errichtung eines Tierheims ist etwa nach Rsp des VwGH hinsichtlich des Stmk ROG¹³⁵ im Wohngebiet nicht zulässig, da diese Form der Tierhaltung nicht als eine im Wohngebiet übliche Haustierhaltung angesehen werden kann. Ein Tierheim ist nicht als Gebäude zu qualifizieren, das den sozialen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngebieten iSd § 23 Abs 5 lit b Stmk ROG dient, da es sich hierbei um auf die menschliche Gemeinschaft bzw Gesellschaft bezogene Bedürfnisse handelt, die in entsprechenden baulichen Einrichtungen befriedigt werden können (zB Gastwirtschaften, Kindergärten oder andere im Wohngebiet übliche Freizeiteinrichtungen). Während die gewöhnliche Haltung von Haustieren überwiegend der Befriedigung eigener menschlicher Bedürfnisse dient, geht es bei einem Tierheim jedoch vorrangig um die Betreuung und die Bedürfnisse kranker und herrenloser Tiere.¹³⁶

Darüber hinaus gehen mit dem Betrieb eines Tierheims unvermeidlich Umwelteinwirkungen wie Lärm (insbesondere durch Bellen) einher. Deshalb beurteilte der VwGH die nicht durch einen baubehördlichen Konsens gedeckte Nutzung eines im Grünland liegenden Grundstücks (fehlende Sonderausweisung im Grünland als Tierheim) als bewilligungspflichtig iSd § 24 Abs 1 Z 3 Oö. BauO 1994¹³⁷. Demnach ist die Änderung

¹³⁴ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Präsidentin des Wiener Tierschutzvereins und Geschäftsführerin der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH, vom 26. 1. 2015. Das gesamte Gespräch befindet sich im Anhang (III.).

¹³⁵ Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) LGBl Stmk 2010/49.

¹³⁶ VwGH 30. 5. 2007, 2005/06/0368 VwSlg 17.212 = bbl 2007, 189 = ZfVB 2008, 196; 31. 1. 2006, 2003/05/0179 VwSlg 16.824 = bbl 2006, 98 = ÖJZ 2006, 965; 17. 3. 1994, 93/06/0096 VwSlg 14.017 = ÖJZ 1994, 745 = BauSlg 1994/57 = ZfVB 1995, 33.

¹³⁷ Oö. Bauordnung 1994 LGBl 1994/66.

des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstigen Bauwerken, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, als baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben anzusehen. Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten hierbei Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere für die Benutzer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen iSd § 2 Z 36 Oö BauTG 1994¹³⁸. Die Bewilligungspflicht wird bereits durch die Möglichkeit des genannten Einflusses auf die Umwelt ausgelöst, es ist demnach nicht von Bedeutung, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.¹³⁹

Der UVS Kärnten hielt in diesen Zusammenhang weiters fest, dass aus einem Tierheim kein die Nachbarschaft unzumutbarer störender Lärm durch Hundehaltung dringen darf. Übermäßiges und unzumutbares Bellen muss nicht hingenommen werden (zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Tierheimpersonals in diesem Fall s 7.3.).¹⁴⁰

4.2.3. Jagdrecht

Schließlich geraten Tierheime hinsichtlich der Aufnahme verletzter oder kranker Wildtiere oftmals in Konflikt mit den Jagdgesetzen der Länder. Grundsätzlich steht das Recht, sich innerhalb eines Jagdgebiets Wild anzueignen, ausschließlich der oder dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu.¹⁴¹ Wildtiere iSd Jagdrechts gelten zivilrechtlich als sog anspruchige Sachen und sind herrenlos, die oder der Jagdausübungsberechtigte hat aber ein Aneignungsrecht.¹⁴² Definitionen zu Wild- bzw jagdbaren Tieren finden sich in den jeweiligen Landesjagdgesetzen und umfassen grundsätzlich neben Schalenwild

¹³⁸ Oö. Bautechnikgesetz 1994 (Oö. BauTG 1994) LGBl OÖ 1994/67, aufgehoben durch LGBl OÖ 2013/35.

¹³⁹ VwGH 20. 10. 2009, 2008/05/0265 VwSlg 17.766 = bbl 2010, 63 = ZfVB 2010, 650.

¹⁴⁰ UVS Ktn 3. 2. 1998, KUVS-1283-1284/3/97, KUVS-1285/3/97; 19. 1. 1998, KUVS-1279-1280/7/97 ua.

¹⁴¹ *Binder H.*, Jagdrecht (1992) 23; vgl § 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986; § 1 Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) LGBl W 1948/06; § 1 Bgld Jagdgesetz 2004; § 1 Oö Jagdgesetz LGBl OÖ 1934/62; § 1 Tiroler Jagdgesetz 2004; § 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) LGBl Ktn 2000/21; § 1 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) LGBl NÖ 6500-0; § 2 Jagdgesetz 1993 (JG) LGBl Sbg 100/93; § 2 Gesetz über das Jagdwesen (Jagdgesetz) LGBl Vbg 1988/32.

¹⁴² *Spielbüchler* in Rummel, ABGB³ (2000) § 384 Rz 2; *Mader* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 384 Rz 4 (Stand Februar 2014, rdb.at); *Gürtler/Lebersorger*, Niederösterreichisches Jagdrecht (2010) 452; *Gschnitzer*, Österreichisches Sachenrecht (1985) 81; vgl *Riener/Thunhart*, Fundsache Tier – Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere im neuen Tierschutzgesetz, ÖJZ 2006, 618; *Binder H.*, Jagdrecht 23.

unter anderem auch Feldhasen, Wildkaninchen, Eichhörnchen, Füchse, Marder und Eulen.¹⁴³ Andere Wildtiere gelten ebenfalls als herrenlos, wodurch eine Aneignung nur aufgrund etwaiger arten- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeschlossen sein kann.¹⁴⁴

Die unrechtmäßige Aneignung eines Wildtieres iSd Jagdrechts ist als Eingriff in ein fremdes Jagdrecht gem §§ 137–140 StGB strafbar, eine vorübergehende Aneignung kennen die Landesjagdgesetze nicht. In Konflikt hierzu steht einerseits die Hilfeleistungspflicht (bzw Hilfeleistungsveranlassungspflicht) des § 9 TSchG, die sich an jene Personen richtet, welche ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht haben, soweit eine Hilfeleistung zumutbar ist. Wie bereits erläutert (s 2.1.) ist die Ausübung der Jagd aus dem Geltungsbereich des TSchG ausgenommen. Unter Jagdausübung iSd Jagdgesetze der Länder ist das Hegen, Verfolgen, Fangen, Erlegen und Aneignen (jagdbaren) Wilds zu verstehen.¹⁴⁵ Jagdbare Tiere als solche sind aus dem Anwendungsbereich des TSchG jedoch nicht ausgenommen, weshalb nach *Binder* die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung auch für verletztes Wild gelten müsse.¹⁴⁶

Anders beurteilte dies der UVS Burgenland im Falle der Verbringung eines verletzten Rehs durch einen Jäger zu einer Jagdhütte. Die Abholung vom Fundort bis zur Tötung des Tieres wurde hierbei als Ausübung der Jagd angesehen, unabhängig davon, ob diese waidgerecht erfolgt oder nicht. Als Jagdausübung unterliegt die genannte Handlung somit nicht dem TSchG.¹⁴⁷ Hilfeleistungsmaßnahmen sowie das Verbringen eines verletzten (Wild-)Tieres zu einem Tierarzt ohne Zueignungsabsicht erfüllt nach *Binder* außerdem nicht den Tatbestand des § 137 StGB.¹⁴⁸ Als Zueignungsabsicht ist in diesem Zusammenhang der Vorsatz des Täters zu verstehen, eine Sache aus dem Jagdrevier zu bringen, um sie für immer zu behalten oder zu verwerten.¹⁴⁹ Auch die Tötung eines Tieres, das an unbehebbaaren Qualen leidet, könne nach der ratio legis (wenn auch nach

¹⁴³ Vgl etwa § 2 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986; § 3 Wiener Jagdgesetz.

¹⁴⁴ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 618; *Mader* in Kletečka/Schauer^{1.01} § 383 Rz 1.

¹⁴⁵ Vgl FN 136.

¹⁴⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 9 TSchG.

¹⁴⁷ UVS Bgld 21. 2. 2006, 052/13/06001.

¹⁴⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 9 TSchG.

¹⁴⁹ *Bertel* in Höpfel/Ratz, StGB online – Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 137 Rz 3 (Stand Februar 2008, rdb.at).

dem Wortlaut) der Bestimmung nicht tatbestandsmäßig sein, da der Zweck des § 137 StGB in der Pönalisierung der sog Wilderei bestehe.¹⁵⁰

Andererseits besteht gem § 21 Abs 3 Tierärztegesetz¹⁵¹ die Verpflichtung zur Leistung Erster Hilfe bei Tieren, sofern die Hilfeleistung hinsichtlich der damit verbundenen Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist. Dieser Fall ist besonders dann relevant, wenn eine (Amts-)Tierärztin oder ein Tierarzt zu einer Unfallstelle gerufen oder ein Wildtier entgegen dem jeweiligen bestehenden Jagdrecht in eine Tierklinik/in ein Tierheim verbracht wird. Der Eingriff in ein fremdes Jagdrecht kann mE als kein überwiegendes Interesse gegenüber der Verhinderung vermeidbarer körperlicher Qualen eines Lebewesens angesehen werden, insbesondere dann nicht, wenn es lediglich um die Entscheidung geht, durch wen die Euthanasie des Tieres erfolgen soll bzw wie dem Tier möglichst rasch geholfen werden kann (s näher zur Haltung von Wildtieren in Tierheimen 7.).¹⁵²

„Zwar gibt es mittlerweile ein Bundestierschutzgesetz, das aber leider nicht das Jagdrecht umfasst. Gestern erst wurde ich angerufen, weil im Garten einer Frau im 14. Bezirk immer wieder ein Fuchs im Gebüsch gesehen wurde, der einen kranken Eindruck macht. Unser Rettungsfahrer kann aber keine Füchse fangen, da wir nur eine Tierrettung für ganz Wien haben. Das heißt, wir können ein verletztes Tier nur holen, wenn es irgendwo sichergestellt ist. Ich habe daraufhin den Verein Wildtierhilfe Wien angerufen und gefragt, ob sie der Frau helfen können, den Fuchs einzufangen. Die haben aber gesagt, dass sie dafür eine behördliche Ermächtigung brauchen, denn das könnte sonst als Eingriff in ein Jagdrecht gelten, da der Fuchs wahrscheinlich zu einer Jagd gehört. Ein anderes Beispiel: Ein Ehepaar hat ein schwer verletztes Wildtier aus einem Unfall gefunden, das sicher nicht mehr zu retten war. Und bei Wildtieren ist es zusätzlich so, dass sie beim Transport in eine Tierklinik so einen Stress bekommen, dass sie meistens an Herzversagen sterben oder noch versuchen zu flüchten und sich noch einmal verletzen. Deswegen müssen sie sofort in Narkose gelegt werden. Die Leute haben dann die Polizei gerufen, die wollten aber keinen Schusswaffengebrauch machen. Der zuständige Jäger ist nicht gekommen. Der örtliche Amtstierarzt hat gesagt, er darf das Reh

¹⁵⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 9 TSchG.

¹⁵¹ BGBl 1975/16.

¹⁵² Der steirische Verein „Kleine Wildtiere in großer Not“ löst das geschilderte Problem mit Hilfe einer individuellen Kooperation mit der Steirischen Landesjägerschaft. Jedes gefundene bzw in die Einrichtung verbrachte Wildtier wird dem jeweils zuständigen Jäger gemeldet und die tierärztliche Versorgung, Aufzucht und anschließende Auswilderung hinsichtlich jedes einzelnen Tieres schriftlich genehmigt. Der Verein ist kein bewilligtes Tierheim iSd § 29 TSchG, jedoch aufgrund des gegenüber Tierheimen unterschiedlichen Vereinszwecks ein behördlich genehmigter Zoo gem § 26 TSchG. Der Betrieb einer Wildtierstation mit dem Zweck der Aufnahme, Aufzucht und Auswilderung verletzter/verwaister Wildtiere ist im TSchG nicht definiert, weshalb auch keine gesonderte Genehmigung vorgesehen ist. Der Verein hat das Land Steiermark jedoch über seine Tätigkeit informiert. (Quelle: telefonisches Interview mit Monika Grossmann, Obfrau des Vereins Kleine Wildtiere in großer Not vom 3. 2. 2015).

nicht einschläfern, weil das ist ein jagdbares Wild und das darf nur der Jäger. Sie sehen, es herrscht so eine Unsicherheit, die Leute wissen nicht, darf ich das jetzt, bekomme ich Schwierigkeiten und das ist dann halt die österreichische Haltung „ich will nur keine Schwierigkeiten bekommen, im Zweifel tu ich nichts.“ Jetzt gibt es ein Gutachten von Frau DDr. Binder, deren Rechtsmeinung ich mich anschließe: Wenn ein Tier einmal verletzt oder krank ist, dann ist es nicht mehr primär Subjekt des Jagdrechts, sondern des Tierschutzrechts. Das Tierschutzrecht ist ein Bundesgesetz und geht daher über die Landesjagdgesetze. Ich würde daher sagen, wenn das Tier einmal verletzt ist, dann ist es primär hilfsbedürftig und Tierschützerinnen und Tierschützer bzw Tierschutzorganisationen können, ohne einen Eingriff in ein Jagdrecht befürchten zu müssen, dem Tier helfen und es dann, wenn es gesundet ist, wieder dort aussetzen, wo es gefunden wurde.“¹⁵³

4.2.4. Zivilrecht

Für die Aufnahme entlaufener, ausgesetzter und zurückgelassener Tiere sind neben § 30 TSchG auch die zivilrechtlichen Bestimmungen zum Fundrecht, insbesondere §§ 388 ff ABGB, einschlägig (s ausführlich 8.3.3.), jedoch sind die Regelungen des § 30 TSchG als *lege specialis* anzusehen.¹⁵⁴ Schließlich wird die Abgabe von Tieren an Privatpersonen im Rahmen sog „Schutzverträge“ vertraglich geregelt (s näher hierzu 5.3.1.). Auch die Rechte und Pflichten sog Besuchspatinnen und Besuchspaten sowie die Übernahmen von Tieren durch vorübergehende Pflegestellen erfolgen durch vertragliche Vereinbarung.¹⁵⁵

4.2.5. Exekutionsrecht

Probleme wirft auch das Verhältnis zwischen Exekutions- und Tierschutzrecht auf. Hinsichtlich einer Fahrnisexekution normiert § 250 Abs 1 Z 4 EO¹⁵⁶, dass nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, bis zum Wert von 750 Euro als unpfändbare Sachen gelten, wobei die gefühlsmäßige Bindung nicht nur zu solchen Tieren bestehen kann, die man berühren bzw streicheln kann.¹⁵⁷ Zu hinterfragen wäre in diesem Zusammenhang nur die Bestimmung eines höheren Werts von Tieren wie etwa Rassehunde/-katzen oder exotische Reptilien.

¹⁵³ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

¹⁵⁴ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 617.

¹⁵⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich. Endbericht zum Forschungsprojekt BMG-70420/0320-I/15/2009 (2011) 10.

¹⁵⁶ Exekutionsordnung (EO) RGBl 1896/79.

¹⁵⁷ LG Linz 27. 9. 2012, 32 R 62/12m ÖRPfI 2013, 39.

Schwierigkeiten ergeben sich aber insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Tieren im Rahmen von Räumungsexekutionen. Werden Tiere in zu räumenden Liegenschaften zurückgelassen und ist erkennbar, dass die bisherige Eigentümerin bzw der bisherige Eigentümer ihr bzw sein Eigentum daran aufgeben wollte, ist von einer Dereliktion auszugehen und das Tier wird iSd § 386 ABGB herrenlos. Die Preisgabe des Tieres ist als Willensbetätigung zu qualifizieren, die zwar nicht gegenüber einem anderen kundgetan, aber dennoch nach außen hin als solche zu erschließen sein muss.¹⁵⁸ Somit hat die Eigentümerin bzw der Eigentümer das Tier bei bewusster Zurücklassung derelinquiert und keinen weiteren Anspruch auf Herausgabe des Tieres.¹⁵⁹ Dies ist jedoch im Zweifel gem § 386 ABGB restriktiv auszulegen, auch ist es nicht Aufgabe der Behörde, eine Tierhalterin oder einen Tierhalter zur Dereliktion ihrer oder seiner Tiere zu verhalten.¹⁶⁰ (zur Definition des Tierhalters bzw der Tierhalterin s 5.1.) In weiterer Folge kommt mE die Regelung des § 30 TSchG zum Tragen, welche die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde¹⁶¹ dazu verpflichtet, zurückgelassene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung iSd TSchG gewährleisten können und in Folge als Verwahrer zu bezeichnen sind. Nach der Definition des § 4 Z 9 TSchG (s 5.1.) sind Tierheime demnach als Verwahrer iSd § 30 TSchG anzusehen und unter diese Bestimmung zu subsumieren (s 8.3.4.). Eine andere Auffassung wäre, dass Tierheime sich derelinquierte Tiere gem §§ 381, 382 ABGB zueignen und somit Eigentum erwerben. Die Beweislast hinsichtlich der freiwilligen und beabsichtigten Preisgabe liegt jedoch bei der oder dem, der oder die sich auf die Okkupation der derelinquierten Sache beruft.¹⁶²

Ist im Zuge einer Räumungsexekution aufgrund des allgemeinen Gesundheitszustands vorgefundener Tiere ersichtlich, dass die Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer Weise vernachlässigt wurde, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, so liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei gem

¹⁵⁸ *Mader in Kletečka/Schauer*^{1.02} § 386 Rz 1 und 3.

¹⁵⁹ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 618.

¹⁶⁰ UVS W 10. 12. 2013, MIX/42/12805/2013.

¹⁶¹ Gem § 33 TSchG obliegt die Vollziehung des TSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde als sachlich zuständige Tierschutzbehörde erster Instanz. Gegen Entscheidungen dieser kann Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht als Tierschutzbehörde zweiter Instanz erhoben werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 3 AVG, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen, wie etwa § 23 Z 5 TSchG, s 6. (vgl *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 33 TSchG Anm 4; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 33 TSchG).

¹⁶² OGH 22. 3. 1993, 1 Ob 513/92 HS 25.351 = SZ 66/38 = ecolx 1993, 451 = NZ 1994, 15.

§ 5 Abs 2 Z 13 TSchG vor. In einem derartigen Fall kann von der zuständigen Behörde gem § 37 Abs 2 TSchG die Abnahme des Tieres verfügt werden (s hierzu 8.3.1.). Auch das Verlassen eines Heim- oder Haustieres iSd § 4 Z 2 und 3 TSchG verwirklicht den Tatbestand der Tierquälerei gem § 5 Abs 2 Z 14 TSchG, weshalb auch wegen des Zurücklassens eines Tieres im zu räumenden Bestandsobjekt ohne erkennbaren Willen zur Preisgabe eine Abnahme gem § 37 Abs 2 TSchG ausgesprochen werden kann. In weiterer Folge kommt wiederum § 30 TSchG zur Anwendung (s 8.3.4.).

Wurde das Tier nicht derelinquiert und liegen auch keine Gründe für eine behördliche Abnahme vor, ist nach Exekutionsrecht vorzugehen. Da die Exekutionsordnung keine Regelungen dazu enthält, wie mit im Rahmen einer Räumungsexekution aufgefundenen Tieren zu verfahren ist, gelten gem § 285a ABGB die allgemeinen Regelungen des § 349 EO. Die bereits genannte Vollstreckungsschutzbestimmung des § 250 Abs 1 Z 4 EO ist bei Räumungen nicht anwendbar, weshalb auch Tiere aus dem Bestandsobjekt zu entfernen sind.¹⁶³ Das Vollstreckungsorgan hat nach Abs 2 die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, worunter gem § 285a ABGB auch Tiere zu subsumieren sind¹⁶⁴, der oder dem Verpflichteten, ihrem oder seinem Bevollmächtigten oder einer zu ihrer oder seiner Familie gehörigen bzw in dieser beschäftigten erwachsenen Person zu übergeben. Ist dies nicht möglich, sind die Sachen auf Kosten der oder des Verpflichteten, in diesem Fall also der Tierhalterin bzw des Tierhalters, in Verwahrung zu bringen.

Die angeordnete Verwahrung wird nach hM durch einen Vertrag zwischen der oder dem Verpflichteten und dem Verwahrer bestimmt¹⁶⁵, wobei einerseits nicht klar ist, wie das Vertragsverhältnis zustande kommt¹⁶⁶ und ob die betreibende Partei bereits als Vertragspartnerin oder Vertragspartner des Verwahrers angesehen wird¹⁶⁷. Nach aA bedarf es keines Vertragsverhältnisses, weil die Verpflichtung zur Tragung der durch die Verwahrung entstehenden Kosten als gesetzliche Pflicht aus § 349 EO anzusehen sei.¹⁶⁸

¹⁶³ *Klicka* in *Angst*, EO online² § 349 Rz 16 (Stand 1. 3. 2008, rdb.at).

¹⁶⁴ Vgl krit *Spielbüchler* in *Rummel*³ § 285a Rz 2; *Bydlinski*, Das Tier, (k)eine Sache?, RdW 1988, 157 ff; *Lippold*, Über Tiere und andere Sachen - § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, ÖJZ 1989, 335 ff.

¹⁶⁵ *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht⁴ (1993) 379; OGH 2. 5. 1984, 1 Ob 9/84 SZ 57/83 = REDOK 2605 = ÖJZ 1984, 545 = MietSlg 36.088/18 = MietSlg XXXVI/18 = RdW 1984, 311; LGZ Wien 24. 3. 1987, 41 R 676/86 MietSlg 39.855; 4. 3. 1986, 48 R 89,90/86 MietSlg 38.857; 28. 6. 1984, 41 R 262/84 MietSlg 36.894.

¹⁶⁶ *Klicka* in *Angst*² § 349 Rz 27.

¹⁶⁷ LGZ Wien 8. 11. 2000, 39 R 202/00w MietSlg 52.848.

¹⁶⁸ *Klicka* in *Angst*² § 349 Rz 27.

Die Verwahrung eines Tieres wird mE aus Gründen des Individualtierschutzes idR in einem Tierheim erfolgen müssen, wobei das Tierheim wiederum als Verwahrer iSd EO fungiert und in weiterer Folge die Stellung eines Verwahrers nach § 968 ABGB einnimmt. Wird die Verwahrung nicht als hoheitlicher Akt angesehen, sondern aufgrund eines fingierten Vertragsverhältnisses angenommen, so haftet der Verwahrer daraus persönlich für den durch die Vernachlässigung seiner pflichtgemäßen Obsorge verursachten Schadens.¹⁶⁹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter schuldet als Verpflichtete oder Verpflichteter dem Tierheim als Verwahrer unmittelbar das Entgelt für die Verwahrung.¹⁷⁰ Der Verwahrer verliert jedoch seinen Anspruch auf Verwahrungsentgelt, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Verwahrungspflicht die Sache nicht zurückstellen kann und die Tiere weitergibt.¹⁷¹ Hat die Halterin bzw der Halter das für die Verwahrung geschuldete Entgelt entrichtet, so kann die Herausgabe des Tieres begehrt und klagsweise geltend gemacht werden.¹⁷²

Ist die Halterin oder der Halter jedoch mit der Berichtigung der Kosten säumig oder verzögert sie oder er die Rückforderung¹⁷³ und wurden von niemandem Rechte an dem Tier geltend gemacht, so ist es gem § 349 Abs 2 EO zu verkaufen. Dies hat nur auf Verfügung des Exekutionsgerichts nach vorheriger Androhung, welche frühestens mit Festsetzung des Räumungstermins vorgenommen werden darf, zu erfolgen. Ist die Androhung unterblieben, ist eine Verkaufsverfügung nichtig und anfechtbar.¹⁷⁴ Für das Verkaufsverfahren sind die Vorschriften über den Verkauf bei der Fahrnisexekution gem §§ 264 ff EO sinngemäß heranzuziehen,¹⁷⁵ wobei mE hierbei die anzuwendende

¹⁶⁹ OGH 2. 5. 1984, 1 Ob 9/84 SZ 57/83; 20. 10. 1954, 3 Ob 400/54 SZ 27/264; 8. 7. 1981, 3 Ob 80/81 JBl 1986, 598 = REDOK 4187 = ÖJZ 1981, 663 = SZ 54/101; 19. 4. 1979, 7 Ob 768/78 SZ 52/63 = ÖJZ 1979, 577 = JBl 1980, 262 = MietSlg 31.813 = REDOK 1941 = HS 10.967; LGZ Wien 14. 12. 2005, 38 R 119/05i MietSlg 57.814.

¹⁷⁰ LGZ Graz 19. 11. 1985, 3 R 380/85 MietSlg 37.839; LGZ Wien 14. 12. 2005, 38 R 119/05i MietSlg 57.814; 2. 3. 2000, 38 R 14/00s MietSlg 52.846; 4. 3. 1986, 48 R 89,90/86 MietSlg 38.857; 15. 1. 1974, 41 R 17/74 MietSlg 26.594; 15. 2. 1972, 41 R 69/72 MietSlg 24.630; 22. 3. 1971, 42 R 132/71 MietSlg 23.740; 27. 10. 1970, 42 R 535/70 MietSlg 22.689.

¹⁷¹ OGH 13. 4. 1994, 8 Ob 517/94 HS 25.574 = RZ 1995, 210 = ÖJZ 1995, 62 = HS 25.509. Hat der betreibende Gläubiger die vorläufige Zahlung der Verwahrungskosten übernommen, sind die aufgewendeten Kosten als ersatzfähige Exekutionskosten im Exekutionsverfahren geltend zu machen, vgl *Klicka* in Angst² § 349 Rz 30; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht⁴ 379; LGZ Wien 24. 1. 1995, 41 R 909/94 MietSlg 47.738; 4. 3. 1986, 48 R 89,90/86 MietSlg 38.857.

¹⁷² *Klicka* in Angst² § 349 Rz 33; LGZ Wien 24. 3. 1987, 41 R 676/86 MietSlg 39.855.

¹⁷³ LGZ Graz 16. 4. 1986, 3 R 78/86 MietSlg 38.858; LGZ Wien 19. 11. 1987, 41 R 556/87 MietSlg 39.856.

¹⁷⁴ *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht⁴ 380; OGH 22. 6. 1976, 3 Ob 64/76 MietSlg 28.676; LGZ Wien 24. 1. 1995, 41 R 909/94 MietSlg 47.738; 5. 5. 1988, 41 R 52/88 MietSlg 40.848; 11. 1. 1983, 41 R 796/82 MietSlg 35.876; 5. 10. 1982, 41 R 623/82 MietSlg 34.845; 4. 10. 1977, 41 R 465/77 MietSlg 29.703.

¹⁷⁵ LGZ Wien 19. 1. 1995, 41 R 9/95 MietSlg 47.737.

Verkaufsart (Freihandverkauf, Öffentliche Versteigerung oder Verwertung in anderer Weise) bzw ganz allgemein die Sinnhaftigkeit der Anwendung der Vorschriften auf Tiere in Frage zu stellen ist. Hinsichtlich der Erlösverteilung aus dem Verkauf gilt jedenfalls, dass die entstandenen Einlagerungs-, Verwahrungs- und Veräußerungskosten aus dem Erlös zu berichtigen sind, ein Überschuss wird für die Verpflichtete bzw den Verpflichteten gerichtlich hinterlegt.¹⁷⁶

Hinsichtlich der Kosten der Verwahrung, die das Tierheim aufbringt, ist überdies zu bedenken, dass diese nicht durch die Leistungsverträge mit dem jeweiligen Land gem § 30 Abs 2 TSchG (s 8.4.) abgedeckt sind, da es sich um keine Verwahrung eines Fundtiers, eines herrenlosen oder abgenommenen Tiers iSd § 30 TSchG handelt. Diese sind vielmehr von der Verpflichteten bzw dem Verpflichteten aufzubringen, sofern der betreibenden Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht Vorauszahlung der Verwahrungsgebühr auferlegt wurde.¹⁷⁷ Darin besteht ein nicht unerhebliches Kostentragungsrisiko. Entscheidend für die Funktion der Tierheime als Verwahrer ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, nach Ablauf welchen Zeitraums ein Verkauf iSd Exekutionsrechts bzw eine Weitergabe der verwahrten Tiere zulässig ist bzw wie lange die oder der Verpflichtete mit der Entrichtung des Verwahrungsentgelts säumig sein muss, da die Aufenthaltsdauer im Tierheim für Tiere stets möglichst kurz gehalten werden sollte.

Wie bereits unter 4.2.4. erwähnt, verdrängt die Regelung des § 30 TschG zum Tierfund (s 8.3.2.) die fundrechtlichen Vorschriften des ABGB als *lege specialis*. Die Sonderbehandlung des Tierfonds ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich bei der Fundsache um ein Lebewesen handelt, dessen Interessen genauso berücksichtigt werden müssen, wie jene der Eigentümerin oder des Eigentümers. Aus diesem Grund sind etwa die Verfallfristen nach TSchG kürzer als jene nach den Vorschriften des ABGB.¹⁷⁸ Dementsprechend ist mE auch eine Sonderregelung für Tiere im Exekutionsrecht durch das TSchG dringend erforderlich, um Tierheimen im Umgang mit Tieren aus Exekutionen insbesondere hinsichtlich der Kostentragung und der Weitervermittlung

¹⁷⁶ OGH 9. 6. 1982, 3 Ob 61/82 MietSlg 34.846 = RPfLE 1983/78; LGZ Wien 19. 7. 1988, 48 R 318/88 MietSlg 40.849; 11. 2. 1986, 48 R 64/86 MietSlg 38.859.

¹⁷⁷ *Klicka* in Angst² § 349 Rz 30. Der Vollzug kann aber nach hM unterbleiben, wenn der betreibende Gläubiger die vorläufige Übernahme der Verwahrungsgebühr ablehnt.

¹⁷⁸ Vgl *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 617.

Rechtssicherheit zu geben und den Bedürfnissen der jeweiligen Tiere bestmöglich gerecht zu werden.

„Es gibt etliche rechtliche Situationen, auf die wir erst in der Praxis gestoßen sind, für die man ein besonderes Tierprivatrecht schaffen müsste. Die Bestimmungen, die es gibt, sind für Tiere nicht angemessen. ZB führt die Regelung des § 285a ABGB in manchen Bereichen zu einem großen Unfug. Etwa wenn Menschen delogiert werden. Wenn sie einsichtig sind und sagen, ich kann mir keine Wohnung mehr leisten und daher wahrscheinlich auch die nächste Zeit nicht gut für meine Tiere sorgen und eine Verzichtserklärung unterschreiben, dann kann das Tier von uns ganz normal vermittelt werden. Wenn die Personen aber nicht bereit sind, mitzuwirken oder gar nicht mehr anwesend sind – was sehr oft der Fall ist, dass die Tiere in den Wohnungen zurückgelassen werden – dann wird es problematisch. Vor einiger Zeit mussten wir gegen eine Dame prozessieren. Ihre 15-20 Katzen, die teilweise in sehr schlechtem Gesundheitszustand waren, sind nach der Zwangsräumung zu uns gekommen. Der Gerichtsvollzieher hat zwar unterschrieben, dass wir die Tiere mitnehmen sollen, aber der ist ja nicht der Eigentümer. Später hat die Frau die Tiere zurück verlangt und uns geklagt. Die Tiere waren daraufhin noch länger bei uns, weil sie Zeit gebraucht hat, eine neue Wohnung zu suchen. Sie ist schon öfter delogiert worden und jedes Mal sind die Tiere zu uns gekommen – es ist ein Phänomen, dass Menschen, die ökonomisch immer an der Kippe leben oder sogar obdachlos sind, sehr häufig Tiere halten. Die uns angefallenen Kosten – über 40.000 Euro, die tierärztliche Versorgung, Pflege, Futter und Unterbringung beinhalten – wurden von ihr nie rückerstattet. Aus Tierschutzgründen haben wir schließlich einen Großteil der Tiere vermittelt, weil wir monatelang nichts von ihr gehört hatten. Wir tun was wir können, damit die Tiere bei uns gut versorgt sind, aber der beste Aufbewahrungsort für Tiere ist nun einmal nicht das Tierheim. Es besteht im Tierheim auch immer eine höhere Infektionsgefahr und durch den Stress sind die Tiere auch infektanfälliger. Letztendlich hat das Gericht entschieden, dass wir die Tiere herausgeben müssen. Für die bereits vermittelten Tiere mussten wir auch noch Ersatz leisten. Es führt notwendigerweise zu einer großen Tierquälerei, Tiere nach Exekutionsrecht zu behandeln. Wenn jemand nicht in der Lage ist, seine Miete zu zahlen und erkennbar auch die notwendigen tierärztlichen Routineuntersuchungen nicht mehr gemacht hat, ist diese Person keine gute Tierhalterin. Vor allem wenn es um 15–20 Tiere geht. Meines Erachtens muss die Behörde, das ist bei uns in Wien die MA 60, in solchen Fällen eine Abnahme aussprechen. Wir hatten in den letzten drei Jahren hier im Wiener Tierschutzhaus etwa 300 Delogierungen mit etwa 1000 Tieren. Das ist kein kleines Problem. Der Prozess hat uns unglaublich viel Geld gekostet. Deswegen nehmen wir keine Tiere mehr aus Delogierungen auf, wenn schon im Vorhinein erkennbar ist, dass es sich zu einem ähnlichen Problem entwickeln könnte. Wenn ein Tier erkennbar derelinquiert wurde, sprich zB in einem Transportkoffer hier vor die Türe gestellt wird, vielleicht sogar mit einem Zettel „Bitte sorgt für mich“, dann ist klar, dass die Person das Tier aufgeben wollte. Aber eine Garantie, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das war, habe ich auch nicht. Das gilt auch für in Wohnungen zurückgelassene Tiere. Es wäre wirklich sinnvoll, ein umfassendes Tierprivatrecht zu schaffen.“¹⁷⁹

¹⁷⁹ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.); vgl BG Leopoldstadt, 16. 12. 2014, 12 C 41/14f; <http://kurier.at/chronik/wien/die-teure-sucht-der-tiersammler/64.918.652> (2. 2. 2015).

4.2.6. Abgabenbefreiung für die Hundeabgabe

In den Bundesländern bestehen Landesgesetze, welche die Gemeinden ermächtigen, eine Hundeabgabe zu erheben.¹⁸⁰ Für Hunde, die in Tierheimen gehalten werden, gelten hierbei Ausnahmebestimmungen. Das Stmk Hundeabgabengesetz 2013 sieht etwa in § 4 eine generelle Abgabenbefreiung für Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen vor¹⁸¹, während es zB das K-HAG in § 6 Abs 1 dem Gemeinderat freistellt, das Halten von Hunden in Tierasylen von der Abgabe auszunehmen. Auch in Wien sind Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde von der Abgabepflicht befreit.¹⁸²

„Es ist schade, dass die Tierschutzgesetzgebung nie mit den Tierschutzvereinen besprochen wird. Wir hätten so viele Möglichkeiten. ZB beim Thema Hundesteuer. Es wäre doch vernünftig im Sinn der öffentlichen Hände, für einen Hund aus einer dubiosen Zucht im Ausland maximale Steuer zu verlangen. Für einen Tierheimhund unter fünf Jahren hingegen nur die Hälfte und für Tierheimhunde, die älter als fünf Jahre sind – als leicht prüfbares Kriterium – keine Hundesteuer. Damit hätten wir eine wunderbare Regelung, die ein echter Anreiz wäre, ältere Hunde aus den Tierheimen zu holen und die öffentlichen Hände würden sich damit auch einiges ersparen. Ich würde da ein bisschen pädagogisch auf die Bevölkerung wirken, im Sinn von „überleg dir, wo dein Tier herkommt“. Die Stadt Wien schaltet zB ganzseitige Inserate und informiert darüber, dass Hunde aus ausländischen Zuchtstationen vielfach krank sind. Ein wirklich durchschlagender Erfolg war das aber nicht. Finanzielle Anreize wirken aber immer gut. Man stelle sich vor, es würde eine große Änderung bei der KFZ-Besteuerung geben, ohne vorher mit dem ÖAMTC zu reden. Das wird nicht passieren. Wir sind keine Gegner, wir würden uns gerne sinnvoll einbringen.“¹⁸³

4.2.7. „Rasselisten“

Insbesondere die Anforderung an die Haltung von Hunden ist in den einzelnen Bundesländern uneinheitlich geregelt. In Wien, Niederösterreich und Vorarlberg gelten besondere Haltungsverfahren für Hunde mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ bzw für „Kampfhunde“ (sog „Rasselisten“).

¹⁸⁰ Vgl etwa Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013 LGBl Stmk 2012/89; NÖ Hundeabgabengesetz 1979 LGBl NÖ 3702-0; Hundeabgabengesetz (HAG) LGBl W 1984/38; Hundeabgabengesetz (K-HAG) LGBl Ktn 1970/18.

¹⁸¹ S auch § 6 Z 5 Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbGO 2012) A8/2-4658/2007-3.

¹⁸² § 5 Abs 1 Z 3 des Beschlusses des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien vom 1. 1. 2012, F060/020.

¹⁸³ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

Das Wiener Tierhaltegesetz¹⁸⁴ verpflichtet in § 5a Abs 1 Personen, die einen Hund halten bzw verwahren, der bei unsachgemäßer Haltung/Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, die Hundeführscheinprüfung¹⁸⁵ positiv zu absolvieren. Die Liste der hundeführscheinpflichtigen Hunde wurde durch Verordnung festgelegt.¹⁸⁶ Die Haltung bzw Verwahrung von Hunden in behördlich genehmigten Tierheimen iSd Tierschutzgesetzes ist jedoch gem § 5a Abs 3 Wiener Tierhaltegesetz von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Ähnliches gilt in Niederösterreich für die in § 2 NÖ Hundehaltegesetz¹⁸⁷ genannten Hunderassen, bei denen erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird und für deren Haltung gem § 4 Abs 1 Z 5 NÖ Hundehaltegesetz grundsätzlich der Nachweis einer erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Von dieser Verpflichtung sowie von den übrigen Bestimmungen über Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, auffällige Hunde, Anzeige und Beschränkung der Hundehaltung sowie Hundehalteverbote sind Tierheime gem § 7 ebenfalls ausgenommen. Auch Oberösterreich befreit in § 3 Abs 1a Oö. Hundehaltegesetz 2002¹⁸⁸ Tierheime von der Verpflichtung zum Nachweis der erweiterten Sachkunde für auffällige Hunde nach § 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

In Vorarlberg besteht hingegen gem § 4 Abs 1 Landes-Sicherheitsgesetz¹⁸⁹ eine Bewilligungspflicht für das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich sind. Mit Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden¹⁹⁰ wird das Halten der in § 2 der Verordnung genannten Hunderassen jedenfalls der Bewilligungspflicht unterworfen.¹⁹¹ Gem § 4 Abs 3 iVm § 12

¹⁸⁴ LGBl W 1987/39.

¹⁸⁵ Gem Wiener Hundeführscheinverordnung LGBl W 2005/59.

¹⁸⁶ Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden LGBl W 2010/33; genannt werden folgende Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander: Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pit Bull Terrier, Rottweiler und Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff).

¹⁸⁷ LGBl NÖ 4001-0; genannt werden folgende Hunde und Kreuzungen sowie Kreuzungen untereinander: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa-Inu.

¹⁸⁸ Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002) LGBl OÖ 2002/147.

¹⁸⁹ LGBl Vbg 1987/1.

¹⁹⁰ LGBl Vbg 1992/4.

¹⁹¹ Genannt werden folgende Hunde und Kreuzungen dieser Hunde, mit Ausnahme der Haltung von Welpen im Alter bis zu 12 Wochen durch die Halterin oder den Halter des Muttertieres: Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Ridgeback und die Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier.

Abs 1 Landes-Sicherheitsgesetz ist diese Bewilligung durch die jeweilige Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister nur zu erteilen, wenn die sichere Verwahrung der Tiere gewährleistet ist, durch die Haltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und Interessen des Tierschutzes der Haltung nicht entgegenstehen. Die Bewilligung kann erforderlichenfalls mit Auflagen und Bedingungen erteilt und widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Für Tierheime besteht im Gegensatz zu Wien und Niederösterreich weder im Landes-Sicherheitsgesetz, noch in der sog „Kampfhunde-VO“ eine Ausnahmeregelung für Tierheime, weshalb davon auszugehen ist, dass nach der geltenden Rechtslage auch (Tierschutz-)Vereine als Betreiber von Tierheimen der Bewilligungspflicht unterliegen.¹⁹²

Hinsichtlich der Vermutung des erhöhten Gefährdungspotentials bestimmter Hunderassen und den daraus folgenden Verpflichtungen stellte der VfGH im Übrigen keine Verfassungswidrigkeit fest.¹⁹³

„Hier im Tierheim brauchen wir den Hundeführerschein nicht, solange die Hunde nicht vergehen und noch im Eigentum des Tierheims sind. Wir lösen das privatrechtlich, in dem wir Besuchspatinnen und -paten versichern. Die ganze Listenhunde-Regelung war nicht sehr durchdacht und ist in sich sehr mangelhaft, ich hätte mir eher eine Art „Punkteführerschein“ vorstellen können. Einen Sachkundenachweis sollten außerdem alle Tierhalter haben. Es wird einerseits bei der Kategorisierung nämlich nicht darauf abgestellt, ob der Hund gut erzogen ist. Gerade die Bullterrier sind meistens ausgesprochen gutmütige Hunde, die werden in Amerika gerne als Kindersitthunde genommen. Andererseits dürfen etwa vorbestrafte Personen den Hundeführerschein nicht machen. Das ist natürlich sinnvoll bei einschlägigen Vorstrafen, wie zB Tierquälerei oder fortgesetzten Gewaltdelikten, oder wenn der Hund dazu benutzt wurde, um jemanden unter Druck zu setzen usw. Das sehe ich ein, da kann man sagen, es ist zu gefährlich, so einem Menschen wieder ein solches Lebewesen anzuvertrauen. Aber wenn es sich etwa um ein Suchtgiftdelikt handelt und die Person nachweislich eine Therapie macht und vielleicht sogar die Therapeutin oder der Therapeut der Meinung ist, dass ein Tier gut wäre – das hatten wir schon – dann ist das überschießend. Bis eine Vorstrafe getilgt ist, kann es dauern. Wir hatten Fälle, da sind Menschen heulend bei uns gestanden und haben gesagt ‚Bitte nehmt mir meinen Hund nicht weg‘.“¹⁹⁴

¹⁹² Eine Anfrage bei der Bürgermeisterin in Dornbirn zur Handhabung dieser Regelung in Bezug auf Tierheime blieb leider ohne Ergebnis.

¹⁹³ VfGH 11. 6. 2012, G 71/11 ua, V60/11; 6. 10. 2011, G 24/11 ua VfSlg 19531 = ecolex 2012, 92 (Holoubek/Lang) = ZfVB 2012, 597 = ZfVB 2012, 604; 9. 3. 2011, G 60/10, V80/10 VfSlg 19.352 = ZfVB 2011, 733 = ZfVB 2011, 727 = ÖJZ 2011, 689 (Hörtenhuber/Urban) = ecolex 2011, 666 (Holoubek/Lang).

¹⁹⁴ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

5. Definition und Funktion von Tierheimen

5.1. § 4 Z 9 TSchG

5.1.1. Wesensmerkmale

Tierheime werden vom Gesetzgeber als eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet, in § 4 Z 9 TSchG definiert. Tiersyle und Gnadenhöfe sind von der Definition mitumfasst.

Das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Gewinnabsicht stellt klar, dass die Tätigkeit eines Tierheims nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils iSd § 1 Abs 2 GewO 1994¹⁹⁵ gerichtet sein darf. Dennoch erzielte wirtschaftliche Vorteile hindern die Annahme eines Tierheims jedoch nicht. Tierhaltungen zur landwirtschaftlichen Nutzung oder im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, wie etwa Tierpensionen, sind somit keine Tierheime iSd TSchG.¹⁹⁶ Übernimmt ein Tierheim fremde Tiere gegen Entgelt zur vorübergehenden Betreuung, übt es im Rahmen dieser Tätigkeit jene einer Tierpension aus, die ebenfalls bewilligungspflichtig ist.¹⁹⁷ Der Betrieb von Tierpensionen ist wiederum in den §§ 10 ff TH-GewV geregelt. Aus veterinärmedizinischen wie auch epidemiologischen Gründen ist der gemeinsame Betrieb eines Tierheims und einer Tierpension kritisch zu sehen, da die Infektionsgefahr in einem Tierheim mit Tieren, deren Gesundheitsstatus teilweise unbekannt ist, unvermeidbar höher ist, als in einer separaten Tierpension. Bei der Erteilung von Bewilligungen sollte daher eine strikte Trennung der Bereiche berücksichtigt werden.¹⁹⁸

Das zweite Wesensmerkmal eines Tierheims besteht im Anbieten der Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere. Auch wenn nach allgemeinem Verständnis die Tätigkeit eines Tierheims insbesondere in der Vermittlung bzw Abgabe herrenloser Tiere besteht, ist dies kein Tatbestandsmerkmal iSd Z 9.¹⁹⁹ Es kann jedoch als wichtiges Indiz für die

¹⁹⁵ Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 1994/194.

¹⁹⁶ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 4 TSchG Anm 10.

¹⁹⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 9 TSchG.

¹⁹⁸ *Schmid*, Strategien für Tierheime: Zwischen Kooperation und Konkurrenz – mehr Staat oder privat?, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011) 2.

¹⁹⁹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 9 TSchG.

Annahme eines Tierheims interpretiert werden.²⁰⁰ Dennoch ist für das Vorliegen eines Tierheims iSd Z 9 nur entscheidend, dass die Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere ohne Gewinnabsicht angeboten wird. Auch aus der Verpflichtung nach § 29 Abs 3 TSchG zur Führung eines Vormerkbuchs (s 7.5.) über Aufnahmen und Abgänge von Tieren geht hervor, dass die Weitergabe der Heiminsassen nicht zwingend vorgesehen, aber möglich ist und nur im Fall der Vermittlung die Daten des Übernehmers festzuhalten sind.²⁰¹ Fremde Tiere werden dem Tierheim von ihrer Halterin oder ihrem Halter zur vorübergehenden Betreuung (etwa während eines Urlaubs) oder zum Zweck der Weitergabe übergeben, herrenlose Tiere hingegen haben offensichtlich keine Halterin bzw keinen Halter, weil sie zB ausgesetzt wurden.

Vom Bestehen eines Tierheims kann somit dann ausgegangen werden, wenn ein gewisses Mindestmaß an Sachausstattung vorliegt und zweifelsfrei feststeht, dass vom jeweiligen Betreiber die Verwahrung herrenloser bzw fremder Tiere aktiv angeboten wird.²⁰² Der Zweck der Unterbringung der Tiere ist für die Beurteilung der Tierheimeigenschaft unerheblich.

5.1.2. Tierasyle und Gnadenhöfe

Wie bereits erwähnt, sind Tierasyle und Gnadenhöfe von der Legaldefinition mitumfasst. Der wesentliche Unterschied zu Tierheimen besteht in der Praxis darin, dass die Tätigkeit von Tierasylen und Gnadenhöfen in der dauernden Betreuung ausgesetzter, misshandelter oder nicht mehr vermittelbarer Tiere besteht und keine Weitervermittlung vorgesehen ist²⁰³, während gerade dies in der praktischen Arbeit von Tierheimen eine wesentliche Rolle spielt. Da der Gesetzgeber Tierasyle und Gnadenhöfe den Tierheimen gleichstellt, ist es aus tierschutzrechtlicher Sicht jedenfalls möglich, dass Tierasyle und Gnadenhöfe Tiere weitervermitteln, während auch Tierheime einzelne Tiere lebenslang beherbergen, sofern dies dem Wohl dieser Tiere dient.²⁰⁴ Eine Bewilligung gem § 29 Abs 1 TSchG kann nicht nur auf ein Tierasyl oder einen Gnadenhof beschränkt

²⁰⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 4 TSchG Anm 10.

²⁰¹ UVS Stmk 2. 6. 2006, 43.10-1/2006.

²⁰² UVS OÖ 7. 3. 2013, VwSen-301268/8/Gf/Rt.

²⁰³ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 9 TSchG.

²⁰⁴ *Binder*, Im Spannungsfeld zwischen Lebensschutz und Ökonomie: Tierschutzrechtliche und ethische Aspekte der Euthanasie in Tierheimen, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011) 1.

werden.²⁰⁵ Gleiches gelte auch nach der ratio legis für Auffangstationen, auch wenn diese nicht ausdrücklich in Z 9 genannt sind. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, deren Tätigkeit in erster Linie in der vorübergehenden Betreuung beschlagnahmter Wildtiere besteht.²⁰⁶

Im „Arbeitsplan Tierschutz 2014–2018“ des BMG gem § 41a Abs 9 TSchG wird im Rahmen einer Novellierung des TSchG aufgrund der unterschiedlichen Zwecksetzungen der jeweiligen Einrichtung die definitionsgemäße Trennung der Begriffe „Tierheim“ und „Gnadenhof“ angestrebt. Dies solle auch dazu dienen, die Problematik rechtlich nicht definierter „Pflegestellen“ in den Griff zu bekommen (s auch 4.2.4).²⁰⁷ Der gem § 42 TSchG für die Beratung der Tierschutzkommission sowie des BM für Gesundheit und die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Auslegung des Tierschutzrechts beim BMG eingerichtete Tierschutzrat erachtet darüber hinaus ergänzende Regelungen für sog Pflegestellen sinnvoll. Es solle durch das BMG klargestellt werden, dass Pflegestellen für Tiere, die etwa mit dem Ziel der Weitergabe an Dritte im nicht gewerblichen Bereich aus dem Ausland nach Österreich gebracht werden, oder die aufgrund von Kapazitätsproblemen nicht in bewilligten Tierheimen untergebracht werden können ebenfalls in die Definition des § 4 Z 9 TSchG einzuordnen sind. Gleiches gelte für Einrichtungen natürlicher oder juristischer Personen, die Tiere unterbringen, sich jedoch nicht Gnadenhof oder Tierasyl nennen.²⁰⁸

5.1.3. Größenbezug

Problematisch macht die Abgrenzung eines Tierheims zu sonstigen nicht gewinnorientierten Haltungs- bzw Verwahrungsformen vor allem das Fehlen der Umschreibung einer gewissen Größe, die ein Tierheim iSd § 4 Z 9 TSchG aufweisen soll, da etwa auch die unentgeltliche Urlaubsbetreuung eines Tieres unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren wäre.²⁰⁹ Daher ist bei der Beurteilung der Tierheimeigenschaft eine wertende Gesamtbetrachtung von Tierart und Anzahl,

²⁰⁵ UVS Stmk 2. 6. 2006, 43.10-1/2006.

²⁰⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 9 TSchG.

²⁰⁷ BMG, Arbeitsplan Tierschutz 2014–2018 (Stand 24. 2. 2014) 9.

²⁰⁸ Tierschutzrat, Tätigkeitsbericht 2013.

²⁰⁹ Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren erwähnt einen Größenbezug, in dem es Tierheime in Art 1 Z 4 als nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung definiert, in der Heimtiere „in größerer Zahl“ gehalten werden können.

Haltungsumständen und allfälliger Zielsetzung, wie etwa einer Weitervermittlung von Tieren, vorzunehmen. Werden Tiere ausschließlich aus Interesse und ohne materiellen Nutzen von Privatpersonen im Wohnbereich gehalten, ist idR nicht vom Vorliegen eines Tierheims auszugehen.²¹⁰

5.1.4. Tierheime als Tierhalter

Als Tierhalterin oder Tierhalter iSd § 4 Z 1 TSchG tritt auf, wer ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in seiner Obhut hat. Diese oder dieser ist zentraler Normadressatin bzw Normadressat des TSchG. Die Definition stellt auf die tatsächliche Herrschaft bzw Gewahrsame über das Tier ab und ist losgelöst von den zivilrechtlichen Verhältnissen, insbesondere vom Eigentumsrecht, zu beurteilen.²¹¹ Halterin oder Halter kann jede natürliche oder juristische Person sein.²¹² Es ist jedenfalls eine Nahebeziehung zum Tier selbst erforderlich, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier selbst oder in der Versorgung des Tieres besteht, wie etwa durch Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem.²¹³ Hinsichtlich der beherbergten Tiere sind Tierheime somit stets als Halter iSd TSchG anzusehen. Die Halter- bzw Halterinneneigenschaft kann auch auf mehrere Personen zutreffen (s auch 8.3.4.).²¹⁴

²¹⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 4 TSchG Anm 10.

²¹¹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 6; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z1 TSchG; VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0283 ZfVB 2012, 1077 = JusGuide 2012/38/3097 = JusGuide 2012/38/3098 = *ecolex* 2012, 1125 (*Primosch*); 29. 4. 2008, 2007/05/0125 ÖJZ 2009, 441 (*Bumberger*) = ÖJZ 2009, 389 (*Bumberger*) = JusGuide 2008/28/641 = JusGuide 2008/28/640 = JusGuide 2008/28/642.

²¹² ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 6.

²¹³ VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0283 ZfVB 2012, 1077.

²¹⁴ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 6, 26.

5.2. Rechtsnatur

Obwohl Tierheime in erster Linie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (s 8.3.), werden sie meist von Tierschutzvereinen betrieben. In Österreich bestehen derzeit 48 bewilligte Tierheime, davon zwei im Burgenland, vier in Kärnten, elf in Niederösterreich, neun in Oberösterreich, drei in Salzburg, neun in der Steiermark, vier in Tirol, eines in Vorarlberg und fünf in Wien (s Anhang II.). Das Tierheim Arche Wels wird als einziges sog städtisches Tierheim vom Magistrat Wels geführt. Die Mittel für den Betrieb der Arche Wels werden von der Stadt Wels getragen, es besteht darüber hinaus eine Vereinbarung nach § 30 Abs 2 TSchG mit dem Land Oberösterreich (s hierzu näher 8.4.).²¹⁵ Am 4. März 2015 eröffnete das Tierschutzkompetenzzentrum TierQuarTier, das von der Good for Vienna gemeinnützige GmbH betrieben wird. Die Pfortenhilfe Lochen in Oberösterreich und das Wiener Tierschutzhaus werden ebenfalls als gemeinnützige Gesellschaften mbH geführt. Alle übrigen 44 Tierheime werden von Tierschutzvereinen betrieben.

„Unser Tierschutzhaus wird von einer gemeinnützigen GmbH betrieben. Das hat hauptsächlich steuerrechtliche Gründe. (...) Es spielt (...) auch intern eine Rolle. Ich bin jetzt wieder Geschäftsführerin der GmbH und Vereinspräsidentin des Wiener Tierschutzvereins. Es hat sich gezeigt, dass es zwischen der GmbH und dem Verein ein Spannungsverhältnis gibt. Der Verein sollte eigentlich so etwas wie der Aufsichtsrat sein, sich also nur in Grundsatzfragen einmischen, zB hinsichtlich eines strikten Verbots der Euthanasie, oder Vergaberegeln, wie etwa der Frage, ob wir Tiere an obdachlose Personen vermitteln, aber nicht in jede einzelne Vergabe. Wir haben immer noch zwischen 10.000-20.000 Mitglieder, wir sind also schon ein recht großer Verein. Die meisten Leute bekommen von uns die Vereinszeitschrift und viele nehmen auch am Geschehen Anteil. Bei unserer letzten Generalversammlung waren aber keine 30 Leute. Das ist ein Risiko. Wir haben immer wieder überlegt, ob wir die Vereinsstatuten so adaptieren, dass das Gros der Mitglieder nur zahlt und Zeitungen bekommt, dass aber die wirklich stimmberechtigten Personen nur aus einem kleinen Kreis bestehen. Die Gebietskörperschaften könnten je ein Mitglied stellen, unsere Vertragspartner, die Futterlieferanten, die Tierärztekammer usw. Davon haben wir dann aber doch Abstand genommen. Der Stadt Wien haben wir einen Sitz im Vorstand angeboten, aber das wurde abgelehnt. Die haben gesagt, entweder es ist unser Heim, dann betreiben wir es, oder es ist ein privates. Im Verein muss natürlich immer alles erklärt und begründet werden. Aber da bin ich auch froh, ich möchte diese basisdemokratische Rechtsform behalten. Ich finde, es ist ein gutes Korrektiv und was ich meinen interessierten Mitgliedern nicht erklären kann, das kann ich ja niemandem erklären.“²¹⁶

²¹⁵ Auskunft per E-Mail von DI Christoph Haselmayr, Leiter der Stadtgärtnerei des Magistrat Wels, an die das Tierheim Arche Wels angeschlossen ist, vom 9. 6. 2015.

²¹⁶ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

5.3. Aufgaben und Tätigkeiten

Welche Funktionen und Aufgaben Tierheime exakt zu erfüllen haben, ist gesetzlich nicht klar geregelt. Wie bereits unter 5.1. ausgeführt, definiert der Gesetzgeber ein Tierheim in § 4 Z 9 TSchG als Einrichtung, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet. Demnach ist als wesentliche Funktion eines Tierheims die vorübergehende tiergerechte Unterbringung und sachkundige Versorgung in Not geratener Tiere anzusehen. Die wichtigste Aufgabe und das Ziel der praktischen Arbeit eines Tierheims besteht jedoch in der Vermittlung von Abgabetiern und herrenlosen Tieren sowie die der Rückgabe von Fundtieren an die Besitzerinnen und Besitzer.²¹⁷ Dies erfordert aufgrund der enormen Stressbelastung der im Tierheim untergebrachten Tiere gezielte Maßnahmen der Tierpflegerinnen und Tierpfleger während der Verweildauer im Tierheim, damit die Tiere weitervermittelbar bleiben und keine Verhaltensauffälligkeiten entwickeln bzw möglichst rasch an ihre Besitzerinnen und Besitzer zurückgegeben werden können.²¹⁸ Die rasche Weitervermittlung ist vor allem deshalb notwendig, da eine Überbelegung zu erheblichen Problemen in Unterbringung und Betreuung führen.²¹⁹ Um eine Vermittlung rasch zu gewährleisten, bedienen sich viele Tierheime Internetseiten, auf denen Tiere mit Bildern und Beschreibungen vorgestellt werden. Das Verbot des § 8a TSchG hinsichtlich des öffentlichen Feilbietens von Tieren erfasst grundsätzlich auch das Anbieten im Internet, gilt jedoch nicht für die unentgeltliche Vermittlung von Tieren wie etwa durch Tierschutzvereine, Tierheime oder veterinärmedizinische Einrichtungen. Insofern handeln die Tierheime innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens.²²⁰

Darüber hinaus können Tierheime jederzeit mit unvorhersehbaren Ereignissen wie geschmuggelten Welpen oder Tieren aus sog „Animal Hoarding“-Fällen, die in großer Zahl im Tierheim untergebracht werden müssen, konfrontiert werden.²²¹ Auch die sog „Listenhundegesetzgebung“ stellt Tierheime vor Herausforderungen hinsichtlich der

²¹⁷ Vgl *Deutscher Tierschutzbund e.V.*, Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbund e.V. – Richtlinien für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im Deutschen Tierschutzbund e.V. (2011) 1; *Busch*, Der Tierheim-Leitfaden: Management und artgemäße Haltung² (2011) 6.

²¹⁸ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogrutsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 6; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 6.

²¹⁹ *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 6.

²²⁰ ErläutRV 291 BlgNR 23. GP 4.

²²¹ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8; vgl etwa kürzlich die Unterbringung von rund 80 Huskys in österreichischen Tierheimen ab März 2014, http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/ennstal/4139823/Ausser-Kontrolle_Hundezuechter-trennt-sich-von-seinen-80-Huskys (18. 1. 2015).

Unterbringungskapazitäten sowie der Weitervermittlung. Problematisch ist hierbei vor allem der Ausgleich zwischen der Aufrechterhaltung möglichst hoher Tierschutzstandards und den begrenzten räumlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten.²²² Nach Ansicht von *Binder* ist es anzustreben, dass Tierheime den Status sog „Tierschutz-Kompetenzzentren“ erreichen. Dies setzt die Vernetzung mit anderen einschlägig tätigen Einrichtungen wie örtliche Behörden, Pflegestellen, Tierheimen der Umgebung, tierartspezifischen und -spezialisierten Einrichtungen, zoologischen Fachgeschäften, Kleintierzuchtvereinen und insbesondere wissenschaftlich tätigen Einrichtungen wie Veterinärmedizinischen Universitäten voraus.²²³ Seit 2011 besteht bereits ein Tierschutzkompetenzzentrum in Klagenfurt²²⁴, im März 2015 eröffnete das TierQuarTier-Tierschutzkompetenzzentrum in Wien²²⁵. Im Rahmen der Tierheimevaluierung des BMG gaben 80 % der befragten Tierheime an, mit anderen Tierheimen zu kooperieren, jedoch waren nur 11 % davon mit der Kooperation und dem Erfahrungsaustausch zufrieden.²²⁶

Nachfolgend werden einige ausgewählte Aufgabenkreise und sich daraus ergebende Problemstellungen genauer erläutert.²²⁷

5.3.1. Vertragliche Regelungen

Tierheime behelfen sich häufig mit vertraglichen Vereinbarungen, um auftretende Rechtsfragen zu lösen. Als wichtigste vertragliche Vereinbarung sind Vergabeverträge (sog Schutzverträge, s Anhang I.a. und I.b.) zu nennen, die die Abgabe eines Tierheimtiers an dessen zukünftige Halterinnen und Halter regelt. Gem § 30 Abs 6–8 TSchG dürfen Fundtiere ein Monat ab ordnungsgemäßer Kundmachung durch die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb ihres örtlich zuständigen Wirkungsbereichs an neue Halterinnen und Halter abgegeben werden, bei Abnahmetieren ist dies erst ab jenem Zeitpunkt möglich, ab dem diese von der Bezirksverwaltungsbehörde für verfallen erklärt wurden. Dies erfolgt gem § 37 Abs 3 TSchG dann, wenn das Tier binnen zwei Monaten nach Abnahme gem § 37 Abs 2 TSchG nicht zurückgestellt werden kann, da die

²²² *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8.

²²³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 6.

²²⁴ <http://www.tiko.or.at/> (23. 2. 2015).

²²⁵ <http://www.tierquartier.at/ueberuns/projekt> (23. 2. 2015).

²²⁶ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogrutsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 26.

²²⁷ Vgl näher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Tierheime 8.3.

Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung nicht geschaffen wurden (s hierzu im Detail (8.3.2.).

Das Eigentum am Tier wird gemäß derartiger Verträge entweder gleichzeitig mit der Vergabe oder nach Ablauf einer bestimmten Frist übertragen; manche Tierheime behalten sich das Eigentum überhaupt vor (s Anhang I.b.). Unabhängig vom Übergang des Eigentums wird die Übernehmerin oder der Übernehmer des jeweiligen Tieres jedoch stets Halterin oder Halter iSd § 4 Z 1 TSchG (s 5.1.), weshalb sie oder er alle daraus resultierenden Pflichten zu erfüllen hat.²²⁸ Üblicherweise werden darüber hinaus Sondervereinbarungen wie Kontrollbesuche durch Tierheimmitarbeiter, Verbote der Weitergabe des jeweiligen Tieres ohne Zustimmung des Tierheims bzw Verpflichtungen zur Rückgabe des Tieres an das Tierheim, Verpflichtungen zur Kastration sowie Verwendungsverbote wie Zuchtverbote oder Verbote des jagdlichen Einsatzes, getroffen. Deklaratorische Verweise auf die Verpflichtung zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben können aus Informationsgründen ebenfalls zweckmäßig sein. Weiters behalten es sich Tierheime zum Teil vor, Katzen entsprechend ihres jeweiligen Gesundheitszustands bzw der bisherigen Haltungsform nur auf Wohnungs- oder Freigängerplätze zu vermitteln oder Hunde nicht in Zwingerhaltung abzugeben. Die vereinbarte sog Schutz- oder Übernahmegebühr stellt eine Aufwandsentschädigung bzw einen Pflegekostenbeitrag dar und ist nicht als Kaufpreis anzusehen.²²⁹

Die Wirksamkeit sog Schutzverträge wurde bisher weder in der Judikatur noch in der Literatur behandelt. Es ergeben sich dennoch zahlreiche Fragen hinsichtlich der Qualifizierung des Vertragstyps, des Eigentumsübergangs bzw der ungeklärten Eigentumsverhältnisse, der Wirksamkeit bzw Sittenwidrigkeit derartiger Verträge aufgrund ungleicher Verteilung von Rechten und Pflichten sowie diverser Vertragsklauseln wie dem genannten Eigentumsvorbehalt, der Zulässigkeit des Verbots der Weitergabe und der rechtlichen Einordnung der Schutzgebühr. Die deutsche Judikatur qualifizierte anlässlich eines Gewährleistungsbegehrens derartige Verträge gerade nicht als Kaufverträge, da der Schwerpunkt nicht in der entgeltlichen Übergabe und der Verschaffung von Eigentum liegt, sondern vielmehr in der Übergabe des Tieres zur Haltung und Pflege. Demnach schulden Tierheime nicht die Verschaffung von

²²⁸ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 22.

²²⁹ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 22 f.

Eigentum, sondern lediglich die Übergabe der Tiere. Darüber hinaus steht nicht die Zahlung der Schutzgebühr im Vordergrund des Vertrags, sondern die ordnungsgemäße Haltung und Pflege des übernommenen Tieres auf Kosten der Übernehmerin bzw des Übernehmers. Die Vereinbarung gilt somit als eine der Vertragsfreiheit unterliegende Vereinbarung sui generis, die verwahrungsvertragliche Elemente aufweist und in deren Vordergrund die Pflicht zur Aufbewahrung steht. Dementsprechend kann kein Gewährleistungsanspruch hinsichtlich tierärztlicher Behandlungskosten erhoben werden.²³⁰ In einer anderen Entscheidung wurden Schutzverträge als allgemeine Geschäftsbedingungen iSd §§ 305 ff BGB, dh für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt, qualifiziert. Eine darin unverhältnismäßig hoch angesetzte Vertragsstrafe wurde überdies als unangemessene Benachteiligung iSd § 307 BGB sowie als sittenwidrig iSd § 138 BGB angesehen.²³¹

„Um uns abzusichern, befragen wir die Interessentinnen und Interessenten im Voraus natürlich über ihre Lebenssituationen. In den Vergabeverträgen wird zusätzlich vereinbart, dass wir Eigentümer der Tiere bleiben und auch Nachschau halten dürfen. Das wird in aller Regel problemlos unterschrieben. Alle Kosten und Pflichten, die sonst den Eigentümer treffen, sprich allfällige Hundeführscheine, Prüfungen, besondere Verpflichtungen bzgl Verwahrung von Tieren, Halsbandpflicht, Leinenpflicht, Maulkorbpflicht usw sind vom jeweiligen Halter zu erfüllen.“²³²

Weiters dürfen Tiere an unmündige Minderjährige gem § 12 Abs 3 TSchG nicht bzw nur mit Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten abgegeben werden, da davon auszugehen ist, dass eine tierschutzrechtskonforme Haltung nicht gewährleistet werden kann und die nach § 12 Abs 1 TSchG erforderliche Zuverlässigkeit des Tierhalterin bzw des Tierhalters (s näher hierzu 8.3.1.) nicht gegeben ist.²³³ „Abgabe“ erfasst nach ratio legis sowohl die unentgeltliche als auch die entgeltliche Überlassung.²³⁴ Demzufolge ist die Abgabe von Tieren durch Tierheime mittels Übernahmeverträgen, unabhängig von deren vertragsrechtlicher Einordnung, jedenfalls unter § 12 Abs 3 TSchG zu subsumieren.

²³⁰ LG Krefeld 13. 4. 2007, 1 S 79/06 openJur 2011, 48665 = JurionRS 2007, 55753.

²³¹ OLG Celle 18. 1. 2009, 3 U 186/08 openJur 2012, 48508 = JurionRS 2009, 47139 = BeckRS 2009, 05977 = NJOZ 2009, 4287 = MDR 2009, 857 = OLG Report Celle 2009, 415.

²³² Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

²³³ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 12 TSchG Anm 3d.

²³⁴ Binder, Tierschutzrecht³ § 12 Abs 3 TSchG.

5.3.2. Euthanasie von Tierheiminsassen

Gem § 6 Abs 1 TSchG gilt ein grundsätzliches Tötungsverbot für Tiere, sofern hierfür kein vernünftiger Grund vorliegt. Dieser kann als „Schanierbegriff“ zwischen Recht und Ethik betrachtet werden, mit dem der Gesetzgeber auf einen „vorrechtlichen Rationalitätsmaßstab“²³⁵ verweist.²³⁶ Um das Vorliegen eines vernünftigen Grundes iSd § 6 Abs 1 TSchG zu beurteilen, ist – sofern eine Tötung nicht durch Rechtsvorschriften²³⁷ oder allgemeine Rechtfertigungsgründe im Rahmen einer Notwehr- oder Notstandshandlung gerechtfertigt ist – eine umfassende Abwägung zwischen den betroffenen Gütern und Interessen vorzunehmen.²³⁸ Tierschutz ist hierbei als weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse zu veranschlagen,²³⁹ während eine zulässige Tötung jedenfalls einem berechtigten, dem Tierschutz übergeordneten Interesse dienen muss.

Bei der Beurteilung des Vorliegens berechtigter Interessen ist eine Einzelfallprüfung im Lichte der Zielbestimmung des § 1 TSchG vorzunehmen, wonach der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf als grundlegendes Ziel des TSchG verankert ist. Berechtigte Interessen sind gegen die Interessen des Tierschutzes abzuwägen. Bei der Prüfung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes ist zunächst die Zulässigkeit des mit der Tötung verfolgten Zwecks zu prüfen. Dieser darf weder rechts- noch sittenwidrig sein und muss durch dem Tierschutz übergeordnete Interessen gerechtfertigt werden können. Als zweiter Prüfschritt ist die Eignung und Erforderlichkeit der Tötung zur Verfolgung des zulässigen Zwecks zu untersuchen. Das Problem muss durch die Tötung ursächlich lösbar sein und es darf kein tierschonenderes Mittel zur Verfügung stehen.

Für eine routinemäßige Tötung von Tierheiminsassen, wie etwa nach einer bestimmten Verweildauer (vgl 3. zur Veranschaulichung der Rechtsentwicklung), kann jedenfalls kein

²³⁵ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG.

²³⁶ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 13; *Binder*, Natur und Recht 2007, 810.

²³⁷ Rechtfertigungsnormen sind sowohl im TSchG (Schlachtung von Nutztieren und Futtertieren ex lege gem § 4 Z 6 und 7, Tötung von abgenommenen Tieren gem § 40 Abs 2 TSchG sowie von Zoo- und Zirkustieren gem §§ 26 Abs 3 und 27 Abs 6 TSchG, Tötung von Tieren zum Zweck der Aus-Fort- und Weiterbildung gem § 6 Abs 3 TSchG) als auch in anderen Rechtsvorschriften (Tierversuchsrecht, veterinärrechtliche Vorschriften, Sicherheitspolizeirecht, Jagd- und Fischereirecht) enthalten; vgl *Binder*, Natur und Recht 2007, 808.

²³⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG.

²³⁹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 2.

vernünftiger Grund angenommen werden. Grundsätzlich zählt es zu den Aufgaben von Tierheimen, auch unvermittelbare Tiere dauerhaft zu pflegen.²⁴⁰ Auch die bloß hypothetische Annahme der schweren Vermittelbarkeit eines Tieres oder die Überbelegung eines Tierheims ist kein Rechtfertigungsgrund für die Euthanasie gesunder Tiere.²⁴¹

Im Einzelfall kann die Tötung von in Tierheimen verwahrten Tieren dennoch gerechtfertigt sein. Als Gründe hierfür werden veterinärmedizinische Indikationen oder Leiden, die schlüssig auf die institutionellen Haltungsbedingungen zurückzuführen sind, genannt.²⁴² Eine veterinärmedizinische Indikation ist etwa dann gegeben, wenn eine physische oder psychische Erkrankung (wie etwa eine schwere Verhaltensstörung) vorliegt, die mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist und nicht bzw nicht mit zumutbarem Aufwand therapierbar ist. Hierbei ist jedoch stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und dem aktuellen veterinärmedizinischen Stand der Wissenschaft sowie ethischen Grundsätzen zu urteilen. Sind bereits mehrere Vermittlungsversuche fehlgeschlagen und leidet das Tier nach fachkundigem veterinärmedizinischem Urteil unter den institutionellen Haltungsbedingungen innerhalb des Tierheims, kann die Euthanasie nach angemessenem Beobachtungszeitrum im Einzelfall ebenfalls gerechtfertigt sein.²⁴³ Dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn zusätzlich davon ausgegangen werden muss, dass das Tier mittelfristig weder erfolgreich vermittelt werden, noch vorübergehend im Haushalt einer Patin bzw eines Patens oder in einer Pflegestelle untergebracht werden kann.²⁴⁴ Gleiches gilt im Falle einer schweren, nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand therapierbaren Verhaltensstörung, die eine artgerechte Haltung des Hundes unmöglich macht bzw durch Aggressionsstau einen Leidensdruck für das Tier verursacht sowie in Fällen, in denen ein Hund ein so hohes Aggressionspotential aufweist, dass er als „gemeingefährlich“ zu bezeichnen ist.

Die Euthanasie eines Hundes, der aufgrund menschlichen Fehlverhaltens in einen Beißvorfall verwickelt war, ist jedenfalls nicht gerechtfertigt.²⁴⁵ Reaktionen auf

²⁴⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG; *Binder*, Natur und Recht 2007, 810.

²⁴¹ *Binder*, Natur und Recht 2007, 812.

²⁴² *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG.

²⁴³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 19 f.

²⁴⁴ *Binder*, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium 3.

²⁴⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 19 f.

menschliches Fehlverhalten bzw auf eine Provokation resultieren aus dem natürlichen Verhaltensrepertoire des Tieres, weshalb davon auszugehen ist, dass das Verhalten auf einen bestimmten situativen Kontext beschränkt ist.²⁴⁶ Es ist in diesem Fall Aufgabe des Tierheims, Interessentinnen und Interessenten möglichst genau über Vorgeschichte und Verhalten des Hundes aufzuklären und über Umgang und künftige Gefahrenvermeidung zu beraten.²⁴⁷ Generell kann als wirksame Gegenprophylaxe die Aufklärung der Öffentlichkeit und ein entsprechendes Training der betroffenen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter angesehen werden.²⁴⁸ Ist der Beißvorfall jedoch auf eine Verhaltensstörung zurückzuführen, gelten die Ausführungen hierzu (s oben). Gleiches gilt hinsichtlich unerwünschter Verhaltensweisen wie übermäßigem Bellen oder Unsauberkeit. Ist das Problemverhalten auf Umstände zurückzuführen, die der Sphäre der Tierhalterin oder des Tierhalters zuzuordnen und auch von dieser oder diesem zu vertreten sind, ist keinesfalls ein Rechtfertigungsgrund gegeben.²⁴⁹

Hinsichtlich auf FIV (Feline Panleukopenie, sog Katzenseuche/Katzenaids) sowie FIP (Feline Infektiöse Peritonitis, Viruserkrankung) positiv getestete Katzen in Tierheimen ist die Tötung ebenfalls abzulehnen bzw aus tierschutzrechtlicher Sicht als nicht gerechtfertigt zu betrachten. Auch klinisch gesunde infizierte Tiere (sog „Erregerausscheider“) sind bei entsprechender Beratung der Interessenten vermittelbar.²⁵⁰

Da Tierheime aus öffentlicher Sicht Anlaufstellen für den Tierschutz mit entsprechend hohem Tierschutzstandard sein sollen und das TSchG neben dem Wohlbefinden auch das Leben der Tiere als geschütztes Rechtsgut anerkennt, erstreckt sich dieser Anspruch auch auf die Erhaltung des Lebens der Heiminsassen. Eine verantwortungsvolle und grundsätzlich restriktive Handhabung der Euthanasie ist somit nicht nur aus ethischer, sondern auch aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten. Hierfür spricht auch der Grundsatz der tierärztlichen Behandlungspflicht eines kranken oder verletzten Tieres nach § 15 TSchG.²⁵¹

²⁴⁶ *Binder*, Natur und Recht 2007, 812.

²⁴⁷ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 19 f.

²⁴⁸ *Schalamon/Ainoedhofer/Singer/Petnehazy/Mayr/Kiss/Höllwarth*, Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years, *Pediatrics* 2006, 378.

²⁴⁹ *Binder*, Natur und Recht 2007, 812.

²⁵⁰ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 19 f.

²⁵¹ *Binder*, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium 1.

Kann vom Vorliegen eines vernünftigen Grundes ausgegangen werden, hat die Tötung iSd Grundsatzes der Schmerz- und Leidensminimierung der §§ 1, 5 TSchG in jedem Fall möglichst rasch und schmerzlos sowie fachgerecht, unter Beachtung aktueller veterinärfachlicher Erkenntnisse, zu erfolgen.²⁵² Außerdem ist die Tötung gem § 6 Abs 4 TSchG – mit Ausnahme der „Nottötung“ im Fall von nicht behebbaren Qualen nach Z 4 – ausschließlich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorzunehmen, um die fachkundige und tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen (sog Tierärzteevorbehalt²⁵³).²⁵⁴ Es ist ratsam, die Entscheidung für oder gegen eine Euthanasie im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise gemeinschaftlich und nach Anhörung der betreuenden Tierpflegerinnen und Tierpfleger, der zuständigen Amtstierärztin oder des Amtstierarztes, der betreuenden Tierärztin oder des Tierarztes und der jeweiligen Vertreterin oder des Vertreters des Tierheimträgers zu treffen und entsprechend zu dokumentieren.²⁵⁵

„Bei uns im Haus wird nur und ausschließlich euthanisiert, wenn ein Tier unheilbar krank ist *und* leidet. Auch wenn das Tier krebskrank ist, aber es sich zB bei einem sehr alten Tier um Alterskrebs handelt oder es sich gut medikamentös behandeln lässt, etwa durch Schmerzstiller, dann wird es natürlich nicht euthanisiert. Manchmal sind diese ganz kranken Tiere sogar leichter zu vermitteln, als irgendein Hund, der nichts Besonderes hat, der mittelalt, mittelschön und mittelgroß ist. Da gibt es welche, die sitzen jahrelang und ich frage mich immer, warum. Aber es gibt eben Leute, die explizit etwas Gutes tun möchten. Oder es kommen gar nicht selten Menschen, die sich in einem Trauerjahr befinden und einem Tier eine Art Hospiz geben möchten, um ihm die letzten Monate zu verschönern. Bei Wildtieren ist es schwieriger. Ein Falke der nur ein Bein hat und kein normales Falkenleben mehr haben kann, da ist es schwierig, zu beurteilen, ob das Tier so leben wollte. Bei meinen eigenen Tieren würde ich das ebenfalls unterschiedlich lösen. Bei einem würde eine körperliche Einschränkung gar nichts ausmachen, mit dem kann man gar nicht spazieren gehen weil er in Panik gerät, aber der ist zuhause der glücklichste Hund. Ein Border Collie, der hochintelligent ist und dauernd lernen und Kunststücke machen will, wenn der dauernd versucht auf die Beine zu kommen und kann es nicht, dann wird man das als Leid bezeichnen können. Man muss eine individuelle Entscheidung treffen.“²⁵⁶

²⁵² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 6 TSchG Anm 5; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG.

²⁵³ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 6 Abs 1 TSchG; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 6 Anm 5 TSchG.

²⁵⁴ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 13.

²⁵⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 19 f; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 77; *Deutscher Tierschutzbund e.V.*, Tierheimordnung 8.

²⁵⁶ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

5.3.3. Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

§ 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Aufzählung von Verstößen gegen das in Abs 1 normierte allgemeine verwaltungsstrafbewehrte Verbot der Tierquälerei. Demnach ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird in den in Abs 2 genannten Tatbeständen gesetzlich vermutet.²⁵⁷

Nach § 5 Abs 2 Z 1 TSchG ist es verboten, sog Qualzuchtungen vorzunehmen sowie Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, erwerben, vermitteln, auszustellen oder weiterzugeben. Demnach macht sich sowohl strafbar, wer ein solches Tier im Tierheim abgibt, als auch ein Tierheim, das ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen weitervermittelt.

Unter Züchtung ist das planmäßige Vorgehen zur Erzielung bestimmter Merkmale zu verstehen. Als Qualzucht gilt gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG eine einseitige Zuchtauswahl auf Merkmale, die vorhersehbar für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, die wiederum dazu führen, dass die in lit a–m genannten klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht bloß vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten, physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.²⁵⁸ Als Symptome iSd Bestimmung werden in einer demonstrativen Aufzählung plakativer Beispiele etwa Atemnot, Haarlosigkeit, Fehlbildungen des Gebisses, Taubheit, Blindheit oder Körperformen, die darauf schließen lassen, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, genannt. Da das Verbot inhaltlich Art 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren entspricht, lässt sich dessen Bedeutung auch auf den Heimtierbereich wie etwa die Züchtung von Hunderassen ableiten.²⁵⁹ Es gilt somit für alle Tiere und alle Nutzungsformen. Ob das Zuchtmotiv in der kosmetischen Veränderung des Tieres oder in der Leistungssteigerung liegt, ist unerheblich. Alle genetisch bedingten morphologischen oder physiologischen Defekte sind erfasst.²⁶⁰

²⁵⁷ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 9.

²⁵⁸ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 5 TSchG Anm 5a.

²⁵⁹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 9.

²⁶⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 5 Abs 2 Z 1 TSchG; vgl auch näher zur Problematik *Deutscher Tierschutzbund*, Qualzucht bei Heimtieren (2013).

Sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe ist vom Verbot erfasst.²⁶¹ Das Vorliegen eines Qualzuchtmerkmals stellt jedenfalls keinen vernünftigen Grund iSd § 6 Abs 1 TSchG dar, der eine Euthanasie des Tieres rechtfertigen würde, sofern der klinische Zustand des Tieres nicht für eine veterinärmedizinische Indikation spricht. Daher widerspricht die Bestimmung nach *Binder* insbesondere hinsichtlich der Miteinbeziehung der Aufnahme und Vermittlung solcher Tiere durch Tierheime der Intention des TSchG und sollte dahingehend entsprechend novelliert werden.²⁶²

5.3.4. Kennzeichnungspflicht nach § 24a TSchG

Der seit 2008 mit einer zweijährigen Übergangsfrist in Geltung stehende § 24a TSchG²⁶³ normiert eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle in Österreich gehaltenen Hunde, die gem Abs 1 insbesondere dem Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter und somit einer möglichst kurzen Verweildauer in Tierheimen dient. Zunächst sind die Hunde gem Abs 3 mittels elektronisch ablesbarem Mikrochip zu kennzeichnen. Der Eingriff ist von einer Tierärztin oder einem Tierarzt und auf Kosten der Halterin bzw des Halters vorzunehmen, der bzw dem auch die Verpflichtung dazu obliegt. Die Kennzeichnung muss spätestens im Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe erfolgen. Binnen eines Monats nach Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe (im Inland²⁶⁴) muss in einem zweiten Schritt gem Abs 4 die kostenlose Meldung der in Abs 2 genannten Daten²⁶⁵ durchgeführt werden. Diese Meldung kann durch die Halterin oder den Halter selbst, nach Meldung der Daten an die Bezirksverwaltungsbehörde durch diese oder im Auftrag der Halterin oder des Halters durch die die Kennzeichnung vornehmende Tierärztin bzw den Tierarzt oder eine sonstige Meldestelle an die gem Abs 1 durch den BMG eingerichtete länderübergreifende Datenbank²⁶⁶ erfolgen. Jede Änderung der erforderlichen Daten ist zu melden, es ist somit

²⁶¹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 5 Abs 2 Z 1 TSchG.

²⁶² *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 8; vgl auch *Busch*, Tierheim-Leitfaden² 20.

²⁶³ BGBl I 2008/35.

²⁶⁴ ErläutRV 672 BlgNR 24. GP 4; LVwG T 14. 5. 2014, LVwG-2013/19/3165-3.

²⁶⁵ Dies sind personenbezogene Daten des Halters (ua Name, Nummer eines Lichtbildausweises sowie Kontaktdaten) sowie tierbezogene Daten des zu registrierenden Hundes (ua Rasse, Geschlecht und ins die Mikrochipnummer).

²⁶⁶ <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Index.aspx>. (23. 2. 2015).

eine lebenslange und ununterbrochene Registrierungskette vorgesehen, wobei der Hund durchgehend einer Halterin oder einem Halter zugeordnet sein muss.²⁶⁷

Nur durch die Registrierung der Chipnummer iVm den zugehörigen Daten kann ein entlaufener Hund seiner Besitzerin bzw seinem Besitzer zugeordnet werden. Da Tierheime als Halter iSd TSchG hinsichtlich der durch sie verwahrten Tiere gelten, kommt diesen ebenfalls die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung noch nicht gechipter bzw registrierter Hunde zu. Tierheime gelten in diesem Zusammenhang als sonstige Meldestelle iSd Abs 4 Z 3 leg cit, welche Hunde jeweils bei Aufnahme und Weitervermittlung meldet. Für die direkte Registrierung in der Heimtierdatenbank des Bundes ist eine aktivierte Bürgerkarte erforderlich.

Alternativ ist auch die kostenpflichtige Meldung in einer privaten Datenbank wie Animaldata, Petcard oder IFTA möglich, mit denen vom BMG eine Schnittstelle eingerichtet wurde und die dementsprechend eine Datenübertragung an die Heimtierdatenbank anbieten.²⁶⁸ Hinsichtlich der Weiterleitung der Registrierungsdaten gelten private Datenbanken ebenfalls als sonstige Meldestelle iSd Abs 4 Z 3 leg cit. Die Registrierung bei Animaldata ist für Tierheime hinsichtlich ihrer Tiere kostenlos.²⁶⁹ Eine ausschließliche Registrierung bei einer privaten oder ausländischen Datenbank kann die gem Abs 4 vorgesehene Registrierung in der österreichischen Heimtierdatenbank nicht ersetzen, weshalb der jeweiligen Tierhalterin bzw dem Tierhalter nach § 35 Abs 6 TSchG die entsprechenden Meldung bzw Registrierung vorgeschrieben werden kann.²⁷⁰

Aus meiner persönlichen Erfahrung heraus werden Hunde in Tierheimen zwar stets gechipt, jedoch nicht registriert, sondern dies den zukünftigen Halterinnen bzw Halter überlassen. Es kann jedoch durchaus vorkommen, dass Tiere auch aus Tierheimen entlaufen, etwa während eines Spaziergangs, in einer Schrecksituation oä. Ist der eingesetzte Chip nicht registriert, kann der entlaufene Hund dem Tierheim als letztem Halter nicht zugeordnet werden. Dies spielt mE insbesondere dann eine Rolle, wenn es

²⁶⁷ Müller, Die amtliche Heimtierdatenbank - Die Pflichten des Tierheims als ‚Tierhalter‘ im Sinn des § 24a Tierschutzgesetz, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011).

²⁶⁸http://bmg.gv.at/home/Service/FAQ_Haeufige_Fragen_/Chip_Pflicht_Kennzeichnung_und_Registrierung_von_Hunden (4. 2. 2015).

²⁶⁹ Müller, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium. Ob dies auch von Petcard und IFTA angeboten wird, konnte ich nicht herausfinden.

²⁷⁰ UVS Stmk 5. 11. 2012, 71.19-4/2012.

sich um sog „Langsitzer“ handelt, die schon seit mehreren Jahren im Tierheim leben und für die die Unterbringung in einem anderen Tierheim eine große Stressbelastung bedeuten würde. Da Tierheime als Halter iSd § 4 Z 1 TSchG gelten, § 24a TSchG keine Ausnahme für Tierheime vorsieht und eine Chippung ohne Registrierung den angestrebten Normzweck, nämlich die Rückführung entlaufener Tiere auf ihren Halter, vereitelt, gilt die Registrierungspflicht jedenfalls auch für Tierheime.²⁷¹ Im Fall der Vergabe des Tieres ist die Änderung der Daten gem § 24a Abs 6 TSchG vorzunehmen. Dies entspricht auch der mit BGBl I 2010/80 erfolgten Klarstellung in § 24a Abs 4 TSchG, wonach die Registrierung jedenfalls vor einer Weitergabe zu erfolgen hat – auch wenn diese innerhalb eines Monats ab Kennzeichnung erfolgt – um die Nachvollziehbarkeit und den Sinn der Regelung zu gewährleisten.

„Es gibt Hunde, die regelmäßig zu uns kommen. Das sind notorische Ausreißer, die immer wieder hier landen. Die sind teilweise nicht gechippt. Wenn das kein delinquentes Tier ist, bei dem wir sofort davon ausgehen, dass es in unser Eigentum fällt, können wir es nicht ohne weiteres chippen. Das könnte dann sogar eventuell eine Sachbeschädigung sein, wenn der Halter sagt „Ich will das nicht und nehme notfalls eine Verwaltungsstrafe in Kauf, weil ich glaube, dass der Chip (...) für mein Tier ungesund ist.“ Oder „Mein Hund bewegt sich hauptsächlich im Garten, dort muss er nicht gechippt sein.“ Wir raten diesen Menschen natürlich trotzdem dazu, weil wir dann viel schneller feststellen könnten, wo das Tier hingehört. Aber ohne deren Einwilligung können wir nichts machen. Das gleiche gilt übrigens auch für Kastrationen.“²⁷²

²⁷¹ Auskunft per E-Mail von DDr. Regina Binder, Leiterin des Instituts für Tierschutz- und Veterinärrecht der Veterinärmedizinischen Universität Wien, vom 7. 2. 2015.

²⁷² Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

6. Bewilligungspflicht des § 29 iVm § 23 TSchG

Das Betreiben von Tierheimen iSd § 4 Z 9 TSchG erfordert gem § 29 Abs 1 TSchG eine behördliche Bewilligung nach § 23 TSchG, der allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen für die Erteilung aller tierschutzrechtlichen Bewilligungen normiert und als *lex specialis* gegenüber den Vorschriften des AVG²⁷³ zur Anwendung kommt.²⁷⁴ Das in § 23 TSchG normierte Genehmigungsverfahren zielt auf den Schutz von Tieren sowie öffentliche Interessen ab, nicht jedoch auf subjektive oder rechtliche Interessen anderer, wie insbesondere Nachbarn.²⁷⁵

Bewilligungen nach § 23 TSchG sind iSd Z 1 antragsbedürftige Verwaltungsakte, die demnach nur bei Vorliegen eines derartigen Antrags und nur in jenem Umfang erteilt werden dürfen, der vom Antrag umfasst ist.²⁷⁶ Neben der Antragstellerin bzw dem Antragsteller hat im Bewilligungsverfahren auch die örtlich zuständige Tierschutzombudsfrau bzw der Tierschutzombudsmann gem § 41 Abs 4 TSchG Parteistellung. Die Bewilligung ist gem § 23 Z 2 TSchG iSd Tierschutzrechtskonformität nur dann zu erteilen, wenn alle einschlägigen Bestimmungen des TSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (insbesondere THV) eingehalten werden und die beantragte Haltung bzw Verwendung den Erkenntnissen der Veterinärmedizin und der Ethologie entspricht.²⁷⁷ Weder gegen die Bewilligungswerberin oder den Bewilligungswerber noch gegen allfällige von ihr oder ihm beauftragte Betreuungspersonen darf ein Tierhaltungsverbot gem § 39 TSchG bestehen. Alle für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen Umstände wie insbesondere die Art der geplanten Haltung bzw Verwendung der Tiere, Arten und Anzahl der Tiere, Haltungssysteme und das Vorliegen der nach § 23 TSchG allgemeinen sowie der nach § 29 TSchG besonderen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl hierzu unten), sind im Antrag darzulegen und durch entsprechende Beilagen zu dokumentieren.²⁷⁸

²⁷³ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 1991/51.

²⁷⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 23 Allg.

²⁷⁵ UVS OÖ 10. 1. 2013, VwSen-710019/2/Gf/Rt.

²⁷⁶ VwGH 10. 12. 1991, 91/04/0185; UVS NÖ 12. 7. 2011, Senat-AB-11-0140.

²⁷⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 23 Z1 und 2.

²⁷⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 23 Z1 und 2; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 4.

Bei einem Bewilligungsverfahren iSd § 23 iVm § 29 TSchG handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren. Die Behörde hat aufgrund der von der Antragstellerin bzw vom Antragsteller vorgelegten Projektunterlagen die Genehmigungsfähigkeit zu beurteilen. Was im Projekt als Beurteilungsgegenstand dargestellt werden soll, ob sich die Bewilligung auf eine bestimmte Höchstanzahl bestimmter Tierarten erstrecken muss oder ob damit eine grundsätzliche Erlaubnis zu beliebiger Tierhaltung verbunden ist, wird vom Gesetz nicht vorgegeben. Das Projekt sollte jedenfalls die beabsichtigte Art und Anzahl der zu haltenden Tiere, die Ausgestaltung der einzelnen Tierunterkünfte (iSd Tierheimverordnung), die Anzahl und den Ausbildungsgrad des Betreuungspersonals sowie ein Betriebskonzept umfassen. Fehlende Angaben können bis zu einem gewissen Grad durch Vorschreibungen von Auflagen iSd § 23 Z 3 TSchG ersetzt werden.²⁷⁹

Örtlich zuständig ist gem § 23 Z 1 TSchG jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung stattfinden soll. Somit richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort des geplanten Tierheims. Die Bewilligung kann gem § 23 Z 3 TSchG auch unter Setzung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die im Spruch des Bescheides festzulegen sind. Da der Zweck der Erteilung von Auflagen in einem Interessensausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am umfassenden Tierschutz und dem Privatinteresse einer bewilligungspflichtigen Tierhaltung liegt²⁸⁰, sind nur jene Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich und geeignet sind, um die zu schützenden öffentlichen Interessen zu wahren.²⁸¹ Die erteilten Auflagen stellen eine Ergänzung der Mindestanforderungen der THV (s 7.) dar, in dem sie diese konkretisieren.²⁸² Können diese trotz der Erteilung von Auflagen nicht ausreichend gewahrt werden, ist der Bewilligungsantrag zwingend abzuweisen.²⁸³

Für den Fall, dass nach Erteilung der Bewilligung eine Bewilligungsvoraussetzung wegfällt oder die aufgetragenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, ist

²⁷⁹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 26 TSchG Anm 3.

²⁸⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 5a.

²⁸¹ VwGH 22. 4. 1997, 96/04/0217 wbl 1998, 372 = ZfVB 1998, 358.

²⁸² Die Auflagen der Tierheimbewilligung des Wiener Tierschutzhauses vom 5. 3. 2009 durch die BH Mödling sehen etwa die Erstellung eines tierärztlichen Betreuungskonzepts sowie eines Notfallsplans zur Evakuierung der Tiere im Katastrophenfall, die Einrichtung geeigneter Fußdesinfektionsmöglichkeiten vor den Zugängen zur Kranken- bzw Quarantänestation sowie die monatliche Meldung des Abgangs von Tieren durch Verenden oder Euthanasie an die BH vor.

²⁸³ VfGH 11. 3. 2004, G 124/03 ua, V 86/03 VfSlg 17.165 = *ecolx* 2004, 496 (*Holoubek/Lang*) = *ÖZW* 2004, 96 (*Postl*) = *ZfVB* 2005, 132 = *ZfVB* 2005, 135 = *ZfVB* 2005, 138 = *RdU* 2004, 113 (*Schulev-Steindl*) = *RdU* 2005, 100 (*Raschauer*).

der Bewilligungsinhaberin bzw dem Bewilligungsinhaber gem § 23 Z 5 TSchG durch die Bezirksverwaltungsbehörde ein Mängelbehebungsauftrag bescheidmäßig zu erteilen, durch den die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist unter Androhung des Entzugs der Bewilligung aufgetragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind als Aufträge, also eigenständige Sicherungsanordnungen im öffentlichen Interesse zu qualifizieren.²⁸⁴ Ein Schreiben (hinsichtlich der Vorschreibung der zur Erreichung des rechtmäßigen Zustands notwendiger Maßnahmen mit Bescheid und der Androhung des Entzugs der Bewilligung), das nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist und etwa keine Rechtsmittelbelehrung enthält, ist dennoch rechtswirksam, sofern die konstitutiven Bescheidmerkmale vorliegen und diesem insbesondere zweifellos eine individuelle normative Anordnung zu entnehmen ist, die § 23 Z 5 TSchG entspricht.²⁸⁵ Eine bloße Vorgangsweise mittels Verfahrensordnung ist hingegen unzulässig.²⁸⁶

Wird dem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen, so ist die Bewilligung im öffentlichen Interesse zwingend zu entziehen.²⁸⁷ Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und anderen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die entsprechende Haltungsbedingungen bieten können.²⁸⁸ Die Abnahme ist im Entziehungsbescheid zu verfügen und als eine hoheitliche Durchbrechung der zivilrechtlichen Verfügungsgewalt der oder des Berechtigten zu verstehen. Das Eigentum an den abgenommenen Tieren bleibt unberührt. In weiterer Folge ist nach § 30 TSchG vorzugehen. Diese Regelung betrifft nur die Abnahme infolge des Entzugs der Bewilligung nach § 23 TSchG, andere Fälle der Abnahme sind unter § 37 TSchG zu subsumieren (s ausführlich 8.3.2.).

Im Fall des § 37 Abs 1 Z 1 und Z 2 TSchG kommt jedoch auch eine Abnahme durch Organe der Behörde bzw damit beauftragte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt in Frage.²⁸⁹ Eine Ermächtigung zur Euthanasie der abgenommenen Tiere ist im Gegensatz zu § 26 Abs 3 TSchG, wonach Zootiere nach

²⁸⁴ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 7.

²⁸⁵ UVS OÖ 5. 7. 2005, VwSen-590109/2/Ste.

²⁸⁶ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 7.

²⁸⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 23 Z 1 und 2; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 7b.

²⁸⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 23 Z 1 und 2.

²⁸⁹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 TSchG Anm 7c.

Schließung oder Verkleinerung der Einrichtung, wenn eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung nicht möglich ist, getötet werden dürfen, nicht vorgesehen (s hierzu auch 5.3.2.).²⁹⁰

Erfolgt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben konsenslos, so ist der Halterin bzw dem Halter gem § 35 Abs 6 TSchG mit Bescheid ein Anpassungsauftrag zu erteilen und darin hinreichend konkretisierte Maßnahmen in angemessener Frist aufzutragen, die zum Zweck der Erreichung des tierschutzrechtskonformen Zustands nötig sind. Hinsichtlich der Art der aufzutragenden Maßnahmen und der Setzung einer angemessenen Erfüllungsfrist hat die Behörde die Möglichkeit, flexibel auf die Bedürfnisse des Einzelfalls einzugehen, so dass die Situation der betroffenen Tiere ehestmöglich verbessert werden kann, ohne ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren abwarten zu müssen.²⁹¹ Es obliegt aber dem Ermessen der Behörde, ob sie nach § 35 Abs 6 TSchG vorgeht oder gegebenenfalls zusätzlich ein Strafverfahren einleitet.²⁹² Kommt die Halterin bzw der Halter dem Auftrag nicht nach, sind die Tiere abzunehmen, ein Strafverfahren ist einzuleiten und in weiterer Folge wiederum nach § 30 TSchG vorzugehen (s 8.3.4.).²⁹³

Neben den nach § 23 TSchG normierten allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen sieht § 29 Abs 2 TSchG besondere Bewilligungsvoraussetzungen vor, die für die Bewilligung des Tierheimbetriebs zusätzlich erfüllt sein müssen. Z 1 leg cit ordnet die Sicherstellung der regelmäßigen veterinärmedizinischen Betreuung der Tiere an, wobei die betreffende Tierärztin bzw der betreffende Tierarzt über Spezialkenntnisse bezüglich tierheimspezifischer Probleme zu verfügen hat. Die geforderten Spezialkenntnisse müssen insbesondere im Zusammenhang mit Seuchenprophylaxe, Hygiene und Verhaltenstherapie vorhanden sein und sich auf alle üblicherweise in dem jeweiligen Tierheim gehaltenen Tiere erstrecken.²⁹⁴ Nach *Schmid* kommen für die tierärztliche

²⁹⁰ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 12.

²⁹¹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 28; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 36 TSchG Anm 6.

²⁹² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 36 TSchG Anm 6.

²⁹³ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 35 Abs 6 TSchG; Es ist jedoch § 38 Abs 6 TSchG zu beachten, wonach die Kontrollorgane gem § 35 erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustands durch die Beanstandete oder den Beanstandeten von der Erstattung einer Anzeige absehen können, wenn das Verschulden der oder des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Täterin bzw der Täter ist in weiterer Folge in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres bzw seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

²⁹⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 29 Abs 2 TSchG.

Versorgung der Tierheiminsassen grundsätzlich drei Strategien in Frage: Die Kooperation mit einer nahe gelegenen Tierarztpraxis, ein Behandlungsraum im Tierheim zur Grundversorgung der Tierheimtiere durch eine externe Tierärztin bzw einen Tierarzt oder eine öffentliche Tierarztpraxis am Standort des Tierheims mit angestellter Tierärztin oder Tierarzt. Eine Grundversorgung vor Ort solle hierbei immer gegeben sein.²⁹⁵ Um eine effektive Krankheits- und Seuchenprophylaxe zu gewährleisten, sollte die in § 4 Abs 8 THV vorgesehene tierärztliche Untersuchung des gesamten Tierbestands mindestens einmal pro Monat erfolgen. Dies hängt aber insbesondere vom Ausmaß der Fluktuation im Bestand des jeweiligen Tierheims ab.²⁹⁶

Als weiteres Bewilligungskriterium hat nach Z 2 leg cit zumindest eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Tierheimleitung mitzuarbeiten. Weitere Bewilligungskriterien ergeben sich aus der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung sowie der Tierheimverordnung (s sogleich 7.).

Die Rechtsfolgen einer erteilten Bewilligung sind insbesondere die Ermächtigung zur privilegierten Haltung iSd § 1 Abs 2 THV (s 7.1.), die regelmäßige behördliche Überwachung gem § 35 Abs 2 TSchG iVm 4 Abs 1 TSchKV (s 7.6.), die Absetzbarkeit von Spenden gem § 4a EStG 1988 (s 8.2.) sowie der Anspruch auf Entgelt für die Verwahrung, sofern Aufgaben nach § 30 TSchG wahrgenommen werden (s 8.4.).²⁹⁷

²⁹⁵ Schmid, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium 2.

²⁹⁶ Standeker, Praxiskommentar Tierschutzrecht (2005) § 4 THV; Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 4 THV; Binder/von Fircks, Das österreichische Tierschutzrecht: Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung² (2008) § 4 THV.

²⁹⁷ Binder, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 12.

7. Mindestanforderungen für Tierheime

7.1. Haltung

7.1.1. Allgemeine Grundsätze

§ 13 TSchG legt allgemeine Grundsätze für die tierschutzrechtskonforme Tierhaltung fest, wodurch im öffentlichen Interesse Mindeststandards einer artgerechten Tierhaltung sichergestellt werden sollen.²⁹⁸ Nach Abs 1 dürfen Tiere nur gehalten werden, sofern aufgrund ihres Genotyps und Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der (veterinär-)wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. Dabei ist unter Phänotyp das Erscheinungsbild eines Tieres bzw die Summe der Eigenschaften zu verstehen, unabhängig davon, ob diese angeboren oder erworben sind. Als Genotyp wird hingegen jener Teil des Erscheinungsbildes verstanden, der angeboren ist und weitervererbt wird.²⁹⁹ Das jeweilige Tier muss demnach zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sein und darf hinsichtlich der artspezifischen Bedürfnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf sein Wohlbefinden haben.³⁰⁰

§ 13 Abs 2 TSchG normiert, dass die Halterin bzw der Halter den in seiner Obhut befindlichen Tieren hinsichtlich Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, baulicher Ausstattung, Klima, Betreuung, Ernährung und Sozialkontakt eine deren Bedürfnissen angemessene Haltungsumwelt zu bieten hat, sodass iSd Abs 3 weder ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten gestört werden, noch ihre Anpassungsfähigkeit überfordert wird und somit eine tiergerechte Haltung vorliegt.³⁰¹ Anpassungsfähigkeit liegt vor, solange das Tier in der Lage ist, einen Ausgleich zwischen seinen Bedürfnissen und den zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ungeeigneten Umweltbedingungen herzustellen. Hierbei ist iSd Individualtierschutzes als objektiver Schutzzweck des TSchG stets das individuelle Tier zu beurteilen.³⁰²

²⁹⁸ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 13 TSchG Anm 4; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 18.

²⁹⁹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 18.

³⁰⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 1 TSchG.

³⁰¹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 2 TSchG.

³⁰² *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 3 TSchG.

Die in § 13 TSchG normierten Grundsätze können als Maßstab für die Beurteilung durch die Behörde, wann eine artgerechte Tierhaltung iSd TSchG vorliegt, herangezogen werden.³⁰³

7.1.2. Anforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung

Auch für Tierheime gelten gem § 1 Abs 1 THV die in der (auf Grundlage der §§ 16 Abs 4, 24 Abs 1 Z 1 TSchG bzw der §§ 14 Abs 1 und 25 Abs 3 TSchG erlassenen) 1. bzw 2. Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren, welche die in §§ 12 ff TSchG zur Tierhaltung festgelegten Grundsätze näher konkretisieren.

Die 1. Tierhaltungsverordnung legt Mindestanforderungen an die Haltung von Tierarten fest, die ausschließlich, vorwiegend oder auch landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern kann sie als Nutztierhaltungsverordnung bezeichnet werden, da sich die Mindestanforderungen an den Vorgaben des EU-Rechts orientieren.³⁰⁴ Es sind dies Pferde und pferdeartige Tiere (Esel, Maultiere und Maulesel), Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirschen), Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfische. In den Anlagen 1 bis 11 sind je nach Tierart ua umfassende Haltungsvorschriften hinsichtlich Gebäuden, Bodenbeschaffenheit Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung, Beschäftigungsmaterial und der Haltung im Freien geregelt.

In der 2. Tierhaltungsverordnung werden wiederum die Mindestanforderungen an die Haltung von Heim- und Wildtieren iSd § 4 Z 3 und 4 TSchG, die nicht bereits in der 1. Tierhaltungsverordnung Berücksichtigung finden, festgelegt. Unter Heimtieren sind die domestizierten Gattungen der in § 4 Z 2 TSchG taxativ aufgezählten Haustiere sowie bestimmte andere in Z 3 leg cit taxativ aufgelistete Ordnungen domestizierte Tiere zu verstehen, sofern sie aufgrund einer bestimmten Motivation, wie etwa als Gefährte oder aus Interesse, im Haushalt gehalten werden.³⁰⁵

³⁰³ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 13 TSchG Anm 6; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 3 TSchG.

³⁰⁴ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 2 1. Tierhaltungsv.

³⁰⁵ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 3 TSchG.

Domestikation bedeutet in diesem Zusammenhang die Umwandlung von Wildtieren in Haustiere durch künstliche Zuchtauswahl, wobei bedingte Veränderungen genetisch fixiert werden, sodass sich die Tierart ua in Körpergröße, Sinnesfunktionen und Fortpflanzungsperioden von der Wildform unterscheidet.³⁰⁶ Unter Wildtieren iSd § 4 Z 4 leg cit sind wiederum alle nicht domestizierten Tiere zu verstehen.³⁰⁷ In den Anlagen 1 bis 5 werden spezifische Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetieren, (Hunde, Katzen, Kleinnager, Frettchen, Ratten und Mäuse als Futtertiere) Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen festgelegt.

Die konkreten Mindestanforderungen für die Haltung der jeweiligen Tierarten sind den beiden genannten Verordnungen zu entnehmen.

7.1.3. Sonderregelungen für Tierheime

Nach § 1 Abs 2 THV ist für die Tierhaltung in Tierheimen eine diese Mindestanforderungen unterschreitende Haltung für höchstens ein Jahr zulässig, sofern die Tiere durch die Art und Weise dieser Haltungsform nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt der im Vormerkbuch (s 7.5.) dokumentierten Aufnahme des Tieres im Tierheim.

Ob eine Verhaltensstörung vorliegt, ist von der Tierheimleitung in Zusammenarbeit mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu beurteilen. Treten vor Ablauf der Jahresfrist Verhaltensstörungen oder Krankheitssymptome auf, ist von der sog privilegierten Haltung³⁰⁸ gem § 1 Abs 2 THV abzusehen und das Tier unverzüglich nach den Anforderungen der 1. bzw 2. Tierhaltungsverordnung unterzubringen. Als Verhaltensstörung ist hierbei eine Abweichung des im Ethogramm der jeweiligen Tierart abgebildeten Normalverhaltens zu verstehen, wie etwa Leerlaufhandlungen (zB Zungenschlagen), Ersatzhandlungen (zB Bewegungstereotypien), Übersprungshandlungen (zB unmotiviertes Fluchtverhalten), Kannibalismus oder der Ausfall von Verhaltensmustern.³⁰⁹

³⁰⁶ Vgl *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 2 TSchG.

³⁰⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 4 Z 4 TSchG.

³⁰⁸ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 14.

³⁰⁹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 3 TSchG.

Für Hunde und Wildtiere sieht § 16 Abs 5 TSchG aufgrund des großen Bewegungsbedürfnisses überdies ein absolutes Verbot der Anbindehaltung vor, das nach der 1. Tierhaltungsverordnung auch für Pferde, Ziegen und Schafe gilt. Das Verbot der Anbindehaltung von Hunden umfasst hierbei das Fixieren eines Hundes an einer Laufkette/Laufleine, unabhängig von deren Länge und dem Bewegungsradius.³¹⁰ Für verträgliche Hunde sieht § 4 Abs 5 THV darüber hinaus bei Vorliegen der Möglichkeiten eine kontrollierte Gruppenhaltung vor. Das Erfordernis nach Sozialkontakt zu Artgenossen iSd § 13 Abs 2 TSchG gilt dennoch für alle sozial lebenden Tierarten. Einzelhaltung dieser kann nur in Einzelfällen, etwa bei nachweislicher Aggression oder veterinärmedizinischer Indikation, gerechtfertigt sein. Umgekehrt bedeutet das Erfordernis nach artgerechtem Sozialkontakt ebenso, dass Tiere solitär lebender Arten einzeln gehalten werden.³¹¹

Die sachliche Rechtfertigung für die temporäre Unterschreitung der Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich des Platzangebots, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Unterbringung in Tierheimen zum Zwecke der Beherbergung und Versorgung herrenlos aufgefundener oder verunfallter Tiere und ihrer Vermittlung an neue Halterinnen und Halter ausschließlich dem Wohl des Tieres dient.³¹² Statt der Festlegung der Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum wäre jedoch das Abstellen auf die konkrete Anpassungsfähigkeit jedes einzelnen Tieres auch über den Zeitraum von einem Jahr hinaus zweckmäßiger, da diese sehr unterschiedlich sein kann und insbesondere von der jeweiligen Vorgeschichte und der bisherigen Sozialisation abhängt.³¹³

§ 20 Abs 1 TSchG bezeichnet die Tierhaltung in Tierheimen explizit als Haltungssystem, bei dem das Wohlbefinden der Tiere von der regelmäßigen Versorgung durch Menschen abhängt, bezeichnet. Der Zustand der Tiere ist demnach mindestens einmal täglich durch die Halterin oder den Halter bzw subsidiär allfälliger für die Versorgung herangezogener Betreuungspersonen zu kontrollieren. Die Halterin bzw der Halter hat jedoch jedenfalls

³¹⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 16 TSchG Anm 6; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 16 Abs 5 TSchG.

³¹¹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 2 TSchG.

³¹² *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 1 THV; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht I² (2006) § 1 THV; *Standeker*, Tierschutzrecht § 1 Abs 2 THV.

³¹³ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 1 THV; *Standeker*, Tierschutzrecht § 1 Abs 2 THV.

ein sog wirksames Kontrollsystem zu schaffen, wonach unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann.³¹⁴ Dienstanweisungen oder Erteilungen entsprechender Belehrungen alleine genügen diesem Erfordernis noch nicht.³¹⁵ Nach Maßgabe der konkreten Umstände ist die Kontrolle bei Tieren, die eine über das übliche Maß hinaus erhöhte Aufmerksamkeit benötigen, wie etwa hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene oder erkrankte Tiere, zu erhöhen bzw zu intensivieren.³¹⁶

Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen im Übrigen gem § 25 Abs 1 TSchG grundsätzlich nur auf Grund einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde gehalten werden. Tierheime sind von einer solchen Anzeige gem § 25 Abs 2 Z 4 TSchG ausdrücklich ausgenommen, da die Haltung bereits nach § 29 TSchG bewilligungspflichtig ist.³¹⁷ § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung normiert überdies ein Haltungsverbot bestimmter Wildtiere, ua für Menschenaffen. Eine Haltung in Tierheimen ist seit 1. Jänner 2005 nur mehr nach § 44 Abs 8 TSchG möglich, sofern die Tiere nach den davor geltenden Bestimmungen rechtmäßig gehalten wurden, eine behördliche Bewilligung nach § 23 TSchG erteilt wurde und dies dem Wohl des Tieres besser entspricht.

Außerdem sind Tierheime durch bestimmte Landesgesetze von etwaigen Verboten der Haltung bzw Verwahrung gefährlicher (Wild-)Tiere ausgenommen, wie etwa nach § 6 Abs 3 lit d NÖ Polizeistrafgesetz³¹⁸ oder § 8 Abs 3 Z 4 Wiener Tierhaltegesetz. Welche Tiere als gefährlich iSd genannten Gesetze einzustufen sind, hat die jeweilige Landesregierung mittels Verordnung festzulegen.³¹⁹

³¹⁴ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 20 TSchG Anm 3 und 6.

³¹⁵ VwGH 4. 7. 2002, 2000/11/0123 LVaktuell 2003, 3.

³¹⁶ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 21.

³¹⁷ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 23; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 25 Abs 2 TSchG; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 25 TSchG Anm 3b.

³¹⁸ LGBl NÖ 4000-0.

³¹⁹ Vgl etwa 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung LGBl W 1997/22; Verordnung über gefährliche Wildtiere LGBl NÖ 4000/1-0.

„Unsere zwei Schimpansen beschäftigen uns seit Jahren. Die wurden wild gefangen, direkt in der Natur, was man schon zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr durfte. Selbst in den Ländern, in denen Tierversuche an Primaten noch erlaubt sind, dürfen nur Tiere verwendet werden, die schon in Gefangenschaft gezüchtet wurden. Das individuelle Tierleid verringert sich dadurch natürlich nicht, aber zumindest verhindert es diese schrecklichen Jagdpraktiken. Eine Schimpansenmutter muss man töten, um ihr das Baby wegzunehmen. Das geht nur über ihre Leiche. Die zwei Schimpansen wurden in den 1980ern illegal importiert und beschlagnahmt und sind jetzt seit über 20 Jahren bei uns im Tierschutzhaus in einem riesigen Freigehege. Das kostet ein Vermögen. Sie sind auch einmal ausgekommen, damals waren sie noch sehr jung. Gottseidank hatten wir damals einen Mitarbeiter der sehr rasch mit dem Betäubungsgewehr umgehen konnte. (...) Die zwei sind hochintelligent und kommen dauernd auf Ideen, finden jede Schwachstelle im Gitter und im Mauerwerk. Das ist eine große Herausforderung für uns.“³²⁰

Für Tierheime, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TSchG bestanden haben, wurde in § 44 Abs 5 TSchG iVm § 7 Abs 2 THV eine fünfjährige Übergangsfrist zur Beseitigung allfälliger baulicher Mängel normiert. Die Anforderungen des TSchG und der THV traten somit jedenfalls ab 1. Jänner 2010 in Kraft.

³²⁰ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.); s auch http://www.wrtierschutzverein.org/pics/downloads/Tierfreund_072013.pdf 22 f (16. 2. 2015).

7.2. Räumliche Ausstattung

§ 2 THV regelt die Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Tierheimen. Die Tiere sind gem Abs 1 Z 1 leg cit nach Tierarten („Hunde, Katzen und andere Tiere“) in getrennten Unterkünften zu halten. Sofern in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung ein Auslauf vorgesehen ist, sind nach Abs 1 Z 3 leg cit auch getrennte Auslaufflächen für die jeweiligen Tierarten einzurichten. Unverträgliche Individuen und einander feindlich gesinnte Tierarten, wie etwa Raub- und deren potentiellen Beutetiere, dürfen nach Abs 4 neben der getrennten Unterbringung auch keinerlei Sichtkontakt zu einander haben. Diese Regelung dient der Vermeidung von Dauerstress für die jeweiligen Tierarten.³²¹ Zutritt zu gemeinsamen Räumlichkeiten sowie einer gemeinsamen Auslauffläche dürfen daher nur verträgliche Individuen und Tierarten haben.³²²

Hinsichtlich der Hygiene sieht § 2 Abs 1 Z 2 THV darüber hinaus abgetrennte Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere vor, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.

Die Unterkünfte und Räumlichkeiten müssen nach hinsichtlich Bauweise, Materialien und Ausstattung leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und sind nach sauber zu halten (§ 2 Abs 2 und 3 THV). Insbesondere hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion vor jedem Neubesatz zu erfolgen. Den Hygienevorschriften in Tierheimen kommt aus vielerlei Hinsicht eine ganz besondere Bedeutung zu. Dies liegt zum einen am hohen Infektionsrisiko, welches mit dem großen Tierbestand aus Tieren verschiedenster Herkunft und der starken Fluktuation in Tierheimen einhergeht. Zum anderen sind die Tiere einer hohen Stressbelastung aufgrund der jeweiligen Vorgeschichte und der ungewohnten Haltungsbedingungen ausgesetzt. Daher sollte jedes Tierheim zusätzlich eine interne Hygieneordnung beschließen.³²³

Interne Arbeitsanweisungen bestehen in 76,9 % der im Rahmen der Tierheimevaluierung des BMG befragten Tierheime hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten, in immer noch 69,2 % zu der Pflichtenaufteilung des Tierheimpersonals sowie zur

³²¹ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 2 THV; *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I*² § 2 THV; *Standeker*, Tierschutzrecht § 2 Abs 4 THV.

³²² *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I*² § 2 THV.

³²³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 14.

Betreuung der Krankenstation. Schriftliche Richtlinien für die Reinigung und Desinfektion der Unterkünfte bestehen hingegen nur in etwas mehr als der Hälfte der befragten Einrichtungen, nämlich zu 57,7 % bzw 53,8 %.³²⁴

Für die ordnungsgemäße und fachgerechte Führung eines Tierheims sind darüber hinaus weitere Räumlichkeiten erforderlich, die in der THV nicht ausdrücklich angeordnet sind. Dazu zählen etwa eine Krankenstation mit Behandlungsraum, eine Futterküche sowie Lagerräume.³²⁵

³²⁴ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 30.

³²⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 13.

7.3. Personal

§ 14 TSchG ordnet für die Betreuung von Tieren genügend Betreuungspersonen an, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen und verweist hinsichtlich Art und Umfang sowie des Nachweises der erforderlichen Sachkunde auf die Regelung in § 3 THV. Der Begriff der Betreuungspersonen bezieht sich nicht nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auf alle Personen, die mit der Betreuung von Tieren befasst sind und ist unabhängig von der rechtlichen Beziehung zur Halterin bzw zum Halter. Die jeweiligen Personen sollten jedenfalls in der Lage sein, je nachdem ob sie vorübergehend oder dauerhaft mit der Betreuung befasst sind und ob sie alleine oder gemeinsam mit anderen Personen für die Betreuung zuständig sind, unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen für Krankheit oder Verletzung der Tiere sowie den funktionsfähigen Zustand der Haltungseinrichtungen festzustellen. Keinesfalls darf als Betreuungsperson eingesetzt werden, wem ein Tierhaltungsverbot nach § 39 TSchG auferlegt wurde.³²⁶

7.3.1. Tierheimleitung

In § 3 THV werden konkrete Anforderungen an das Tierheimpersonal festgelegt. Zunächst muss jedes Tierheim gem Abs 1 leg cit über eine verantwortliche Leiterin bzw einen verantwortlichen Leiter (Tierheimleiterin bzw Tierheimleiter) verfügen, die oder der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Die erforderliche Vertrautheit erfordert im Gegensatz zu den Betreuungspersonen nach Abs 2 leg cit (s sogleich) keine Formalqualifikation und kann auch durch mehrjährige einschlägige Tätigkeit begründet werden.³²⁷ 2010 waren 20,7 % der 30 befragten Tierheimleiterinnen und Tierheimleiter Tierärztinnen und Tierärzte und 6,9 % Biologinnen und Biologen. Die übrigen 72,4 % setzten sich aus unterschiedlichsten anderen Ausbildungen bzw Erfahrungen zusammen (Lehrgang Tierhaltung und Tierschutz, kaufmännische Ausbildung, tierärztliche Assistenz, humanmedizinische Ordinationshilfe, Tierpflegerinnen und Tierpfleger etc).³²⁸

³²⁶ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 18 f.

³²⁷ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 3 THV

³²⁸ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 26 f.

Die Tierheimleiterin bzw der Tierheimleiter ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen (TSchG, Verordnungen und Bescheide) verantwortlich. Damit trifft die THV eine selbstständige Regelung zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Deshalb ist § 9 VStG³²⁹ in diesem Bereich als subsidiäre Norm nicht anwendbar.³³⁰ In diesem Sinn ist eine Tierheimarbeitnehmerin, der hinsichtlich überlauten Bellens der im Tierheim gehaltenen Hunde kein Fehlverhalten bei der Betreuung der Tiere (wie etwa durch nicht entsprechende Beaufsichtigung oder nicht fachgerechte Betreuung) zur Last gelegt werden kann und der auf den Tierheimbetrieb kein Einfluss zukommt, verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich.³³¹

7.3.2. Betreuungspersonal

Nach § 3 Abs 2 THV muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person im Tierheim beschäftigt sein, die als Betreuungsperson iSd § 14 TSchG anzusehen ist. Als Qualifikation kommen nach Abs 3 leg cit

- eine akademische Ausbildung (Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder Studium der Veterinärmedizin, Z 1)
- eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft, alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft) oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule (Z 2)
- die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpflegerin bzw Tierpfleger gem der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen³³² (Z 3)
- gem Z 4 eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit im Umgang mit lebenden Tieren und der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz (gem Anlage 3 der TH-GewV, Z 4) oder
- die Absolvierung einer als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration (Z 5)

³²⁹ Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl 1991/52.

³³⁰ UVS Stmk 7. 10. 2008, 30.10-11/2008.

³³¹ UVS Ktn 3. 2. 1998, KUVS-1283-1284/3/97, KUVS-1285/3/97; 19. 1. 1998, KUVS-1279-1280/7/97 ua.

³³² Vgl etwa Tierpfleger-Ausbildungsordnung BGBl II 1997/64 idF BGBl II 2005/177.

in Frage. Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten. Die Ausbildung zu Tierarzhelferin bzw zum Tierarzhelfer ist hierbei jedenfalls als gleichwertig anzusehen. Es ist darüber hinaus anzumerken, dass der Besuch des Lehrgangs nach Z 4 leg cit für die Gegenstände „Hunde- und Katzenhaltung einschließlich Ernährung“ nur vier Stunden vorsieht, obwohl dies in den meisten Fällen als Kerntätigkeit von Tierheimen zu bezeichnen ist. Die Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten decken das betreffende Fachgebiet gar nicht ab.³³³

Daneben ist gem § 3 Abs 2 THV eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim zu beschäftigen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Hilfskräfte ist im Einzelfall zu beurteilen und richtet sich neben der Anzahl der bei Durchschnittsauslastung im jeweiligen Tierheim untergebrachten Individuen auch nach den üblicherweise gehaltenen Tierarten. Die ständige tierschutzrechtskonforme Betreuung der Tiere muss in jedem Fall sichergestellt sein.³³⁴ Gegebenenfalls ist der fixe Mitarbeiterstab um zusätzliches Personal zu erweitern.³³⁵

In den vom BMG untersuchten Tierheimen wurden Hunde und Katzen zu 92,9 % von ganz- oder halbtags beschäftigten Tierpflegerinnen und Tierpflegern betreut, wobei auch Besuchspatinnen und Besuchspaten sowie Spaziergängerinnen und Spaziergänger einen wichtigen Beitrag zur Betreuung von Hunden leisteten. Pro Hund bzw Katze konnte eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger täglich durchschnittlich nur 14 Minuten für die Betreuung aufwenden, in etwa einem Viertel der untersuchten Tierheime standen gar nur acht Minuten pro Tag und Tier zur Verfügung.³³⁶ Die Untersuchung 2003 ergab für Tierheime eine durchschnittliche Tierzahl von 47 Tieren pro Pflegeperson. Als Maximalwert entfielen 240 Tiere auf eine Tierpflegerin bzw einen Tierpfleger.³³⁷

Sofern in einem Tierheim Wildtiere gehalten werden, die gem § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung (iVm § 25 Abs 3 Z 1 TSchG) besondere Ansprüche an Haltung

³³³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 17.

³³⁴ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 3 THV; *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 3 THV.

³³⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 17.

³³⁶ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 29.

³³⁷ *Schlager*, Erhebungen über den Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich, unveröffentlichte Dissertation, Veterinärmedizinische Universität Wien (2003) 61.

und Pflege stellen, muss nach § 3 Abs 4 THV zusätzlich die tägliche Betreuung dieser Tiere durch eine entsprechende Anzahl von qualifizierten Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgen.

Die erforderliche Eignung, die erforderlichen Kenntnisse und die beruflichen Fähigkeiten der Betreuungspersonen müssen nach dreijähriger Übergangsfrist gem § 44 Abs 11 TSchG iVm § 7 Abs 3 THV seit 1. 1. 2008 jedenfalls vorliegen.

7.4. Betreuung

§ 4 THV iVm § 17 TSchG sieht umfassende Anforderungen an die Betreuung der Tierheiminsassen vor. Unter Betreuung sind zur Versorgung der Tiere erforderliche Routinehandlungen, wie die Versorgung mit Nahrung und Trinkwasser, die Vornahme der Körperpflege, hygienische oder sonstige nach besonderen Umständen erforderliche Maßnahmen, zu verstehen.³³⁸

7.4.1. Nahrung und Trinkwasser

Nach § 17 Abs 4 und 5 TSchG müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sauber gehalten werden und eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme ermöglichen, so dass alle Tiere ihren Bedarf decken und Futter und Wasser iSd § 17 Abs 3 TSchG in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden können. Insbesondere Trinkwasser ist als Frischwasser jederzeit frei zugänglich zu halten. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit Kot, Harn oder Futter verunreinigt ist.³³⁹ Das jeweilige Futter hat gem § 17 Abs 1 TSchG hinsichtlich Art des Futtermittels, Verfütterungszustand (Nassfutter, Trockenfutter etc), Qualität und Menge der jeweiligen Tierart, dem Alter und dem individuellen Bedarf der Tiere zu entsprechen, wobei dieser von der Anzahl und dem Zustand der gehaltenen Tiere sowie von der ihnen abverlangten Leistung abhängt.

Die Nahrung muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr damit verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können, was etwa bei Hunden und Katzen durch die Beigabe geeigneter Kauartikel oder Katzengras erreicht werden kann. Auch die Darbietungsform des Futters hat nach § 17 Abs 2 TSchG das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen, woraus sich tierartspezifische Anforderungen an Beschaffenheit der Fütterungsvorrichtungen, das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und deren Fressplätzen, die zeitliche Verfügbarkeit von Futter und die tägliche Fütterungsfrequenz ergeben.³⁴⁰ Dies setzt voraus, dass alle Tiere ausreichend lange das Futter erreichen und insbesondere Rangkämpfe vermieden werden.³⁴¹

³³⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 13 Abs 2 TSchG.

³³⁹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 17 TSchG Anm 5.

³⁴⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 17 Abs 1 ff TSchG.

³⁴¹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 17 TSchG Anm 4.

Die Fütterung, Tränkung und anderweitige Versorgung der Tierheimtiere ist gem § 4 Abs 1 THV durch das Personal zu kontrollieren, wobei die Betreuungsperson iSd § 3 Abs 3 THV zur stichprobenartigen Kontrolle der Versorgungshandlungen verpflichtet ist, sofern die Betreuung der Tiere durch Hilfskräfte erfolgt. Bedürfen Tiere besonderer Pflege, ist nach § 4 Abs 2 THV die Qualität und Menge des jeweiligen Futters sowie jene des Trinkwassers und erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen von der verantwortlichen Leiterin bzw dem Leiter oder einer Tierärztin bzw einem Tierarzt festzulegen.

7.4.2. Sozialkontakt

Über die Fütterungszeiten (und jene der Reinigung) hinaus ist nach § 4 Abs 3 THV allen Tieren entsprechend ihrer Art Sozialkontakt zu Menschen zu ermöglichen. Hierbei ist iSd § 4 Abs 4 THV besonderes Augenmerk auf junge und verhaltensgestörte Tiere zu legen, weshalb spezifische Betreuungsmaßnahmen vorzusehen sind, die über die routinemäßige Betreuung hinausgehen. Die Sozialisierung von Welpen und Junghunden sowie verhaltenstherapeutische Maßnahmen im Fall von verhaltensauffälligen Tieren stellen wichtige Voraussetzungen für die Erhöhung der Vermittlungschancen der Tiere dar. Hierbei muss dem Tier insbesondere die Möglichkeit zur aktiven Interaktion mit Menschen gegeben werden, wie etwa durch gemeinsames Spiel oder Bewegung im Freien.³⁴² Dies spielt insbesondere für die Vermittlung von Hunden eine große Rolle, da von diesen erwartet wird, sich im öffentlichen Raum als gesellschaftsfähige Begleiter zu bewähren.³⁴³

Die Pflege des Sozialkontakts wird häufig im Rahmen eines „Besuchspatinnen und -patensystems“ erfüllt und an dritte Personen ausgelagert. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass auch sog Besuchspatinnen und Besuchspaten über ein Mindestmaß an Sachkunde verfügen sollten, um Fehlverhalten weder anzutrainieren noch zu festigen.³⁴⁴

³⁴² *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 4 THV.

³⁴³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 15.

³⁴⁴ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 18.

7.4.3. Quarantäne

Schließlich sehen die Abs 6 und 7 des § 4 THV die Unterbringung in abgesonderten Bereichen für neu aufgenommene Tiere sowie kranke oder krankheitsverdächtige Tiere vor. Offensichtlich gesunde Neuzugänge sind solange in einer Quarantänestation unterzubringen, bis sie tierärztlich untersucht und versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten diagnostiziert worden sind. Die Erstuntersuchung hat innerhalb von drei Tagen stattzufinden. Je nach Ergebnis der jeweiligen Untersuchung sind die Tiere daraufhin in einer Krankenstation unterzubringen oder in den Bestand einzugliedern. Krankheitsverdächtige Tiere sind hingegen unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen und entsprechend abzusondern. Die erforderliche Quarantänestation sollte idealerweise getrennt von anderen Räumen bzw Gebäuden eingerichtet, über einen eigenen Zugang verfügen und nur über eine Schleuse zu erreichen sein. Der Zutritt sollte außerdem nur einer beschränkten Gruppe des Personals möglich sein, wobei das Anlegen von Schutzkleidung bzw ein Wechsel der Kleidung und die Desinfektion von Schuhen und Händen vor und nach Betreten der Station zu empfehlen ist.³⁴⁵

97 % der vom BMG befragten Tierheime hatten eine Quarantänestation für Katzen, 76 % für Hunde eingerichtet.³⁴⁶

³⁴⁵ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 15.

³⁴⁶ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 27.

7.5. Vormerkbuch

§ 21 TSchG normiert eine allgemeine Aufzeichnungspflicht für jene Tierhaltungen, in welchen regelmäßig größere Tierbestände gehalten werden und trifft insbesondere auch Tierheime. Alle vorgenommenen medizinischen Behandlungen sind unter Nennung der Tierart, Anzahl der behandelten Individuen, Art und Zweck der Behandlung sowie der verwendeten Arzneimittel aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind auch alle Todesfälle von Säugetieren, Vögeln und Reptilien zu dokumentieren. Fische und Amphibien sind aus Praktikabilitätserwägungen ausgenommen.³⁴⁷ Die Aufzeichnungen sind tagfertig, dh auf Anforderung jederzeit vorweisbar, und für mindestens fünf Jahre am Ort der Haltung aufzubewahren, um der Behörde auch bei längerfristigen Intervallen zwischen den Kontrollen auswertbare Aufzeichnungen vorlegen zu können.³⁴⁸

Gem § 29 Abs 3 TSchG iVm § 5 THV obliegt der Tierheimleiterin bzw dem Tierheimleiter³⁴⁹ iSd § 3 Abs 1 THV darüber hinaus eine besondere Aufzeichnungspflicht, die in der Führung eines Vormerkbuchs besteht und der behördlichen Kontrolle dient³⁵⁰. Darin sind unter laufender Zahl bei Abgabebietern Name und Wohnort der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw Überbringerin oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, Gesundheitszustand sowie eine genaue Beschreibung des Tieres (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale und Chipnummer) und gesetzte tierärztliche Maßnahmen zu dokumentieren. Besondere Merkmale können etwa erfolgte Eingriffe und mögliche Qualzuchtmerkmale sein.³⁵¹ Um bei einer etwaigen Euthanasie eines Tierheimtieres den erforderlichen vernünftigen Grund iSd § 6 Abs 1 TSchG ausreichend darzulegen, ist auch jeder Fall der Euthanasie und der jeweilige Grund bzw die Diagnose für die Annahme eines Rechtfertigungsgrunds einzutragen. Auch im Fall des natürlichen Ablebens sollte iSd Qualitätskontrolle der nach § 4 Abs 6–8 THV vorgesehenen tierärztlichen Betreuung die vermutete Todesursache dokumentiert werden.³⁵²

³⁴⁷ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 22.

³⁴⁸ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 21 TSchG Anm 4; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 21.

³⁴⁹ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 5 THV.

³⁵⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 29 TSchG Anm 4.

³⁵¹ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 18.

³⁵² *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 5 THV.

Verlässt ein Tier das Tierheim, so sind nach § 3 Abs 2 THV Datum und Art des Abganges (Vergabe, Euthanasie, Tod) und im Falle der Vergabe Name und Wohnort des Übernehmers einzutragen. Diese Unterlagen sind wiederum gem § 5 Abs 3 THV drei Jahre ab dem jeweiligen Abgang des betreffenden Tieres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Auch die in § 37 Abs 3 TSchG normierte Auskunftspflicht beinhaltet das Recht der Behörde, innerhalb der Aufbewahrungsfrist in gesetzlich vorgesehene Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.³⁵³

Die Erfassung der Tierdaten wird vorwiegend mittels Computerprogrammen (zB eigene Tierdatenbank, Microsoft Excel oder Access) oder Karteikarten vorgenommen. Dies ist der Verwendung von Datenbüchern vorzuziehen, da sich andernfalls eine langfristige Auswertung und Datenvergleiche als problematisch erweisen können.³⁵⁴ Im Land Steiermark ist die Implementierung einer verbindlich zu nutzenden Datenbank geplant, vgl hierzu 8.4.3.

Darüber hinaus ist die Implementierung einer von den Vertragspartnern des Landes verbindlich zu nutzenden Tierversorgungsdatenbank geplant. Dies soll unter anderem der Kontrolle des Mitteleinsatzes und der Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der verwahrten Tiere dienen.³⁵⁵

³⁵³ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 37 Abs 3 TSchG.

³⁵⁴ *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 28.

³⁵⁵ Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gem § 11 StLHG 2014 – Strategiebericht 2015–2018.

7.6. Behördliche Überwachung

Nach § 35 Abs 1 TSchG iVm § 33 TSchG obliegt die Überwachung der Einhaltung des TSchG und der darauf gegründeten Verwaltungsakte wie Verordnungen oder im Bewilligungsbescheid festgelegte Nebenbestimmungen der Bezirksverwaltungsbehörde. Darüber hinaus sieht Abs 2 leg cit im Rahmen der konkreten polizeilichen Aufsicht systematische Überwachungspflichten unabhängig von einem konkreten Anlassfall für bestimmte Tierhaltungen, darunter auch jene in Tierheimen, vor.

Die Kontrollen sind unter Vornahme einer Risikoanalyse stichprobenartig an Ort und Stelle, dh am Sitz der Tierhaltung, und gem § 4 Abs 1 TSchKV einmal jährlich durchzuführen. Im Rahmen der erforderlichen Risikoanalyse sind die einzelnen, hinsichtlich einer Kontrolle in Betracht kommenden, Tierhaltungen nach der Risikogeneigntheit der möglichen Übertretungen bzw des Eintritts eines Schadens zu reihen und dementsprechend hinreichend oft zu kontrollieren.³⁵⁶ Gem § 35 Abs 4 TSchG können derartige Kontrollen unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle und der Angemessenheit der Mittel, jederzeit durchgeführt werden.³⁵⁷ Der oder dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist gem § 36 Abs 1 TSchG Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle persönlich anwesend zu sein, sofern die Erhebungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darunter ist im Fall von Tierheimen die verantwortliche Leiterin bzw der Leiter gem § 3 Abs 1 THV zu verstehen.

Zum Zweck der Durchführung der Überwachungshandlungen iSd § 35 TSchG sowie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf den Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung räumt § 36 Abs 1 TSchG den Kontrollorganen und zugezogenen Sachverständigen ein Betretungsrecht an Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein, das auch gegen den Willen der Halterin bzw des Halters durchgesetzt werden kann und von ihr bzw ihm und sonstigen Verfügungsberechtigten nach Abs 2 zu dulden ist. Die Mitwirkungspflicht erfasst nicht nur die Inhaberin bzw den Inhaber der jeweiligen Tierhaltung, sondern auch andere allfällige Verantwortliche sowie zivilrechtliche

³⁵⁶ *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, § 35 TSchG Rz 4; *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 35 TSchG Anm 3.*

³⁵⁷ *Binder*, *Tierschutzrecht*³ § 35 Abs 4 TSchG.

Verfügungsberechtigte zB hinsichtlich eines Transportmittels. Das Recht zur Anwesenheit kommt jedoch nur der oder dem für die Tierhaltung Verantwortlichen zu.³⁵⁸ Die Duldungspflicht ist weder von einer Ankündigung durch die Behörde über die Durchführung der Kontrolle abhängig³⁵⁹, noch ist es unbedingt erforderlich, dass der Betroffene während der Kontrolle anwesend sein muss³⁶⁰.

Voraussetzungen hierfür sind einerseits die Notwendigkeit der Kontrolle und andererseits die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Es muss zunächst versucht werden, die Zustimmung der bzw des Verantwortlichen für das Betreten der Liegenschaft bzw des Transportmittels zu erlangen. Erst bei Nichterteilung der Zustimmung, darf die Einrichtung unter Anwendung jenes Zwangsmittels betreten werden, das bei ex ante Betrachtung gerade notwendig erscheint, um den gewünschten Erfolg zu erzielen.³⁶¹ Eine fotografische Dokumentation der Tierhaltung durch das Kontrollorgan kann verhältnismäßig sein, um weitere Maßnahmen der Behörde nachvollziehbar treffen zu können.³⁶² Nicht der geforderten Verhältnismäßigkeit entspricht dagegen eine unangekündigte Routinekontrolle in den späten Abend- bzw Nachtstunden.³⁶³

Kontrollorgane iSd § 6 Abs 1 TSchKV für die Kontrolle von Tierheimen können Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, sonstige von der Landesregierung amtlich beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte sowie sonstige von der Landesregierung bestellte Personen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation gem Anhang 1 A TSchKV verfügen, sein. Diese unterliegen nach § 6 Abs 3 TSchKV der Verschwiegenheitspflicht und dürfen nach Abs 5 in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den kontrollierten Tierhaltungen stehen, was insbesondere dann vorliegt, wenn das Kontrollorgan Leistungen jeglicher Art für die zu kontrollierende Tierhaltung erbringt.³⁶⁴

³⁵⁸ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 36 TSchG Anm 5.

³⁵⁹ VwGH 9. 9. 1998, 98/04/0101 ZfVB 1999, 787 = ZfVB 1999, 743.

³⁶⁰ UVS NÖ 19. 4. 2004, Senat-WU-04-2003; 1. 6. 2004, Senat-WU-03-2015.

³⁶¹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 36 TSchG Anm 4; vgl UVS Stmk 6. 4. 2007, 20.3-22/2006.

³⁶² UVS Stmk 19. 7. 2012, 20.3-7/2012.

³⁶³ UVS Bgld 14. 6. 2010, 052/15/09004.

³⁶⁴ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 6 TSchKV.

Stellt die Behörde im Rahmen einer Kontrollhandlung Verstöße gegen das Tierschutzrecht fest, so ist gem § 36 Abs 6 TSchG ein Mängelbehebungs- bzw Anpassungsauftrag mit an die Tierhalterin oder den Tierhalter adressierten Bescheid zu erteilen, worin in hinreichend konkreter Weise innerhalb angemessener Frist Maßnahmen zum Zweck der Herstellung des tierschutzrechtskonformen Zustandes aufzutragen sind. Dies ermöglicht der Behörde, die Tierhalterin bzw den Tierhalter ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung anzuhalten und hinsichtlich der aufgetragenen Maßnahmen und der angemessenen Frist flexibel auf die Bedürfnisse des Einzelfalls einzugehen, um die Situation der betreffenden Tiere rasch zu verbessern (s bereits 6.).³⁶⁵ Ob die Behörde nach Abs 6 vorgeht oder gegebenenfalls zusätzlich ein Strafverfahren einleitet, liegt in ihrem Ermessen.³⁶⁶

Wird der Anpassungsauftrag nicht erfüllt, ist jedenfalls ein Strafverfahren durch die Behörde einzuleiten, die Tiere erforderlichenfalls abzunehmen und nach § 30 TSchG vorzugehen (s 8.3.4.).³⁶⁷ Nach § 2 TSchKV sind daneben in den auf die tatsächlichen Übertretungen folgenden drei Jahren einmal jährlich Nachkontrollen durchzuführen. Ausschlaggebend hierfür sind ausschließlich wahrgenommene Verstöße gegen das Tierschutzrecht, ob dies auch (verwaltungs-)strafrechtlich geahndet wurde oder zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen geführt hat, ist hingegen unerheblich.³⁶⁸

Die bestehenden gravierenden Unterschiede zwischen Tierheimen hinsichtlich Alter, Struktur, Größe und finanzielle bzw personelle Ressourcen führen dazu, dass sie nur schwer miteinander vergleichbar sind und erschweren die Vollziehung der bestehenden Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls und der Anforderungen an Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Vollziehung.³⁶⁹

Bei 102 iSd § 4 TSchKV durchgeführten Kontrollen im Jahr 2012 wurden 34 Mängel festgestellt und immerhin sieben Verbesserungsaufträge erteilt. In einem Fall kam es zu

³⁶⁵ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 28.

³⁶⁶ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 35 TSchG Anm 6.

³⁶⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 35 Abs 6 TSchG.

³⁶⁸ *Binder/von Fircks*, Tierschutzrecht² § 2 TSchKV. *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchKV Anm 1.

³⁶⁹ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 10.

einer Anzeige.³⁷⁰ Grundsätzlich stellt das Erfordernis des ausreichend qualifizierten Tierheimpersonals iSd § 3 Abs 3 THV insbesondere für ältere Tierheimbetreiberinnen und Tierheimbetreiber ein Problem dar. Auch ist es bei großen Tierheimen zum Teil nicht möglich, von der längerfristigen Unterbringung von Katzen in Käfigen Abstand zu nehmen, was dem Erfordernis der Anlage 1 Punkt 2 Abs 1 2. Tierhaltungsverordnung widerspricht.³⁷¹

„Wir haben einen sehr netten Amtstierarzt, der sich das schon ab und zu anschaut. Aber wenn der wirklich zu jedem Zwinger geht und schaut, wie lange das Tier schon da ist, dann braucht er Tage. Die Kontrolle bei uns ist aber schon intensiver, da wir ja mit der Stadt Wien hinsichtlich jedes einzelnen Tieres abrechnen. Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin kommen jeden Tag, die bekommen die Liste der Tiere die am Vortag gekommen sind und überprüfen, für welche Tiere wir finanzielle Unterstützung bekommen. Eine soziale Einbettung im Sinne häufigerer Kontrollen käme uns aber sehr gelegen. Unsere faktische Kontrolle funktioniert hauptsächlich über Paten und Patinnen, denn die sind sowas wie Ombudsleute ihrer Tiere.“³⁷²

³⁷⁰ BMG, Tierschutzbericht an den Nationalrat 2011/12 III-65 BlgNR 25. GP 69.

³⁷¹ Anfragebeantwortung 3783/AB zu 3840/J 23. GP 4.

³⁷² Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

8. Finanzierung

8.1. Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation wurde im Jahr 2003 in 31 befragten Tierheimen zu 83,8 %, in 34 Tierasylen zu 59,6 % und in 21 Gnadenhöfen zu 52,5 % noch mit schlecht beurteilt.³⁷³ Als größte Problematik die Institution betreffend von insgesamt 62 Tierheim-, Tierasyl- und Gnadenhofbetreibern die schlechte finanzielle Situation erachtet.³⁷⁴

2010 schätzten die Tierheimleiterinnen und Tierheimleiter ihre finanzielle Situation bereits als gut bis genügend ein. Als sehr schlecht wurde die Situation nur von 10,7 % angesehen. Es gaben jedoch lediglich 4 % der befragten Tierheime an, mehr Einnahmen als Ausgaben zu haben, während sich bei 48 % die Einnahmen und Ausgaben etwa die Waage hielten oder die Ausgaben durch die Einnahmen überschritten wurden. Auf die abschließende Befragung, wie man Tierheimen am besten helfen könne, wurde immerhin 20-mal die Verbesserung der finanziellen Situation genannt.³⁷⁵

Österreichweit geraten Tierheime in regelmäßigen Abständen in finanzielle Notlagen. Dies liegt einerseits im Auftreten unvorhersehbarer und schwer kalkulierbarer Umstände, wie etwa der plötzlichen Aufnahme zahlreicher Tiere aus sog „Animalhoarding“-Fällen (s schon 5.3.), der schwankenden Bereitschaft von Unternehmen und Privatpersonen, Tierheime mit Spenden und Erbschaften zu unterstützen sowie der zum Teil begrenzten Mittel der öffentlichen Hand und dadurch bedingte, wechselnde Förderungssummen. Insbesondere im Jahr 2013 kämpften zahlreiche Tierheime in unterschiedlichen Bundesländern um das finanzielle Überleben.³⁷⁶

³⁷³ Schlager, Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich 46.

³⁷⁴ Schlager, Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich 66.

³⁷⁵ Arhant/Binder/Kadlik/Wogrutsch/Konicek/Troxler, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 31 ff.

³⁷⁶ Vgl http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/graz/4081296/Geldnot_Das-Zittern-der-Tierheime vom 3. 9. 2013; <http://www.kleinezeitung.at/s/chronik/tiere/4111956/Hilferuf-aus-dem-Tierheim> vom 18. 12. 2013; <http://www.tt.com/panorama/7120390-91/tierheime-finanziell-ist-feuer-am-dach.csp> vom 6. 9. 2013; <http://tirol.orf.at/radio/stories/2617515/> vom 29. 11. 2013; <http://kaernten.orf.at/news/stories/2605695/> vom 25. 9. 2013 (3. 3. 2015).

„Im Augenblick ist die finanzielle Situation zwar angespannt – das ist sie immer – aber so, dass es nicht bedrohlich ist. Wir haben noch ein Problem aus dem Jahr 2013. 2012 und 2013 sind wir extrem gekürzt worden. 2012 haben wir Geld nachgeschossen bekommen, damit ist es sich ausgegangen, aber 2013 haben wir das nicht bekommen und das geht uns bis heute ab. Da wurde uns gesagt, das müssen wir selbst verkraften. Das macht uns das Leben bis heute schwer. Abgesehen davon wäre die Situation ganz zufriedenstellend. Mit der derzeitigen Leistungsvereinbarung bzw dem Budget, das uns laut dem Gutachten zusteht, finden wir unser Auslangen. Aber die Altlasten hängen uns nach.“³⁷⁷

³⁷⁷ Interview mit Dr. Günther Haider, Obmann des Tierschutzvereins Franziskus, vom 9. 3. 2015. Das gesamte Gespräch befindet sich im Anhang (IV.).

8.2. Einnahmen/Ausgaben

8.2.1. Einnahmen

Noch 2003 erhielten 37,8 % der Tierheime keine jährlichen Fixzuschüsse aus öffentlicher Hand.³⁷⁸ Heute bestehen die Einnahmequellen von Tierheimen in erster Linie aus öffentlichen Geldern von den Ländern und Gemeinden (wobei hierbei zwischen den Leistungsentgelten nach § 30 Abs 2 TSchG und Förderungen nach § 2 TSchG zu unterscheiden ist, vgl 8.4. und 8.5.), Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Dazu kommen Einnahmen aus Vergabegebühren, Erbschaften, Legaten, eingehobenen Gebühren für Abgabetierte, Werbung (etwa in Vereinszeitschriften), Patenschaften sowie Sponsoring:

| Tabelle 4.13. ³⁷⁹ Bitte geben Sie an, zu welchem Anteil folgende Einnahmequellen zum finanziellen Erhalt Ihres Tierheimes beitragen: | | | | | | |
|---|--------------|-------------------------|-----------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|
| | Gültige N | Sehr hoher Anteil | Hoher Anteil | Mittlerer Anteil | Kleiner Anteil | Sehr kleiner/ kein Anteil |
| Förderung Bundesland | 28 | 21,4 % | 17,9 % | 32,1 % | 17,9 % | 10,7% |
| Förderung Gemeinde | 23 | 4,3 % | 0,0 % | 0,0 % | 34,8 % | 60,9 % |
| Mitgliedsbeiträge | 26 | 0,0 % | 15,4 % | 46,2 % | 23,1 % | 15,4 % |
| Spenden | 28 | 7,1 % | 32,1 % | 46,4 % | 14,3 % | 0,0 % |
| Einnahmen Pensionstiere | 27 | 0,0 % | 0,0 % | 11,1 % | 33,3 % | 55,6 % |
| Einnahmen Veranstaltungen | 25 | 0,0 % | 8,0 % | 8,0 % | 36,0 % | 48,0 % |

Außerdem wurden angegeben: 3x Vergabegebühren, 2x Erbschaften, 2x Gebühren für Fundtiere bzw bei Aufnahme, je 1x Legate, Werbung, Patenschaften, Sponsoren

„Unsere Haupteinnahmequelle ist der Unterbringungsvertrag mit dem Land. Der wird ja auf einer gesetzlichen Grundlage abgeschlossen. Das ist keine Förderung oder etwas Geschenktes, sondern wir erbringen eine Leistung für das Land und das Land zahlt für diese Leistung. Die zweite Einnahmequelle ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Tiervergabe. Und die dritte Quelle sind Mitgliedschaften, Patenschaften und Spenden.“³⁸⁰

³⁷⁸ Schlager, Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich 47.

³⁷⁹ Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 32.

³⁸⁰ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

8.2.2. Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden nach § 4a EStG 1988

Mit der Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden wurde durch § 4a EStG 1988³⁸¹ ein weiterer Anreiz für die Bereitschaft, Tierheime finanziell zu unterstützen, geschaffen.³⁸² Um eine freiwillige Zuwendung steuerlich absetzen zu können, muss diese an eine in Abs 3–6 taxativ aufgezählte³⁸³ begünstigte Einrichtung, welche wiederum einen begünstigten Zweck iSd Abs 2 verfolgt, erfolgen. Gem § 4a Abs 2 Z 3 lit e ist die Tätigkeit eines behördlich genehmigten Tierheims iSd § 4 Z 9 TSchG, das innerhalb der EU bzw des EWR betrieben wird und den Anforderungen der THV entspricht, ein begünstigter Zweck iSd § 4a EStG 1988. Der begünstigte Zweck muss dabei den Hauptzweck der Empfängereinrichtung darstellen, die im Wesentlichen (dh mit zumindest 75 % der Gesamtressourcen³⁸⁴) mit dem Tierheimbetrieb befasst ist.³⁸⁵ Bei der Einrichtung muss es sich gem § 4a Abs 5 EStG 1988 iVm § 1 Abs 2 Z 1 und 2 KStG 1988³⁸⁶ um eine österreichische juristische Person des Privatrechts, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw eine vergleichbare Körperschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates handeln.

Die Haltung, Pflege und Betreuung von Tieren im häuslichen, privaten Bereich ist somit nicht begünstigt. Beispiele hierfür sind die Betreuung von einer größeren Zahl von Tieren durch einen Verein im Wohnungsverband oder auf demselben Grundstück, auf dem sich auch die private Wohnung eines Vereinsmitgliedes befindet oder eine Betreuungstätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit, die aber von dieser nicht klar abgegrenzt ist.³⁸⁷

Es dürfen gem § 4a Abs 8 Z 1 lit a EStG 1988 ausschließlich Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 BAO³⁸⁸ in Form der Führung eines Tierheims verfolgt werden. Dies muss auch in

³⁸¹ Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) BGBl 1988/400 idF BGBl I 2014/13.

³⁸² Vgl auch <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/spenden-info-umwelt-natur.html> (4. 3. 2015).

³⁸³ UFS 17. 7. 2013, RV/1132-W/12; 30. 6. 2003, RV/0526-W/03.

³⁸⁴ UFS 11. 8. 2009, RV/1823-W/09.

³⁸⁵ Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8. November 2000, GZ 060104/9-IV/6/00 Rz 1338g.

³⁸⁶ Körperschaftssteuergesetz 1088 (KStG 1988) BGBl 1988/401.

³⁸⁷ BFG 21. 10. 2014, RV/7100992/2013.

³⁸⁸ Bundesabgabenordnung (BAO).BGBl 1961/194.

der schriftlichen Rechtsgrundlage der Einrichtung verankert sein.³⁸⁹ Nach lit b leg cit muss die begünstigte Zweckverfolgung durch die jeweilige Körperschaft bzw deren Vorgängerorganisation seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar verfolgt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Antragstellung.³⁹⁰

ISd Unmittelbarkeit ist die Tätigkeit vom begünstigten Rechtsträger selbst durchzuführen, der als juristische Person durch sog Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen wie Funktionäre, Mitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc handelt bzw auf diese angewiesen ist.³⁹¹ Die Tätigkeit dieser (auch juristischen) Personen ist dem begünstigten Rechtsträger dann zuzurechnen, wenn deren Verhältnis auf einer Rechtsgrundlage beruht, die dem Rechtsträger bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der Ausführung ermöglicht.³⁹² Nach § 4a lit d EStG 1988 müssen überdies mindestens 90 % der eingegangenen Spenden dem begünstigten Zweck zugeführt werden, da die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen dürfen. Direkte Projektkosten (zB Personal- und Sachaufwand), Spendenwerbung sowie die gesetzliche vorgesehene Wirtschaftsprüfung sind jedoch nicht als Verwaltungskosten zu qualifizieren.³⁹³

Die Möglichkeit betrieblicher Betätigungen wird durch lit c leg cit weitgehend ausgeschlossen, da die Körperschaft mit Ausnahme völlig untergeordneter Nebentätigkeiten nur unentbehrliche Hilfsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO, entbehrliche Hilfsbetriebe iSd § 45 Abs 1 BAO oder begünstigungsschädliche Betriebe bzw Gewerbebetriebe mit Umsätzen von jährlich höchstens 40.000 Euro iSd §§ 44 Abs 1, 45 Abs 3 iVm § 45a BAO sowie Vermögensverwaltung iSd § 47 BAO unterhalten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist auf Antrag der Empfängerin oder des Empfängers durch den sog Spendenbegünstigungsbescheid des bundesweit zuständigen Finanzamtes Wien 1/23 nachzuweisen und die Empfängerin bzw den Empfänger in die von diesem zu

³⁸⁹ Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Einkommenssteuergesetz¹⁷ § 4a Rz 99 (Stand 1. 7. 2014, rdb.at).

³⁹⁰ UFS 30. 4. 2010, RV/0909-W/10; Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn¹⁷ § 4a Rz 106.

³⁹¹ Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn¹⁷ § 4a Rz 104.

³⁹² Nitsch, UFS und Spendenabzug gemäß § 4a EStG 1988, UFSj 2009, 395.

³⁹³ EStR 2000 Rz 1339.

führende Liste einzutragen.³⁹⁴ Die jeweilige Körperschaft muss gem § 4a Abs 7 Z 1 EStG 1988 im Zuwendungszeitpunkt bereits in die vorgesehene Liste eingetragen sein. Die steuerliche Absetzbarkeit gilt jedoch mangels Freigebigkeit der Leistung gem Abs 7 Z 2 leg cit nicht für Mitgliedsbeiträge. Auf Verlangen der Spenderin oder des Spenders hat die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung gem § 4a Abs 7 Z 5 EStG 1988 eine Spendenbestätigung iSd § 18 Abs 1 Z 7 EStG 1988 auszustellen. Der Begünstigungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als begünstigte Organisation nicht mehr vorliegen oder wenn die Bestätigung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nicht fristgerecht vorgelegt wird.³⁹⁵ Der Widerruf ist auf der Liste zu veröffentlichen.³⁹⁶ Ab dem Tag der Veröffentlichung der Aberkennung geleistete Spenden sind nicht mehr absetzbar.³⁹⁷

Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Spendensicherheit für Spenderinnen und Spender und zur Förderung der allgemeinen Transparenz ist der Erwerb des Österreichischen Spendengütesiegels durch die jeweilige Organisation. Nach erfolgreicher Prüfung der Finanzpolitik und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, des internen Kontrollsystems und Personalwesens, der Mittelverwendung, der Finanzpolitik und der Lauterbarkeit der Spendenwerbung wird das Spendengütesiegel für jeweils ein Jahr durch die Kammer der Wirtschaftstrehänder verliehen.³⁹⁸

Wird neben dem Tierheim auch ein Gewerbe geführt, kommen die Einnahmen daraus iwS auch dem Tierheimbetrieb zu Gute. Dies können etwa der Betrieb einer Tierpension, einer Tierklinik oder eines Tierfriseurs, das Anbieten von Tiersitting, Urlaubsbetreuung, Tiertraining oder die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren oder Lehrgängen sein:

³⁹⁴ Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn¹⁷ § 4a Rz 94 f und 138; EStR 2000 Rz 1345; https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp.

³⁹⁵ UFS 5. 11. 2012, RV/1475-W/12; 10. 5. 2011, RV/2507-W/10.

³⁹⁶ EStR 2000 Rz 1338d.

³⁹⁷ Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn¹⁷ § 4a Rz 140.

³⁹⁸ Vgl Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für spendensammelnde Non-Profit-Organisationen (NPOs) sowie den Kriterienkatalog des OSGS, gültig ab 1. 5. 2015.

| Tabelle 4.14. ³⁹⁹ Bietet Ihr Tierheim folgende Leistungen an? (24 gültige N) | |
|---|-------------|
| | % Tierheime |
| Tiersitting von Tieren in deren Zuhause | 17 |
| Gassigehen mit Hunden | 21 |
| Tierfriseur | 4 |
| Hundetraining | 21 |
| Sonstiges* | 29 |
| *Unter Sonstiges wurde angegeben: 4x Pension/Urlaubsbetreuung, je 1x Lehrgänge wie Erste Hilfe/Sachkunde, Tierklinik, Tierschutzcenter in Planung | |

8.3.3. Ausgaben

Der größte finanzielle Bedarf eines Tierheims besteht idR bei den Personalkosten und Betriebskosten sowie Tierarztkosten, Reparaturkosten und Futterkosten:⁴⁰⁰

| Tabelle 4.15. Wofür verwenden Sie Ihr Budget? Bitte kreuzen Sie an: | | | | | | |
|--|--------------|-------------------------|-----------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|
| | Gültige N | Sehr hoher Anteil | Hoher Anteil | Mittlerer Anteil | Kleiner Anteil | Sehr kleiner/ kein Anteil |
| Personalkosten | 26 | 73,1 % | 23,1 % | 3,8 % | 0,0 % | 0,0 % |
| Betriebskosten inkl Heizung, Strom usw | 26 | 38,5 % | 46,2 % | 15,4 % | 0,0 % | 0,0 % |
| Laufende Reparaturen | 24 | 4,2 % | 8,3 % | 62,5 % | 16,7 % | 8,3 % |
| Neubau/Generalsanierung | 26 | 38,5 % | 3,8 % | 11,5 % | 23,1 % | 23,1 % |
| Tierarztkosten inkl Medikamente | 27 | 18,5 % | 51,9 % | 25,9 % | 0,0 % | 3,7 % |
| Futterkosten | 27 | 7,4 % | 29,6 % | 37,0 % | 25,9 % | 0,0 % |
| Sonstige Kosten für Tierhaltung (zB Reinigungsmittel/Zubehör) | 27 | 3,7 % | 11,1 % | 40,7 % | 40,7 % | 3,7 % |
| Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Büro material | 26 | 0,0 % | 0,0 % | 11,5 % | 61,5 % | 26,9 % |

³⁹⁹ Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 32.

⁴⁰⁰ Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 32.

„Der größte Ausgabeposten unseres Vereins sind höchstwahrscheinlich die Löhne und Gehälter sowie in gleicher Höhe die Tierarztkosten. Ziemlich weit abgeschlagen sind dann Unterbringungskosten und Futterkosten.“⁴⁰¹

⁴⁰¹ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

8.3. Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Tierheime

Obwohl Tierheime meist Tierschutzvereinen angeschlossen sind (s 5.2.) erfüllen sie in hohem Ausmaß öffentliche Aufgaben. Das TSchG überträgt Tierheimen mehrfach die Verpflichtung, für eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung von Tieren zu sorgen (s sogleich 8.3.1., 8.3.2. und 8.3.3.). Insoweit erfüllen Tierheime, Tierasyle und Gnadenhöfe eine Schlüsselrolle im Bereich des karitativen Tierschutzes.⁴⁰²

Die Einteilung von Tierheimtieren nach ihrer Herkunft ergibt die Tiergruppen der Abgabetierr (Tiere, die von ihrer bisherigen Halterin bzw ihrem Halter dem Tierheim übergeben werden bzw im Fall des gleichzeitigen Betriebs einer Tierpension Pensionstiere, die nicht mehr abgeholt werden), der Fundtiere (entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere) und der abgenommen bzw behördlich beschlagnahmten und verfallenen Tiere. Als vierte Gruppe können sog „Tierschutztiere“ angeführt werden, die von Privatpersonen oder Tierschutzorganisationen aus vorwiegend südlichen und östlichen europäischen Staaten nach Österreich verbracht und dort vorerst in Tierheimen (oder auf Pflegestellen) untergebracht werden.⁴⁰³ Auf die letztgenannte Gruppe wird im Weiteren nicht näher eingegangen.

8.3.1. Abgabetierr

§ 12 Abs 1 TSchG verpflichtet die Tierhalterin bzw den Tierhalter iSd § 4 Z 1 TSchG (s hierzu bereits 5.1.) zur tierschutzrechtskonformen Haltung der in ihrer bzw seiner Obhut befindlichen Tiere. Dies bedeutet in erster Linie die Einhaltung des TSchG und der darauf gegründeten Verordnungen hinsichtlich der Unterbringung (Haltung ieS), der Betreuung und dem Umgang mit den jeweiligen Tieren. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die private und die erwerbswirtschaftliche Tierhaltung, als auch für die Haltung von Tieren in Tierheimen⁴⁰⁴.

Im öffentlichen Interesse hat jede Person, die Tiere halten will, über die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit zu verfügen.⁴⁰⁵ Insbesondere muss diese gem § 12

⁴⁰² *Binder*, Tierschutzrecht³ § 29 TSchG.

⁴⁰³ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 10.

⁴⁰⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 12 TSchG.

⁴⁰⁵ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 12 TSchG Anm 3a.

Abs 1 TSchG zur tierschutzrechtskonformen Haltung in der Lage sein und über die erforderlichen Kenntnisse über die Bedürfnisse der von ihm gehaltenen Tiere und Fähigkeiten verfügen bzw dazu in der Lage sein, sich diese anzueignen. Darunter sind zum einen die erforderlichen psychischen, kognitiven und physischen Voraussetzungen zu verstehen. Zum anderen zählen hierzu aber auch die finanziellen Mittel, die es jedenfalls ermöglichen müssen, die erforderliche Grundausrüstung zur Tierhaltung und die laufende Versorgung des Tieres zu decken.⁴⁰⁶ Die zunächst als gegeben erachtete erforderliche Zuverlässigkeit ist erst dann nicht mehr anzunehmen, wenn nach der gesamten Persönlichkeit der Halterin oder des Halters davon auszugehen ist, dass eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeit nicht länger gewährleistet werden kann.⁴⁰⁷

Ist die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht oder nicht mehr in der Lage, ein Tier tierschutzrechtskonform zu versorgen, ist das Tier gem § 12 Abs 2 TSchG in Einrichtungen oder bei Personen, die eine entsprechende Haltung gewährleisten, pfleglich unterzubringen. Hierbei kommt insbesondere die Unterbringung in Tierheimen oder anderen Einrichtungen iSd § 4 Z 9 TSchG in Betracht. Es besteht jedoch für Abgabetierrhalter keine Übernahmepflicht solcher Einrichtungen. Die Übernahme kann bei Auslastung der Kapazität oder mangels (ausreichend) entsprechend qualifizierten Betreuungspersonals vielmehr abgelehnt werden.⁴⁰⁸

§ 7 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 verpflichtet die Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister, die Auffälligkeit eines Hundes iSd § 1 Abs 2 Z 1 leg cit mit Bescheid festzustellen, wenn ihr oder ihm bzw dem Magistrat Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit schließen lassen. In diesem Bescheid ist – sofern kein Grund für ein Haltungsverbot nach § 9 leg cit vorliegt (s hierzu 8.3.2.3.) – gem § 7 Abs 2 leg cit die Hundehalterin bzw der Hundehalter zu verpflichten, binnen längstens einjähriger Frist nachzuweisen, dass sie bzw er entweder die nötige Sachkunde für die Haltung besitzt (Z 1), eine geeignete Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neue Halterin bzw Halter des Hundes wurde (Z 2), oder aber der Hund an ein behördlich bewilligtes Tierheim übergeben wurde (Z 3).

⁴⁰⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 12 Abs 1 TSchG.

⁴⁰⁷ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 12 TSchG Anm 3a.

⁴⁰⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ §§ 12 Abs 2 und 29 TSchG; *dies*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 13.

Auch in § 6 K-LSiG⁴⁰⁹ ist die Übergabe eines Tieres an tierfreundliche Personen oder Vereinigungen durch die Halterin oder den Halter vorgesehen, sofern diese oder dieser für keine den §§ 6 ff leg cit entsprechende Haltung sorgen kann und eine Freilassung nicht möglich oder verboten ist. Ist eine solche Übergabe nicht möglich, ist das Tier schmerzlos zu töten.

Neben der Verpflichtung der Tierhalterin bzw Tierhalters zur Abgabe eines Tieres an tierfreundliche Einrichtungen nach den genannten Bestimmungen werden Tiere auch aus zahlreichen anderen Gründen im Tierheim abgegeben. In der im Jahr 2003 durchgeführten Befragung österreichischer Tierheime wurden insbesondere Allergien der jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter bzw Familienangehöriger, Todesfälle, Überdruß und familiäre Umstände (Scheidung, Kinder, Umzug) genannt.⁴¹⁰ Auch vorübergehend im Rahmen des Betriebs einer Tierpension durch Tierheime abgegebene und nicht mehr abgeholte Tiere können zu Abgabetieren gezählt werden.⁴¹¹ 54,5% der zum Zeitpunkt der Untersuchung in österreichischen Tierheimen untergebrachten Tiere entfielen auf Abgabetiere, rund 7,5% auf nicht abgeholte Pensionstiere.⁴¹²

8.3.2. Abgenommene bzw verfallene Tiere

8.3.2.1. Behördliche Abnahme von Tieren

Das TSchG überträgt Tierheimen bzw Tierasylen oder Gnadenhöfen mehrfach die Verpflichtung, für eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung behördlich abgenommener Tiere zu sorgen.

§ 37 Abs 2 TSchG ermächtigt die Behörde zur Abnahme von Tieren jener Personen, die gegen §§ 5–7 TSchG (Verbot der Tierquälerei, Verbot der Tötung von Tieren und Verbot von Eingriffen an Tieren) verstoßen. Selbst wenn durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung durch die jeweilige Halterin oder den Halter⁴¹³ bzw eine Betreuungsperson nur leichte Beeinträchtigungen des Tieres zu erwarten sind, ist dies

⁴⁰⁹ Kärntner Landessicherheitsgesetz (K-LSiG) LGBl Ktn 1977/74.

⁴¹⁰ *Schlager*, Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich 33.

⁴¹¹ *Binder*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich 10.

⁴¹² *Schlager*, Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich 33.

⁴¹³ UVS Ktn 29. 4. 2013, KUVS-2508/7/2012.

unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bereits zulässig.⁴¹⁴ Dieses Vorgehen dient der Sicherung der Zielbestimmung des § 1 TSchG.⁴¹⁵ Leidet das jeweilige Tier an behebbaren Qualen, so ist für eine Ersatzunterbringung zu sorgen.⁴¹⁶ Als behebbare Beeinträchtigung ist jedenfalls eine Unterversorgung mit Futter und Wasser anzusehen, selbst wenn sie bereits zu starker Abmagerung geführt hat. Darüber hinaus müssen ausreichende, dh mögliche und zumutbare Bemühungen um eine Ersatzunterbringung getroffen werden.⁴¹⁷ Im Falle nicht behebbarer Qualen ermächtigt § 37 Abs 2 TSchG zur schmerzlosen Tötung iSd § 6 Abs 4 Z 4 TSchG (s bereits 5.3.2.). Die Abnahme nach § 37 Abs 2 TSchG und deren Aufrechterhaltung darf jedenfalls nur solange erfolgen, als dies zur Erreichung der verfolgten öffentlichen Interessen erforderlich ist und muss möglichst kurz gehalten werden.⁴¹⁸

Entgegen dem Verkaufsverbot von Tieren gem § 8a TSchG an öffentlich zugänglichen Plätzen bzw im Umherziehen können feilgebotene nach § 37 Abs 2a TSchG ebenfalls behördlich abgenommen werden. Dies gilt im Gegensatz zur Abnahme gem § 37 Abs 2 TSchG auch dann, wenn die Abnahme nicht unmittelbar erforderlich scheint, um das Wohlbefinden der betroffenen Tiere sicherzustellen.⁴¹⁹

Eine Verpflichtung der Behörde zur Abnahme besteht hingegen nach § 37 Abs 1 Z 2 TSchG, wenn unverzügliche Abhilfe erforderlich ist, um das Tier vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zu schützen und die Halterin oder der Halter nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Die Abnahme erfolgt hierbei bereits vor der Zufügung einer Tierquälerei, wenn das Tier etwa bei großer Hitze im Auto oder unversorgt in einer Wohnung angetroffen wird und er Aufenthalt der Halterin oder des Halters nicht ermittelt werden kann.⁴²⁰

Im Gegensatz zu einer Beschlagnahme von Verfallsgegenständen nach § 39 VStG bleibt die rechtliche Verfügungsmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw der bisherigen Tierhalterin oder des Tierhalters am Tier bei einer Abnahme nach § 37 TSchG

⁴¹⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 37 Abs 2 TSchG.

⁴¹⁵ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 37 TSchG Anm 4.

⁴¹⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 37 Abs 2 TSchG.

⁴¹⁷ UVS Stmk 3. 10. 2005, 41.6-2/2005.

⁴¹⁸ LVwG NÖ, 23. 3. 2015, LVwG-AB-14-4276.

⁴¹⁹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 37 Abs 2a TSchG.

⁴²⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 37 Abs 1 TSchG.

unberührt. Diese stellt bloß eine Verpflichtung bzw Ermächtigung der Behörde dar, „mit verwaltungspolizeilichen Mitteln faktisch einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen“.⁴²¹

Darüber hinaus normiert § 23 TSchG allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen für nach dem TSchG bewilligungspflichtige Tatbestände (s hierzu bereits ausführlich 6.). Nach § 23 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen, vorgeschriebener Auflagen oder Bedingungen notwendige Maßnahmen vorzuschreiben. Die Bewilligung ist bei Nichtbefolgung dieser schließlich zu entziehen. Hiervon betroffene Tiere sind von der Behörde wiederum nach Maßgabe des § 37 TSchG abzunehmen.⁴²² Es handelt sich hierbei um eine hoheitliche Durchbrechung der zivilrechtlichen Verfügungsgewalt des Berechtigten. Die Abnahme stellt eine spezialgesetzliche Administrativmaßnahme dar und ist mangels abweichender Regelung im Entziehungsbescheid zu verfügen. Mit der Verfügung der Abnahme hat die Behörde für die weitere Verwahrung der abzunehmenden Tiere zu sorgen (s 8.3.4.).⁴²³

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Schließung eines Zoos hat die Behörde nach § 26 Abs 3 TSchG ebenfalls die Übergabe der betroffenen Tiere an geeignete Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu verfügen, die für eine dem TSchG entsprechende Haltung der betroffenen Tiere Gewähr bieten. Dies gilt jedoch nur soweit, als dass die Eigentümer oder der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine tierschutzrechtskonforme Haltung zu sorgen. Unklar ist in diesem Zusammenhang, warum die Bestimmung an die Person der Eigentümerin bzw des Eigentümers und nicht an jene der Halterin bzw des Halters anknüpft.⁴²⁴

Abgenommene Tiere sind gem § 37 Abs 3 iVm § 30 TSchG sodann an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine Tierhaltung iSd TSchG gewährleisten können (s näher zu § 30 TSchG sogleich 8.3.4.). Die vorläufige Abnahme stellt hierbei sofortigen Zwang dar. Wurden die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung durch die jeweilige Halterin bzw den Halter binnen zwei Monaten nicht geschaffen und kann das Tier somit nicht zurückgestellt werden, ist es als

⁴²¹ LVwG NÖ, 23. 3. 2015, LVwG-AB-14-4276.

⁴²² Binder, Tierschutzrecht³ § 37 Z 3, 4 und 5 TSchG.

⁴²³ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 23 Anm 7c TSchG.

⁴²⁴ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 26 Anm 5 TSchG.

verfallen anzusehen. Es handelt sich bei der Beurteilung, ob eine artgerechte Tierhaltung gewährleistet erscheint, um eine Prognoseentscheidung der Behörde. Hierfür können im Ermessen der Behörde auch Anpassungsaufträge gem § 35 Abs 6 TSchG erteilt werden, um die Tierhalterin bzw den Tierhalter zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten.⁴²⁵

8.3.2.2. Verfall

Der Verfall nach § 37 Abs 3 TSchG tritt nach dem Wortlaut der Bestimmung ex lege ein und hängt vom Ergebnis der Prognose ab. Es bedarf daher keines bescheidmäßigen Ausspruchs darüber, dass ein Tier ex lege als verfallen gilt. Wurde dennoch ein Bescheid erlassen, so ist dieser von der Berufungsbehörde ersatzlos zu beheben.⁴²⁶ Aus Rechtsschutzerwägungen aus Sicht der Eigentümerin bzw des Eigentümers sowie hinsichtlich der Regelung des § 39 Abs 3 TSchG (s sogleich) nehmen *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* jedoch an, dass die Erlassung eines Verfallsbescheids nur gegebenenfalls entbehrlich ist und der Verfall der abgenommenen Tiere gegebenenfalls dennoch mit Bescheid auszusprechen ist.⁴²⁷ Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für den Eintritt des Verfalls aufgrund des massiven Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum iSd Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZPEMRK besonders strenge Maßstäbe anzulegen.⁴²⁸

Für Tiere, die gemäß § 37 Abs 1 Z 2 TSchG abgenommen werden, kann auch bei fehlenden Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Haltung jedenfalls kein Verfall ex lege eintreten. Die Behörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 TSchG (s sogleich) den Verfall der Tiere auszusprechen.⁴²⁹

Der Verfall nach § 37 Abs 3 TSchG stellt eine verwaltungspolizeiliche Sicherungsmaßnahme dar. Aufgrund des fehlenden Strafcharakters kommt es hierbei

⁴²⁵ *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* I² § 35 Anm 6 TSchG; vgl aber UVS Stmk 14. 11. 2007, 41.19-7/2007, wonach Vorschreibungen nach § 36 Abs 6 TSchG und Zwangsmaßnahmen nach § 37 TSchG als getrennte Verfahren anzusehen sind und es nicht rechtmäßig ist, nach einer Abnahme der Tiere dem ehemaligen Tierhalter Änderungen der Haltungsform mit Bescheid vorzuschreiben und den Verfall der Tiere lediglich mit der Nichterfüllung des Anpassungsauftrags zu begründen.

⁴²⁶ UVS Ktn 29. 4. 2013, KUVS-2364/5/2012.

⁴²⁷ *Raschauer/Wessely* in *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* I² § 37 Anm 4 TSchG.

⁴²⁸ UVS Stmk 14. 11. 2007, 41.19-7/2007.

⁴²⁹ VwGH 5. 3. 2015, 2012/02/0252; UVS Stmk 1. 6. 2012, 41.19-3/2012.

nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der jeweiligen Eigentümerin bzw des Eigentümers an. Die Zulässigkeit der Abnahme und in weiterer Folge des Verfalls sind darüber hinaus nicht an die Geschäfts- bzw Handlungsfähigkeit der jeweiligen Tierhalterin bzw des Tierhalters gebunden.⁴³⁰

Mit Bescheid für verfallen sind gem § 39 Abs 3 TSchG jene Tiere zu erklären, die entgegen eines Tierhaltungsverbots gehalten werden. § 39 Abs 1 TSchG ermächtigt die Behörde zur Verhängung eines Tierhaltungsverbots aufgrund zumindest einmaliger gerichtlicher Bestrafung wegen § 22 StGB oder mindestens zweimaliger Bestrafung wegen der §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG (Verbote der Tierquälerei, der Tötung von Tieren, von Eingriffen an Tieren sowie der Weitergabe, Veräußerung und Erwerbs bestimmter Tiere). Es ist somit eine Anlasstat erforderlich.⁴³¹ Das Verbot kann für die Haltung von Tieren aller oder nur bestimmter Arten sowie für einen bestimmten Zeitraum oder – soweit erforderlich – auf Dauer verhängt werden.⁴³² Das Unterbleiben der Bestrafung wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit oder der Rücktritt von der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft aufgrund diversioneller Maßnahmen gem § 198 StPO⁴³³ hindert die Verhängung eines Tierhaltungsverbots darüber hinaus nicht. Die Einhaltung rechtskräftiger Tierhaltungsverbote kann gem § 35 Abs 4 TSchG unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle und der Angemessenheit der Mittel jederzeit überprüft werden.⁴³⁴

Wird ein Tier entgegen eines Tierhaltungsverbots nach § 39 Abs 1 TSchG gehalten, so ist die Behörde gem § 39 Abs 3 TSchG dazu verpflichtet, das Tier ohne vorausgegangenes Verfahren, dh durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, abzunehmen und pfleglich unterzubringen. Das Tier ist mittels Bescheid zwingend für verfallen zu erklären.⁴³⁵

Tiere, auf die sich strafbares Verhalten in Form einer Übertretung des TSchG oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung bezogen hat, sind gem § 40 Abs 1 TSchG

⁴³⁰ LVwG Ktn 12. 5. 2014, KLVwG-305/6/2014.

⁴³¹ LVwG NÖ 12. 5. 2014, LVwG-AB-13-2014.

⁴³² UVS OÖ 4. 7. 2013, VwSen-710023/13/Gf/Rt.

⁴³³ Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631.

⁴³⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 35 Abs 4 TSchG.

⁴³⁵ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 39 Anm 4 TSchG; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 39 Abs 3 TSchG.

ebenfalls für verfallen zu erklären. Vom Verfall bedroht sind hierbei einerseits Tiere, die von der strafbaren Handlung bedroht waren bzw sind sowie Tiere, von denen eine Gefahr für andere Tiere ausgeht.⁴³⁶

Ein Verfallsausspruch nach § 40 Abs 1 TSchG hat zum einen eine Anlasstat und zum anderen die Prognose, dass aufgrund der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sachlage eine Wiederholung oder Fortsetzung des strafbaren Verhaltens erwartet werden muss, zur Voraussetzung.⁴³⁷ Dies ist insbesondere bei Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern anzunehmen, die bereits wegen Tierquälerei gem § 222 StGB bestraft wurden oder gegen das Verbot der Tierhaltung gem § 39 Abs 1 TSchG verstoßen haben.⁴³⁸ Kann eine dem TSchG entsprechende Tierhaltung seitens der Halterin oder des Halters etwa aus finanziellen Gründen auch künftig nicht sichergestellt werden, ist ebenfalls von einer solchen Prognose auszugehen.⁴³⁹ Der Verfallsausspruch kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn die Tatobjekte veräußert wurden oder in sonstiger Weise an dritte Personen übergeben wurden und die Fortsetzung oder Wiederholung des strafbaren Verhaltens dadurch ausscheidet.⁴⁴⁰

Werden Tiere aus dem Eigentum der Täterin oder des Täters bzw einer oder eines Mitschuldigen für verfallen erklärt, kommt dem Verfall Strafcharakter iSd § 10 VStG zu. Wurde das betreffende Tier der Täterin bzw dem Täter überlassen und hätte die oder der Verfügungsberechtigte erkennen müssen, dass dies einem strafbaren Verhalten dienen werde, kann ebenfalls ein Verfall ausgesprochen werden und hat hierbei den Charakter einer vorbeugenden Maßnahme.⁴⁴¹

Ist das betroffene Tier bereits nach 37 Abs 3 TSchG als verfallen zu betrachten, kommt ein Verfallsausspruch nach § 40 Abs 1 TSchG ebenfalls nicht mehr in Betracht.⁴⁴²

⁴³⁶ VwGH 30. 5. 2000, 99/05/0236 ZfVB 2002, 108 f = ÖJZ 2001, 237 = VwSlg 15.429; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 3.

⁴³⁷ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 4 TSchG.

⁴³⁸ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 40 Abs 1 TSchG.

⁴³⁹ Vgl UVS Ktn 2. 9. 2002, KUVS-1169/12/2002;

Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 4 TSchG.

⁴⁴⁰ Vgl UVS NÖ 15. 6. 2004, Senat-WB-04-2000;

Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 4 TSchG.

⁴⁴¹ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 40 Abs 1 TSchG;

Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 5.

⁴⁴² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 3.

Ein für verfallen erklärtes Tier ist gem § 40 Abs 2 TSchG wiederum pfleglich unterzubringen, wobei auch hierbei ausreichende Bemühungen hinsichtlich der Suche nach einer Ersatzunterbringung anzustellen sind.⁴⁴³ Eine schmerzlose Tötung ist als ultima ratio zulässig, wenn alle möglichen und zumutbaren Bemühungen getroffen wurden und eine Ersatzunterbringung dennoch nicht möglich ist.⁴⁴⁴ Der Doppelcharakter des Verfalls nach § 40 TSchG hat darüber hinaus zur Konsequenz, dass auch verfallsbedrohte Tiere nach § 39 VStG⁴⁴⁵ oder Tiere zu deren Schutz vor weiterer Beeinträchtigung⁴⁴⁶ vorläufig beschlagnahmt werden können.⁴⁴⁷

8.3.2.3. Landesrecht

Neben den dargestellten Bestimmungen des TSchG sehen auch Landesgesetze die Abnahme und Übergabe von Tieren in Tierheime bzw geeignete Institutionen vor.

§ 9 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 verpflichtet etwa die Bürgermeisterin bzw den Bürgermeister, unter bestimmten Voraussetzungen Hundehaltung zu untersagen. Wird ein solches Hundehaltungsverbot ausgesprochen, ist von der bisherigen Hundehalterin bzw dem Hundehalter binnen zwei Wochen nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin bzw er nicht mehr Halter des Hundes ist. Kommt die Halterin oder der Halter dieser Verpflichtung nicht nach oder besteht Gefahr im Verzug, ist der Hund gem Abs 3 leg cit der Hundehalterin bzw dem Hundehalter durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzunehmen und wiederum bei tierfreundlichen Personen, Vereinigungen oder in behördlich bewilligten Tierheimen unterzubringen.

Darüber hinaus können nach § 10 Abs 4 Oö. PolStG⁴⁴⁸ jene Tiere, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bilden, für verfallen erklärt werden. Dies betrifft die Verwaltungsübertretungen nach §§ 5 und 6 leg cit (Halten von Tieren und Halten gefährlicher Tiere). Voraussetzung hierfür ist eine ernsthafte Gefährdung dritter Personen oder eine Belästigung dieser in unzumutbarem Maß und ein Erreichen von Abhilfe kann nicht anders als durch Abnahme des Tieres erreicht werden. Nach Maßgabe

⁴⁴³ UVS Stmk 3. 10. 2005, 41.6-2/2005; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 40 Abs 2 TSchG.

⁴⁴⁴ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 40 Abs 2 TSchG.

⁴⁴⁵ VwGH 31. 8. 1999, 99/05/0039 ZfVB 2001, 106 f.

⁴⁴⁶ VwGH 14. 12. 1994, 92/01/0552 ZfVB 1996, 451.

⁴⁴⁷ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 40 Anm 5.

⁴⁴⁸ Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG.) LGBl OÖ 1979/36.

der Umstände des Einzelfalls sind die jeweiligen Tiere in Freiheit zu setzen, tierfreundlichen Personen bzw Einrichtungen zu übergeben oder schmerzlos zu töten. Gleiches ist in § 13 Abs 3 iVm §§ 7, 8 sowie in § 9 Abs 1 und 2 Bgld. PolStG⁴⁴⁹ vorgesehen.

Gemäß § 10 Abs 3 NÖ Hundehaltegesetz können Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, für verfallen erklärt werden. Bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung sind zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte Hunde einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Gleiches gilt nach § 8 Abs 4 NÖ Polizeistrafgesetz für gefährliche Wildtiere.

Das Wiener Tierhaltegesetz normiert in § 4 Abs 4 die Verpflichtung der Behörde (gem § 10 Abs 1 leg cit ist dies der Magistrat) zur Abnahme von Tieren, die entgegen den Haltungsverboten nach Abs 1 und 3 leg cit gehalten werden. Das jeweilige Tier ist als verfallen anzusehen. Abs 5 leg cit ermächtigt darüber hinaus die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Abnahme. Diese haben jedoch unverzüglich die Behörde über die erfolgte Abnahme in Kenntnis zu setzen. Eine Abnahme ist nach § 5a Abs 8 leg cit auch bei Nichtbestehen der Hundeführscheinprüfung (s hierzu bereits 4.2.7.) sowie der Wiederholungsprüfung durch die Behörde vorzunehmen. Der Hund ist als verfallen anzusehen. Dies gilt gem Abs 9 leg cit auch für die Haltung oder Verwahrung von hundeführschiepflichtigen Hunden ohne den erforderlichen Sachkundenachweis in Form der Hundeführscheinprüfung bei Vorliegen erschwerender Umstände. Auch gefährliche Wildtiere sind unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 5 und 7 leg cit behördlich abzunehmen und sicher zu verwahren.

Auch in Salzburg sieht das S.LSG⁴⁵⁰ in § 15 Abs 1 eine Ermächtigung der Gemeinde zur Abnahme und zum Verfallsausspruch gefährlicher Hunde iSd § 19 Abs 3 leg cit vor. Dies muss im konkreten Fall notwendig erscheinen und es darf kein gelinderes Mittel bestehen, um der von den betreffenden Hunden ausgehende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen wirksam entgegen zu treten. Gleiches gilt für ihrer Art nach gefährliche Tiere gem § 25 leg cit. Bis zur Rechtskraft des Bescheides sind abgenommene und für verfallen erklärte Tiere nach § 15 Abs 3 leg cit sicher zu verwahren, danach ist eine Tötung nach § 6 Abs 4 TSchG zulässig. Bei Gefahr im Verzug ist eine Abnahme gem § 16 leg cit auch ohne vorangegangenes Verfahren zulässig, die Verwahrung wird jedoch

⁴⁴⁹ Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz (Bgld. PolStG) LGBl Bgld 1986/35.

⁴⁵⁰ Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) LGBl Sbg 2009/57.

rechtswidrig, wenn Abnahme und Verfall des Tieres nicht binnen vier Wochen von der Gemeinde mittels Bescheid ausgesprochen werden.

Bei Übertretung der §§ 3b und 3c des StLSG, die das Halten von Tieren bzw gefährlichen Tieren in der Steiermark normieren, ist nach § 4 leg cit neben den in Abs 4 genannten Geldstrafen gem Abs 6 zusätzlich mit dem Verfall der Tiere zu bestrafen, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren. Dies gilt jedoch nur, wenn zu erwarten ist, dass die Gefahr bei einer Rückgabe des Tieres an die Halterin oder den Halter weiterhin besteht. Kann das für verfallen erklärte Tier nicht nutzbringend veräußert werden, so ist es an geeignete Einrichtungen zu übergeben. Beispielhaft genannt werden Zoos, Tierparks oder Tierheime. Eine schmerzlose Tötung ist zulässig, wenn eine Übergabe an die genannten Einrichtungen nicht möglich ist. Im Rahmen einer Sofortmaßnahme bei Gefahr im Verzug abgenommene oder sonst sichergestellte Tiere sind nach § 3d Abs 2 leg cit ebenfalls den bereits genannten Einrichtungen zu übergeben.

Werden Tiere in Kärnten entgegen § 6 Abs 2 K-LSiG gehalten, wonach Gefährdungen, Verletzungen und Belästigungen in unzumutbarer Weise von Menschen und Tieren sowie eine Übertragung gefährlicher Krankheiten auf Menschen und Tiere zu verhindern sind, hat die Gemeinde mit Bescheid die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres zu verfügen. Dies gilt jedoch nur, soweit einer Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden kann. Die in Verwahrung genommenen Tiere sind bei Wegfall der Gefahr zurückzustellen.

Schließlich ermächtigt in Tirol § 6 Abs 6 Landes-Polizeigesetz⁴⁵¹ von Tirol die Behörde (gem § 23 Abs 1 leg cit ist dies die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister), eine Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung Dritter durch Tiere mit geeigneten Maßnahmen zu beenden und nennt hierbei beispielhaft die Abnahme oder Sicherstellung von Tieren. Ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen, zu verwahren und zu betreuen sind darüber hinaus gem § 6a Abs 7 leg cit jene Hunde, die trotz Untersagung der Haltung nach Abs 5 oder 6 gehalten werden. Wird der Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Abnahme eine geeignete Person als Halterin oder Halter bekannt gegeben, hat sie den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die

⁴⁵¹ Landes-Polizeigesetz LGBl T 1976/60.

Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Untersagungsbescheid abgelaufen oder dieses erfolglos geblieben ist. Für verfallen können gem § 8 Abs 3 leg cit überdies jene Tiere erklärt werden, die entgegen der §§ 6 Abs 1–3 leg cit beaufsichtigt, verwahrt, entgegen des Haltungsverbots oder ohne Bewilligung gehalten werden und erschwerende Umstände vorliegen. Wurde ein Tier rechtskräftig für verfallen erklärt, ist es gem § 8 Abs 4 leg iVm § 7 Abs 6 leg cit an Tiergärten, Tierheime oder tierliebende Personen zu übergeben. Ist dies nicht möglich, ist eine schmerzlose Tötung zulässig.

Lediglich Vorarlberg trifft keine nähere Regelung darüber, unter welchen Umständen Tiere abzunehmen und/oder für verfallen zu erklären sind. § 5 Landes-Sicherheitsgesetz ermächtigt aber in Abs 2 die Behörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit ohne vorausgegangenes Verfahren erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Im Fall von Tieren ohne oder mit unbekannter Halterin oder Halter sind auch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Unversehrtheit von Sachen oder unzumutbaren Belästigungen zulässig.

8.3.3. Fundtiere

Als Fundtiere iSd TSchG gelten entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere. Die Abgrenzung bzw die Zuordnung einzelner Tiere zu den genannten Gruppen stellt sich jedoch zum Teil als schwierig dar.⁴⁵² Bei ausgesetzten Tieren handelt es sich um derelinquierte Sachen, an welchen jede Person nach § 386 ABGB durch Aneignung Eigentum erwerben kann.⁴⁵³ Im Zweifel gilt ein aufgegriffenes Tier jedoch als verloren und nicht als ausgesetzt und somit immer noch in fremdem Eigentum stehend.⁴⁵⁴

Fundsachen iSd TSchG können nur jene Tiere sein, die zuvor von einer Person gehalten wurden. Den fundrechtlichen Vorschriften unterliegen somit Haustiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Wildtiere, die in Zoos, Zirkussen oder Gehegen gehalten

⁴⁵² *Arhant/Binder/Kadlik/Wogrutsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich. Endbericht zum Forschungsprojekt BMG-70420/0320-I/15/2009 (2011) 10.

⁴⁵³ *Mader* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2014) § 384 Rz 4; *Riener/Thunhart*, Fundsache Tier – Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere im neuen Tierschutzgesetz, ÖJZ 2006, 618.

⁴⁵⁴ *Mader* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2014) § 388 Rz 6.

werden, nicht jedoch jene Wildtiere, die bis zu ihrem Aufgriff von niemandem gehalten wurden.⁴⁵⁵

Können aufgegriffene Tiere keiner Halterin oder keinem Halter zugeordnet werden, unterliegen diese grundsätzlich den fundrechtlichen Bestimmungen der §§ 285a iVm 388 ff ABGB sowie jenen des SPG⁴⁵⁶ (insbesondere § 42a SPG). § 30 TSchG geht als *lex specialis* jedoch den Vorschriften des ABGB und SPG vor, da es sich im Falle eines Tieres im Gegensatz zu anderen Fundsachen um ein Lebewesen handelt und im Anwendungsbereich des TSchG neben den Interessen der Eigentümerin oder des Eigentümers iSd Zielsetzung des § 1 in gleichem Maße der Schutz des Lebens und des Wohlergehens von Tieren als Lebewesen berücksichtigt wird (s sogleich 8.3.5.).⁴⁵⁷ Daraus ergeben sich im Gegensatz zu den allgemeinen Vorschriften kürzere Verfallsfristen, wenn sich etwa die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Tieres nicht eruieren lässt, da der Aufenthalt von Tieren in Tierheimen aus tierschutzrechtlichen Interessen so kurz wie möglich gehalten werden muss.

Weiters ist hinsichtlich des Tierfonds auch eine konkrete Regelung der Übernahme der Kosten für Unterbringung und Versorgung der betroffenen Tiere erforderlich (s 8.3.4. und 8.4.).⁴⁵⁸

Da das TSchG keine Regelungen über die Pflichten der Finderin bzw Finders trifft, ist auf die Vorschriften des ABGB zurückzugreifen. Finderin bzw Finder ist gem § 389 Abs 1 ABGB, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt. Die bloße Entdeckung eines Fundobjekts reicht somit nicht aus, da das Finden ein Ansichnehmen voraussetzt.⁴⁵⁹ Finderinnen- und Finderrechte und Finderinnen- und Finderpflichten treffen somit nur die- oder denjenigen, die oder der eine Sache (bzw ein Tier) an sich nimmt. Hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung.⁴⁶⁰ Wer sich aber dazu entschließt, ein fremdes Tier an sich zu nehmen, unterliegt als Finderin oder Finder den Finderinnen- und Finderpflichten nach §§ 390 ABGB und hat dieser Bestimmung zufolge unverzüglich die

⁴⁵⁵ Vgl *Riener/Thunhart*, Fundsache Tier – Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere im neuen Tierschutzgesetz, ÖJZ 2006, 617 f.

⁴⁵⁶ Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl 1991/556.

⁴⁵⁷ *Huber*, Neues Tierschutzgesetz bringt klare Zuständigkeit der Länder, Kommunal 2005, 9.

⁴⁵⁸ *Mader* in *Kletečka/Schauer*^{1.02} § 388 Rz 6; *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 617.

⁴⁵⁹ *Mader* in *Kletečka/Schauer*^{1.02} § 389 Rz 1.

⁴⁶⁰ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 618; *Mader* in *Kletečka/Schauer*^{1.02} § 389 Rz 3.

zuständige Fundbehörde vom Fund zu verständigen, dieser das Tier auszuhändigen sowie über alle maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Für freilaufende, entlaufene oder ausgesetzte Tiere ergibt sich aus §§ 19 und 21 SPG im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie aus § 22 Abs 1 Z 4 leg cit für Sachen, die ohne Willen einer oder eines Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind, eine umfassende polizeiliche Zuständigkeit. Aus dieser Zuständigkeit sind die Sicherheitsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder das Tier selbst verpflichtet. Dies kann typischerweise nur durch das Einfangen und eine vorläufige sichere Verwahrung des freilaufenden Tieres erfolgen.⁴⁶¹

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters als Fundbehörde für alle in ihrem oder seinem örtlichen Wirkungsbereich aufgefundenen verlorenen oder vergessenen Sachen nach § 14 Abs 5 SPG wird hinsichtlich der Verwahrung der Fundtiere sowie zur Kundmachung des Fundes nach § 42a Abs 1 SPG von der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 30 Abs 1 TSchG verdrängt.⁴⁶² Diese Zuständigkeit kommt aber erst zum Tragen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fundtieres nicht ermittelt werden kann.

Das Tier ist demnach durch die Finderin oder den Finder bzw die Sicherheitsbehörde zunächst an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Fundbehörde zu übergeben. Diese bzw dieser hat das Tier entgegenzunehmen, gem § 42a Abs 1 SPG die Eigentümerin oder den Eigentümer auszuforschen und ihr oder ihm gegebenenfalls das Tier auszufolgen.⁴⁶³ Die Kennzeichnungspflicht nach § 24a TSchG spielt hierfür eine wichtige Rolle (s bereits 5.3.4.).

Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht ausgeforscht werden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.⁴⁶⁴ Diese hat wiederum (in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich) aufgefundene Tiere gem § 30 Abs 6 TSchG in geeigneter

⁴⁶¹ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 619.

⁴⁶² *Huber*, Kommunal 2005, 9.

⁴⁶³ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 619.

⁴⁶⁴ *Huber*, Kommunal 2005, 9; vgl jedoch *Binder*, Tierschutzrecht³ § 5 Abs 2 Z 14 TSchG, wonach der Bürgermeister als Fundbehörde iSd § 30 TSchG anzusehen sei.

Form kundzumachen, so dass die Eigentümerin oder der Eigentümer in zumutbarer Weise tatsächlich Kenntnis erlangen kann. Dies verpflichtet die Behörde zum Aushang an der Amtstafel sowie gegebenenfalls zum Inserieren in regionalen Printmedien oder zu einer Veröffentlichung im Internet.⁴⁶⁵

Im Übrigen verwirklicht das Aussetzen oder Zurücklassen eines Heim- oder Haustieres sowie eines exotischen (nicht aber eines heimischen) Wildtieres durch die Tierhalterin oder den Tierhalter gem § 5 Abs 2 Z 14 TSchG einen Sondertatbestand der Tierquälerei und unterliegt der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 Z 1 bzw in schweren Fällen des § 38 Abs 2 TSchG. Es ist hierbei aufgrund des Wortlauts der Bestimmung – im Gegensatz zum Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 StGB – gerade nicht erforderlich, dass das Tier in eine hilflose Lage gebracht wird, weshalb auch das Aussetzen eines Tieres vor einem Tierheim unter § 5 Abs 2 Z 14 TSchG zu subsumieren ist.⁴⁶⁶

8.3.4. Tierheime als Verwahrer nach § 30 TSchG

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nun nach § 30 Abs 1 TSchG Fundtiere sowie behördlich beschlagnahmte Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen zu übergeben, die eine tierschutzrechtskonforme Tierhaltung gewährleisten können. Der objektive Schutzzweck der Norm besteht darin, die tierschutzrechtskonforme Unterbringung jener Tiere sicherzustellen, die sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Obhutsverhältnis befinden.⁴⁶⁷ Die Behörde darf nach § 30 Abs 1 TSchG nur dann eine Vorsorgehandlung treffen (und ist dazu auch verpflichtet), wenn das Tier zum Entscheidungszeitpunkt in niemandes Gewahrsame steht und somit ohne Halterin bzw Halter ist. Ein Tier, das bereits vor fünf Wochen entlaufen ist und sich mittlerweile in der Obhut einer Person befindet, auf die die Halterinnen- oder Haltereigenschaft zutrifft, kann nicht als entlaufenes Tier iSd § 30 TSchG angesehen werden, weshalb kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Behörde besteht.⁴⁶⁸

⁴⁶⁵ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3c; *Binder*, Tierschutzrecht³ § 30 Abs 6 TSchG; *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 619 f.

⁴⁶⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 5 Abs 2 Z 14 TSchG entgegen ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 11 sowie *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 5 Anm 5o TSchG.

⁴⁶⁷ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 30 TSchG.

⁴⁶⁸ UVS OÖ 21. 7. 2005, VwSen-590111/2/SR/Ri.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Übergabe des Tieres an die bisherige Halterin oder den Halter fachlich und rechtlich in Betracht kommt.⁴⁶⁹ Nach dem objektiven Schutzzweck des § 30 TSchG ist dies dann der Fall, wenn die Rückgabe dem Schutz des betreffenden Tieres dient.⁴⁷⁰ Hinsichtlich abgenommener bzw beschlagnahmter Tiere kommt eine Rückgabe demnach nur dann in Betracht, wenn tierschutzrechtskonforme Haltungsbedingungen geschaffen wurden (s hierzu bereits 8.3.2.) Subsidiär sind Fundtiere an Personen oder Einrichtungen zu übergeben, welche als Verwahrer in weiterer Folge die Pflichten einer Tierhalterin bzw eines Tierhalters treffen.⁴⁷¹

Der Verwahrer eines Tieres nach § 30 TSchG ist als Verwaltungshelfer anzusehen, dem die „Durchführung unselbständiger Teilakte im Bereich der Hoheitsverwaltung obliegt“. Von diesem gesetzte Akte sind der dahinter stehenden, die maßgeblichen Entscheidungen treffenden Behörde (somit mittelbar dem in der Sache zuständigen Rechtsträger) zuzurechnen. Eine eigene Entscheidungsbefugnis kommt dem Verwahrer nicht zu.⁴⁷²

Für die Dauer der amtlichen Verwahrung iSd faktischen Innehabung durch behördliche Organe treffen die Pflichten der Tierhalterin bzw Tierhalters gem § 30 Abs 5 TSchG die Behörde, ab Übergabe des Tieres an den Verwahrer diesen.⁴⁷³

Die Aufgaben der Behörde beschränken sich ab Übergabe des Tieres an einen Verwahrer auf Kontrollpflichten. Verwahrer nach § 30 Abs 1 TSchG treffen nach Abs 4 leg cit, welcher wiederum eine lex specialis zu § 36 TSchG darstellt, besondere Mitwirkungspflichten am Vollzug. Diese haben gem Abs 4 leg cit den Organen, die mit der Vollziehung des TSchG beauftragt sind, jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen sowie eine Kontrolle des Gesundheitszustandes zu gewähren. Darüber hinaus ist behördlichen Anweisungen Folge zu leisten. Der Verwahrer ist darüber hinaus dazu verpflichtet, die Behörde über das Tier betreffende Dispositionen zu informieren und deren Entscheidung abzuwarten.

⁴⁶⁹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 26.

⁴⁷⁰ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 30 Abs 1 TSchG.

⁴⁷¹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b.

⁴⁷² LVwG NÖ, 23. 3. 2015, LVwG-AB-14-4276.

⁴⁷³ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 5.

8.3.4.1. Herausgabeansprüche der bisherigen Eigentümerin bzw des Eigentümers

Für die Ausfolgung von Tieren durch den jeweiligen Verwahrer an Personen, die Eigentumsrechte an einem Tier geltend machen, ist gem § 30 Abs 8 TSchG die Zustimmung der Behörde erforderlich. Grundsätzlich behält die Eigentümerin bzw der Eigentümer eines verlorenen Tieres ihren bzw seinen eigentumsrechtlichen Herausgabeanspruch (beachte jedoch sogleich 8.3.4.2.).⁴⁷⁴ Die Verweigerung der Zustimmung durch die Behörde hat bescheidmässig zu erfolgen.⁴⁷⁵ Verweigerungsgründe bilden jedenfalls alle Verfallsgründe nach § 40 Abs 1 TSchG, können sich aber auch aus landessicherheitspolizeilichen Vorschriften (s hierzu bereits 8.3.2.2. und 8.3.2.3.) oder aus natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben.⁴⁷⁶

8.3.4.2. Eigentumsübertragung an Dritte

Die Behörde trifft nach § 30 Abs 6 TSchG die Verpflichtung, in ihrem örtlich zuständigen Wirkungskreis aufgefundene Tiere in geeigneter Form kundzutun (s hierzu bereits 8.3.3.). Wird binnen eines Monats ab Kundmachung keine Ausfolgung des (Fund-)Tieres in Form von Geltendmachung eines Eigentumsrechts nach § 30 Abs 8 TSchG begehrt, kann das Eigentum am Tier gem § 30 Abs 7 TSchG auf Dritte übertragen werden. Die bisherige Eigentümerin bzw der Eigentümer des Tieres hat in weiterer Folge die Möglichkeit, innerhalb Jahresfrist ab Eigentumsübertragung an einen Dritten, ihr oder sein Eigentumsrecht geltend zu machen. Diesfalls ist ihr oder ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten, wie etwa die Behandlungskosten eines verletzten oder kranken Fundtieres, zu ersetzen. Offen bleibt jedoch, ob die Kostenersatzpflicht die Behörde oder die nunmehrige Eigentümerin bzw den Eigentümer trifft, dem das Eigentum am Tier von der Behörde übertragen wurde. Nach *Riener/Thunhart* trifft letztere Variante zu.⁴⁷⁷

Das Landes-Polizeigesetz für Tirol sieht zu dieser Regelung eine *lex specialis* vor. Nach § 7 Abs 1 *leg cit* sind entwichene Tiere, die Sachen oder Menschen gefährden oder letztere unzumutbar belästigen, von der Behörde (dies ist gem § 23 Abs 1 *leg cit* der

⁴⁷⁴ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006., 620.

⁴⁷⁵ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3a.

⁴⁷⁶ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 620.

⁴⁷⁷ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 621 f.

Bürgermeister) einzufangen. Diese hat die bisherige Halterin bzw den Halter des eingefangenen Tieres unverzüglich zur Übernahme aufzufordern. Ist die Halterin bzw der Halter unbekannt und kann diese bzw dieser nicht binnen einer Woche ausfindig gemacht werden, so verfallen eingefangene Tiere gem Abs 3 leg cit nach Ablauf dieser Zeit zugunsten der Gemeinde. Auch die Nichtübernahme durch die Halterin oder den Halter binnen einer Woche bewirkt nach Abs 2 leg cit den Verfall.

Verfallene Tiere sind in weitere Folge gem Abs 6 leg cit an Tiergärten, Tierheime oder tierliebende Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, schmerzlos zu töten. Eine sofortige Tötung eines entwichenen Tieres iSd Abs 1 leg cit ist darüber hinaus nach Abs 7 leg cit dann zulässig, wenn das Einfangen wegen dessen Gefährlichkeit oder der voraussichtlich entstehenden, im Verhältnis zum Wert des Tieres unangemessen hohen Kosten, untunlich ist. Im Falle einer Gefährdung oder Belästigung iSd § 7 leg cit tritt § 30 TSchG hinter § 7 Landes-Polizeigesetz zurück. Die kürzere Verfallsfrist des Landes-Polizeigesetz von nur einer Woche lässt sich hierbei mit dem unterschiedlichen Rechtsgüterschutz der genannten Gesetze erklären, wonach das Landes-Polizeigesetz vordergründig auf sicherheitspolizeiliche wie belästigungsbezogene Aspekte abzielt, während das TSchG den Individualrechtsschutz zum Gegenstand hat.⁴⁷⁸

Bis zum Zeitpunkt eines Vorgehens nach Abs 7 leg cit bei Fundtieren bzw eines Verfalls bei abgenommenen bzw beschlagnahmten Tieren verbleibt das Eigentum bei der bisherigen Eigentümerin bzw dem Eigentümer. Die Übergabe des Tieres an den Verwahrer bewirkt keinen Eigentumsübergang. Das Eigentum geht im Falle von Fundtieren mit der faktischen Übergabe an eine oder einen Dritten über. Wurde die oder der Dritte bereits als Verwahrer herangezogen, ist kein Bescheid erforderlich, sondern eine diesbezügliche, aktenkundig zu machende Verfügung der Behörde ausreichend.⁴⁷⁹

Andernfalls hat die Übertragung des Eigentums an Dritte mittels Bescheid zu erfolgen, der die Zuweisung des freigewordenen Eigentums an eine geeignete Halterin oder einen Halter ausspricht, aber nicht in die Rechte der ursprünglichen Eigentümerin oder des Eigentümers eingreifen kann. Fühlt diese oder dieser sich in ihren oder seinen Rechten

⁴⁷⁸ Auskunft per E-Mail von MMMag. Dr. Richard Bartl, MBA MPA, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 24. 6. 2015.

⁴⁷⁹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 4.

verletzt, weil etwa die Monatsfrist nach § 30 Abs 7 TSchG nicht eingehalten wurde oder eine ordnungsgemäße Kundmachung unterblieben ist, kann sie oder er ihr oder sein Eigentumsrecht auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Der Bescheid über die Zuweisung des Eigentums an eine oder einen Dritten ist in diesem Fall von der Behörde im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach § 69 AVG von Amts wegen zu beheben.⁴⁸⁰ Im Verfallswege wiederum geht das Eigentum auf das Land über.⁴⁸¹

Auch die Finderin oder der Finder eines Tieres erwirbt im Gegensatz zur Regelung nach § 395 ABGB nicht automatisch nach Ablauf einer Frist Anwartschaft auf das Eigentum. Sie oder er hat alle rechtlichen und faktischen Voraussetzungen einer entsprechenden Tierhaltung gem §§ 12 ff TSchG zu erfüllen und einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn sie oder er Eigentum am Tier erlangen möchte.⁴⁸² Dies gilt auch für andere Bewerberinnen und Bewerber. Die Behörde hat bei der Auswahl einer oder eines geeigneten Dritten in erster Linie das Wohl des Tieres zu beachten, wobei bei gleichwertiger Qualifikation der Verwahrer Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern hat, um eine erneute Weitergabe des Tieres zu vermeiden. Danach besteht ein vorrangiger Anspruch der Finderin bzw des Finders.⁴⁸³

Aufgrund des weiten Halterbegriffs des § 4 Z 1 TSchG ist überdies eine mehrfache Halterinnen- bzw Halterschaft möglich. Dies kommt etwa dann zum Tragen, wenn Tiere von Tierheimen unter Eigentumsvorbehalt an Interessentinnen oder Interessenten abgegeben werden. (vgl hierzu bereits 5.3.1.) Bei einer behördlichen Abnahme hat diesfalls die Übergabe an die Eigentümerin oder den Eigentümer Vorrang vor anderen möglichen Verfügungen.⁴⁸⁴

⁴⁸⁰ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 621.

⁴⁸¹ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 4.

⁴⁸² *Mader* in Kletečka/Schauer^{1.02} § 395 Rz 5.

⁴⁸³ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 620 f.

⁴⁸⁴ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 26.

8.3.4.3. Kostentragungspflicht der Tierhalterin bzw des Tierhalters

Nach § 30 Abs 3 TSchG erfolgt die Unterbringung der Tiere, die sich iSd Abs 1 leg cit in der Obhut der Behörde, dh in amtlicher Verwahrung iSd Abs 5 leg cit befinden oder bei einem Verwahrer iSd Abs 1 untergebracht sind, auf Kosten und Gefahr der (bisherigen) Tierhalterin bzw des Tierhalters. Aus dem Gesamtzusammenhang ist mit „Tierhalterin“ bzw „Tierhalter“ iSd Norm nicht der Verwahrer, in dessen Obhut sich die Tiere befinden, sondern die bisherige Tierhalterin bzw der Tierhalter gemeint.⁴⁸⁵ Die Halterinnen- bzw Haltereigenschaft bleibt in diesem Zusammenhang selbst dann bestehen, wenn das Tier mit dem Willen, das Eigentum daran aufzugeben, ausgesetzt wurde. Die Kostenvorschreibung hinsichtlich der angefallenen Verwahrungskosten hat bescheidmäßig zu erfolgen.⁴⁸⁶

Die von der Tierhalterin oder vom Tierhalter zu ersetzenden Aufwendungen sind weit zu interpretieren und umfassen neben der eigentlichen Verwahrung auch die Kosten von Nahrung, tierärztlicher Betreuung und Impfungen, des Transports und weiterer behördlicher Aufwendungen, die durch das Tier verursacht wurden. Es handelt sich hierbei aufgrund der umfassenden Verantwortlichkeit der Halterin bzw des Halters für sein Tier um eine verschuldensunabhängige Kostenersatzpflicht. Lediglich wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht ausgeforscht werden kann, wird die Allgemeinheit mit den Verwahrungskosten belastet.⁴⁸⁷

Wurde das Tier an einen Verwahrer übergeben, obwohl eine Übergabe an die Halterin bzw den Halter möglich gewesen wäre, kommt eine Vorschreibung der Kosten nicht in Betracht.⁴⁸⁸ Dies gilt auch für den Fall einer Abnahme bzw Beschlagnahme eines Tieres, die nicht rechtmäßig erfolgte und für die kein gem § 76 Abs 2 AVG erforderliches Verschulden gegeben war.⁴⁸⁹ In jenen Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit der Abnahme nicht bereits durch eine bindende Entscheidung feststeht, hat die nach § 30 Abs 3 TSchG kostenvorschreibende Behörde dies als Vorfrage zu beantworten.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ VwGH 5. 3. 2015, 2012/02/0252.

⁴⁸⁶ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b.

⁴⁸⁷ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 622.

⁴⁸⁸ VwGH 5. 3. 2015, 2012/02/0252.

⁴⁸⁹; *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b.

⁴⁹⁰ VwGH 12. 3. 2015, Ro 2015/02/0008.

Für verfallene Tiere sieht § 40 Abs 3 TSchG ebenfalls eine Kostenersatzpflicht der bisherigen Halterin bzw des Halters vor. Diese bzw dieser hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung entstandenen Kosten sowie im Falle einer schmerzlosen Tötung des Tieres die Kosten dieser zu ersetzen. Ein erzielter Erlös, zB aus einer Veräußerung, ist wiederum der bisherigen Eigentümerin bzw dem Eigentümer abzüglich der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.⁴⁹¹ Auch in den unter 8.3.2.3. erläuterten Landesgesetzen finden sich Regelungen zur Kostenübernahme durch die Halterinnen und Halter der jeweiligen verfallenen oder abgenommenen bzw beschlagnahmten Tiere.⁴⁹²

⁴⁹¹ ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 30.

⁴⁹² Vgl § 8 Abs 4 NÖ Polizeistrafgesetz; § 10 Abs 3 NÖ Hundehaltegesetz; § 9 Abs 3 und Abs 4 OÖ Hundehaltegesetz; § 7 Abs 2 OÖ Polizeistrafgesetz; § 9 Abs 2 Bgld PolStG; §§ 4 Abs 5, 5a Abs 9, 8 Abs 5 und Abs 6 Wiener Tierhaltegesetz; §§ 15 Abs 3, 26 Abs 4 S.LSG; §§ 6 Abs 5, 16 Abs 3 K-LSiG; §§ 3d Abs 2, 4 Abs 6 StLSG; §§ 6a Abs 7, 7 Abs 4, Abs 7 und Abs 9 Landes-Polizeigesetz; § 5 Abs 3 Landes-Sicherheitsgesetz.

8.4. Leistungsvereinbarungen nach § 30 Abs 2 TSchG am Beispiel des Landes Steiermark

Soweit eine Kostenübernahme durch Tierhalterinnen und Tierhalter gesetzlich nicht vorgesehen ist (s bereits 8.3.4.3.), sind die Kosten aus der Vollziehung des § 30 TSchG von den Ländern zu tragen. Dies ergibt sich aus dem bundesstaatlichen Konnexitätsprinzip des § 2 F-VG 1948⁴⁹³, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. In erster Linie zählen hierzu die zwischen dem Land und dem Verwahrer zu regelnden Entgelte für erbrachte Leistungen nach § 30 Abs 2 TSchG.⁴⁹⁴ Somit trägt unbeschadet der Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalters vorerst das Land die Kosten der Unterbringung.⁴⁹⁵

Da Tierheime öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sieht § 30 Abs 2 TSchG den Anspruch auf Abgeltung der erbrachten Leistungen vor. Dies ist im Rahmen von Leistungsverträgen zwischen den jeweiligen Tierheimbetreibern, die als Verwahrer iSd § 30 Abs 1 TSchG fungieren, und dem Land zu vereinbaren.⁴⁹⁶ Leistungsverträge nach § 30 Abs 2 TSchG stellen die zivilrechtliche Basis für die Heranziehung des Verwahrers dar.⁴⁹⁷

8.4.1. Gestaltung und Abschluss von Leistungsverträgen

In Leistungsvereinbarungen nach § 30 Abs 2 TSchG werden typischerweise nach Tierart gestaffelte Tagesgeldsätze für die Unterbringung sowie die Abgeltung von Zusatzleistungen geregelt. Darunter können etwa tierärztliche Behandlungen, Impfungen, notwendige Operationen oder Fahrtengelder für die Abholung von Tieren fallen. Als vom Verwahrer zu erbringende Leistung kann etwa die Aufnahme eines gewissen Kontingents von Tieren festgelegt werden.⁴⁹⁸

Um ein flächendeckendes Netzwerk geeigneter Unterbringungseinrichtungen zu schaffen, auf das die Behörden im Bedarfsfall zurückgreifen können, schließen die

⁴⁹³Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) BGBl 1948/45

⁴⁹⁴ Huber, Kommunal 2005, 9.

⁴⁹⁵ Riener/Thunhart, ÖJZ 2006, 622.

⁴⁹⁶ Binder, Tierschutzrecht³ § 30 Abs 2 TSchG.

⁴⁹⁷ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b.

⁴⁹⁸ Riener/Thunhart, ÖJZ 2006, 622.

jeweiligen Länder sinnvollerweise bereits im Vorhinein Rahmenverträge mit besonders geeigneten Personen oder Institutionen ab. Es besteht aber auch die Möglichkeit, im Einzelfall erst nach Zuweisung des Tieres durch die Behörde an den Verwahrer einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen abzuschließen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung der Behörde, auf die Vertragspartner des Landes zurück zu greifen. Vielmehr kann nach § 30 Abs 1 TSchG jede Person, Institution und Vereinigung, die eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleisten kann, als Verwahrer herangezogen werden. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn es sich um eine (zB exotische) Tierart handelt, die von keinem Vertragspartner des Landes untergebracht werden kann oder die Kapazitäten aller Verwahrer mit Vertragsverhältnis ausgeschöpft sind. Dennoch hat sich die Behörde nach der Intention des § 30 Abs 2 TSchG vorrangig an die Vertragspartner des Landes zu wenden.⁴⁹⁹

Wird ein Verwahrer ohne Vertragsverhältnis herangezogen, so hat das Land mit diesem in Verhandlungen zu treten und einen Vertrag über die erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen abzuschließen. Wurde trotz Abschluss eines Leistungsvertrags kein Entgelt vereinbart, steht es dem Verwahrer offen, nach § 967 ABGB den zur Erhaltung des Tieres notwendigen Aufwand zu fordern.⁵⁰⁰ Der Abschluss eines Vertrages nach § 30 Abs 2 TSchG kann bei mangelndem Einvernehmen jedoch nicht eingeklagt werden, da die Rechtsbeziehung zwischen Land und Verwahrer nicht die Intensität eines Vorvertrages nach § 936 ABGB erreicht. Das Gesetz sieht für diesen Fall demnach keine Regelung vor. Um zu verhindern, dass das Land im Einzelfall keine Veranlassung zum Vertragsabschluss sehen könnte und Verhandlungen scheitern, ist § 1152 ABGB analog anzuwenden. Da der Vertrag über die Unterbringung eines Tieres auch die Versorgung und Betreuung vorsieht, überwiegen werkvertragliche Elemente gegenüber jenen eines zivilrechtlichen Verwahrungsvertrags. Durch die analoge Anwendung entsteht ein Anspruch des Verwahrers auf angemessenes Entgelt.⁵⁰¹

Erbringt der Verwahrer Leistungen nach § 30 TSchG, ist ein Vertragsabschluss aber unterblieben, können entsprechende Ansprüche *Raschauer/Wessely* zufolge gem § 1042

⁴⁹⁹ *Stelzer*, Besorgung öffentlicher Aufgaben durch den Wiener Tierschutzverein? JBl 1989, 556; *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 622.

⁵⁰⁰ *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b.

⁵⁰¹ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 623.

ABGB geltend gemacht werden.⁵⁰² Im Falle einer Finderin oder eines Finders, die oder der in guter Absicht das gefundene Tier verwahrt, ohne von der Behörde dazu beauftragt worden zu sein, beurteilen *Riener/Thunhart* einen Anspruch nach § 1042 ABGB jedoch höchst problematisch. Da es sich um die Erbringung einer Aufgabe handelt, die eigentlich von der bisherigen Halterin bzw vom Halter zu erbringen ist, müsse der Finder seinen Anspruch auch gegenüber diesem durchsetzen. Möglich sei hingegen ein Anspruch auf Ersatz des notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes gegen die Eigentümerin bzw den Eigentümer als Geschäftsführer im Notfall gem § 1036 ABGB.⁵⁰³

„Da Tierheime dem Anliegen des Tierschutzes dienen und öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie gemäß § 30 Abs. 2 TSchG einen gesetzlichen Anspruch auf Abgeltung der auf der Grundlage des TSchG zu erbringenden Leistungen; diese sind im Rahmen von Leistungsverträgen zwischen Tierheimbetreiber und dem Land zu regeln. Das Land Steiermark unterhält derartige Leistungsverträge mit insgesamt sieben Vertragspartnern, die acht Tierheime betreiben, und stellt somit die grundlegende Basisfinanzierung im Bereich der Tierverwahrung sicher. (...)Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und den Vertragspartnern im Bereich der Tierverwahrung wird jedenfalls als zufriedenstellend beurteilt. Die neuen Tierverwahrerverträge waren ein großer Meilenstein im Tierschutz und gelten als Vorzeigeprojekt u. a. bei der Tierschutzreferentenkonferenz in Wien.“⁵⁰⁴

„Seit der neuen Vereinbarung 2014, wenn man die Altlasten ausklammert, hat sich die Situation sicher verbessert. Das funktioniert jetzt ganz gut.“⁵⁰⁵

8.4.2. Unterbringungskosten von Abgabetieren

Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 30 Abs 1 TSchG ein Leistungsentgelt des Verwahrers nur für behördlich abgenommene bzw beschlagnahmte sowie für Fundtiere gebührt. Eine Regelungslücke besteht insoweit für Abgabetiere. Wie bereits erörtert (vgl 8.3.1.) besteht nach § 12 Abs 2 TSchG eine Verpflichtung der Tierhalterin bzw des Tierhalters, Tiere aus seiner Obhut an Tierheime oder andere geeignete Einrichtungen abzugeben, sofern er eine tierschutzrechtskonforme Tierhaltung nicht mehr gewährleisten kann. Grundsätzlich hat die ursprüngliche Tierhalterin bzw der

⁵⁰² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 30 TSchG Anm 3b; vgl auch *Stelzer*, JBl 1989, 562.

⁵⁰³ *Riener/Thunhart*, ÖJZ 2006, 623.

⁵⁰⁴ Schriftliche Stellungnahme von Sabrina Koroschetz, Referentin für Tierschutz und Naturschutz, Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, vom 16. 6. 2015. Das gesamte Gespräch befindet sich im Anhang (V.).

⁵⁰⁵ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

Tierhalter nach § 30 Abs 3 TSchG die Kosten der Unterbringung zu übernehmen. Zum einen ist mE aber zu hinterfragen, ob dies überhaupt auf Abgabtiere zutrifft, da § 30 Abs 1 TSchG nur das rechtliche Schicksal abgenommener und jenes von Fundtieren regelt. Dennoch steht es Tierheimen freilich offen, für die Übernahme abgegebener Tiere vertraglich eine Kostenübernahme zu vereinbaren. Zum anderen ist aber zu bedenken, dass Tiere häufig aus wirtschaftlichen Gründen abgegeben werden und eine Kostenübernahme etwa im Falle einer überschuldeten Privatperson faktisch gar nicht möglich ist.

Auch wenn keine Verpflichtung zur Übernahme abgegebener Tiere besteht,⁵⁰⁶ steht der Gedanke des Tierschutzes einer Ablehnung mangels Kostenübernahme durch die bisherige Halterin bzw den Halter mE jedenfalls entgegen. Schließlich kann auch durch die Ablehnung der Übernahme nicht verhindert werden, dass die Halterin oder der Halter sich seines Tieres auf andere Weise entledigt und es etwa aussetzt. Dadurch wird das Tier einer vermeidbaren und dadurch unnötigen Stresssituation und großen Gefahr für sich selbst und nicht zuletzt für die Allgemeinheit (man denke an einen umherirrenden Hund im Straßenverkehr) ausgesetzt. Als Fundtier fällt das jeweilige Tier letztendlich wiederum unter die Regelung des § 30 TSchG.

„(...) Die gesetzlichen Vorgaben sind oft schwer umzusetzen und man steht mit einem Bein immer in rechtlichen Grauzonen. Bei streunenden oder entlaufenen Tieren ist das Vorgehen klar. Die verfallen nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu Gunsten des Landes und man darf sie vermitteln. Wenn man aber etwa bei Abgabtieren nicht die freiwillige Abtretungserklärung des Eigentümers hat, dürfte man das Tier nicht im Heim haben und schon gar nicht weitervermitteln. Oft ist es aber nicht nachvollziehbar, wer der Eigentümer des Tieres ist. Eigentlich müsste dieser ja auch für die Kosten aufkommen, aber Tiere werden ja sehr häufig aus wirtschaftlichen Gründen abgegeben und dann tun wir uns natürlich wahnsinnig schwer, auch noch Geld dafür zu verlangen. (...) Die nächste Diskussion ist, ab wann ist ein Tier derelinquiert? Wenn jemand ins Tierheim geht und die Leine fallen lässt und sagt, er will das Tier nicht mehr, ist es aus der Sicht des Tierheims abgegeben bzw herrenlos, weil der ursprüngliche Eigentümer sagt, ich bin nicht mehr dein Herr. Dann müsste die Behörde schauen, wem das Tier gehört hat und Regressansprüche erheben. Das ist graue Theorie und funktioniert in der Praxis überhaupt nicht. Ich kann keinen wegschicken, der sagt, er will ein Tier abgeben. Aus welchem Grund auch immer. Sei es Arbeitslosigkeit oder ein Umzug. Auch wenn die Person mittellos ist, ich muss dem Tier trotzdem helfen.“⁵⁰⁷

⁵⁰⁶ *Binder*, Tierschutzrecht³ § 29 TSchG.

⁵⁰⁷ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

Die steirischen Leistungsvereinbarungen nehmen auf diese Problematik insoweit Rücksicht, als dass das gebührende Leistungsentgelt nicht an jedem einzelnen Tierheiminsassen und dessen Herkunft bemessen, sondern ein pauschalierter Betrag ausbezahlt wird:

„(...) Wir bekommen eine Pauschale, die Spielraum lässt, für abgegebene und abgenommene Tiere. Zur amtstierärztlichen Zuweisung kommt man oft gar nicht, weil der Behördenweg einfach zu lang ist. Man kann ein Fundtier aber nicht so lange vor der Türe sitzen lassen, bis man den zuständigen Amtstierarzt erwischt und dieser eine Zuweisung schreibt. Dann ist das Tier verhungert oder verdurstet. Das heißt, man muss Hilfe sofort anbieten. Oder wenn etwa ein alleinstehender Mensch mit einem Haustier ins Krankenhaus oder Altersheim kommt, da muss ad hoc eine Hilfe da sein und erst im zweiten Schritt kann man sich um eine Zuweisung kümmern. Damit wir diese Diskussion nicht haben, werden die Tierheime nach der Größe pauschaliert. Das ist meines Erachtens eine bessere Lösung.“⁵⁰⁸

„Nach den Bestimmungen des § 12 TSchG hat ein Tierhalter, wenn er nicht in der Lage ist für eine dem TSchG entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, dieses solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Das steirische Modell berücksichtigt im Gesamtansatz auch diese Tiere. In der Regel werden Tiere in Tierheimen abgegeben, da Menschen mit der Tierhaltung überfordert sind, finanzielle Mittel für eine ordnungsgemäße Betreuung des Tieres fehlen oder gesundheitliche bzw. familiäre Probleme auftreten. Tierheime sind hier für diese Menschen, welche sich oft in großen persönlichen Nöten befinden, eine erste Anlaufstelle und damit ihr primärer Ansprechpartner. Um die Tierheime auch in diesen Situationen finanziell zu unterstützen, zu stärken und nicht im Stich zu lassen, wurde im steirischen Berechnungsmodell auch auf diesen Umstand Bedacht genommen.“⁵⁰⁹

8.4.3. Die steirischen Leistungsvereinbarungen im Detail

Vor Inkrafttreten des TSchG stellte die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Tierheimentschädigung⁵¹⁰, welche auf Grundlage des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Tierhalte- und Tierschutzgesetz erlassen wurde, die Rechtsgrundlage für den vom Land an Tierheime zu leistenden Aufwandsatz. Nach § 1 Abs 1 der Verordnung gebührte für die ersten 60 Tage bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands ein Höchstbetrag von 18,- Euro je Hund/Tag, 15 Euro je Katze/Tag und 11,50 Euro je Kleintier/Tag. Für jeden weiteren Tag stand gem § 1 Abs 2

⁵⁰⁸ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV).

⁵⁰⁹ Schriftliche Stellungnahme von Sabrina Koroschetz (Anhang V.).

⁵¹⁰ LGBl Stmk 2003/51.

leg cit höchstens ein Betrag in der Höhe von 50% der in Abs 1 genannten Beträge. Die Verrechnung der Entschädigung erfolgte nach § 2 Abs 1 leg cit vierteljährlich durch die Tierheime direkt mit dem Land und der jeweiligen Gemeinde, wobei der Rechnung Angaben über die verwahrten Tiere (Tierart und Rasse, Geschlecht und besondere Merkmale, Datum des Beginns der Verwahrung und Dauer der Verwahrung im Quartal, Z 1–4) beizulegen war.

Nachdem in der Steiermark im Jahr 2013 einigen Tierheimen die Insolvenz drohte (s bereits 8.1.), wurden mit den Verwahrern iSd § 30 TSchG und dem Land Steiermark mit 1. 1. 2014 neue Leistungsvereinbarungen gem § 30 Abs 2 TSchG abgeschlossen. Als Basis hierfür wurde die Errechnung eines „Mustertierheims“ durch eine externe Expertise herangezogen:

„Im Zuge der Umsetzung der Neustrukturierung der Tierverwahrung im Land Steiermark wurden alle bestehenden Vereinbarungen per 31.10.2013 mit Wirkung zum 31.12.2013 gekündigt. Das Land Steiermark hat mit einstimmigem Regierungssitzungsbeschluss vom 12.09.2013 den Auftrag zur Ausarbeitung einer nachvollziehbaren, argumentierbaren und transparenten Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage zur Erstellung von Grundlagedaten für die Neugestaltung der mit rückwirkender Wirksamkeit 01.01.2014 mit den Vertragspartnern des Landes Steiermark im Bereich der Tierverwahrung neu abzuschließenden Tierverwahrungsverträge bzw. für allenfalls zu gewährende Förderungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (Tierschutzgesetz, Tierheim-Verordnung, 2. TierhaltungsVO, Tierärztliche Honorarverordnung 2002) sowie der Entwicklung eines einheitlichen, transparenten Rechnungswesens (Kostennachweissystem) an eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungskanzlei erteilt.

Als Berechnungsbasis wurde durch den Gutachter ein fiktives Referenztierheim definiert. Dieses stellt ein standardisiertes Tierheim dar, in welchem alle erforderlichen Leistungen zur tierschutzrechtskonformen Unterbringung von Tieren, unter Berücksichtigung des gesamten, hierfür erforderlichen Aufwandes erbracht werden. Der Gesamtaufwand gliedert sich in fixe und variable Kostenbestandteile. Die fixen Kostenbestandteile umfassen Personalkosten sowie operationale Kosten zum Betrieb des Tierheims (Liegenschaft, Betriebskosten, Telefon, Strom etc.). Variable Kosten sind Aufwendungen für Futter bzw. die veterinärmedizinische Grundversorgung der zur Verwahrung übertragenen Tiere, da sowohl die Zahl der zu betreuenden Tiere, als auch die medizinischen Versorgungsmaßnahmen je Tier variieren. Durch den daraus resultierenden Gesamtbetrag werden den Vertragspartnern sämtliche Aufwendungen für die zur Verwahrung übertragenen Tiere abgegolten.

Auf Grundlage dieses Berechnungsmodells wurde seitens des Landes Steiermark eine neue Mustervereinbarung hinsichtlich der tierschutzrechtskonformen Unterbringung von Tieren in der

Steiermark ausgearbeitet. Diese Vereinbarung beinhaltet neben den Regelungen hinsichtlich der Leistungsabgeltung auch zahlreiche vertragsrechtliche Materien. Darunter fallen zB. neue Regelungen hinsichtlich des Vertragsendes im Konkursfall oder bei Verlust der Bewilligung des Tierheims nach § 23 TSchG, die Kündigungsmöglichkeit zum 30. September eines jeden Jahres mit darauffolgender Wirksamkeit 31. Dezember des jeweiligen Jahres für beide Vertragspartner sowie klar formulierte, vereinheitlichte Regelungen für die Vergabe von Tierheimtieren an ihre künftigen Halter.

Weiters wurde ein vertraglicher Standard für die veterinärmedizinische Grundversorgung der zur Verwahrung übertragenen Tiere definiert – dieser Standard setzt sich wie folgt zusammen:

1. alle grundversorgenden tierärztlichen Betreuungsmaßnahmen – dazu zählen insbesondere:

Versorgung verletzter und kranker Tiere

tierärztliche Erstuntersuchung

regelmäßige tierärztliche Untersuchung

Euthanasie (eine Euthanasie ist durchzuführen, wenn dies aufgrund der veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes geboten ist;)

Untersuchung auf und allenfalls Behandlung gegen Parasiten

tierartspezifische Impfmaßnahmen

2. verpflichtendes Chippen von Hunden und Katzen und

3. Vornahme der Kastration von Hunden und Katzen.

Durch dieses neue Modell wurde die Leistungsabgeltung durch das Land Steiermark für die sieben Vertragspartner im Bereich der Tierversorgung um insgesamt +32,77 % ab dem Jahr 2014 gegenüber den vorher geltenden Leistungsverträgen erhöht und somit wird eine Kostenneutralität gewährt.

Das bis 31.12.2013 gültige Abgeltungsmodell basierte zwar auch auf den grundlegenden Berechnungen einer Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberaterkanzlei, jedoch waren die damals errechneten Leistungsentgelte für die Tierheimbetreiber nicht kostendeckend und nachvollziehbar, was wiederum zu einer entsprechenden Unzufriedenheit unter den Vertragspartnern im Bereich der Tierversorgung führte. Mit den neuen Tierversorgerverträgen wird sichergestellt, dass jedes Tierheim gleichermaßen gefördert wird und es keine Bevorzugung oder Benachteiligung gibt.⁵¹¹

Das finanzielle Überleben der betroffenen Einrichtungen konnte durch die neuen Vereinbarungen jedenfalls gesichert werden. Künftig geplant sind dennoch verstärkte amtstierärztliche Kontrollen der Verwahrer zur Kontrolle der vertraglich festgeschriebenen tierärztlichen Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen der verwahrten Tiere sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen.

⁵¹¹ Schriftliche Stellungnahme von Sabrina Koroschetz (Anhang V.).

Darüber hinaus ist die Implementierung einer von den Vertragspartnern des Landes verbindlich zu nutzenden Tierversorgungsdatenbank geplant. Dies soll unter anderem der Kontrolle des Mitteleinsatzes und der Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der verwahrten Tiere dienen (vgl hierzu bereits 7.5.).⁵¹² Auch aus Sicht der Vertragspartner besteht Verbesserungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Transparenz:

„(...) Das Land gibt vor, soviel Geld ist für den Tierschutz da und dieses Geld wird nach einer gewissen Quote aufgeteilt, welche wir natürlich auch nicht kennen. Es wäre hilfreich, dieses Geld jährlich oder alle 2 Jahre entsprechend der Leistung anzupassen. (...) Wir wünschen uns eine transparente Gestaltung und dass man sich einmal im Jahr mit allen Tierheimen zusammensetzt, die Zahlen miteinander vergleicht und feststellt, wo es Einsparungspotenzial gibt und wo man etwas verbessern könnte. Denn gerade bei den Tierarztkosten sind die Tierheime, die mit einem Tierarzt ganz eng verbunden sind oder sogar eine Tierklinik angeschlossen haben, extrem benachteiligt. Denn die bekommen vermehrt kranke und verletzte Tiere und die verursachen natürlich immer viel höhere Kosten als gesunde Tiere. Und die Menschen wissen, mit verletzten Tieren können sie zur Arche Noah oder zu uns kommen, denn da ist eine Tierklinik angeschlossen. Und mit gesunden Tieren kann man eben auch in andere Tierheime gehen. (...)

Ich kann mir nicht vorstellen, dass alle Tierheime den gleichen Durchsatz haben, oder den gleichen Durchsatz an kranken Tieren. Operationen von Knochenbrüchen oder Ähnlichem fallen bspw hauptsächlich in der Arche Noah in Graz oder bei uns im Franziskus Tierheim an. In vielen anderen Tierheimen können solche Operationen aus Kostengründen gar nicht durchgeführt werden. Das hängt auch damit zusammen, wo es eine Tierrettung gibt. Wenn ein Tierheim verletzte Tiere nicht abholen kann, dann scheidet dieses in der Zuweisung von verletzten Tieren sofort aus, bekommt aber aliquot trotzdem den gleichen Anteil. Das ist eine Ungerechtigkeit. Solche Dinge muss man diskutieren. Wir hatten früher einen Dachverband wo man solche Dinge hätte besprechen können, aber der wurde leider aufgelöst. (...)

Über die finanzielle Situation anderer steirischer Tierheime wissen wir gar nichts und das kritisieren wir auch sehr. Dieses Gutachten sollte ja auch den Sinn eines Benchmarkings haben. Wenn man das Gutachten aber nicht kennt, hat man natürlich keine Gesprächsbasis, was die finanzielle Situation betrifft. (...) Es geht vor allem um die Kosten der einzelnen Positionen. Was sind Tierarztkosten, was sind Personalkosten, was sind Futterkosten, was sind Gebäudekosten usw. Warum sind die bei den einzelnen Tierheimen unterschiedlich angesetzt und wo liegt der Unterschied? Um das würde es gehen, denn dann sieht man, ob es Einsparungspotenzial gibt. Dann könnte man sich anschauen, wo die Tierarztkosten hoch und wo niedrig sind und wo Abweichungen vom Durchschnitt liegen. Dann kann man an der Situation etwas ändern. Aber wenn man die Zahlen nicht kennt, kann man nichts ändern“⁵¹³

⁵¹² Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gem § 11 StLHG 2014 – Strategiebericht 2015–2018.

⁵¹³ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

8.5. Förderung des Tierschutzes als öffentliches Interesse

Wie bereits unter 2.2. erwähnt, wurde infolge eines Wertewandels innerhalb der letzten Jahrzehnte Tierschutz in der jüngeren Rechtsprechung des VfGH als „*weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse*“ qualifiziert.⁵¹⁴

§ 2 TSchG legt darüber hinaus die Verpflichtung von Bund, Ländern und Gemeinden fest, das Verständnis der Öffentlichkeit für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten sind tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung und Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Dies umfasst sowohl ideelle Fördermaßnahmen, als auch die materielle Förderung des Tierschutzes.⁵¹⁵

Der nicht näher konkretisierten, an alle Gebietskörperschaften adressierte Verpflichtung zu ideellen Fördermaßnahmen kann insbesondere durch Informations- und Aufklärungsarbeit sowie Bewusstseinsbildung oder der Erstellung entsprechender Lehrpläne entsprochen werden.⁵¹⁶ Hierbei sind erzieherisch-didaktische und volksbildnerische Maßnahmen angesprochen, wobei auf die Integration des Tierschutzes in den schulischen Unterricht sowie auf die Curricula von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besonderen Wert zu legen ist. Generell ist aus § 2 TSchG ein Berücksichtigungsgebot abzuleiten, aus dem bei allen legislativen Maßnahmen die berechtigten Anliegen des Tierschutzes zu berücksichtigen sind.⁵¹⁷

Die Verpflichtung zur materiellen Förderung umfasst bestimmte Tierhaltungssysteme, die Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes. Der Förderung tierfreundlicher Haltungssysteme wird hierbei insbesondere durch den Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die durch die Verwendung besonders tierfreundlicher Haltungssysteme entstehen, entsprochen. Tierfreundliche Haltungssysteme gehen über die den jeweiligen gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechenden, rechtlich

⁵¹⁴ VfGH 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11 VfSlg 19.568; 7. 12. 2005, G 73/05 VfSlg 17.731; 17. 12. 1998, B 3028/97 VfSlg 15.394.

⁵¹⁵ Binder, Tierschutzrecht³ § 2 TSchG; Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchG Anm 3.

⁵¹⁶ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchG Anm 3.

⁵¹⁷ Binder, Tierschutzrecht³ § 2 TSchG; Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchG Anm 3.

gebotenen Haltungssysteme hinaus. Mindestanforderungen grenzen hingegen gerade noch zulässige Haltungsformen von unzulässigen und somit tierschutzrechtswidrigen ab, weshalb eine Förderung solcher Haltungssysteme nicht der Intention des TSchG entsprechen kann.

Unter Anliegen des Tierschutzes sind insbesondere Tätigkeiten im Bereich des sog karitativen Tierschutzes, wie die tierschutzkonforme Unterbringung von Tieren in Tierheimen, Gnadenhöfen oder Auffangstationen, zu verstehen. Auch tierschutzkonforme Maßnahmen zur präventiven Bestandskontrolle wie etwa Kastrationsprojekte werden hiervon erfasst.⁵¹⁸

„Für den Tierheimbau haben wir als Tierheim Franziskus aber eine Förderung der umliegenden Gemeinden erhalten, in dem uns das Grundstück finanziert wurde. Das Tierheim hat dringend eine Bleibe gesucht und die Gemeinden haben gemeinsam beschlossen, dass sie ein Tierheim in der Umgebung wollen und brauchen und dafür Fördermittel ausgeben, um ein Grundstück zur Verfügung zu stellen.“⁵¹⁹

Um den in § 2 TSchG vorgesehenen Förderauftrag durchzuführen, ist als Grundlage ein Beschluss des für den jeweiligen Haushalt zuständigen Organs erforderlich. Dies sind auf Bundesebene der Nationalrat (gem Art 42 Abs 5 B-VG ohne Mitwirkung des Bundesrates), auf Landesebene der Landtag und auf Gemeindeebene der Gemeinderat. Der Förderauftrag steht jedoch unter einem Finanzierungsvorbehalt („nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten“).⁵²⁰

„Aus dem hohen gesellschaftlichen Stellenwert und aus der Anerkennung des Tierschutzes als öffentliche Aufgabe resultiert die Verpflichtung des Gemeinwesens, den Schutz der Tiere zu fördern. Das Land Steiermark schüttet Förderungen an derartige Institutionen (mit denen keine Verwahrerverträge bestehen, Anm), da auch sie insbesondere Tätigkeiten im Bereich des karitativen Tierschutzes, dh. die tierschutzrechtskonforme Unterbringung von Tieren erfüllen, aus. (...) Gemäß § 2 TSchG haben Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel schüttet das Land Steiermark Förderungen im Bereich des Tierschutzes aus.“⁵²¹

⁵¹⁸ Binder, Tierschutzrecht³ § 2 TSchG.

⁵¹⁹ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

⁵²⁰ Raschauer/Wessely in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchG Anm 4.

⁵²¹ Schriftliche Stellungnahme von Sabrina Koroschetz (Anhang V.).

Die Vollziehung des jeweiligen Förderbeschlusses erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach deren subsidiären Zuständigkeitsregeln. Demnach sind als jeweils oberste Organe der betreffenden Gebietskörperschaft auf Bundesebene der Bundesminister für Gesundheit und auf Landesebene die Landesregierung zur Vollziehung berufen. Auf Gemeindeebene richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen GemO bzw dem Stadtstatut.⁵²²

Soweit Tierheime demnach Aufgaben wahrnehmen, zu welchen § 2 TschG die Gebietskörperschaften verpflichtet, ist hierfür mE eine finanzielle Entschädigung notwendig. Dies gilt insbesondere für ideelle Fördermaßnahmen in Form von Aufklärungs- und Informationsarbeit, die Tierschutzvereine schon alleine deswegen regelmäßig durchführen (müssen), um Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Spendengelder zu sammeln.

„Unsere wichtigste Aufgabe ist sicher die Unterbringung der entlaufenen und ausgesetzten Tiere. Aber darüber hinaus machen es sich die meisten Tierheime auch noch zur Aufgabe, den Gedanken und den Geist des Tierschutzes voranzutreiben. Sie gehen mit Tieren in Altersheime oder in Heime für Menschen mit Behinderungen, machen Tierschutz in der Schule, leisten Aufklärungsarbeit oder beteiligen sich zumindest daran. Auch wir tun das. Das sind weitreichende Tätigkeiten, die aber zum Großteil aus Spenden finanziert werden.“⁵²³

⁵²² *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely I² § 2 TSchG Anm 5.

⁵²³ Interview mit Dr. Günther Haider (Anhang IV.).

9. Fazit

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit war es, einen Überblick über jenen rechtlichen Rahmen zu geben, in dem Tierheime sich bewegen. Die Zusammenfassung und Analyse der anwendbaren rechtlichen Regelungen, zu denen bisher keine abschließende Auseinandersetzung vorlag, haben sowohl Regelungslücken, als auch Verbesserungspotential der bestehenden Normen aufgeworfen. Für die Lösung spezifischer Rechtsfragen, insbesondere in anderen Rechtsgebieten als dem Verwaltungsrecht, wären freilich einige weitere Arbeiten erforderlich.

Ignaz Castelli, der Gründer des Wiener Tierschutzvereins, hat bereits 1861 dem niederösterreichischen Landtag einen Entwurf für ein „umfassendes Gesetz gegen Tierquälerei“ vorgelegt. 1898 wurde mit den „Grundlegenden Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb eines Hunde-Schutzhauses des Wiener Thierschutz-Vereines“ ein Regelungsrahmen für den Betrieb des ersten Tierheims Österreichs durch den Verein selbst geschaffen. Die Bestimmungen unterscheiden sich in den Grundzügen nicht wesentlich von den heutigen auf Tierheime anwendbaren Vorschriften des TSchG und der THV. Dies zeigt, welchen wertvollen Beitrag Tierschutzvereine zur Tierschutzgesetzgebung leisten können. Tierheime sind nicht nur von dem sie umgebenden Regelungsrahmen, sondern mittelbar auch von zahlreichen Regelungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit (Heim-) Tieren stehen, betroffen und verfügen über breite Erfahrungswerte in der Umsetzung der jeweiligen Normen(gefüge). Die Miteinbeziehung von Tierschutzvereinen in die Tierschutzgesetzgebung bzw. in Regelungen Heimtiere betreffend wäre demnach sinnvoll, um rechtliche Fortschritte zu erzielen, wovon letztlich nicht nur Tiere als schützenswerte Individuen profitieren könnten.

Eine der größten Herausforderungen in der juristischen Arbeit mit Tierschutzrecht und damit in der Tätigkeit von Tierheimen stellen Kollisionen mit Normen mit anderen Regelungszwecken als jenen des TSchG dar. Dies betrifft unter anderem die diskutierten Probleme im Jagdrecht, Exekutionsrecht und Fundrecht, aber auch die Regelungen zur Erhebung einer Hundeabgabe oder sog. „Rasselisten“. Insbesondere im Zivilrecht wären Sonderregelungen für Tiere erforderlich, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sachen dem Individualtierschutz oftmals nicht gerecht werden und praktisch nur schwer oder gar nicht ausführbar sind, ohne dass die betroffenen Tiere Schaden davon tragen.

Für den Fall von bestehender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Tieres könnte eine Notstandsregelung Abhilfe schaffen.

Weiters erfahren sowohl Tierheime, als auch potentielle Übernehmerinnen und Übernehmer von Tierheimtieren oftmals mangelnde Rechtssicherheit. Um dem entgegenzutreten wäre die Lösung der Frage der rechtlichen Einordnung und Zulässigkeit von Übernahmeverträgen, die zwischen den Tierheimen und künftigen Halterinnen und Haltern abgeschlossen werden, von besonderer Relevanz. Auch wenn die Vermittlung von Tieren kein Wesensmerkmal von Tierheimen iSd TSchG darstellt, ist dies doch eine der wichtigsten Aufgaben der betreffenden Einrichtungen, da der Aufenthalt von Tieren in Tierheimen aufgrund der Infektionsgefahr und der Stressbelastung, aber auch aufgrund der entstehenden Kosten, stets möglichst kurz zu halten ist. Mit der gesetzlichen Verankerung konkreter Vorgaben für die Tiervergabe und der damit verbundenen Absicherung für beide Vertragsparteien könnte ein zusätzlicher Anreiz für die Übernahme von Tieren aus dem Tierheim geschaffen werden. Im Sinne einer „nachhaltigen“ Vermittlung, dh um zu verhindern, dass vermittelte Tiere erneut im Tierheim landen, sollte in diesem Zusammenhang etwa eine umfassende Aufklärung der Interessentinnen und Interessenten über Vorgeschichte und Verhalten der jeweiligen Tiere vorgesehen werden.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung von Tierheimen für die Öffentlichkeit und Gesellschaft. Tierheime übernehmen zahlreiche im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben, wie insbesondere die Verwahrung von abgegebenen, gefundenen oder behördlich abgenommenen Tieren. Die Verwahrung und veterinärmedizinische Versorgung zuvor streunender Tiere trägt im Übrigen einen wichtigen Teil zur Seuchenprävention bei; die Durchführung von Kastrationsaktionen, etwa betreffend freilaufender Katzen, stellt einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Überpopulationen dar. Eine gesetzlich vorgesehene finanzielle Entschädigung gebührt jedoch nur für die Verwahrung von behördlich abgenommenen bzw beschlagnahmten Tieren und Fundtieren. Zum einen ist hierbei eine Ausweitung auf Abgabetierte geboten, da die Unterbringung dieser in Tierheimen (bzw bei geeigneten Personen oder Einrichtungen, wobei Tierheime stets als geeignet anzusehen sind und aufgrund des diesbezüglichen Bewusstseins der Bevölkerung vermutlich vorrangig gewählt werden) an mehreren Stellen gesetzlich vorgesehen ist. Zwar besteht keine Übernahmepflicht

hinsichtlich abgegebener Tiere, es bleibt jedoch offen, mit welchen Folgen für das betroffene Tier im Falle einer Ablehnung zu rechnen ist. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist dies als äußerst unbefriedigend zu beurteilen.

Zum anderen ist fraglich, ob ein vertraglich vereinbartes Entgelt den tatsächlich aufgewendeten Kosten entspricht. Zunächst müssen die Vor- und Nachteile einer Pauschalsumme gegenüber einer einzelnen Abrechnung hinsichtlich jedes verwahrten Tieres gesondert untersucht werden. Auch wenn eine „Einzel-Abrechnung“ einen bürokratischen Mehraufwand bedeutet, ermöglicht eine Pauschalsumme den Vertragspartnern stets nur einen Spielraum im gewährten Budget. Darüber hinausgehende anfallende Kosten, bspw für aus tierschutzrechtlicher Sicht notwendige Operationen, müssen von Spenden oder aus anderen Einnahmequellen gedeckt werden. Auch eine „Einzel-Abrechnung“ ist jedoch nur dann zufriedenstellend, wenn diese den tatsächlichen Kosten entspricht und gegebenenfalls über einen vereinbarten Tagessatz hinausgeht.

Die Vor- und Nachteile der Führung von Tierheimen durch Gebietskörperschaften im Gegensatz zu jenen durch Tierschutzvereine können mangels Erfahrungswerten nicht dargestellt werden, da von 48 in Österreich behördlich bewilligten Tierheimen nur das Tierheim Arche Wels vom Magistrat Wels geführt wird.

Die gesetzlich vorgesehene Aufgabe der tierschutzrechtskonformen Verwahrung von Tieren in Tierheimen bringt komplexe Tätigkeitsfelder mit sich. Die im TSchG und in der THV geregelten Vorgaben sind als Mindestanforderungen oftmals nicht ausreichend, um Tierversorgung verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere das Erfordernis des Sozialkontakts kommt aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten häufig zu kurz. Dies zählt mE jedoch neben der Grundversorgung mit Nahrung und der veterinärmedizinischen Betreuung zu den wichtigsten Aufgaben eines Tierheims, um Verhaltenstherapien zu vermeiden und insbesondere nicht zu riskieren, dass Hunde unvermittelbar und damit zu „Langzeitinsassen“ werden, was wiederum mit dauerhaften Kosten verbunden ist. Die Auslagerung der Pflege des Sozialkontakts auf Besuchspatinnen und Besuchspaten stellt in diesem Zusammenhang ein inakzeptables Risiko dar. Diese „Spirale“ lässt sich letztlich nur durch die Übernahme der tatsächlich aufgewendeten Kosten für die verwahrten Tiere durchbrechen.

Die Zukunft von Tierheimen liegt in der Erweiterung dieser zu „Tierschutz-Kompetenzzentren“. Die damit verbundene Vernetzung mit anderen einschlägigen Einrichtungen, aber insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Tierheimen stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar. Tierheime mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Tierhaltung (wie etwa spezielle Vorrichtungen für die Haltung von Wildtieren oder die besondere Geeignetheit für die Haltung von Hunden, Katzen, Vögeln oder Nagetieren) könnten durch gegenseitige Unterstützung und die Zurverfügungstellung von Kapazitäten Verbesserungen in der Haltung und zugleich eine Kostenersparnis erzielen. Eine überregionale Koordination würde dies optimieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch die transparente Gestaltung der Leistungsvereinbarungen nach § 30 Abs 2 TSchG, um eine Ungleichbehandlung der einzelnen Einrichtungen und darauf basierende Konflikte zu vermeiden.

„Die Phase des Tierschutzes sollten wir auslaufen lassen und eine Phase der Tierrechte einläuten. Das Problem ist ja nicht grundsätzlich anders. Wenn ich ein kleines Kind habe, ein Baby oder einen Menschen, der völlig geisteskrank ist. Es ist doch sonnenklar, dass diesen Personen volle Menschenrechte zukommen. Aber sie können ihre Rechte nicht selber vertreten. Sie sind rechtsfähig in vollem Umfang, aber nicht handlungsfähig und handeln zB durch einen Kurator oder einen Sachwalter. Und dasselbe brauchen wir für Tiere. Die Leute fragen mich immer, willst du wirklich Menschenrechte für Tiere? Dann sage ich nein, ich will Tierrechte für Tiere! Ich brauche nicht das Recht, im Schlamm zu baden. Aber ein Schwein braucht es.“⁵²⁴

⁵²⁴ Interview mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic (Anhang III.).

Quellenverzeichnis

Literatur

- *Aktiver Tierschutz Steiermark*, 10 Jahre Arche Noah. Aktiver Tierschutz Steiermark (1989)
- *Aktiver Tierschutz Steiermark*, 15 Jahre Aktiver Tierschutz Steiermark (2001)
- *Arhant/Binder/Kadlik/Wogritsch/Konicek/Troxler*, Beurteilung von Tierheimen in Österreich. Endbericht zum Forschungsprojekt BMG-70420/0320-I/15/2009 (2011)
- *Bertel* in Höpfel/Ratz, StGB online – Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 137 Rz 3 (Stand Februar 2008, rdb.at)
- *Binder H.*, Jagdrecht (1992)
- *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht³ (2014)
- *Binder*, Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, Natur und Recht 2007, 806 (813)
- *Binder*, Im Spannungsfeld zwischen Lebensschutz und Ökonomie: Tierschutzrechtliche und ethische Aspekte der Euthanasie in Tierheimen, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011)
- *Binder/von Fircks*, Das österreichische Tierschutzrecht: Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung² (2008)
- *Breier* in Lenz/Borchardt, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012)
- *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006, 624 (631)
- *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 (195)
- *Budischowsky*, Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, RdU 2010, 184 (187)
- *Busch*, Der Tierheim-Leitfaden: Management und artgemäße Haltung² (2011)
- *Bydlinski*, Das Tier, (k)eine Sache?, RdW 1988, 157 (159)
- *Caspar*, Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht (2001)
- *Eberstein*, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (1999)
- Ehrenbuch des Steiermärkischen Tierschutzvereins in Graz (1905)
- *Festl*, Das Recht der Feuerwehr (1995)
- FS 125 Jahre Landestierschutzverein für Steiermark 1860–1985 (1985)

- *Finsen/Finsen*, The Animal Rights Movement in America. From Compassion to Respect (1994)
- *Fischer*, Der Europäische Verfassungsvertrag (2004)
- *Gogerly*, Caring for Animals (2013)
- *Gschnitzer*, Österreichisches Sachenrecht (1985)
- *Gürtler/Lebersorger*, Niederösterreichisches Jagdrecht (2010)
- *Hatje/Kindt*, Der Vertrag von Lissabon – Europa endlich in guter Verfassung?, NJW 2008, 1761 (1768)
- *Hattenberger*, Umweltschutz als Staatsaufgabe (1993)
- *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration (2001)
- *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht⁴ (1993)
- *Huber*, Neues Tierschutzgesetz bringt klare Zuständigkeit der Länder, Kommunal 2005, 8 (9)
- *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz Kommentar (2005)
- *Jenkins*, A Home of Their Own – The Heart-Warming 150-Year History of Battersea Dogs & Cats Home (2011)
- *Kean*, Animal Rights: political and social change in Britain since 1800 (1998)
- *Klicka* in Angst, EO online² § 349 Rz 16 (Stand 1. 3. 2008, rdb.at)
- *Kotzur* in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV⁵ (2010)
- *Landestierschutzverein für Steiermark*, 125 Jahre Landestierschutzverein für Steiermark (1985)
- *Lennkh*, Die Kodifikation des Tierschutzrechts. Modellvorstellungen (2012)
- *Lippold*, Über Tiere und andere Sachen - § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, ÖJZ 1989, 335 (337)
- *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz⁶ (2008)
- *Mader* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 384 Rz 4 (Stand Februar 2014, rdb.at)
- *Müller*, Die amtliche Heimtierdatenbank - Die Pflichten des Tierheims als ‚Tierhalter‘ im Sinn des § 24a Tierschutzgesetz Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011)
- *Nettesheim* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union⁵² (2014)
- *Nitsch*, UFS und Spendenabzug gemäß § 4a EStG 1988, UFSj 2009, 392 (395)

- *Pahl*, Umwelt, Energie und Landwirtschaft in Pernice, Der Vertrag von Lissabon. Reform der EU ohne Verfassung? (2008)
- *Petrus*, Tierrechtsbewegung (2013)
- *Raschauer* in Kneihls/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht¹⁴ (2014)
- *Raschauer/Wessely* in Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht I² (2006);
- *Renner* in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Einkommenssteuergesetz¹⁷ (Stand 1. 7. 2014, rdb.at).
- *Riener/Thunhart*, Fundsache Tier – Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere im neuen Tierschutzgesetz, ÖJZ 2006, 617 (623)
- *Roscher*, Ein Königreich für Tiere. Die Geschichte der britischen Tierschutzbewegung (2008)
- *Roscher*, Engagement und Emanzipation: Frauen in der englischen Tierschutzbewegung in Brantz/Mauch, Tierische Geschichte. Die Beziehung von Mensch und Tier in der Kultur der Moderne (2010)
- *Ryder*, Animal Revolution: Changing Attitudes Towards Specieism (2000)
- *Schalamon/Ainoedhofer/Singer/Petnehazy/Mayr/Kiss/Höllwarth*, Analysis of Dog Bites in Children Who Are Younger Than 17 Years, Pediatrics 2006, 378
- *Schlager*, Erhebungen über den Status von Tierheimen, Tierasylen und Gnadenhöfen in Österreich, unveröffentlichte Dissertation, Veterinärmedizinische Universität Wien (2003)
- *Schmid*, Strategien für Tierheime: Zwischen Kooperation und Konkurrenz – mehr Staat oder privat?, Abstract zum 2. Österreichischen Tierheim Symposium (2011)
- *Schmidt* in Schwarze, EU-Kommentar³ (2012)
- *Spielbüchler* in Rummel, ABGB³ (2000)
- *Standeker*, Praxiskommentar Tierschutzrecht (2005)
- *Stelzer*, Besorgung öffentlicher Aufgaben durch den Wiener Tierschutzverein? JBl 1989, 554 (563)
- *Streinz* in Streinz, EUV/AEUV² (2012)
- *Tierschutzverein Stuttgart e.V.*, Der Strohalm Nr. 16. Magazin des Stuttgarter Tierschutzvereins (2012)
- *Tierschutzverein für Berlin*, Berliner Tierfreund – Sonderausgabe (2011)

- *Walter/Mayer*, Grundriss des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987)
- *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007)
- *Weber*, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in FS 75 Jahre B-VG (1995) 709 (725)
- *Wiener Thierschutzverein*, Sammlung österreichischer Thierschutz-Verordnungen (1902)
- *Wiener Thierschutzverein*, Der Tierfreund. Nr 3/4 März–April 1926
- *Wiener Thierschutzverein*, Tierfreund Nr. 1/2006. 1846–2006: 160 Jahre Wiener Thierschutzverein
- *Wiener Thierschutzverein*, 1935–1985: 50 Jahre Wiener Thierschutzhaus am Khleslplatz (1985)
- *Wiener Thierschutzverein*, Tierfreund Nr. 10/1998
- *Zerbel*, Tiere schützen, weil Tiere nützen? in Bilstein/Winzen, Das Tier in mir. Die animalischen Ebenbilder des Menschen (2002) 44 (54)

Internetquellen

- Tierschutzrat, Tätigkeitsbericht 2013,
http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/0/8/8/CH1123/CMS1206011579898/tatigkeitsbericht_tierschutzrat_2013.pdf
- Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gem § 11 StLHG 2014 –
Strategiebericht 2015–2018
http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12256111_119451349/79187b06/05.06.2014_Strategiebericht%2B2015-2018.pdf
- Deutscher Tierschutzbund e.V., Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbund
e.V. – Richtlinien für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im
Deutschen Tierschutzbund e.V. (2011) 1
http://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Organisation/Tierheimordnung.pdf
- Deutscher Tierschutzbund, Qualzucht bei Heimtieren (2013),
http://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Heimtiere/Hintergrundpapier_Qualzucht.pdf
- BMG, Arbeitsplan Tierschutz 2014–2018 (Stand 24. 2. 2014)
http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/5/0/4/CH1119/CMS1400057443519/arbeitsplan_tierschutz_2014_2018.pdf
- Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für
spendensammelnde Non-Profit-Organisationen (NPOs) sowie den Kriterienkatalog
des OSGS, gültig ab 1. 5. 2015
http://www.osgs.at/sites/default/files/downloads/Evaluierung%20KoopV%202014%20g%C3%BCltig%20ab%2001.05.2015_0.pdf
- <http://www.tierschutz-berlin.de/tierschutzverein/wir-ueber-uns/geschichte.html>
- http://h1916502.stratoserver.net/TierheimLeipzig/Tierschutz_Historik.aspx.
- http://www.adamhof.com/Verein.php#.VGC9-zSG_Qg
- <http://www.landestierschutzverein.at/>
- <http://kurier.at/chronik/wien/die-teure-sucht-der-tiersammler/64.918.652>
- <http://www.tiko.or.at/>
- <http://www.tierquartier.at/ueberuns/projekt>

- <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Index.aspx>.
- http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/ennstal/4139823/Ausser-Kontrolle_Hundezuchter-trennt-sich-von-seinen-80-Huskys
- http://bmg.gv.at/home/Service/FAQ_Haeufige_Fragen_/Chip_Pflicht_Kennzeichnung_und_Registrierung_von_Hunden
- http://www.wr-tierschutzverein.org/pics/downloads/Tierfreund_072013.pdf
- http://www.kleinezeitung.at/s/steiermark/graz/4081296/Geldnot_Das-Zittern-der-Tierheime
- <http://www.kleinezeitung.at/s/chronik/tiere/4111956/Hilferuf-aus-dem-Tierheim>
- <http://www.tt.com/panorama/7120390-91/tierheime-finanziell-ist-feuer-am-dach.csp>
- <http://tirol.orf.at/radio/stories/2617515/>
- <http://kaernten.orf.at/news/stories/2605695/>
- <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/spenden-info-umwelt-natur.html>
- https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp
- <https://www.rspca.org.uk/utilities/aboutus/history>

Judikatur

VfGH

15. 12. 1967, K II-1/67 VfSlg 5649
1. 3. 1989, V 25/88 VfSlg 11.990 = ZfVB 1989, 669, 655
28. 6. 1995, G 89/94 VfSlg 14.187 = ecolex 1996, 135 (*Holoubek/Lang*) = JBl 1999, 306 = ZfVB 1996, 502 = ARD 4693/32/95 = ZfVB 1996, 479 f = ZfVB 1996, 497
17. 12. 1998, B 3028/97 VfSlg 15.394 = JBl 1999, 453 (*Potz*) = ZfVB 2000, 164 = ZfVB 2000, 172 = ZfVB 2000, 158 = ZfVB 2000, 155 = öarr 1999, 252
11. 3. 2004, G 124/03 ua, V 86/03 VfSlg 17.165 = ecolex 2004, 496 (*Holoubek/Lang*) = ÖZW 2004, 96 (*Postl*) = ZfVB 2005, 132 = ZfVB 2005, 135 = ZfVB 2005, 138 = RdU 2004, 113 (*Schulev-Steindl*) = RdU 2005, 100 (*Raschauer*)
7. 12. 2005, G 73/05 VfSlg 17.731 = ecolex 2006, 338 (*Holoubek/Lang*) = ZfVB 2006, 983 = ZfVB 2006, 975
11. 10. 2006, G 128/05 ua, V 97/05 ua VfSlg 17.967
18. 6. 2007, G 220/06 VfSlg 18.150
9. 3. 2011, G 60/10, V80/10 VfSlg 19.352 = ZfVB 2011, 733 = ZfVB 2011, 727 = ÖJZ 2011, 689 (*Hörtenhuber/Urban*) = ecolex 2011, 666 (*Holoubek/Lang*)
6. 10. 2011, G 24/11 ua VfSlg 19.531 = ecolex 2012, 92 (*Holoubek/Lang*) = ZfVB 2012, 597 = ZfVB 2012, 604
1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11 VfSlg 19.568 = ecolex 2012, 652 (*Holoubek/Lang*) = ÖJZ 2012, 327 (*Hörtenhuber/Urban*) = ZfVB 2012, 596 = ZfVB 2012, 597 = ZfVB 2012, 605
11. 6. 2012, G 71/11 ua, V60/11

VwGH

10. 12. 1991, 91/04/0185; UVS NÖ 12. 7. 2011, Senat-AB-11-0140
17. 3. 1994, 93/06/0096 VwSlg 14.017 = ÖJZ 1994, 745 = BauSlg 1994/57 = ZfVB 1995, 33
14. 12. 1994, 92/01/0552 ZfVB 1996, 451
20. 9. 1995, 95/03/0032 VwSlg 14.320 = RdU 1997, 133 f (*Raschauer*) = ZfVB 1997, 226 f = ÖJZ 1996, 637
22. 4. 1997, 96/04/0217 wbl 1998, 372 = ZfVB 1998, 358
9. 9. 1998, 98/04/0101 ZfVB 1999, 787 = ZfVB 1999, 743
31. 8. 1999, 99/05/0039 ZfVB 2001, 106f
30. 5. 2000, 99/05/0236 ZfVB 2002, 108 f = ÖJZ 2001, 237 = VwSlg 15.429
4. 7. 2002, 2000/11/0123 LVaktuell 2003, 3
31. 1. 2006, 2003/05/0179 VwSlg 16.824 = bbl 2006, 98 = ÖJZ 2006, 965
30. 5. 2007, 2005/06/0368 VwSlg 17.212 = bbl 2007, 189 = ZfVB 2008, 196

29. 4. 2008, 2007/05/0125 ÖJZ 2009, 441 (Bumberger) = ÖJZ 2009, 389 (Bumberger)
= JusGuide 2008/28/641 = JusGuide 2008/28/640 = JusGuide 2008/28/642
20. 10. 2009, 2008/05/0265 VwSlg 17.766 = bbl 2010, 63 = ZfVB 2010, 650
27. 4. 2012, 2011/02/0283 ZfVB 2012, 1077 = JusGuide 2012/38/3097 = JusGuide
2012/38/3098 = ecolex 2012, 1125 (Primosch)
5. 3. 2015, 2012/02/0252
12. 3. 2015, Ro 2015/02/0008

LVwG

Ktn 12. 5. 2014, KLVwG-305/6/2014
NÖ, 23. 3. 2015, LVwG-AB-14-4276
NÖ 12. 5. 2014, LVwG-AB-13-2014
Stmk 21. 11. 2014, LVwG 30.10-1284, 1285/2014
T 14. 5. 2014, LVwG-2013/19/3165-3

UVS

Bgld 21. 2. 2006, 052/13/06001
Bgld 14. 6. 2010, 052/15/09004
Ktn 19. 1. 1998, KUUVS-1279-1280/7/97 ua
Ktn 3. 2. 1998, KUUVS-1283-1284/3/97, KUUVS-1285/3/97
Ktn 2. 9. 2002, KUUVS-1169/12/2002
Ktn 29. 4. 2013, KUUVS-2508/7/2012
OÖ 5. 7. 2005, VwSen-590109/2/Ste
OÖ 21. 7. 2005, VwSen-590111/2/SR/Ri
OÖ 10. 1. 2013, VwSen-710019/2/Gf/Rt
OÖ 7. 3. 2013, VwSen-301268/8/Gf/Rt
OÖ 4. 7. 2013, VwSen-710023/13/Gf/Rt.
NÖ 19. 4. 2004, Senat-WU-04-2003
NÖ 1. 6. 2004, Senat-WU-03-2015.
NÖ 15. 6. 2004, Senat-WB-04-2000
NÖ 12. 7. 2011, Senat-AB-11-0140
Stmk 3. 10. 2005, 41.6-2/2005
Stmk 2. 6. 2006, 43.10-1/2006
Stmk 14. 11. 2007, 41.19-7/2007
Stmk 7. 10. 2008, 30.10-11/2008
Stmk 1. 6. 2012, 41.19-3/2012.

Stmk 19. 7. 2012, 20.3-7/2012
Stmk 5. 11. 2012, 71.19-4/2012
W 10. 12. 2013, MIX/42/12805/2013

UFS

30. 6. 2003, RV/0526-W/03
11. 8. 2009, RV/1823-W/09
30. 4. 2010, RV/0909-W/10
10. 5. 2011, RV/2507-W/10
5. 11. 2012, RV/1475-W/12
17. 7. 2013, RV/1132-W/12

BFG

21. 10. 2014, RV/7100992/2013

OGH

20. 10. 1954, 3 Ob 400/54 SZ 27/264
22. 6. 1976, 3 Ob 64/76 MietSlg 28.676
8. 7. 1981, 3 Ob 80/81 JBl 1986, 598 = REDOK 4187 = ÖJZ 1981, 663 = SZ 54/101
9. 6. 1982, 3 Ob 61/82 MietSlg 34.846 = RPfIE 1983/78
2. 5. 1984, 1 Ob 9/84 SZ 57/83 = REDOK 2605 = ÖJZ 1984, 545 = MietSlg 36.088/18 = MietSlg XXXVI/18 = RdW 1984, 311
22. 3. 1993, 1 Ob 513/92 HS 25.351 = SZ 66/38 = ecolex 1993, 451 = NZ 1994, 15
3. 4. 1994, 8 Ob 517/94 HS 25.574 = RZ 1995, 210 = ÖJZ 1995, 62 = HS 25.509

OLG

Celle (D) 18. 1. 2009, 3 U 186/08 openJur 2012, 48508 = JurionRS 2009, 47139 = BeckRS 2009, 05977 = NJOZ 2009, 4287 = MDR 2009, 857 = OLG Report Celle 2009, 415

LG

LGZ Graz 19. 11. 1985, 3 R 380/85 MietSlg 37.839
LGZ Graz 16. 4. 1986, 3 R 78/86 MietSlg 38.858

LG Krefeld (D) 13. 4. 2007, 1 S 79/06 openJur 2011, 48665 = JurionRS 2007, 55753
LG Linz 27. 9. 2012, 32 R 62/12m ÖRPfl 2013, 39
LGZ Wien 27. 10. 1970, 42 R 535/70 MietSlg 22.689
LGZ Wien 22. 3. 1971, 42 R 132/71 MietSlg 23.740
LGZ Wien 15. 2. 1972, 41 R 69/72 MietSlg 24.630
LGZ Wien 15. 1. 1974, 41 R 17/74 MietSlg 26.594
LGZ Wien 4. 10. 1977, 41 R 465/77 MietSlg 29.703
LGZ Wien 5. 10. 1982, 41 R 623/82 MietSlg 34.845
LGZ Wien 11. 1. 1983, 41 R 796/82 MietSlg 35.876
LGZ Wien 28. 6. 1984, 41 R 262/84 MietSlg 36.894
LGZ Wien 11. 2. 1986, 48 R 64/86 MietSlg 38.859
LGZ Wien 4. 3. 1986, 48 R 89,90/86 MietSlg 38.857
LGZ Wien 24. 3. 1987, 41 R 676/86 MietSlg 39.855
LGZ Wien 19. 11. 1987, 41 R 556/87 MietSlg 39.856
LGZ Wien 19. 7. 1988, 48 R 318/88 MietSlg 40.849
LGZ Wien 19. 1. 1995, 41 R 9/95 MietSlg 47.737
LGZ Wien 24. 1. 1995, 41 R 909/94 MietSlg 47.738
LGZ Wien 5. 5. 1988, 41 R 52/88 MietSlg 40.848
LGZ Wien 2. 3. 2000, 38 R 14/00s MietSlg 52.846
LGZ Wien 8. 11. 2000, 39 R 202/00w MietSlg 52.848
LGZ Wien 14. 12. 2005, 38 R 119/05i MietSlg 57.814

BG

Leopoldstadt, 16. 12. 2014, 12 C 41/14f

Anhang

I.a. Schutzvertrag zur Übergabe von Hunden

SCHUTZVERTRAG **TIERHEIM**
zur Übergabe von Hunden

Bitte lesen Sie sich den Schutzvertrag vor Unterfertigung eingehend durch. Dieser Vertrag dient nicht der Kontrolle der neuen Besitzer, sondern dem Schutz der vermittelten Tiere.

Folgendes Tier wird übergeben:
Identifikation:

Bisheriger Besitzer (Übergeber):
Tierschutzverein

Zukünftiger Besitzer (Übernehmer):
Nachname: Vorname:
Anschrift: E-Mail:
Telefon-Nr.: Mobiltelefon:

Folgende Punkte wurden zwischen Übergeber und Übernehmer vereinbart:

1. Das Tier ist in einem abgabefähigen Alter und muss nicht mehr von der Mutter versorgt werden.
2. Das Tier ist zum Zeitpunkt der Übergabe, soweit nicht unter Pkt. 14. "Sonstige Hinweise" aufgeführt, frei von erkennbaren Krankheiten. Auf eventuell bestehende Krankheiten oder besondere charakterliche Verhaltensweisen, die dem bisherigen Eigentümer bekannt sind, wurde hingewiesen. Haftungen für entstandene Schäden oder Tierarztkosten nach Besitzübergabe gehen ausschließlich zu Lasten des Übernehmers.
3. Der zukünftige Halter wurde über eventuell vorhandene erblich bedingte Schäden bzw. körperliche und seelische Gebrechen aufgeklärt. Eine Gewährleistung über den gesundheitlichen Zustand, die charakterlichen Eigenschaften und das Alter des Tieres wird nicht gegeben.
4. Der zukünftige Halter verpflichtet sich zu einer artgerechten Unterbringung und Pflege, außerdem dazu, notwendige Impfungen des Tieres sowie alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vornehmen zu lassen.
5. Der zukünftige Halter versichert, dass er das vorgenannte Tier ausschließlich zum Verbleib in seinem eigenen Haushalt übernimmt und eine Weitergabe an eine dritte

TIERHEIM

Person nicht beabsichtigt ist und auch nicht erfolgt.

6. Der zukünftige Halter verpflichtet sich, bei Vorliegen persönlicher oder sonstiger Gründe und/oder Problemen, die ihm das Halten des Tieres nicht mehr gestatten dem Tierheim Franziskus ein Rücknahmerecht des Tieres einzuräumen und diesen über vorliegende zwingende Abgabegründe zu informieren.
7. Der zukünftige Halter verpflichtet sich dazu, das Tier niemals zu misshandeln, für Versuchszwecke einzusetzen oder als Futtertier zu verwenden. Quälerei durch Dritte ist zu verhindern.
8. Der Übernehmer gestattet dem Angestellten des Tierheims sich nach Absprache in zeitlich versetzten Abständen vom Zustand des Tieres, der artgerechten Haltung und Versorgung des Tieres vor Ort zu überzeugen. Sollte bei einer solchen Kontrolle festgestellt werden, dass das Tier nicht ordnungsgemäß gehalten wird, so ist das Tierheim berechtigt, das Tier SOFORT mitzunehmen bzw. abholen zu lassen.
9. Das Tierheim erklärt sich dazu bereit, jederzeit Fragen des zukünftigen Besitzers, die das Tier betreffen, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
10. Der Übernehmer versichert, das Tier bei Urlaub oder Krankheit in gute Pflege zu geben.
11. Das Einschläfern des Tieres darf nur durch einen Tierarzt schmerzlos im Einklang der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
12. Als Schutzgebühr wird ein Betrag in Höhe von EURO (Männchen) bis (Weibchen) bei Vertragsunterzeichnung erhoben. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Rückgabe des Tieres besteht nicht.
13. Sonstige Hinweise / Zusätzliche Vereinbarungen:

Der Übernehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben richtig sind, und er die Abgabestimmungen zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Weiters wird bestätigt, dass die unter Pkt. 12. angegebene Schutzgebühr bezahlt wurde.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des zukünftigen Besitzers
(Übernehmer)

I.b. Schutzvertrag zur Übergabe von Tieren mit Eigentumsvorbehalt

SCHUTZVERTRAG

Präambel:

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz hat sich das Wiener Tierschutzhaus dem „Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ verschrieben. In Umsetzung des § 2 Abs 2 der Statuten des Wiener Tierschutzvereins ist es das Ziel des Wiener Tierschutzhauses, „dem Einzeltier im Lebensbereich des Menschen das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern“ und „Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, Freiheitsberaubung, Tötung, nicht artgerechter Behandlung und Haltung, sowie vor jeglicher Art von Missbrauch zu schützen“. Um diese gemeinsamen Ziele zu verwirklichen, wird mit nachstehendem

SCHUTZVERTRAG

zwischen der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH (in weiterer Folge kurz: Tierschutzhaus) und dem übernehmenden Tierhalter (in weiterer Folge: Tierhalter) vereinbart. Das Tierschutzhaus übergibt dem Tierhalter das Tier unter folgenden Bedingungen:

Eigentum:

§ 1. Das übernommene Tier geht in den Besitz des Tierhalters über, bleibt aber Eigentum des Tierschutzhauses. Das Tier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Tierschutzhauses an dritte Personen weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Tieres ohne Einverständnis des Tierschutzhauses wird als Veruntreuung gerichtlich verfolgt. Sollte sich bei verlorenen Tieren der bisherige Eigentümer melden, verpflichtet sich das Tierschutzhaus das Tier dem bisherigen Eigentümer zurückzugeben.

Haftungsausschluss:

§ 2. Der Tierhalter nimmt zur Kenntnis, dass das Tierschutzhaus keine Haftung für den Gesundheitszustand oder das Verhalten des Tieres übernimmt. Dies gilt insbesondere für Fundtiere, über deren Verhalten und Wesen keine Details bekannt sind. Das Tierschutzhaus haftet außerdem nicht für Kosten, die aus der Tierhaltung entstehen (z. B. Hundeabgabe, Versorgung, Tierarztkosten, Schadenersatz etc.).

Pauschalbeitrag:

§ 3. Für die Übernahme des Tieres leistet der Tierhalter einen pauschalen Beitrag von

(Betrag EURO) _____

zu den Kosten, die dem Tierschutzhaus für die Unterbringung und Verpflegung bzw. ärztliche Betreuung des Tieres entstanden sind. Dieser Pauschalbetrag unterliegt keiner Minderung und muss auf jeden Fall geleistet werden. Sollte das Tier aus irgendwelchen Gründen an das Tierschutzhaus zurückgehen, so hat der Übernehmer kein Anrecht auf die Rückerstattung des pauschalen Beitrages. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei verlorenen Tieren der bisherige Eigentümer meldet und das Tierschutzhaus sich entschließt das Tier dem bisherigen Eigentümer zurückzugeben.

Leistungen des Tierschutzhauses:

§ 4. Das Tierschutzhaus übergibt das Tier mit vollständiger Grundimmunisierung (Core Vaccine). Tiere, die vor Abschluss der Grundimmunisierung vergeben werden, erhalten die noch fehlenden Teilimpfungen kostenlos in der Ordination des Tierschutzhauses.

§ 5. Das Tierschutzhaus übergibt Hunde und Katzen gechippt. Die Registrierung des Mikrochips erfolgt durch Mitarbeiter des Empfangs zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 6. Das Tierschutzhaus ist dem Tierhalter bei der Kastration übernommener Tiere gerne behilflich (Gutschein zur kostenlosen bzw. ermäßigten Kastration in der hauseigenen Ordination).

§ 7. Das Tierschutzhaus führt bei Übernahme eines Hundes gerne einen "Katzentest" durch, bei dem Hunde in der Katzenabteilung auf Verträglichkeit getestet werden. Dieser Test ist keine Garantie für Verträglichkeit.

§ 8. Im Falle von auftretenden Verhaltensauffälligkeiten bei übernommenen Hunden können die Hundetrainer des Tierschutzhauses gegen Kostenbeteiligung in Anspruch genommen werden.

Verpflichtungen des Tierhalters:

§ 9. Der Tierhalter verpflichtet sich, das Tier ordentlich zu halten, es zu pflegen, zu nähren und vor Misshandlungen zu schützen. Hunde dürfen nicht an einer Kette gehalten werden. Eine Zucht mit dem Tier widerspricht der Vereinbarung.

§ 10. Der Tierhalter verpflichtet sich, den entsprechend legitimierten Kontrollorganen des Wiener Tierschutzhauses jederzeit, auch ohne vorheriger Verständigung, freien Zutritt zu dem übergebenen Tier zur Kontrolle seiner Haltung und seines Gesundheitszustandes zu gestatten.

§ 11. Sollte bei einer solchen Kontrolle festgestellt werden, dass das Tier nicht ordnungsgemäß gehalten wird, ist der Vertreter des Wiener Tierschutzhauses berechtigt, das Tier sofort mitzunehmen. Der Tierhalter verpflichtet sich, in diesem Fall die ordnungsgemäße Rückgabe des Tieres zu gewährleisten. Im Falle einer solchen Abnahme steht dem Tierhalter weder ein Anspruch auf Rückforderung der an das Wiener Tierschutzhaus geleisteten Zahlung noch sonst ein Anspruch zu (siehe auch § 4 dritter Satz).

§ 12. Der Tierhalter erklärt sich damit einverstanden, dass das Tierschutzhaus seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Ausweisdaten) an eine internationale Datenbank und im Falle eines Hundes an die amtliche Heimtierdatenbank weitergibt, um den Mikrochip des übernommenen Tieres registrieren zu können.

§ 13. Der Tierhalter verpflichtet sich, Verlust oder Tod des anvertrauten Tieres binnen einer Woche dem Wiener Tierschutzhaus schriftlich zu melden.

§ 14. Für den Fall, dass aus Gründen der Verhaltensauffälligkeit das Tier eingeschläfert werden soll, muss vor Einschläferung die Zustimmung des Tierschutzhauses eingeholt werden.

§ 15. Bei Übernahme einer Katze verpflichtet sich der Tierhalter, diese sicher zu verwahren (Katzenkiste) sowie bei Geschlechtsreife kastrieren zu lassen (siehe auch § 7).

Gerichtsstand:

§ 17. Für Streitfälle wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.

Der Tierhalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben richtig sind und er die Abgabebestimmungen zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Unterschrift des Ausstellers

Unterschrift des Übernehmers

II. Liste aller in Österreich bewilligten Tierheime⁵²⁵

| | Tierheim | Betreiber |
|-------------------------|--|--|
| Burgenland | Tierschutzhaus Sonnenhof | Verein Landestierschutz Burgenland |
| | Tierheim Parndorf | Burgenländischer Tierschutzverein |
| Kärnten | Tierschutzkompetenzzentrum Kärnten (TIKO) | Landestierschutzverein Kärnten |
| | Tierheim Villach | Kärntner Tierschutzverein Villach |
| | Tierheim Garten Eden | Kärntner Katzenschutzverein |
| | Tierschutzhaus Wolfsberg | Tierschutzverein Wolfsberg |
| Niederösterreich | Tierheim Dechanthof | Verein Die gute Tat |
| | Tierheim Brunn am Gebirge | Verein Tierheim Brunn |
| | Tierheim Bruck an der Leitha | Tierschutzverein Tierheim Bruck a.d. Leitha |
| | Tierheim Baden | Tierschutzverein Baden bei Wien |
| | Tierheim Wiener Neustadt | Tierschutzverein Wiener Neustadt |
| | Tierheim Ternitz | Tierschutzverein Schwarzatal |
| | Tierheim St. Pölten | Tierschutzverein St. Pölten |
| | Tierheim Klosterneuburg | Klosterneuburger Tierschutzverein-Tierheim |
| | Tierheim Krems | Tierschutzverein Krems |
| | Papageienheim | Verein Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz |
| Tierheim Schlosser | Verein Tierheim Schlosser | |

⁵²⁵ Die Liste wurde aufgrund von Auflistungen und persönlicher Auskünfte der jeweiligen Tierheimbetreiber, Landesregierungen und des BMG ausgearbeitet, es kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

| | | |
|-----------------------|----------------------------------|--|
| Oberösterreich | Tierheim Linz Tierheim Steyr | Oberösterreichischer Landestierschutzverein und Verein für Naturschutz |
| | Tierheim Arche Wels | Magistrat Wels |
| | Tierheim Braunau | Tierschutzverein Braunau am Inn |
| | Tierheim Pfothenhilfe Lochen | PFOTENHILFE Lochen gemeinnützige Tierschutz GmbH |
| | Tierheim Freistadt | Verein Tierschutzstelle Freistadt |
| | Tierheim Altmünster | Tierschutzverein Franz von Assisi – Altmünster |
| | Tierparadies Schabenreith | Verein Tierparadies Schabenreith |
| | Katzenheim Boomer | BOOMER – Österreichischer Verein zur Rettung und Versorgung kranker und hilfloser Tiere |
| Salzburg | Tierheim Salzburg | Tierschutzverein für Stadt und Land Salzburg |
| | Tierheim Theo | Neuer Salzburger Tierschutzverein Theo |
| | Tierheim Hallein | Halleiner Tierschutzverein für Stadt und Bezirk Hallein |
| Steiermark | Tierheim Purzel & Vicky | Tierschutzverein Purzel & Vicky |
| | Tierheim Graz Tierheim Murtal | Landestierschutzverein Steiermark |
| | Tierheim Arche Noah | Aktiver Tierschutz Steiermark |
| | Tierheim Adamhof | Tierschutzverein Leibnitz |
| | Tierheim Franziskus | Tierschutzverein Franziskus |

| | | |
|-------------------|--|--|
| | Tierheim Trieben | Verein "Tierschutz Bezirk Liezen" Tierheim-Trieben |
| | Tierheim Kapfenberg | Verein Tierhilfe-Tierstube Kapfenberg |
| | Gnadenhof Belonie | Verein Ennstaler Tiere in Not |
| Tirol | Tierheim Innsbruck-Mentlberg Tierheim Wörgl Tierheim Reutte Katzenheim Schwaz | Tierschutzverein für Tirol 1881 |
| | Tierheim Osttirol | Osttiroler Tierschutzverein |
| Vorarlberg | Vorarlberger Tierschutzheim | Vorarlberger Tierschutzverband |
| Wien | Katzenheim Freudenau | Erster österreichischer Katzenschutzverein |
| | Wiener Tierschutzhaus | Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH |
| | Haus der Katzenfreunde | Verein Haus der Katzenfreunde |
| | TierQuarTier | Good for Vienna gemeinnützige GmbH |
| | Prof. Dr. Kurt Kolar Pflegestation für beschlagnahmte und ausgesetzte Reptilien („TIERE IN NOT“ - Das Tierheim im Haus des Meeres) | Verein Blauer Kreis - Zoologische Gesellschaft Österreichs für Tier- und Artenschutz |
| | Pflegestation der Fledermauskundlichen Arbeitsgemeinschaft | Veterinärmedizinische Universität |

III. Interview vom 26. 1. 2015 mit MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Präsidentin des Wiener Tierschutzvereins und Geschäftsführerin der Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH (Wiener Tierschutzhaus)

Das Wiener Tierschutzhaus ist das älteste und derzeit größte Tierheim in Österreich. Betreiber ist aber nicht, wie ich zunächst vermutet hatte, der Wiener Tierschutzverein, sondern die Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH. Welchen Grund hat das?

Richtig, unser Tierschutzhaus wird von einer gemeinnützigen GmbH betrieben. Das hat hauptsächlich steuerrechtliche Gründe. Der Wiener Tierschutzverein war 2006/07 wegen Altlasten insolvent. Das Haus hat in der Errichtung doppelt so viel gekostet wie geplant, nämlich 250 Mio Schilling statt geplanten 120 Mio. Das Grundstück gehört der Stadt Wien, wir hatten nur ein Baurecht. Die Errichtung des Gebäudes ist im Leasingweg passiert über die Bank Austria. Dadurch haben wir kein Vertragsverhältnis mit den ausführenden Baufirmen und auch keinen vertraglichen Schadenersatzanspruch. Und es war auch keine Sorge getroffen für eine Preisobergrenze, das heißt die Leasingraten waren doppelt so hoch wie geplant. Und – womit man bei einem neuen Haus nicht rechnet – vom ersten Tag an hatten wir gewaltige Reparaturkosten, weil der Kollektorgang nie dicht war. Und diese Kombination – überhohe Leasingraten plus enorme Reparaturen plus enorme Energiekosten, an die man damals nicht gedacht hat – das alles hat im Jahreswechsel 2006/07 zu einer Insolvenz geführt. So bin ich zum Tierschutzverein gekommen, weil ich davor in der Betreuung von Krisenbetrieben tätig war. Damals ist dann ein Profisanierer ehrenamtlich eingesprungen und hat das gemacht, was man in Sanierungsfällen macht: man splittet die Gesellschaften auf. Man schaut, dass man irgendwo die Schulden parkt und das Ding, das den Betrieb weiterführt, ohne Schulden wieder flott macht. Der Hauptgläubiger hat zum Glück zugestimmt und wir konnten mit Hilfe einer Großsponsorin den Konkurs in einen Zwangsausgleich umdrehen.

Welche Rolle spielt der Betreiber in der Praxis überhaupt?

Es spielt neben der steuer- und arbeitsrechtlichen Bedeutung für uns auch intern eine Rolle. Ich bin jetzt wieder Geschäftsführerin der GmbH und Vereinspräsidentin des Wiener Tierschutzvereins. Es hat sich gezeigt, dass es zwischen der GmbH und dem Verein ein Spannungsverhältnis gibt. Der Verein sollte eigentlich so etwas wie der

Aufsichtsrat sein, sich also nur in Grundsatzfragen einmischen, zB hinsichtlich eines strikten Verbots der Euthanasie, oder Vergaberegeln, wie etwa der Frage, ob wir Tiere an obdachlose Personen vermitteln, aber nicht in jede einzelne Vergabe. Wir haben immer noch zwischen 10.000-20.000 Mitglieder, es ist schon ein sehr großer Verein. Die meisten Leute bekommen von uns die Vereinszeitschrift und viele nehmen auch am Geschehen Anteil. Bei unserer letzten Generalversammlung waren aber keine 30 Leute. Das ist ein Risiko. Wir haben immer wieder überlegt, ob wir die Vereinsstatuten so adaptieren, dass das Gros der Mitglieder nur zahlt und Zeitungen bekommt, dass aber die wirklich stimmberechtigten Personen nur aus einem kleinen Kreis bestehen. Die Gebietskörperschaften könnten je ein Mitglied stellen, unsere Vertragspartner, die Futterlieferanten, die Tierärztekammer usw. Davon haben wir dann aber doch Abstand genommen. Der Stadt Wien haben wir einen Sitz im Vorstand angeboten, aber das wurde abgelehnt. Die haben gesagt, entweder es ist unser Heim, dann betreiben wir es, oder es ist ein privates. Im Verein muss natürlich immer alles erklärt und begründet werden. Aber da bin ich auch froh, ich möchte diese basisdemokratische Rechtsform behalten. Ich finde, es ist ein gutes Korrektiv und was ich meinen interessierten Mitgliedern nicht erklären kann, das kann ich ja niemandem erklären.

In der praktischen Tierheimarbeit werden viele Situationen zivilrechtlich gelöst. Inwieweit entstehen Konflikte mit dem Zivilrecht?

Es gibt etliche rechtliche Situationen, auf die wir erst in der Praxis gestoßen sind, für die man ein besonderes Tierprivatrecht schaffen müsste. Die Bestimmungen, die es gibt, sind für Tiere nicht angemessen. Zb führt die Regelung des § 285a ABGB in manchen Bereichen zu einem großen Unfug. Etwa wenn Menschen delogiert werde. Wenn sie einsichtig sind und sagen, ich kann mir keine Wohnung mehr leisten und daher wahrscheinlich auch die nächste Zeit nicht gut für meine Tiere sorgen und eine Verzichtserklärung unterschreiben, dann kann das Tier von uns ganz normal vermittelt werden. Wenn die Personen aber nicht bereit sind, mitzuwirken oder gar nicht mehr anwesend sind – was sehr oft der Fall ist, dass die Tiere in den Wohnungen zurückgelassen werden – dann wird es problematisch. Vor einiger Zeit mussten wir gegen eine Dame prozessieren. Ihre 15-20 Katzen, die teilweise in sehr schlechtem Gesundheitszustand waren, sind nach der Zwangsäumung zu uns gekommen. Der Gerichtsvollzieher hat zwar unterschrieben, dass wir die Tiere mitnehmen sollen, aber der ist ja nicht der Eigentümer. Später hat die Frau

die Tiere zurück verlangt und uns geklagt. Die Tiere waren daraufhin noch länger bei uns, weil sie Zeit gebraucht hat, eine neue Wohnung zu suchen. Sie ist schon öfter delogiert worden und jedes Mal sind die Tiere zu uns gekommen – es ist ein Phänomen, dass Menschen, die ökonomisch immer an der Kippe leben oder sogar obdachlos sind, sehr häufig Tiere halten. Die uns angefallenen Kosten – über 40.000 Euro, die tierärztliche Versorgung, Pflege, Futter und Unterbringung beinhalten – wurden von ihr nie rückerstattet. Aus Tierschutzgründen haben wir schließlich einen Großteil der Tiere vermittelt, weil wir monatelang nichts von ihr gehört hatten. Wir tun was wir können, damit die Tiere bei uns gut versorgt sind, aber der beste Aufbewahrungsort für Tiere ist nun einmal nicht das Tierheim. Es besteht im Tierheim auch immer eine höhere Infektionsgefahr und durch den Stress sind die Tiere auch infektfälliger. Letztendlich hat das Gericht entschieden, dass wir die Tiere herausgeben müssen. Für die bereits vermittelten Tiere mussten wir auch noch Ersatz leisten. Es führt notwendigerweise zu einer großen Tierquälerei, Tiere nach Exekutionsrecht zu behandeln. Wenn jemand nicht in der Lage ist, seine Miete zu zahlen und erkennbar auch die notwendigen tierärztlichen Routineuntersuchungen nicht mehr gemacht hat, ist diese Person keine gute Tierhalterin. Vor allem wenn es um 15–20 Tiere geht. Meines Erachtens muss die Behörde, das ist bei uns in Wien die MA 60, in solchen Fällen eine Abnahme aussprechen. Wir hatten in den letzten drei Jahren hier im Wiener Tierschutzhaus etwa 300 Delogierungen mit etwa 1000 Tieren. Das ist kein kleines Problem. Der Prozess hat uns unglaublich viel Geld gekostet. Deswegen nehmen wir keine Tiere mehr aus Delogierungen auf, wenn schon im Vorhinein erkennbar ist, dass es sich zu einem ähnlichen Problem entwickeln könnte. Wenn ein Tier erkennbar derelinquiert wurde, sprich zB in einem Transportkoffer hier vor die Türe gestellt wird, vielleicht sogar mit einem Zettel „Bitte sorgt für mich“, dann ist klar, dass die Person das Tier aufgeben wollte. Aber eine Garantie, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das war, habe ich auch nicht. Das gilt auch für in Wohnungen zurückgelassene Tiere. Es wäre wirklich sinnvoll, ein umfassendes Tierprivatrecht zu schaffen.

Die Phase des Tierschutzes sollten wir auslaufen lassen und eine Phase der Tierrechte einläuten. Das Problem ist ja nicht grundsätzlich anders. Wenn ich ein kleines Kind habe, ein Baby oder einen Mensch der völlig geisteskrank ist. Es ist doch sonnenklar, dass diesen Personen volle Menschenrechte zukommen. Aber sie können sich ihre Rechte nicht selber vertreten. Sie sind rechtsfähig in vollem Umfang, aber eben nicht geschäftsfähig und nicht deliktsfähig, also nicht handlungsfähig. Und handeln zB durch einen Kurator oder einen

Sachwalter. Und dasselbe brauchen wir für Tiere. Die Leute fragen mich immer, willst du wirklich Menschenrechte für Tiere? Dann sage ich nein, ich will Tierrechte für Tiere! Ich brauche nicht das Recht im Schlamm zu baden. Aber ein Schwein braucht es.

Dazu fällt mir das Thema Euthanasie von Tierheiminsassen ein. Wie wird das in der Praxis gehandhabt?

Bei uns im Haus wird nur und ausschließlich euthanisiert, wenn ein Tier unheilbar krank ist *und* leidet. Auch wenn das Tier krebskrank ist, aber es sich zB bei einem sehr alten Tier um Alterskrebs handelt oder es sich gut medikamentös behandeln lässt, etwa durch Schmerzstiller, dann wird es natürlich nicht euthanisiert. Manchmal sind diese ganz kranken Tiere sogar leichter zu vermitteln, als irgendein Hund, der nichts Besonderes hat, der mittelalt, mittelschön und mittelgroß ist. Da gibt es welche, die sitzen jahrelang und ich frage mich immer, warum. Aber es gibt eben Leute, die explizit etwas Gutes tun möchten. Oder es kommen gar nicht selten Menschen, die sich in einem Trauerjahr befinden und einem Tier eine Art Hospiz geben möchten, um ihm die letzten Monate zu verschönern. Bei Wildtieren ist es schwieriger. Ein Falke der nur ein Bein hat und kein normales Falkenleben mehr haben kann, da ist es schwierig, zu beurteilen, ob das Tier so leben wollte. Bei meinen eigenen Tieren würde ich das ebenfalls unterschiedlich lösen. Bei einem würde eine körperliche Einschränkung gar nichts ausmachen, mit dem kann man gar nicht spazieren gehen weil er in Panik gerät, aber der ist zuhause der glücklichste Hund. Ein Border Collie, der hochintelligent ist und dauernd lernen und Kunststücke machen will, wenn der dauernd versucht auf die Beine zu kommen und kann es nicht, dann wird man das als Leid bezeichnen können. Man muss eine individuelle Entscheidung treffen.

Wie funktioniert die vertragliche Regelung hinsichtlich der Vermittlung von Tieren in der Praxis?

Um uns abzusichern, befragen wir die Interessentinnen und Interessenten im Voraus natürlich über ihre Lebenssituationen. In den Vergabeverträgen wird zusätzlich vereinbart, dass wir Eigentümer der Tiere bleiben und auch Nachschau halten dürfen. Das wird in aller Regel problemlos unterschrieben. Alle Kosten und Pflichten, die sonst den Eigentümer treffen, sprich allfällige Hundeführscheine, Prüfungen, besondere

Verpflichtungen bzgl. Verwahrung von Tieren, Halsbandpflicht, Leinenpflicht, Maulkorbpflicht, sind vom jeweiligen Halter zu erfüllen.

Sie beherbergen im Wiener Tierschutzhaus auch viele Wildtiere. Welche Schwierigkeiten ergeben sich dabei?

Zwar gibt es mittlerweile ein Bundestierschutzgesetz, das aber leider nicht das Jagdrecht umfasst. Gestern erst wurde ich angerufen, weil im Garten einer Frau im 14. Bezirk immer wieder ein Fuchs im Gebüsch gesehen wurde, der einen kränken Eindruck macht. Unser Rettungsfahrer kann aber keine Füchse fangen, da wir nur eine Tierrettung für ganz Wien haben. Das heißt, wir können ein verletztes Tier nur holen, wenn es irgendwo sichergestellt ist. Ich habe daraufhin den Verein Wildtierhilfe Wien angerufen und gefragt, ob sie der Frau helfen können, den Fuchs einzufangen. Die haben aber gesagt, dass sie dafür eine behördliche Ermächtigung brauchen, denn das könnte sonst als Eingriff in ein Jagdrecht gelten, da der Fuchs wahrscheinlich zu einer Jagd gehört. Ein anderes Beispiel: Ein Ehepaar hat ein schwer verletztes Wildtier aus einem Unfall gefunden, das sicher nicht mehr zu retten war. Und bei Wildtieren ist es zusätzlich so, dass sie beim Transport in eine Tierklinik so einen Stress bekommen, dass sie meistens an Herzversagen sterben oder noch versuchen zu flüchten und sich noch einmal verletzen. Deswegen müssen sie sofort in Narkose gelegt werden. Die Leute haben dann die Polizei gerufen, die wollten aber keinen Schusswaffengebrauch machen. Der zuständige Jäger ist nicht gekommen. Der örtliche Amtstierarzt hat gesagt, er darf das Reh nicht einschläfern, weil das ist ein jagdbares Wild und das darf nur der Jäger. Sie sehen, es herrscht so eine Unsicherheit, die Leute wissen nicht, darf ich das jetzt, bekomme ich Schwierigkeiten und das ist dann halt die österreichische Haltung „ich will nur keine Schwierigkeiten bekommen, im Zweifel tu ich nichts.“ Jetzt gibt es ein Gutachten von Frau DDr. Binder, deren Rechtsmeinung ich mich anschließe: Wenn ein Tier einmal verletzt oder krank ist, dann ist es nicht mehr primär Subjekt des Jagdrechts, sondern des Tierschutzrechts. Das Tierschutzrecht ist ein Bundesgesetz und geht daher über die Landesjagdgesetze. Ich würde daher sagen, wenn das Tier einmal verletzt ist, dann ist es primär hilfsbedürftig und Tierschützerinnen und Tierschützer bzw. Tierschutzorganisationen können, ohne einen Eingriff in ein Jagdrecht befürchten zu müssen, dem Tier helfen und es dann, wenn es gesundet ist, wieder dort aussetzen, wo es gefunden wurde.

Jetzt haben wir gerade einen Fall, da wurden in einer Privatwohnung Warane gefunden. Da mussten wir sagen, dass wir die nicht aufnehmen können. Denn wenn die Reptilienhaltung demnächst noch restriktiver geregelt wird, was mache ich dann mit den Reptilien? Die werden teilweise steinalt und werden auf Lebzeiten hier bleiben. Die können wir nie wieder vermitteln. Die Problemtiere bleiben immer da. Wir haben hier zB ein Becken mit Rotwangenschildkröten, die für immer bei uns bleiben werden. Wir hatten auch schon einen Alligator, der ist letztlich steinalt geworden und hier gestorben.

Unsere zwei Schimpansen beschäftigen uns seit Jahren. Die wurden wild gefangen, direkt in der Natur, was man schon zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr durfte. Selbst in den Ländern, in denen Tierversuche an Primaten noch erlaubt sind, dürfen nur Tiere verwendet werden, die schon in Gefangenschaft gezüchtet wurden. Das individuelle Tierleid verringert sich dadurch natürlich nicht, aber zumindest verhindert es diese schrecklichen Jagdpraktiken. Eine Schimpansenmutter muss man töten, um ihr das Baby wegzunehmen. Das geht nur über ihre Leiche. Die zwei Schimpansen wurden in den 1980ern illegal importiert und beschlagnahmt und sind jetzt seit über 20 Jahren bei uns im Tierschutzhaus in einem riesigen Freigehege. Das kostet ein Vermögen. Sie sind auch einmal ausgekommen, damals waren sie noch sehr jung. Gottseidank hatten wir damals einen Mitarbeiter der sehr rasch mit dem Betäubungsgewehr umgehen konnte. Die zwei sind hochintelligent und kommen dauernd auf Ideen, finden jede Schwachstelle im Gitter und im Mauerwerk. Das ist eine große Herausforderung für uns.

Wie sieht es mit der behördlichen Überwachung aus? Wäre diese geeignet, um etwaige Mängel rechtzeitig festzustellen?

Wir haben einen sehr netten Amtstierarzt, der sich das schon ab und zu anschaut. Aber wenn der wirklich zu jedem Zwinger geht und schaut, wie lange ist das Tier schon da, dann braucht er Tage. Die Kontrolle bei uns ist aber schon intensiver, da wir ja mit der Stadt Wien hinsichtlich jedes einzelnen Tieres abrechnen. Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin kommen jeden Tag, die bekommen die Liste der Tiere die am Vortag gekommen sind und überprüfen, für welche Tiere wir finanzielle Unterstützung bekommen. Eine soziale Einbettung im Sinne häufigerer Kontrollen käme uns aber sehr gelegen. Unsere faktische Kontrolle funktioniert hauptsächlich über Paten und Patinnen, denn die sind sowas wie Ombudsleute ihrer Tiere.

Chippen und registrieren Sie Hunde, bevor diese vermittelt werden?

Noch eine rechtliche Grauzone. Es gibt Hunde, die regelmäßig zu uns kommen. Das sind notorische Ausreißer die immer wieder hier landen. Die sind teilweise nicht gechippt. Wenn das kein derelinquiertes Tier ist, bei dem wir sofort davon ausgehen, dass das in unser Eigentum fällt, können wir es nicht ohne weiteres chippen. Da könnte dann sogar eventuell eine Sachbeschädigung sein, wenn der Halter sagt „Ich will das nicht und nehme notfalls eine Verwaltungsstrafe in Kauf, weil ich glaube, dass der Chip irgendwelche Strahlen aussendet und für mein Tier ungesund ist.“ Oder „Mein Hund bewegt sich hauptsächlich im Garten, dort muss er nicht gechippt sein.“ Wir raten diesen Menschen natürlich trotzdem dazu, weil wir dann viel schneller feststellen könnten, wo das Tier hingehört. Aber ohne deren Einwilligung können wir nichts machen. Das gleiche gilt übrigens auch für Kastrationen.

Worin genau besteht für Sie die größte Herausforderung beim Thema sog „Listenhunde“?

Hier im Tierheim brauchen wir den Hundeführerschein nicht, solange die Hunde nicht vergeben und noch im Eigentum des Tierheims sind. Wir lösen das privatrechtlich, in dem wir Besuchspatinnen und -paten versichern. Die ganze Listenhunde-Regelung war nicht sehr durchdacht und ist in sich sehr mangelhaft, ich hätte mir eher eine Art „Punkteführerschein“ vorstellen können. Einen Sachkundenachweis sollten außerdem alle Tierhalter haben. Es wird einerseits bei der Kategorisierung nämlich nicht darauf abgestellt, ob der Hund gut erzogen ist. Gerade die Bullterrier sind meistens ausgesprochen gutmütige Hunde, die werden in Amerika gerne als Kindersitthunde genommen. Andererseits dürfen etwa vorbestrafte Personen den Hundeführerschein nicht machen. Das ist natürlich sinnvoll bei einschlägigen Vorstrafen, wie zB Tierquälerei oder fortgesetzten Gewaltdelikten, oder wenn der Hund dazu benutzt wurde, um jemanden unter Druck zu setzen usw. Das sehe ich ein, da kann man sagen, es ist zu gefährlich, so einem Menschen wieder ein solches Lebewesen anzuvertrauen. Aber wenn es sich etwa um ein Suchtgift delikt handelt und die Person nachweislich eine Therapie macht und vielleicht sogar die Therapeutin oder der Therapeut der Meinung ist, dass ein Tier gut wäre – das hatten wir schon – dann ist das überschießend. Bis eine Vorstrafe getilgt ist, kann es dauern. Wir hatten Fälle, da sind Menschen heulend bei uns gestanden und haben gesagt „Bitte nehmt mir meinen Hund nicht weg“.

Es ist schade, dass die Tierschutzgesetzgebung nie mit den Tierschutzvereinen besprochen wird. Wir hätten so viele Möglichkeiten. ZB beim Thema Hundesteuer. Es wäre doch vernünftig im Sinn der öffentlichen Hände, für einen Hund aus einer dubiosen Zucht im Ausland maximale Steuer zu verlangen. Für einen Tierheimhund unter fünf Jahren hingegen nur die Hälfte und für Tierheimhunde, die älter als fünf Jahre sind – als leicht prüfbares Kriterium – keine Hundesteuer. Damit hätten wir eine wunderbare Regelung, die ein echter Anreiz wäre, ältere Hunde aus den Tierheimen zu holen und die öffentlichen Hände würden sich damit auch einiges ersparen. Ich würde da ein bisschen pädagogisch auf die Bevölkerung wirken, im Sinn von „überleg dir, wo dein Tier herkommt“. Die Stadt Wien schaltet zB ganzseitige Inserate und informiert darüber, dass Hunde aus ausländischen Zuchtstationen vielfach krank sind. Ein wirklich durchschlagender Erfolg war das aber nicht. Finanzielle Anreize wirken aber immer gut. Man stelle sich vor, es würde eine große Änderung bei der KFZ-Besteuerung geben, ohne vorher mit dem ÖAMTC zu reden. Das wird nicht passieren. Wir sind keine Gegner, wir würden uns gerne sinnvoll einbringen.

Welche weiteren Rechtsprobleme ergeben sich für Sie in der praktischen Tierschutzarbeit?

Es stellen sich wirklich tausend juristische Fragen. Alleine mit unserem Rettungsauto, auf wen das angemeldet ist und ob wir Blaulicht fahren dürfen. Oder die ganzen Erbschaften die wir machen. Die Seuchenprävention ist auch ein Kapitel für sich. Da hatten wir wirklich schon heftige Auseinandersetzungen mit den Amtstierärzten. Wenn zB auf der Mariahilfer Straße ein Hund einem serbischen Straßenhändler abgenommen wird, weil der nicht auf der Straße verkaufen darf, dann gilt der Hund auch als Serbe. Und in Serbien ist die Tollwut noch endemisch. Das heißt, die Person die den Hund importiert hat, muss den Hund aus der EU ausführen und das nachweisen. Aber was ist dann mit dem Tier? Das Tier ist tot, denn es hat keine Dokumente und darf in Serbien auch nicht mehr eingeführt werden. Ich habe einmal beweisen können, dass eine serbische Staatsbürgerin einen Hund in der Slowakei gekauft hat. Das war eine trüchtige Hündin, nachweislich aus der Slowakei, die wurde trotzdem nach Serbien geschickt und hat unterwegs die Jungen bekommen. Es sind alle gestorben. Ich verstehe, dass man auch ein sehr kleines Risiko ausschalten will, denn die Tollwut ist eine absolut tödliche Krankheit. Aber für solche Fälle bräuchte man eine Bundesquarantäne, denn die Tiere müssten aus

seuchenpräventiven Gründen nach der Auffindung drei Monate in Quarantäne. Wir wären auch bereit, diese zu betreiben. Dafür will leider niemand Mittel aufbringen. Das ist aus tierschutzrechtlicher Sicht eine extrem unbefriedigende Situation. Der Gesetzgeber weiß einfach sehr wenig über diese Dinge. Außerdem, wenn ich einen Hund auf der Donauinsel finde, wer sagt uns denn, dass der nicht aus Serbien ist? Es gibt immer wieder Leute, die aus Tötungsanstalten Tiere retten und die nach Österreich schmuggeln. Hier im Haus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tollwutgeimpft. Aber eine Garantie, dass ein Hund nicht aus einem Tollwutgebiet kommt, haben wir nie.

Vielen Dank für das Gespräch!

IV. Interview vom 9. 3. 2015 mit Dr. Günther Haider, Obmann des Tierschutzvereins Franziskus (Franziskus Tierheim)

Wie beschreiben Sie die aktuelle finanzielle Situation Ihres Vereins bzw des Tierheimbetriebs? Wie hat sich diese in den letzten Jahren ganz allgemein entwickelt?

Im Augenblick ist die finanzielle Situation zwar angespannt – das ist sie immer – aber so, dass es nicht bedrohlich ist. Wir haben noch ein Problem aus dem Jahr 2013. 2012 und 2013 sind wir extrem gekürzt worden. 2012 haben wir Geld nachgeschossen bekommen, damit ist es sich ausgegangen, aber 2013 haben wir das nicht bekommen und das geht uns bis heute ab. Da wurde uns gesagt, das müssen wir selbst verkraften. Das macht uns das Leben bis heute schwer. Abgesehen davon wäre die Situation ganz zufriedenstellend. Mit der derzeitigen Leistungsvereinbarung bzw dem Budget, das uns laut dem Gutachten zusteht, finden wir unser Auslangen. Aber die Altlasten hängen uns nach.

2013 waren viele steirische Tierheime in großer finanzieller Not. Was hat sich seitdem konkret verändert/verbessert?

Seit der neuen Vereinbarung 2014, wenn man die Altlasten ausklammert, hat sich die Situation sicher verbessert. Das funktioniert jetzt ganz gut.

Sind sie in Kontakt mit anderen steirischen Tierheimen und wenn ja, wie unterscheidet sich deren finanzielle Situation zu Ihrer?

Über die finanzielle Situation anderer steirischer Tierheime wir gar nichts und das ist auch etwas, das wir sehr kritisieren. Dieses Gutachten sollte ja auch den Sinn eines Benchmarkings haben. Wenn man das Gutachten aber nicht kennt, hat man natürlich keine Gesprächsbasis, was die finanzielle Situation betrifft.

Geht es bei dem Gutachten um den Schlüssel, der erstellt wurde?

Es geht vor allem um die Kosten der einzelnen Positionen. Was sind Tierarztkosten, was sind Personalkosten, was sind Futterkosten, was sind Gebäudekosten usw. Warum sind die bei den einzelnen Tierheimen unterschiedlich angesetzt und wo liegt der Unterschied? Um das würde es gehen, denn dann sieht man, ob es Einsparungspotenzial gibt. Dann könnte man sich anschauen, wo die Tierarztkosten hoch und wo niedrig sind und wo

Abweichungen vom Durchschnitt liegen. Dann kann man an der Situation etwas ändern. Aber wenn man die Zahlen nicht kennt, kann man nichts ändern.

Das heißt, Sie würden sich von der öffentlichen Hand mehr Transparenz wünschen?

Ja, natürlich. Wir wünschen uns eine transparente Gestaltung und dass man sich einmal im Jahr mit allen Tierheimen zusammensetzt, die Zahlen miteinander vergleicht und feststellt, wo es Einsparungspotenzial gibt und wo man etwas verbessern könnte. Denn gerade bei den Tierarztkosten sind die Tierheime, die mit einem Tierarzt ganz eng verbunden sind oder sogar eine Tierklinik angeschlossen haben, extrem benachteiligt. Denn die bekommen vermehrt kranke und verletzte Tiere und die verursachen natürlich immer viel höhere Kosten als gesunde Tiere. Und die Menschen wissen, mit verletzten Tieren können sie zur Arche Noah oder zu uns kommen, denn da ist eine Tierklinik angeschlossen. Und mit gesunden Tieren kann man eben auch in andere Tierheime gehen.

Worin bestehen die Haupteinnahme- und ausgabequellen Ihres Vereins?

Unsere Haupteinnahmequelle ist der Unterbringungsvertrag mit dem Land. Der wird ja auf einer gesetzlichen Grundlage abgeschlossen. Das ist keine Förderung oder etwas Geschenktes, sondern wir erbringen eine Leistung für das Land und das Land zahlt für diese Leistung. Die zweite Einnahmequelle ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Tierversorgung. Und die dritte Quelle sind Mitgliedschaften, Patenschaften und Spenden. Der größte Ausgabeposten unseres Vereins sind höchstwahrscheinlich die Löhne und Gehälter sowie in gleicher Höhe die Tierarztkosten. Ziemlich weit abgeschlagen sind dann Unterbringungskosten und Futterkosten.

Das Leistungsentgelt nach § 30 steht nur für die Aufnahme entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener sowie beschlagnahmter Tiere zu, aber nicht für Tiere, die abgegeben werden. Ist das richtig?

Das ist genau die Diskussion, die wir schon seit vielen Jahren führen. Wir bekommen eine Pauschale, die Spielraum lässt, für abgegebene und abgenommene, Tiere. Zur amtstierärztlichen Zuweisung kommt man oft gar nicht, weil der Behördenweg einfach zu lang ist. Man kann ein Fundtier aber nicht so lange vor der Türe sitzen lassen, bis man den zuständigen Amtstierarzt erwischt und dieser eine Zuweisung schreibt. Dann ist das Tier

verhungert oder verdurstet. Das heißt, man muss Hilfe sofort anbieten. Oder wenn etwa ein alleinstehender Mensch mit einem Haustier ins Krankenhaus oder Altersheim kommt, da muss ad hoc eine Hilfe da sein und erst im zweiten Schritt kann man sich um eine Zuweisung kümmern. Damit wir diese Diskussion nicht haben, werden die Tierheime nach der Größe pauschaliert. Das ist meines Erachtens eine bessere Lösung.

Das heißt, es gibt gar keine Vertragsverhandlungen zur Leistungsvereinbarung, sondern Sie bekommen eine pauschalierte Summe, die nach einem Ihnen nicht bekannten Schlüssel errechnet wird und haben keinen Spielraum zu Verhandlungen?

Nein, die haben wir nicht. Das Land gibt vor, soviel Geld ist für den Tierschutz da und dieses Geld wird nach einer gewissen Quote aufgeteilt, welche wir natürlich auch nicht kennen. Es wäre hilfreich, dieses Geld jährlich oder alle 2 Jahre entsprechend der Leistung anzupassen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass alle Tierheime den gleichen Durchsatz haben, oder den gleichen Durchsatz an kranken Tieren. Operationen von Knochenbrüchen oder Ähnlichem fallen bspw hauptsächlich in der Arche Noah in Graz oder bei uns im Franziskus Tierheim an. In vielen anderen Tierheimen können solche Operationen aus Kostengründen gar nicht durchgeführt werden. Das hängt auch damit zusammen, wo es eine Tierrettung gibt. Wenn ein Tierheim verletzte Tiere nicht abholen kann, dann scheidet dieses in der Zuweisung von verletzten Tieren sofort aus, kriegt aber aliquot trotzdem den gleichen Anteil. Das ist eine Ungerechtigkeit. Solche Dinge muss man diskutieren. Wir hatten früher einen Dachverband wo man solche Dinge hätte besprechen können, aber der wurde leider aufgelöst.

Bekommen Sie neben der Leistungsvereinbarung mit dem Land weitere Förderungen aus öffentlicher Hand oder ist das die einzige Einnahmequelle aus öffentlichen Geldern?

Das ist mittlerweile die einzige Einnahmequelle und auch die Einzige, die gesetzlich Verankert ist. Bei den Gemeinden ist die Budgetsituation mittlerweile sehr angespannt. Für den Tierheimbau haben wir als Tierheim Franziskus aber eine Förderung der umliegenden Gemeinden erhalten, in dem uns das Grundstück finanziert wurde. Das Tierheim hat dringend eine Bleibe gesucht und die Gemeinden haben gemeinsam

beschlossen, dass sie ein Tierheim in der Umgebung wollen und brauchen und dafür Fördermittel ausgeben, um ein Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Welchen Ihrer Tätigkeiten erfüllen Ihrer Ansicht nach über die Verwahrung nach § 30 TSchG hinausgehende öffentliche Aufgaben bzw Aufgaben im öffentlichen Interesse?

Unsere wichtigste Aufgabe ist sicher die Unterbringung der entlaufenen und ausgesetzten Tiere. Aber darüber hinaus machen sich die meisten Tierheime auch noch zur Aufgabe, den Gedanken und den Geist des Tierschutzes voranzutreiben. Sie gehen mit Tieren in Altersheime oder in Heime für Menschen mit Behinderungen, machen Tierschutz in der Schule, leisten Aufklärungsarbeit oder beteiligen sich zumindest daran. Auch wir tun das. Das sind weitreichende Tätigkeiten, die aber zum Großteil aus Spenden finanziert werden.

Geraten Sie manchmal in rechtliche Konflikte bezüglich des Eigentums (-übergangs) an Tieren? zB wenn ein/e ehemalige Besitzer/in Ansprüche an einem bereits vermittelten Tier erhebt?

Diese Problematik gibt es immer wieder. Die gesetzlichen Vorgaben sind oft schwer umzusetzen und man steht mit einem Bein immer in rechtlichen Grauzonen. Bei streunenden oder entlaufenen Tieren ist das Vorgehen klar. Die verfallen nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu Gunsten des Landes und man darf sie vermitteln. Wenn man aber etwa bei Abgabetieren nicht die freiwillige Abtretungserklärung des Eigentümers hat, dürfte man das Tier nicht im Heim haben und schon gar nicht weitervermitteln. Oft ist es aber nicht nachvollziehbar, wer der Eigentümer des Tieres ist. Eigentlich müsste dieser ja auch für die Kosten aufkommen, aber Tiere werden ja sehr häufig aus wirtschaftlichen Gründen abgegeben und dann tun wir uns natürlich wahnsinnig schwer, auch noch Geld dafür zu verlangen.

Noch dazu besteht meines Erachtens in diesem Fall die Gefahr, dass das Tier bei nächster Gelegenheit ausgesetzt wird, wenn bei eine Kostenübernahme verlangt wird. Das wäre doch auch nicht im Sinne des Tierschutzgedankens.

Eben. Die nächste Diskussion ist, ab wann ist ein Tier derelinquiert? Wenn jemand ins Tierheim geht und die Leine fallen lässt und sagt, er will das Tier nicht mehr, ist es aus der

Sicht des Tierheims abgegeben bzw herrenlos, weil der ursprüngliche Eigentümer sagt, ich bin nicht mehr dein Herr. Dann müsste die Behörde schauen, wem hat das Tier gehört und Regressansprüche erheben. Das ist graue Theorie und funktioniert in der Praxis überhaupt nicht. Ich kann keinen wegschicken, der sagt, er will ein Tier abgeben. Aus welchem Grund auch immer. Sei es Arbeitslosigkeit oder ein Umzug. Auch wenn die Person mittellos ist, ich muss dem Tier trotzdem helfen.

Sind Sie bezüglich der behördlich verwahrte Tiere in ständigem Kontakt mit der Behörde?

Wir müssen die Behörde nach den Vorschriften in den Unterbringungsvereinbarungen, also den Verwahrungsverträgen am Laufenden halten. Wir machen bei jedem Tier eine Meldung. Die Behörde muss wissen, wie viele Tiere und welche sich im Tierheim befinden, auch abgegebene, die jeweiligen Abgabegründe, den Gesundheitsstatus und so weiter. Das machen wir regelmäßig und das ist auch kein Problem. Wir müssen diese Daten ja auch in unser eigenes Programm eingeben. Zur Zeit wird angeblich an einem neuen Datenerfassungsprogramm gearbeitet, das über die ganze Steiermark gelegt werden soll. Wir werden sehen, ob das weitere Verbesserungen bringt.

V. Schriftliche Stellungnahme vom 16. 6. 2015 von Sabrina Koroschetz, Referentin für Tierschutz und Naturschutz, Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann

Welchen Stellenwert haben Tierheime aus öffentlicher Sicht?

Tierheime sind nicht gewinnorientierte Einrichtungen, deren Tätigkeit primär in der Unterbringung und in der Vermittlung fremder oder herrenloser Tiere besteht. Entscheidend für das Vorliegen eines Tierheims gemäß § 4 Z. 9 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere – Tierschutzgesetz (TSchG) ist nur, dass die Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere ohne Gewinnabsicht angeboten wird. Die Legaldefinition des Begriffs „Tierheim“ schließt Tierasyle und Gnadenhöfe ein. Tierheime, Tierasyle und Gnadenhöfe erfüllen eine Schlüsselrolle im Bereich des karitativen Tierschutzes und nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr.

Wenn Halter von Tieren nicht in der Lage sind, für eine dem TSchG entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so können die Tiere an Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine dem TSchG entsprechende Haltung bieten. In der Regel handelt es sich dabei um Tierheime. Tierheime haben daher als Ansprechpartner für die Bevölkerung aber auch für die für Tierschutzbelange zuständigen Behörden einen wichtigen Stellenwert. Zudem haben sich Tierschutzanliegen zu Anliegen von hohem gesellschaftspolitischem Interesse entwickelt.

Inwieweit erfüllen Tierheime öffentlich-rechtliche Aufgaben bzw. Aufgaben im öffentlichen Interesse?

Tierheime erfüllen aus gesellschaftspolitischer Sicht sehr wichtige Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls, da sie in den Regionen die Verwahrung entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener sowie von der Behörde beschlagnahmter oder abgenommener Tiere übernehmen und somit eine sehr hohe Verantwortung im Hinblick auf das Wohlbefinden und die weitere Vermittlung der Tiere übernehmen.

Mit welchen Konsequenzen für die öffentliche Hand wäre zu rechnen, könnten sich Tierheime nicht mehr finanzieren?

Da Tierheime dem Anliegen des Tierschutzes dienen und öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie gemäß § 30 Abs. 2 TSchG einen gesetzlichen Anspruch auf

Abgeltung der auf der Grundlage des TSchG zu erbringenden Leistungen; diese sind im Rahmen von Leistungsverträgen zwischen Tierheimbetreiber und dem Land zu regeln. Das Land Steiermark unterhält derartige Leistungsverträge mit insgesamt sieben Vertragspartnern, die acht Tierheime betreiben, und stellt somit die grundlegende Basisfinanzierung im Bereich der Tierverwahrung sicher.

Ist die Zusammenarbeit zwischen dem Land und jenen Tierheimen, die als Verwahrer für die Behörde fungieren, aus Ihrer Sicht zufriedenstellend?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und den Vertragspartnern im Bereich der Tierverwahrung wird jedenfalls als zufriedenstellend beurteilt. Die neuen Tierverwahrerverträge waren ein großer Meilenstein im Tierschutz und gelten als Vorzeigeprojekt u. a. bei der Tierschutzreferentenkonferenz in Wien.

Wie laufen die Verhandlungen über die Leistungsverträge gem § 30 Abs 2 TSchG in der Praxis ab? Wie oft finden diese statt? Nach welchen Richtlinien erfolgt die Beurteilung, wie hoch das jeweilige Leistungsentgelt ausfällt? Wie sieht das steirische Fördermodell im Detail aus und wie unterscheidet es sich zu den vorher bestehenden?

Im Zuge der Umsetzung der Neustrukturierung der Tierverwahrung im Land Steiermark wurden alle bestehenden Vereinbarungen per 31.10.2013 mit Wirkung zum 31.12.2013 gekündigt. Das Land Steiermark hat mit einstimmigem Regierungssitzungsbeschluss vom 12.09.2013 den Auftrag zur Ausarbeitung einer nachvollziehbaren, argumentierbaren und transparenten Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage zur Erstellung von Grundlagedaten für die Neugestaltung der mit rückwirkender Wirksamkeit 01.01.2014 mit den Vertragspartnern des Landes Steiermark im Bereich der Tierverwahrung neu abzuschließenden Tierverwahrungsverträge bzw. für allenfalls zu gewährende Förderungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (Tierschutzgesetz, Tierheim-Verordnung, 2. TierhaltungsVO, Tierärztliche Honorarverordnung 2002) sowie der Entwicklung eines einheitlichen, transparenten Rechnungswesens (Kostennachweissystem) an eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungskanzlei erteilt. Als Berechnungsbasis wurde durch den Gutachter ein fiktives Referenztierheim definiert. Dieses stellt ein standardisiertes Tierheim dar, in welchem alle erforderlichen Leistungen zur tierschutzrechtskonformen Unterbringung von Tieren, unter Berücksichtigung des

gesamten, hierfür erforderlichen Aufwandes erbracht werden. Der Gesamtaufwand gliedert sich in fixe und variable Kostenbestandteile. Die fixen Kostenbestandteile umfassen Personalkosten sowie operationale Kosten zum Betrieb des Tierheims (Liegenschaft, Betriebskosten, Telefon, Strom etc.). Variable Kosten sind Aufwendungen für Futter bzw. die veterinärmedizinische Grundversorgung der zur Verwahrung übertragenen Tiere, da sowohl die Zahl der zu betreuenden Tiere, als auch die medizinischen Versorgungsmaßnahmen je Tier variieren. Durch den daraus resultierenden Gesamtbetrag werden den Vertragspartnern sämtliche Aufwendungen für die zur Verwahrung übertragenen Tiere abgegolten.

Auf Grundlage dieses Berechnungsmodells wurde seitens des Landes Steiermark eine neue Mustervereinbarung hinsichtlich der tierschutzrechtskonformen Unterbringung von Tieren in der Steiermark ausgearbeitet. Diese Vereinbarung beinhaltet neben den Regelungen hinsichtlich der Leistungsabgeltung auch zahlreiche vertragsrechtliche Materien. Darunter fallen zB. neue Regelungen hinsichtlich des Vertragsendes im Konkursfall oder bei Verlust der Bewilligung des Tierheims nach § 23 TSchG, die Kündigungsmöglichkeit zum 30. September eines jeden Jahres mit darauffolgender Wirksamkeit 31. Dezember des jeweiligen Jahres für beide Vertragspartner sowie klar formulierte, vereinheitlichte Regelungen für die Vergabe von Tierheimtieren an ihre künftigen Halter.

Weiters wurde ein vertraglicher Standard für die veterinärmedizinische Grundversorgung der zur Verwahrung übertragenen Tiere definiert – dieser Standard setzt sich wie folgt zusammen:

1. alle grundversorgenden tierärztlichen Betreuungsmaßnahmen – dazu zählen insbesondere:

Versorgung verletzter und kranker Tiere

tierärztliche Erstuntersuchung

regelmäßige tierärztliche Untersuchung

Euthanasie (eine Euthanasie ist durchzuführen, wenn dies aufgrund der veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes geboten ist;)

Untersuchung auf und allenfalls Behandlung gegen Parasiten

tierartspezifische Impfmaßnahmen

2. verpflichtendes Chippen von Hunden und Katzen und
3. Vornahme der Kastration von Hunden und Katzen.

Durch dieses neue Modell wurde die Leistungsabgeltung durch das Land Steiermark für die sieben Vertragspartner im Bereich der Tierverwahrung um insgesamt +32,77 % ab dem Jahr 2014 gegenüber den vorher geltenden Leistungsverträgen erhöht und somit wird eine Kostenneutralität gewährt.

Das bis 31.12.2013 gültige Abgeltungsmodell basierte zwar auch auf den grundlegenden Berechnungen einer Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberaterkanzlei, jedoch waren die damals errechneten Leistungsentgelte für die Tierheimbetreiber nicht kostendeckend und nachvollziehbar, was wiederum zu einer entsprechenden Unzufriedenheit unter den Vertragspartnern im Bereich der Tierverwahrung führte.

Mit den neuen Tierverwahrerverträgen wird sichergestellt, dass jedes Tierheim gleichermaßen gefördert wird und es keine Bevorzugung oder Benachteiligung gibt.

Wie lässt sich die individuelle Verhandlungsposition der jeweiligen Tierheime stärken bzw wovon hängt diese überhaupt ab?

Tierheime müssen jedenfalls sämtliche tierschutzrechtlichen Anforderungen (Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Tierheim-Verordnung) erfüllen und sollten konstruktiv mit Land, Bezirksverwaltungsbehörden und der Tierschutzombudsstelle zusammenarbeiten. Letztendlich gibt es ein gemeinsames Interesse, das Wohlbefinden von Tieren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber gewährt gem. § 30 Abs 2 TSchG das durch das jeweilige Land zu erbringende Verwahrungsentgelt nur für entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie behördlich beschlagnahmte/abgenommene Tiere. Inwieweit lässt sich die Herkunft der jeweiligen Tiere überhaupt überprüfen und welche Rolle spielt dies in der Praxis?

§ 24 a TSchG normiert die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle in Österreich gehaltenen Hunde. Wenn diese gesetzlichen Pflichten seitens der Tierhalter

eingehalten werden, ist es möglich, einen herrenlosen Hund wieder an seinen Besitzer zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden stellt einen bedeutsamen Tierschutzfortschritt dar, da solcherart gekennzeichnete und registrierte Hunde nicht mehr so einfach wie früher irgendwo ausgesetzt werden können.

Für andere Tiere, wie zB. Katzen und Kleintiere (Kaninchen, Meerschweinchen, Degus, Chinchillas etc.) gibt es diese gesetzliche Verpflichtung nicht, somit ist auch eine Rückgabe allenfalls derartiger herrenloser Tiere an ursprüngliche Tierhalter schwierig bis unmöglich.

Sollte das Leistungsentgelt Ihrer Meinung nach für alle in Tierheimen untergebrachten Tiere, unabhängig davon, wie diese dorthin gekommen sind (also insbesondere auch für Abgabetierte), gelten und warum? (Diese Frage betrifft freilich den Bundesgesetzgeber; dennoch wäre Ihre Ansicht hierzu für mich besonders interessant!)

Nach den Bestimmungen des § 12 TSchG hat ein Tierhalter, wenn er nicht in der Lage ist für eine dem TSchG entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, dieses solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Das steirische Modell berücksichtigt im Gesamtansatz auch diese Tiere. In der Regel werden Tiere in Tierheimen abgegeben, da Menschen mit der Tierhaltung überfordert sind, finanzielle Mittel für eine ordnungsgemäße Betreuung des Tieres fehlen oder gesundheitliche bzw. familiäre Probleme auftreten. Tierheime sind hier für diese Menschen, welche sich oft in großen persönlichen Nöten befinden, eine erste Anlaufstelle und damit ihr primärer Ansprechpartner. Um die Tierheime auch in diesen Situationen finanziell zu unterstützen, zu stärken und nicht im Stich zu lassen, wurde im steirischen Berechnungsmodell auch auf diesen Umstand Bedacht genommen.

Gibt es auch finanzielle Unterstützung für Tierheime/Gnadenhöfe/Tierasyle, mit denen kein Verwahrungsvertrag abgeschlossen wird?

Aus dem hohen gesellschaftlichen Stellenwert und aus der Anerkennung des Tierschutzes als öffentliche Aufgabe resultiert die Verpflichtung des Gemeinwesens, den Schutz der Tiere zu fördern. Das Land Steiermark schüttet Förderungen an derartige Institutionen,

da auch sie insbesondere Tätigkeiten im Bereich des karitativen Tierschutzes, dh. die tierschutzrechtskonforme Unterbringung von Tieren erfüllen, aus.

In welchem Zusammenhang steht die finanzielle Unterstützung nach den Leistungsverträgen gem § 30 TSchG zu gewährten Förderungen nach § 2 TSchG? (<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11972556/74834965/>)

Gemäß § 2 TSchG haben Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel schüttet das Land Steiermark Förderungen im Bereich des Tierschutzes aus. Vordergründiges Ziel dabei ist es, u.a. Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung beitragen, sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen, Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und Projekte zur wissenschaftlichen Tierschutzforschung mit diesen Mitteln zu unterstützen.